

Verbrechen gegen
die öffentliche Ordnung
in Kursachsen
zur Zeit Benedict Carpzovs

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt
von
Gerichtsassessor Wolf Recktenwald
Oldenburg i. / O.

Bonn 1956

Referent: Prof. Hellmuth v. W e b e r
Korreferent: Prof. Dr. C o n r a d
Tag der mündlichen Prüfung: 21. 7. 1954

Druck: Rotaprintdruckerei
Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität Bonn

I n h a l t s a n g a b e :

§ 1	DAS ZIEL DER ARBEIT	1
	ERSTER ABSCHNITT: Die Grundlagen der Arbeit	5
§ 2	QUELLENÜBERSICHT UND ARBEITSMETHODE	5
§ 3	ÜBERBLICK ÜBER ZEITVERHÄLTNISSE UND ORGANISATION DER VERBRECHENSVERFOL- GUNG	15
§ 4	DAS MATERIELLE RECHT DER VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG	35
	1. Untergruppe:	
	Friedensbrüche im engeren Sinne	40
	a) Landfriedensbruch (Crimen frac- tae pacis publicae)	41
	b) Das "Vorwarnen"	43
	c) Der Hausfriedensbruch	45
	d) Der Stadtfriedensbruch	46
	e) Das Überklettern der Stadtmauer	46
	f) Tätlicher Angriff gegen Personen am privilegierten (gefreytem) Ort	47
	g) Tätlicher Angriff gegen privi- legierte Personen	47
	h) Aufruhr	49
	i) Gefangenenbefreiung	50
	j) Die Entführung	52
	k) Tötungsverbrechen und Sonder- frieden	53
	2. Untergruppe:	
	Befehdung, Bedrohung und verbotene Repressalien	55

a) Die Befehdung (Diffidatio)	56
b) Bedrohung ("Minitatio" oder "Drauworte")	59
c) Verbotene Repressalien	60
3. Untergruppe: Brandstiftungen	61
a) Vorsätzliche Brandstiftung (Incendium)	61
b) Fahrlässige Brandstiftung (Incendium culposum)	66
c) Zufallsbrände (Incendium fortuitum) und Feuersbrünste aus nicht zu vertretenden oder ungeklärten Ursachen	67
ZWEITER ABSCHNITT: Die Einzelkriminalität der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (Tat und Täter)	69
§ 5 MATERIALÜBERSICHT UND KRITIK Tabelle 1	69 73
A. DIE KRIMINALITÄT DER ERSTEN UNTERGRUPPE (Friedensbrüche im engeren Sinne)	79
§ 6 ERSTER UNTERABSCHNITT Straftaten gegen die Sicherheit von Straßen und Wegen (Spalte Nr. 1 bis 3 der Gesamtübersicht)	79
I. Das landfriedensbrüchige Wegelagern	79
II. Wegelagern und Mord oder Totschlag als reine Gewaltverbrechen	83
III. Vorwarnen und böslliche Verwundung	85

§ 7 ZWEITER UNTERABSCHNITT Straftaten gegen die Sicherheit der Wohnung (Spalte Nr. 4 bis 7 der Gesamtübersicht)	89
I. Das landfriedensbrüchige Eindringen in bewohnte Häuser	89
II. Sonstige Hausfriedensbrüche (Spalte 5 und 6 der Gesamtübersicht)	92
III. Körperverletzung an privilegierten Orten (Burg- und Marktfriedensbruch)	98
§ 8 DRITTER UNTERABSCHNITT Widerstandsdelikte (Spalte 8 bis 11 der Gesamtübersicht)	103
I. Der Aufruhr	103
II. Widerstand gegen Gerichts- und Amtspersonen (einschließlich der Stadt- und Nachtwächter)	104
III. Die Gefangenenbefreiung	108
§ 9 EXKURS: DIE ENTFÜHRUNG (Spalte 12 der Gesamtübersicht)	115
B. DIE KRIMINALITÄT DER ZWEITEN UNTERGRUPPE (Straftaten gegen Gesellschaftsordnung und persönlichen Rechtsfrieden)	117
§ 10 DIE BEFEHDUNG (Spalte 13 der Gesamtübersicht)	117
§ 11 DIE VERBOTENEN REPRESSALIEN (Spalte 14 der Gesamtübersicht)	131
§ 12 DIE BEDROHUNG (Spalte 15 der Gesamtübersicht)	133

C. DIE KRIMINALITÄT DER DRITTEN UNTERGRUPPE (Brandstiftungen)	141
§ 13 DIE ÄUSSEREN MERKMALE DER BRANDSTIFTUNGSKRIMINALITÄT IN CARPZOVS ZEIT	141
I. Die Merkmale der vorsätzlichen Brandstiftung (Spalte 16 der Gesamtübersicht)	141
1) Die Häufigkeit vorsätzlicher Brandstiftungen	141
2) Ausführungsarten und Wirkung der vorsätzlichen Brandstiftung	143
a) Brandobjekte und Brandorte	143
b) Zündmittel und Brandlegungstechnik	146
c) Brandzeit	149
d) Geschädigte Personen und Höhe des Schadens	150
II. Die fahrlässige Brandstiftung (Spalte 17 der Gesamtübersicht)	152
1) Beurteilungsgrundlagen für die Häufigkeit von Fahrlässigkeitsbränden	152
2) Ursachen von Fahrlässigkeitsbränden	154
Tabelle 2	154-155
3) Brandobjekte, geschädigte Personen und Schadenshöhe	157
4) Tatort und Brandzeit	160
III. Unaufgeklärte, zufällige und nicht zu verantwortende Brände (Spalte 18 der Gesamtübersicht)	161
1) Unaufgeklärte Feuersbrünste	161
2) Kriegsbrände	162
3) Durch strafrechtlich unverantwortliche zivile Täter angelegte Brände	166

4) Als Zauberei bestrafte Zufallsbrände	166
IV. Feuerschutz und öffentliche Hilfe für Abgebrannte in Carpzovs Zeit	168
1) Das Feuerlöschwesen	169
2) Fürsorge für Brandgeschädigte	171
§ 14 BRANDSTIFTERTYPEN UND IHRE MOTIVE IM BEGINNENDEN BAROCKZEITALTER	175
I. Tat- und Tätertypen der vorsätzlichen Brandstiftung	175
1) Übersicht	175
Tabelle 3	176
Tabelle 4	177
2) Die persönlichen Verhältnisse der Täter	179
a) Der Anteil der Geschlechter an der Brandstiftungskriminalität	179
Tabelle 5	182
b) Die Beteiligung der verschiedenen Lebensalter an der Brandstiftungskriminalität	186
c) Die soziale Stellung des Brandstifters	189
3) Brandstiftungsmotive	191
a) Übersicht	191
Tabelle 6	192
Tabelle 7	195-197
b) Einzelne Motive und Tatkomplexe	198
aa) Brandstiftungen an eigener Sache	198
bb) Brandstiftungen ohne eigennützige Gründe, aber mit direkter Schädigungsabsicht	200
cc) Brandstiftungen im Zusammen-	

VI

hang mit anderen Straftaten	202
dd) Die Mordbrennerfrage	208
4) Sonstige Besonderheiten von Tat und Täter	211
a) Mehrere Brandstiftungen eines Täters	211
b) Die Beteiligung mehrerer Per- sonen an der Tat	212
c) Die Einwirkung des Alkohol- mißbrauchs und der sonstigen Laster der Zeit auf die Brand- stiftungskriminalität	214
II. Fahrlässigkeitsbrandstifter	215
1) Übersicht über besondere Tat- formen und Tätertypen	215
Tabelle 8	216
2) Einzelheiten über die persönli- chen Verhältnisse der Täter und besondere Tatumstände	217
a) Geschlecht und Alter	217
b) Beruf und Beziehung des Täters zu dem Geschädigten	217
c) Fahrlässige Brandstiftung und Alkohol	219

DRITTER ABSCHNITT

Die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung als Elemente des kriminellen Gesamtzustandes der mitteldeutschen Bevölkerung im beginnenden Barockzeit- alter	221
--	-----

§ 15 DER ANTEIL DER EINZELNEN VOLKSSCHICHTEN AN DEN VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG	221
Vorbemerkung	221
I. Der Adel	222

VII

Tabelle 9	224
II. Bürger und Bauern	226
III. Die Unterschicht der seßhaften Stadt- und Landbevölkerung	229
IV. Nicht seßhafte Bevölkerungsele- mente	230
1) Der Soldatenstand	230
2) Berufsverbrecher und Asoziale	232
§ 16 DIE VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DIE GESELLSCHAFT ZUR ZEIT CARPZOVS	235
I. Die Ursachen der Kriminalität in besonderen Zeitverhältnissen	235
1) Der Obrigkeitsstaat	235
2) Die sozialen Mißstände	236
3) Der Dreißigjährige Krieg	238
II. Der Einfluß des Zeitgeistes auf die Kriminalität	240
III. Die Reaktion auf das Verbrechen	241
Tabelle 10	246
A N H A N G :	247-287
A N M E R K U N G E N :	289
L I T E R A T U R Ü B E R S I C H T :	353

§ 1 Das Ziel der Arbeit,

Mit der Darstellung der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung soll im Rahmen einer Forschungsreihe aus einem engeren Arbeitskreis des Bonner kriminologischen Seminars unter Leitung von Professor Hellmuth von Weber ein weiterer Beitrag zur Verbrechensgeschichte Kursachsens in der Zeit vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts geliefert werden, für die Paralleluntersuchungen über die Vermögens- und Sittlichkeitskriminalität sowie das *Crimen laesae Maiestatis* bereits vorliegen ¹⁾.

Wie die übrigen Einzeldarstellungen der gleichen Reihe geht die Arbeit aus von der Stoffanordnung in Benedict Carpzovs strafrechtlichem Hauptwerk, der 1635 erstmalig erschienenen und bis zum Jahre 1758 insgesamt vierzehnmal verlegten "*Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium*" ²⁾ und benutzt als tatsächliche Grundlage die dort überlieferten Leipziger Schöppensprüche. Daraus ergibt sich die sachliche Einteilung sowie die räumliche und zeitliche Begrenzung des Themas.

Carpzov behandelt in der *Practica* nach den Tötungsdelikten als zweite Gruppe von Straftaten das "*Crimen fractae pacis publicae*" (Pars I Quaestiones 35 bis 40) ³⁾, wozu er den Landfriedensbruch (q 35 u. 36), die Befehdung und Bedrohung (q 37), die Brandstiftung (q 38 u. 39), und das "*Crimen vis*" (q 40) rechnet, in das er eine Reihe von strafbaren Handlungen einordnet, die "zwar das Merkmal der Gewalt, aber nicht sämtliche Voraussetzungen des Landfriedensbruchs erfüllen" ⁴⁾, wie Haus- und Stadtfriedensbruch, Körperverletzung an privilegierten Orten und auf Straßen und Wegen sowie die Entführung. Im Vergleich mit dem Inhalt des gleichnamigen siebenten Abschnitts des Reichs-

strafgesetzbuches ist die heute allgemein übliche Übersetzung des von Carpzov gewählten Oberbegriffs als "Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" ⁵⁾, zwar etwas zu eng, entspricht aber der damaligen strafrechtlichen Wertung. Die hier zusammengefaßten Delikte gehören zu den charakteristischen Verbrechen ihrer Zeit und richten sich alle in irgendeiner Weise gegen die öffentliche Ruhe und den allgemeinen Frieden ⁶⁾. Wieweit Übereinstimmungen oder wenigstens Parallelen mit heutigen Straftatbeständen in dogmatischer und vor allem in psychologisch-soziologischer Beziehung bestehen, wird im Einzelnen aufzuzeigen sein. Das bei Carpzov zitierte Entscheidungsmaterial des Leipziger Schöppensstuhls erfaßt mit seiner Masse die 50 Jahre von 1582 bis 1631 innerhalb des Kurstaates Sachsen in seiner damaligen Ausdehnung ⁷⁾. Gesamtübersicht, Einzeltabelle sowie ein Verzeichnis der Spruch- und Tatorte für die einzelnen Schöppensprüche sind in einem besonderen Anhang der Arbeit beigelegt.

In diesem Rahmen sollen die Bewegungskräfte der Kriminalität einer geschichtlichen Epoche aufgezeigt werden, die genau 300 Jahre vor dem Zeitabschnitt liegt, für den der modernen Kriminologie exakte statistische Unterlagen zur Verfügung stehen ⁸⁾. Zu diesem Zweck werden zunächst im ersten Abschnitt der Untersuchung die methodischen, sachlich-rechtlichen, historischen und quellenmäßigen Grundlagen näher bestimmt. Von hier aus wird sodann der Versuch gemacht, bei den behandelten Delikten die feststellbare Einzelkriminalität nach Taten und Tätern zu erkennen und zu verstehen, um zum Abschluß im dritten Abschnitt die charakteristischen Züge herauszuarbeiten, die von den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung dem Bild des kriminellen Gesamtzustandes der Bevölkerung Mitteldeutschlands in den letzten Jahrzehnten vor und den beiden ersten Jahrzehnten nach Beginn des Dreis-

sigjährigen Krieges aufgeprägt werden. Damit soll ein weiterer Schritt in Richtung auf das Ziel der gesamten Arbeitsreihe getan werden: Den Entwurf einer möglichst lückenlosen Darstellung der Kriminalität eines bestimmten Gebiets in einem länger zurückliegenden begrenzten Zeitabschnitt. Sie soll ein kleiner Baustein sein für eine erst zu schaffende historische Kriminologie Deutschlands auf exakt wissenschaftlicher Grundlage, zu der Gustav Radbruch mit den Programmsätzen am Ende seines Aufsatzes "Der Raub in der Carolina" ⁹⁾ den Weg gewiesen hat und der sein letztes Werk galt, die zusammen mit Heinrich Gwinner verfaßte und posthum erschienene "Geschichte des Verbrechens" ¹⁰⁾.

ERSTER ABSCHNITT: DIE GRUNDLAGEN DER ARBEIT.

§ 2 QUELLENÜBERSICHT UND ARBEITSMETHODE.

Die vorliegende Darstellung fußt auf der von Haneklaus bei der Untersuchung der Vermögenskriminalität an Hand von Carpzovs Practica erarbeiteten Methode und kann bei dem engen sachlichen und inneren Zusammenhang der Arbeitsreihe weitgehend auf die früheren methodologischen Ausführungen Bezug nehmen ⁷¹⁾. Doch machen die Besonderheiten des Stoffes, inzwischen neu gewonnene Erfahrungen sowie in der seitherigen Literatur enthaltene Kritik und weitere Anregungen einige ergänzende Bemerkungen notwendig.

I.

Der von Radbruch angeregten intensiveren verbrechensgeschichtlichen Forschung steht heute vielfach das Fehlen oder die Unzulänglichkeit von brauchbarem Material für länger zurückliegende Epochen entgegen. Besonders aus den Jahren vor dem Dreißigjährigen Krieg sind unmittelbare Quellen in Form von Prozeßakten, Gerichtsbüchern aller Art oder Selbstdarstellungen von Scharfrichtern über ihre Berufstätigkeit nur in verhältnismäßig geringer Zahl erhalten und zudem in zahlreichen größeren und kleineren öffentlichen Bibliotheken und Archiven, zum Teil im Ausland oder in Privatarchiven, verstreut. Die Heranziehung von zeitgenössischer kriminalistischer Zweckliteratur, allgemeinen Geschichtsquellen und Darstellungen oder Zeugnissen aus Dichtung und bildender Kunst ist hier zwar ein wertvolles Hilfsmittel, aber auch nicht mehr als das. Selbst Radbruch und Gwinner haben sich gelegentlich damit begnügen müssen, aus Quellen zwei-

ter Hand zu schöpfen¹²⁾. Bei dieser Sachlage scheint es einer näheren Prüfung wert, ob wirklich "systematische Darstellungen des Strafrechts (etwa Carpzov) nur insoweit als Quellen für die historische Kriminologie in Betracht kommen, als sie neue Tatbestände prägen oder ehemals geringere Delikte zu Kapitalverbrechen stempeln und dies auf neue Erscheinungen in der Verbrechenswelt hindeutet"¹³⁾. Dieser von Radbruch und Gwinner gemachte generelle Vorbehalt erscheint bereits nach dem Ergebnis der bisherigen Einzeluntersuchungen zur Kursächsischen Verbrechensgeschichte nicht mehr berechtigt, nach dem allein aus Carpzovs Practica insgesamt 671 Entscheidungen über Vermögensdelikte, 594 Schöppensprüche über Sittlichkeitsverbrechen sowie 150 Fälle des Crimen laesae Maiestatis ermittelt und kriminologisch ausgewertet werden konnten¹⁴⁾. Darüber hinaus soll mit der vorliegenden Arbeit versucht werden, die gewählte Methode bei der Anwendung auf eine neue Deliktsgruppe weiter auszubauen und zu vertiefen.

II.

Als Ansatzpunkt für die historisch-kriminologische Auswertung zeitgenössischer systematischer Strafrechtsdarstellungen bieten sich in erster Linie die Werke Benedict Carpzovs (1595 bis 1666) an, des "Vaters der deutschen Strafrechtswissenschaft", wenn nicht "des Begründers einer deutschen Rechtswissenschaft" überhaupt, dessen Leben und Wirken der jüngeren Juristengeneration durch Ernst Boehm, Hellmuth von Weber und Eberhard Schmidt wieder nahegebracht worden ist¹⁵⁾. Seine zeitlebens enge Verbindung mit dem Leipziger Schöppenstuhl, dessen Senior er lange Jahre war, und die ihm eigene typische Arbeitsweise müssen in seinen strafrechtlichen Werken eine wertvolle Quelle auch

für die verbrechensgeschichtliche Tatsachenforschung vermuten lassen. Schon R. von Stintzing hat darauf hingewiesen, daß Carpzov "gleich den großen römischen Juristen aus dem Leben geschöpft und aus diesem Stoff seine Theorie gebaut" hat¹⁶⁾. In jüngerer Zeit haben besonders die Mitteilungen Boehms über den Schöppenstuhl zu Leipzig und den sächsischen Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter nähere Aufschlüsse über Carpzovs Arbeitsweise gegeben. Sie kann kaum besser als mit den eigenen Worten Boehms geschildert werden:

"Um durch seine Werke zu erreichen, daß Richter und Gerichte formell richtig und der Lage angemessen handeln und verhandeln lernten, die zum Urteil Berufenen aber materiell richtig und der Vernunft und Billigkeit entsprechend entscheiden konnten, mußte er (Carpzov) immer den d o p p e l t e n Nachweis erbringen, daß der jeweilig fragliche Rechtssatz einerseits wirklich "in Rechten" begründet sei ("lege cavetur"), daß er aber andererseits auch in der Praxis tatsächlich so angewendet werde ("in practica habetur"). Auch wo es sich um die Feinheiten in der Anwendung des Rechts handelte, um Milderungen und Verschärfungen im Strafrecht, um die Berücksichtigung von Recht und Billigkeit überhaupt, auch hierbei wandte Carpzov die gleiche doppelte Art der Beweisführung an. Die Fülle seiner Anführungen älteren Rechts, seiner Zitate und Allegate aller Art diente ganz besonders der einen Seite dieser Doppelbeweise; ihrer anderen Seite wurde er dadurch gerecht, daß er auch jedesmal einige genau bezeugte Beispiele aus der Praxis hinzufügte, die in ihrer Gesamtheit eine für uns fast unübersehbare Menge bilden und die er seinen mit ... unerhörter Sorgfalt gesichteten und geordneten Sammlungen entlehnte"¹⁷⁾.

Im Laufe seines Lebens schrieb Carpzov sich aus den im Jahre 1638 schon nahezu 400 Spruchkopialbänden des Leipziger Schöppenstuhls¹⁸⁾ viele Zehntausende von Schöppensprüchen nach ihrem wesentlichen Inhalt, bei ungezählten Tausenden darüber hinaus mit ihrem ganzen, oft seitenlangen Wortlaut ab¹⁹⁾. So findet sich in den Werken, in denen er diese Sprüche als Belege verwandte, ein unmittelbarer Niederschlag der Praxis seiner Zeit.

III.

An diesen Erkenntnisquellen kann die historische Kriminologie nicht vorbeigehen. Schon im Zeitpunkt von Boehms Feststellungen in der Leipziger Universitätsbibliothek und der dortigen Stadtbücherei (1940-42) waren von den Originalspruchkopialbänden des Leipziger Schöppenstuhls aus der Zeit vor Carpzovs Eintritt (1620) nur 7 erhalten, von denen zudem lediglich je 1 Band aus den Jahren 1593-98 und 1606-08 in den vorliegend behandelten Zeitraum fällt²⁰⁾; aus der eigentlichen Carpzovzeit fand sich für den hier untersuchten Abschnitt nur 1 weiterer Band mit Teilen der Spruchtätigkeit aus den Jahren 1619-22 für Gerichtsstellen mit dem Anfangsbuchstaben "B", der unter insgesamt 358 Sprüchen etwas mehr als ein Drittel, nämlich 142 Entscheidungen in Strafsachen enthielt²¹⁾. Geringe weitere Urkundenreste des Leipziger Schöppenstuhls besaß das sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden²²⁾. Wieviel von den damals noch vorhandenen Akten die Kriegsereignisse überdauert haben, ist unbekannt. Die heutigen politischen Verhältnisse haben die Nachforschung an Ort und Stelle nahezu unmöglich gemacht und auch die von Boehm erhoffte Ergänzung des Materials aus Privatarchiven des sächsischen Adels vereitelt. Nach dem Tode Boehms und der Vernichtung seiner weiteren Vorarbeiten²³⁾

ist mit neuen Aktenpublikationen über die Rechtsprechung der Leipziger Schöppen kaum zu rechnen. Von den älteren Veröffentlichungen reichen die Arbeiten des sächsischen Staatsarchivrats Theodor Distel im wesentlichen nur vom Mittelalter bis zur Neubegründung des Leipziger Schöppenstuhls im Jahre 1574²⁴⁾, die von Guido Kisch herausgegebene Leipziger Schöppenspruchsammlung sogar nicht über das erste Drittel des 16. Jahrhunderts hinaus²⁵⁾. Für das nördlich anschließende Gebiet des Magdeburger Schöppenstuhls ist zwar in der Sammlung von Friese und Liesegang reiches Material veröffentlicht, das für die hier behandelten Delikte jedoch ebenfalls nur bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts reicht. Somit ist man für einen einigermaßen genügend tiefen und breiten Einblick in die Verbrechenswirklichkeit Mitteldeutschlands in der Übergangszeit von den letzten Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert bis weit in den Dreißigjährigen Krieg hinein fast allein auf die Zeugnisse über die Spruchtätigkeit des Leipziger Stuhls und der anderen mitteldeutschen Landesdikasterien in den Werken Carpzovs und der übrigen sächsischen Praktiker angewiesen, die zum Glück trotz der Zerstörungen des letzten Krieges in ausreichender Zahl erhalten geblieben sind²⁶⁾.

IV.

Bei der Ermittlung des Tatsachenstoffs haben sich die bisherigen Bearbeiter der gleichen Forschungsreihe auf Carpzovs frühestes und strafrechtliches Hauptwerk "Practica Nova" beschränkt. Soweit darin die sachliche Einteilung und die zeitliche wie räumliche Begrenzung begründet liegt, folgt die Darstellung der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung ihren Vorgängern. Doch erschien das aus dieser Quelle allein gewonnene Bild der dama-

ligen Zustände im Vergleich mit der für den behandelten Zeitraum bereits vorhandenen Literatur in einigen Punkten allzu lückenhaft, so daß nach einer Erweiterung der quellenmäßigen Grundlagen gesucht werden mußte. Deshalb macht die vorliegende Arbeit erstmalig den Versuch, innerhalb des durch Carpzovs *Practica* gezogenen zeitlichen und räumlichen Rahmens, neben dem vermehrten Aufspüren von Parallelstellen in der *Practica* selbst, auch die in den übrigen Werken Carpzovs und seiner Leipziger Zeitgenossen enthaltenen Schöppensprüche festzustellen und kriminologisch auszuwerten. Das Entscheidungsmaterial der *Practica* läßt sich insbesondere durch Heranziehung des strafrechtlichen 4. Teils von Carpzovs nur drei Jahre später erschienenem Kommentar zu den Kursächsischen Konstitutionen von 1572, der "*Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae*" (1638)²⁷⁾ ganz erheblich vertiefen und ergänzen. Das Werk enthält in seinem strafrechtlichen Abschnitt zwar wesentlich weniger praktische Beispiele als die *Practica*, bringt diese aber dafür viel ausführlicher und behandelt eine Anzahl von Fragen, die in Carpzovs strafrechtlichem Hauptwerk nicht erwähnt sind. Das führt bei den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (*Jur. for. P 4 Const. 13-17*) zur Erweiterung der Materialgrundlage um 14 Fälle und zur Ergänzung zahlreicher, an sich bereits aus der *Practica* bekannter Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht²⁸⁾. Aber auch den weiteren Schriften Carpzovs, dem deutsch geschriebenen "Peinlichen Sächsischen Inquisition- und Achtprozeß" (1638) sowie den beiden Fortsetzungen der *Jurisprudentia forensis*, den "*Responsa Juris Electoralis*" (1642) und den "*Decisiones Illustres Saxoniae*" (1646-54) lassen sich mit einiger Mühe brauchbare tatsächliche Hinweise und mehrere verwertbare Entscheidungen entnehmen.

Bei der geringen Zahl einschlägiger Sprüche in diesen beiden letztgenannten Werken Carpzovs erscheint die mit ihrer Aufnahme in den vorliegenden Rahmen verbundene zeitliche Grenzüberschreitung vertretbar²⁹⁾. Für die drei früher abgefaßten Parallelarbeiten ist vielleicht später einmal eine zusammenfassende Ergänzung um das Spruchmaterial aus der *Jurisprudentia forensis*, den *Responsa Electoralis* und den *Decisiones Illustres* möglich. - Die tatsächliche Grundlage der Einzeluntersuchungen zur sächsischen Verbrechensgeschichte läßt sich weiterhin ergänzen mit Hilfe der Werke der übrigen sächsischen Praktiker. Schon die, größtenteils allerdings eine bis anderthalb Generationen älteren, "*Doctores*" oder "*Practici Juris Saxonici*" haben den Gerichtsgebrauch literarisch bezeugt und dadurch erhalten³⁰⁾. Doch können wegen des der vorliegenden Arbeit gezogenen engen zeitlichen Rahmens ihre Schriften nur insoweit benutzt werden, als sie nach 1582 erschienen sind oder Schöppensprüche aus ihnen von Carpzov zitiert werden. Die Masse des in diesen Werken enthaltenen Entscheidungsmaterials liegt, ebenso wie das der apokryphen Materialiensammlung zu den kursächsischen Konstitutionen, den "*Consultationes Constitutionum Saxoniarum*"³¹⁾, leider vor dem von der *Practica* erfaßten Zeitraum und etzieht sich zudem durch vielfach ungenaue Zitierweise weitgehend der exakten kriminologischen Auswertung. Dagegen besitzen wir für Carpzovs engere Zeit noch die Werke von zwei anderen Leipziger Praktikern, die eine Kontrolle und Ergänzung des Entscheidungsmaterials der *Practica* ermöglichen, nämlich die Schriften von Matthias Berlich (1586-1638)³²⁾ und Sigismund Finckelthaus (1580-1645)³³⁾. Die historische Kriminologie darf über den alten Meinungsstreit um die Bewertung des Verhältnisses von Carpzov zu Berlich ebenso hinwegsehen, wie über Carpzovs per-

sönliche und sachliche Kontroversen mit Finckelthaus, seinem Amtsvorgänger auf dem Lehrstuhl der Leipziger Juristenfakultät, und muß dankbar sein, die damaligen kriminellen Erscheinungen im sächsischen Raum nicht nur mit den Augen des vorwiegend als Richter tätigen Carpzov, sondern auch mit denen des zu seiner Zeit vielgesuchten und berühmten Rechtsanwalts Berlich und des nebenbei auch als Beisitzer im Leipziger Schöppenstuhl amtierenden Universitätsprofessors Finckelthaus betrachten zu können. Berlich hat in ähnlicher Weise wie Carpzov, im strafrechtlichen 4. und 5. Teil seiner "Conclusiones Practicabiles secundum Ordinem Constitucionum Divi Augusti Electoris Saxoniae" (Erstausgabe der beiden strafrechtlichen Bände 1617 und 18) "neben der umfassend verwerteten Literatur mit einem reichen Apparat von praktischen Beispielen den Stand der Praxis" gezeigt ³⁴⁾. Die durch ihn überlieferten Leipziger Schöppensprüche stimmen zum Teil mit den Beispielen Carpzovs überein ³⁵⁾, doch finden sich für die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts auch einige von Carpzov nicht zitierte Sprüche ³⁶⁾, wie umgekehrt Carpzov für die gleiche Zeit sehr viele von Berlich nicht erwähnte Entscheidungen mitteilt. Leider ist ein großer Teil von Berlichs Spruchmaterial den älteren sächsischen Praktikern entnommen und wird für die vorliegende Deliktsguppe auch durch seine "Decisiones Aureae" (1625, spätere Ausgaben 1656 und 1699) ³⁷⁾ nicht vermehrt. Dagegen wird das Material zur fahrlässigen Brandstiftung in einigen Punkten durch Finckelthaus "Observationes Practicae" (1636) bereichert ³⁸⁾, die im übrigen ähnlich angelegt sind, wie Berlichs Decisiones.

Auf diese Weise ließ sich durch das Herausziehen aller zeitlich und örtlich einigermaßen bestimmbarer Leipziger Schöppensprüche ³⁹⁾ aus den Werken Carpzovs und seiner Zeitgenossen das Mate-

rial der Practica von 174 Sprüchen über Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung um 27 Entscheidungen ⁴⁰⁾ auf insgesamt 201 vermehren, ganz abgesehen von der nur so möglichen inhaltlichen Ergänzung zahlreicher, an sich bereits in der Practica zitierter Fälle. -- Die Untersuchung wurde darüber hinaus in ihren Grundlagen im kriminologischen, allgemein-, kultur-, rechts- und verbrechensgeschichtlichen Schrifttum neben der durch die Besonderheiten des Themas bedingten Spezialliteratur auch dadurch auf eine breitere Basis gestellt, daß Radbruchs und Gwinners inzwischen erschienene "Geschichte des Verbrechens" (1951) berücksichtigt, und - mehrfachen Hinweisen Gustav Radbruchs folgend ⁴¹⁾ - zur Vervollständigung der kulturgeschichtlichen Unterlagen für die mitteldeutschen Verhältnisse kurz vor und im Dreißigjährigen Kriege auch Gustav Freytags "Bilder aus der Deutschen Vergangenheit" herangezogen wurden, die bei aller gebotenen Zurückhaltung doch im ganzen einen zutreffenden Eindruck der tatsächlichen Zustände vermitteln ⁴²⁾.

§ 3 ÜBERBLICK ÜBER ZEITVERHÄLTNISSE UND ORGANISATION DER VERBRECHENSVERFOLGUNG.

Karl Siegfried Bader hat einmal als Aufgabe der Rechtsgeschichte den Versuch bezeichnet, "zusammen mit der allgemeinen Geschichte der gemeinsamen Erkenntnis der geschichtlichen Wahrheit näher zu kommen" ⁴³⁾. Das Gleiche muß wohl in noch stärkerem Maße für die historische Kriminologie gelten, die das Erkennen, Verstehen und Werten der Verbrechenwirklichkeit vergangener Zeiten zum Ziel hat. Wer zeigen will, "wie Zeitgeist und Zeitumstände die Kriminalität einer bestimmten Zeit beeinflussen, um so auch die historische Bedingtheit der Gegenwartskriminalität nach ihrem Maß und ihrer Art zum Bewußtsein zu bringen" ⁴⁴⁾, wird sich zunächst mit den inneren und äußeren Verhältnissen von Raum und Zeit beschäftigen müssen, denen die besondere Untersuchung gilt.

I.

Für die Zustände in Kursachsen während des behandelten Zeitraums besitzen wir eine eingehende moderne Darstellung im ersten Teil des zweiten Bandes von Köttschke-Kretzschmars "Sächsischer Geschichte" (1935), aus der wenigstens die Grundzüge hier mitgeteilt werden müssen.

Der zeitliche Rahmen der Arbeit umfaßt die letzten beiden Drittel der Übergangszeit Kursachsens als konfessionellem Staat patrimonialständischen Charakters von der Reformation bis zum aktiven Eintritt des Landes in den Dreißigjährigen Krieg. Es sind die letzten Jahre der Regierungszeit Kurfürst Augusts I (1553-1586), die gesamte Regierungszeit Christians I (1586-1589) und Christians II (1591-1611), für den während seiner Min-

derjährigkeit von 1591 bis 1600 der Herzog Friedrich-Wilhelm zu Sachsen-Weimar-Altenburg die Regentschaft führte, und die erste Hälfte der Regierungsjahre Johann Georgs I (1611-1656). Carpov selbst, der während der Regentschaft Friedrich-Wilhelms von Altenburg für Christian II im Jahre 1595 geboren wurde, und erst 1666 starb, hat noch einen weiteren Herrscher erlebt, den Kurfürsten Johann Georg II (1656-1680).

Betrachten wir zunächst die äußeren Verhältnisse, so hatte die kühle und rücksichtslose Ausbreitungspolitik Augusts I bis zum Jahre 1581 den Umfang des kursächsischen Staatsgebietes erheblich erweitert. Das größtenteils vom sächsischen Territorium umschlossene Bistum Meissen (Gebiete um Wurzen, eine Enklave um die Stadt Mügeln und die Herrschaft Stolpen an der oberlausitzischen Grenze) war schon im Jahre 1559 zur Abhängigkeit gezwungen und nach dem Tode des letzten regierenden Bischofs aus der Familie von Haugwitz im Jahre 1581 endgültig unter landesherrliche Verwaltung gestellt worden⁴⁵⁾. Seit dem Jahre 1565 war auch die Selbständigkeit der Bistümer Naumburg und Merseburg (Gebiete um die beiden Städte sowie eine größere und eine kleinere Enklave um die Städte Zeitz und Lucka), wenn auch nicht formell, so doch praktisch aufgehoben⁴⁶⁾. Für sein Eingreifen in die "Grumbachschen Händel", die Durchführung der Reichsacht gegen einen von dem ernestinischen Herzog Johann-Friedrich dem Mittleren unterstützten landfriedensbrüchigen fränkischen Ritter, hatte sich der Kurfürst die thüringischen Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg im Jahre 1567 verpfänden lassen, die mit Ausnahme des nach dem vorliegend behandelten Zeitraum im Jahre 1660 wieder ausscheidenden Sachsenburg im kursächsischen Staatsverband blieben⁴⁷⁾. Im Jahre 1577 hatte ferner mit dem Erwerb der vogtländischen Besitzun-

gen die Südgrenze Sachsens im wesentlichen die Gestalt erhalten, die ihr bis zur Gegenwart geblieben ist⁴⁸⁾. Schließlich hatte Kursachsen in den letzten Regierungsjahren Augusts I außer dem weiteren Erwerb einiger kleinerer und kleinster Randgebiete und Enklaven von ihren reichsunmittelbaren adeligen Besitzern durch Kauf, zahlreiche Hoheitsrechte im Mansfeldischen erhalten und die Festigung und Erweiterung der Vogteirechte über das freie Reichsstift Quedlinburg erreicht⁴⁹⁾.

Bereits in die ersten Jahre des vorliegend behandelten Zeitabschnitts fällt der Streit um die Erbschaft des 1583 gestorbenen letzten Grafen von Henneberg, dessen Gebiet bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes unter gemeinsamer Verwaltung der zahlreichen Erbprätendenten und folglich unter starkem kursächsischen Einfluß blieb, der in der Regierungszeit Christians I zum Erwerb eines Teilstückes um Meiningen in der Form eines Würzburgischen "Mannlehens" führte⁵⁰⁾. Der so erreichte Gebietsstand blieb in den folgenden Jahrzehnten im wesentlichen unverändert. Sachsen beteiligte sich zwar in den Jahren 1609-14 am Jülich-Klevischen Erbstreit, Kurfürst Johann Georg I erbte aber praktisch nur einen Titel ohne Land⁵¹⁾. Am Dreißigjährigen Krieg nahm Kursachsen zunächst keinen aktiven Anteil⁵²⁾. Seit den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts hatte die Regierung des Landes eine kaisertreue Politik getrieben. Johann Georg I versagte sich nach dem Prager Fenstersturz im Jahre 1618 dem Ruf der revolutionären antihabsburgischen Kreise in Böhmen und trat Anfang 1620 offen der kaiserlichen Partei bei. Im September rückten die sächsischen Truppen in die bis dahin unter böhmischer Oberhoheit stehenden Lausitzen ein und eroberten die Stadt Bautzen. Auch beim Angriff auf Schlesien und in Nordböhmen wurde dem Kaiser Kriegshilfe geleistet. An der darauf folgenden, als

"Pfälzischer Krieg" bezeichneten Phase des Großen Krieges war Kursachsen nicht mehr unmittelbar beteiligt. Dagegen versuchte seine Regierung die seit 1620 militärisch besetzten Lausitzen als endgültige Kriegsbeute zu behalten. Schon im Jahre 1620 hatte der Kaiser dieses Gebiet für die zu leistende Waffenhilfe als Pfand überschrieben, im Juni 1623 konnte eine "Immissionsurkunde" hierfür erwirkt werden. Während in den Jahren 1624 bis 31 die Heere Wallensteins und später Tillys die ernestinisch-thüringischen Lande, das Gebiet des Bistums Halberstadt und des Erzbistums Magdeburg durchzogen und schon damals stark verwüsteten⁵³⁾, blieb Kursachsen durch seine abwartende Haltung zunächst von den Verheerungen des Krieges verschont. Erst als nach dem Eingreifen Gustav Adolfs der Kaiser den Anschluß der sächsischen Truppen an das Kaiserliche Heer oder ihre Entlassung forderte, kam am 11.9.1631 in Coswig ein schwedisch-sächsisches Bündnis zustande, durch das die sächsische Armee der Führung des Schwedenkönigs unterstellt wurde. Mit der Schlacht bei Breitenfeld wenige Tage später kam zwar der Einfall Tillys auf sächsischem Gebiete zum Stehen, doch begann nun auch für Kursachsen die Zeit der Durchzüge fremder Heere, unter denen das Land nicht viel weniger litt, wenn es sich um Verbündete, als wenn es sich um Feinde handelte. Dies änderte sich auch nicht, als der Kurfürst am 30.5.1635 mit dem Kaiser den Frieden zu Prag schloß, durch den Kursachsen zwar die vorübergehend von Wallenstein zurückeroberten Lausitzen sowie 4 Ämter des Erzstiftes Magdeburg (Fürstentum Querfurt) als im wesentlichen bleibenden Gebietszuwachs erhielt, dafür aber in der Folgezeit von den Schweden und ihren Verbündeten als "Verräter an der protestantischen Sache" behandelt wurde, dessen Land man jetzt mit besonderer Rücksichtslosigkeit heimsuchte⁵⁴⁾. Carpzov selbst hat auch

die Geschicke seiner Heimat in den letzten Jahren des Großen Krieges und während des Beginns der Wiederaufbauzeit nach dem Frieden von Münster und Osnabrück im Jahre 1648 noch miterlebt, doch liegen diese außerhalb des durch das in seinen Werken verwandte Spruchmaterial gezogenen Rahmens dieser Arbeit.

II.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der inneren Verhältnisse sowie der sozialen und kulturellen Zeiterscheinungen zu:

1.) Die Bevölkerung der eigentlichen kursächsischen Territorien, die aus dem "Kurkreis" um Belzig, Wittenberg, Sonnewalde, Liebenwerda und Bitterfeld im Norden des Landes, dem Gebiet der früheren 6 Landgerichtsbezirke Plauen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg, Dresden und Leipzig sowie einem weit nach Westen ins Thüringische hineinreichenden Streifen bestanden, der sich von Torgau a. d. Elbe über Eilenburg, Merseburg, Freyburg a. d. Unstrut und dieses Flüschen aufwärts bis Langensalza erstreckte, betrug zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges etwa eine bis anderthalb Millionen Einwohner⁵⁵⁾, was für die damalige Zeit eine erhebliche Bevölkerungsdichte bedeutete. Bereits ein Drittel der Landesbewohner lebte in den fast 200 Städten des Gebiets⁵⁶⁾, von denen Freiberg, das in der Blütezeit des Silberbergbaus 13 574 Einwohner besaß⁵⁷⁾, am Ende des 16. Jahrhunderts von Dresden (1586: 11 500, 1603: 15 000 E.)⁵⁸⁾ und Leipzig überflügelt wurde, das gegen 1600 erst 10 000, vor dem Dreißigjährigen Kriege schon 14 000 Einwohner hatte⁵⁹⁾ und während Carpzovs Wirkungszeit in dieser Stadt von 1620 bis 1666 von 15 000 auf 23 000 Bewohner anwuchs⁶⁰⁾. Das 1933 über 350 000 Einwohner zählende Chemnitz besaß in den

Jahren 1605-29 etwa 5 000, die alte Bischofsstadt Meissen (1932: 45 752 E.) zwischen 2000 und 4 000 Bewohner ⁶¹⁾. Das den sächsischen Landen benachbarte Erfurt zählte damals (1614) 14 000 bis 15 000 Einwohner ⁶²⁾, doch erreichte von den mitteldeutschen Städten nur Magdeburg vor der Zerstörung im Jahre 1631 ähnlich große Einwohnerziffern, wie damals schon in Süddeutschland Nürnberg mit 40 000, in Norddeutschland Hamburg (1603) mit 36-40 000, in Westdeutschland Köln mit (1574) etwa 37 000 und in Ostdeutschland Breslau mit (1620) etwa 30 000 Menschen innerhalb des Stadtgebietes ⁶³⁾. Im äußeren Bild der Städte prägte sich der Charakter der damaligen Epoche als Übergangszeit vom Mittelalter zu modernen Verhältnissen am stärksten aus. Noch war fast jede Stadt gegen das offene Land durch Mauer, Tor und Graben abgeschlossen. Bei vielen der größeren Orte war das mittelalterliche Befestigungssystem seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts verstärkt worden, Bastionen aus Feld- und Backsteinen sowie einzelne starke Türme trugen schwere Geschütze, oft war auch ein altes Schloß des Landesherrn oder bedeutender Adelsfamilien besonders befestigt ⁶⁴⁾. Solche Städte vermochten unter den damaligen militärischen Verhältnissen noch immer selbst einem größeren Heere eine Zeitlang zu widerstehen. Die Übergänge von städtischen zu ländlichen Siedlungsformen waren jedoch vielfach fließend. Während nicht nur die kleineren Städte, sondern auch die Markt- und Messestadt Leipzig noch zahlreiche Ackerbürger in ihren Mauern zählten ⁶⁵⁾, bestanden andererseits in Sachsen viele nichtstädtische Siedlungen, in denen die Bewohner anderer als landwirtschaftlicher Nahrung nachgingen, so die Weberorte und die bergmännischen Siedlungen im Erzgebirge ⁶⁶⁾. Auf Einzelheiten der Siedlungsweise wird bei der Untersuchung der Brandstiftung im zweiten Abschnitt der Arbeit noch zurückzukommen sein. Der

unglückliche Ausgang des böhmischen Aufstandes nach der Schlacht am Weißen Berge 1620 brachte einen starken Bevölkerungszuwachs durch böhmische "Exulanten", deren Zahl aber wohl erst nach dem behandelten Zeitabschnitt auf insgesamt 150 000 anwuchs ⁶⁷⁾. Auch die starken Bevölkerungsverluste durch Kriegseinwirkungen setzten erst nach 1631 ein.

2.) Die etwas mehr als eine Million Menschen Kursachsens wurden vom Kurfürsten und seinen Räten im Zusammenwirken mit den Landständen regiert. Die "klassische Periode des Ständestaates" mit ihrem günstigen Zusammenwirken von Fürst und Landständen schloß zwar schon mit dem Tode Augusts I im Jahre 1586 ab ⁶⁸⁾. Doch nahmen die guten Maßnahmen des Verstorbenen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung bis weit in den Dreißigjährigen Krieg hinein eine segensreiche Weiterentwicklung. Unterhalb der zunächst 5 Kreise bildeten die Ämter das Rückgrat der Landesorganisation, deren Einfluß in Vorbild und Praxis sich auf die, nur mittelbar dem Staatsverband eingegliederten ritterschaftlichen Gebiete erstreckte ⁶⁹⁾, wengleich dort die Zustände im ganzen mißlicher waren, wie die Darstellung R.R. Müllers über die Rechtsbeziehungen der Bauern zu den Rittergutsherren in der kleineren Herrschaft Neuschönfels im Vogtland ergibt ⁷⁰⁾. Solche "Schriftsässigen" d.h. nicht in die Ämterverwaltung eingegliederten Herrschaften ihre Untertanen selbst regierender "beschloßter" Edelleute gab es viele ⁷¹⁾. Auch von den Städten des Landes waren im Jahre 1608 insgesamt 47 "adelig", 68 besaßen als "schriftsässig" eine Art Selbstregierung und nur 62 waren als "amtssässig" in die mittleren Verwaltungsbezirke eingegliedert ⁷²⁾. Berücksichtigt man ferner das Weiterbestehen eigener Domkapitel für die Verwaltung der Bistümer Naumburg und Merseburg und die zahlreichen sächsischen Exklaven im thüringischen Raum und vor den nördlichen Landesgrenzen

(Burggrafschaft Magdeburg mit eigener Verwaltung) sowie die Existenz der formell unabhängigen Grafschaft Schönburg im Herzen des Landes, so blieb die innere Gliederung Kursachsens buntscheckig genug, ein seltsames Gemisch von modernen Verwaltungsprinzipien und alten lehnsherrlichen Beziehungen.

Dennoch entwickelte sich im untersuchten Zeitraum allmählich in der Bevölkerung eine Art "Staatsbewußtsein", wozu die von der Zentralbehörde unmittelbar abhängigen Sonderverwaltungen des Bergbaus, der Forsten und der staatlichen Wirtschaftsunternehmungen und die Besichtigungsreisen der kurfürstlichen Räte ⁷³⁾ ebenso beitrugen, wie die Schaffung einer Art Landmiliz für die gesamte männliche Bevölkerung am Ende des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts, der vielverspotteten und in der Schlacht bei Breitenfeld 1631 schmachvoll versagenden "Landesdefensioener", durch die aber immerhin der Bevölkerung Gesamtkursachsens ein verbindend wehrhafter Zug aufgeprägt wurde ⁷⁴⁾. Nur die erst 1635 zum Staatsverband kommenden Lausitzen führten trotz vieler, schon vor der Eingliederung bestehender Beziehungen zu den sächsischen Nachbarländern weitgehend ein Sonderdasein, was weniger auf den verhältnismäßig geringen Prozentsatz wendischer Einwohner als auf die eigenartige historische Entwicklung des Gebiets und die von Städten und Ständen dort ängstlich gehüteten alten Freiheiten zurückzuführen ist ⁷⁵⁾. Doch stellte nach allem wenigstens das Kerngebiet Kursachsens einen zwar zeitbedingt mannigfaltigen, im ganzen gesehen aber, trotz mancher Zufälligkeiten dynastischer Machtpolitik bei seiner Bildung, inzwischen innerlich verbundenen Organismus dar, in dem mit den Worten Gustav Freytags "der Wohlstand in den Städten und selbst auf dem Lande im Wachstum begriffen war, viel regiert wurde und überall bessere Ordnung und größere Sicherheit des Daseins zu spüren war" ⁷⁶⁾.

3.) Werfen wir nun einen Blick auf die sozialen und kulturellen Erscheinungen der Zeit im sächsischen Raum, so muß man sich bei der Beurteilung der Verhältnisse zur Verfügung stehenden Material vor zwei Fehlerquellen besonders in acht nehmen. Es ist dies einmal der pessimistische Zug in den zeitgenössischen Quellen. In den Jahren vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges geht "ein Zug von Trauer, die Neigung, Übles zu prophezeien" durch das ganze Schrifttum ⁷⁷⁾, der zwar für das Verständnis der Haltung der damaligen Menschen in kriminellen Konfliktsituationen von erheblicher Bedeutung ist, es aber nicht immer leicht macht, die soziale und kulturelle Wirklichkeit richtig zu würdigen. Wenn Gustav Freytag feststellt, daß "jeder tückischen Mordtat, die durch ein Flugblatt dem Volke verkündet wurde, eine Betrachtung über die schlechte Zeit angehängt war, aus zahlreichen Predigten und erbaulichen Schriften schmerzliche Klage über die Verderbtheit der Menschen, die unseligen, argen, letzten Jahre vor dem Weltende erschallte und doch in Wirklichkeit die Sittenlosigkeit im Lande nicht auffallend größer geworden war" ⁷⁸⁾, ist auch gegenüber Bemerkungen Carpzovs von "hoc saeculo sceleratissimo" ⁷⁹⁾ gewisse Zurückhaltung geboten. Denn auch die Haltung Carpzovs ruht als Kind seiner Zeit auf dem Grunde eines tiefen Pessimismus ⁸⁰⁾. Man muß sich aber andererseits genauso davor hüten, den Gegensatz der Verhältnisse vor zu denen in und nach dem Dreißigjährigen Kriege allzusehr in "Schwarz-Weiß"-Malerei darzustellen, wovon selbst Gustav Freytag nicht immer frei ist ^{80a)}.

Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im sächsischen Raum nahm zunächst am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen weiteren Aufschwung oder hielt sich wenigstens auf der Höhe, zu der sie der "Landesvater" August I

geführt hatte. Doch schon vor Beginn des großen Krieges befand sich die Wirtschaft Sachsens im Rückgang, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie in Westdeutschland und den Handelsstädten der Nord- und Ostseeküste⁸¹⁾. Auf dem Lande fingen die Bestrebungen an, die Bauern wirtschaftlich zu verdrängen und durch unfreie Gutsarbeiter zu ersetzen⁸²⁾. In R.R. Müllers Schilderung der Verhältnisse in der Herrschaft Neuschönfels im Vogtland können wir im Einzelnen verfolgen, wie schon in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts die ersten Versuche der Rittergutsherren einsetzten, immer mehr Rechte auf das von den Bauern bewirtschaftete Land in Anspruch zu nehmen und in zunehmendem Maße bisher nicht übliche Hand-, Spann- und Gesindezwangsdienste zu erreichen, die im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu verschärftem Druck führten, dem sich die Untertanen trotz zum Teil 20- und mehrjähriger Prozesse schließlich doch beugen mußten⁸³⁾. Allmählich sammelten sich zahlreiche Besitzlose auf dem Lande an, die zum Teil aus verarmten Landeskindern bestanden, zum anderen Teil jedoch aus herumstreifendem Gesindel aller Art, das zu Maßnahmen der Regierung gegen das Bettelunwesen Anlaß gab⁸⁴⁾, aber vielfach auch kriminell in Erscheinung trat, was Haneklaus schon bei der Darstellung der Vermögenskriminalität dieser Zeit eingehend untersucht hat. Im ganzen gesehen blieb jedoch der allgemeine Wohlstand, insbesondere der eigentlich bäuerlichen Bevölkerung immer noch so groß, wie er für lange Zeit nicht wieder erreicht wurde⁸⁵⁾. Erst die Zeit der Durchzüge der fremden Heere nach 1631 führte zum wirtschaftlichen Verfall und zur sittlichen Verwilderung. Die Gesamtkultur des 17. Jahrhunderts ist einmal noch von den letzten geistigen Ausstrahlungen der Reformation geprägt, die im Positiven dazu führten, daß um die Jahrhundertwende die neue protestantische Bildung, insbeson-

dere die Verbesserung des Schulwesens, auch das platte Land durchdrang und so die noch viele Jahrzehnte später gerühmte "sächsische Lebensart" hervorbrachte⁸⁶⁾, im Negativen jedoch während des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts mehrere schwere innere Kämpfe der verschiedenen Richtungen des Protestantismus zur Folge hatten, an denen nicht nur der Hof und die regierende Schicht, sondern auch weite Kreise des Volkes bewegten Anteil nahmen⁸⁷⁾; sie sind von Otte im Rahmen des Crimen Laesae Maiestatis bereits eingehend gewürdigt, werden aber auch noch in ihrer Auswirkung auf die Kriminalität innerhalb der vorliegend behandelten Deliktsgruppe zu erkennen sein. Mit diesen Ausläufern der Reformationskämpfe kreuzt sich im neuen Jahrhundert eine Strömung, die von der Kunst- und Kulturgeschichte mit dem Begriff des "Barock" erfaßt wird⁸⁸⁾. Sie drückt sich bereits in dem eingangs erwähnten "Schicksalsgefühl" der Zeit aus⁸⁹⁾. Ihr typischstes und gerade für die behandelte Deliktsgruppe wichtigstes Merkmal ist jedoch die sogenannte "Icherhöhung" der Menschen dieser Epoche. Fleming faßt diese Erscheinung in die Formel: "Das introvertierte Ichgefühl der Reformationszeit wird zum extravertierten Ichgefühl des Barock"⁹⁰⁾. Die Betonung des "personalistisch gerichteten Geltungs-Ich"⁹¹⁾ erreicht in Kursachsen ihren Höhepunkt erst mit dem 17. Jahrhundert Augusts des Starken. Aber schon Carpzovs Leben und Werk ist nur auf dem Hintergrund des Barockzeitalters richtig zu verstehen⁹²⁾. Das gleiche gilt zum Mindesten ebenfalls für die zweite Hälfte des vorliegend untersuchten Abschnitts der sächsischen Verbrechensgeschichte, der ja schon ein Jahrzehnt früher endet, als Carpzovs Eintritt in die Leipziger Fakultät (1645) die Reihe seiner glanzvollsten Lebensjahre erst eröffnete. Welche Gefahren nach der kriminellen Seite die "Icherhöhung" als charakteristische Eigenschaft

des barocken Menschen mit sich brachte, wird bei der Untersuchung der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung im beginnenden Barockzeitalter im Einzelnen aufzuzeigen sein.

III.

Bevor wir jedoch ganz zu diesen und damit zum engeren Thema übergehen können, müssen wir uns noch einen Augenblick mit der Organisation der Verbrechenverfolgung beschäftigen.

1.) Justiz und Verwaltung sind im behandelten Zeitraum noch nicht in dem Maße getrennt, wie heute. In den landesherrlich verwalteten Gebieten Sachsens wurde die Strafrechtspflege von den Schörsen und Amtleuten mit ausgeübt, die dabei in einigen Landesteilen unter der Bezeichnung "Landrichter" amtierten, in den adeligen Herrschaften bestand Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren. Boehm gibt die Zahl der Gerichte Kursachsens zu Carpzovs "zeit mit insgesamt 2 000 an ⁹³⁾, zählt dabei aber die niedere Gerichtsbarkeit mit. Die vorliegend behandelte Deliktsgruppe gehörte jedoch, von einigen bei Carpzov in diesem Rahmen am Rande mitbehandelten geringeren Straftaten abgesehen, zur Hochgerichtsbarkeit, mit der im allgemeinen neben den Leitern der staatlichen mittleren Verwaltungsbezirke und den Verwaltungskörpern der "schriftsässigen" Städte nur die bedeutenderen, "beschloßten" Edelleute, vielfach zugleich für die Nachbarbezirke einiger kleinerer Grundherren ⁹⁴⁾, begabt waren ⁹⁵⁾, so daß man mit erheblich weniger als 2 000 Gerichtsstellen rechnen darf, die sich mit der Aburteilung von Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung befaßten. Im ermittelten Material erscheinen insgesamt nur 112 verschiedene erstinstanzliche Gerichte aus dem eigentlichen Kursachsen ⁹⁶⁾.

Die Qualität der als Richter tätigen Personen

war sehr unterschiedlich. Die Tüchtigkeit der landesherrlichen Beamten (Schösser und Amtleute) wird von Kötzschke und Kretzschmar besonders hervorgehoben ⁹⁷⁾. Die mit der Rechtspflege befaßten Bürgermeister und Räte der größeren Städte waren schon vielfach Berufsjuristen, so war einer der berühmtesten Vertreter des sächsischen Juristenstandes in der Mitte des 16. Jahrhunderts, Modestinus Pistoris (1516-1565), der Bruder des noch berühmteren Hartmann Pistoris (1543-1601), des "sächsischen Papinian", längere Zeit Ratsherr und Stadtrichter in Leipzig ⁹⁸⁾. Freiberg besaß zu Beginn des 17. Jahrhunderts in dem Stadtrichter Franke einen hervorragenden Vertreter seines Fachs ⁹⁹⁾. Bei den adeligen Gerichtsstellen mögen die Zustände zum Teil schlechter gewesen sein. Noch wurde mancherorts auch die Hochgerichtsbarkeit in mittelalterlichen Formen recht willkürlich durch die Grundherren selbst oder in zuweilen ungeschickter Weise durch bäuerliche Schöffen ausgeübt. Einen anschaulichen Eindruck von dieser Art der Rechtspflege vermittelt die Abbildung in Flemmings "Deutsche Kultur im Zeitalter des Barock" von einer Gerichtsverhandlung unter der Dorflinde unter dem Vorsitz des adeligen Gutsbesitzers aus der Nürnberger Ausgabe von Hohbergs "Georgica curiosa" (1701) ¹⁰⁰⁾. Aber schon um die Jahre 1610 bis 1620 übertrugen selbst in einem so entlegenen und kleinen Gerichtsbezirk, wie der Herrschaft Neuschönfels im Vogtland, die Rittergutsherren die Ausübung der Gerichtsbarkeit besonderen Gerichtsverwaltern, und zwar römisch-rechtlich ausgebildeten Berufsjuristen, meist Advokaten aus Zwickau oder anderen benachbarten Orten ¹⁰¹⁾. Daß einer der ersten von diesen, der Verwalter Johann Schneidwin, im Juli 1631 den Leipziger Schöppen einen Fall von Brandstiftung durch einen erkennbar Geisteskranken vorlegte ¹⁰²⁾, spricht für eine gewisse Befähigung zur nüchternen

Beurteilung des Tatbestandes in einer Zeit, wo gerade die psychisch Abnormen leicht Opfer des Glaubens an die Besessenheit vom Teufel und damit Objekte für Hexenprozesse wurden ¹⁰³⁾.

2.) Neben der allgemeinen Hebung des Richterstandes und der damit verbundenen besseren Prozeßführung und schärferen Erfassung der Sachverhalte, zu der Carpzovs deutsch geschriebener und weit verbreiteter "Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Achts-Prozeß" (1638) in den Jahren nach dem vorliegend untersuchten Zeitraum noch vermehrt beitrug, wurde die Sicherheit und Stetigkeit der Rechtsprechung in damaliger Zeit durch die Institution der sogenannten "Aktenversendung" gewährleistet, die gerade das Spruchmaterial der Leipziger Schöppen so wertvoll für die verbrechensgeschichtliche Forschung macht. In Kursachsen bestanden insgesamt vier "Landesdikasterien", zu denen in Strafsachen die Akten der unteren Gerichte zum Verspruch geschickt werden mußten, ehe irgendetwas Peinliches (Folter und Leibes- oder Lebensstrafe) gegen die Beschuldigten vorgenommen werden durfte. Als solche fungierten die Schöppenstühle in Leipzig und Wittenberg sowie die Spruchausschüsse der Leipziger und Wittenberger Juristenfakultäten ¹⁰⁴⁾. Nach einem im Jahre 1574 an alle 71 Ämter des Staatsgebiets in seiner damaligen Größe sowie die Stifter Merseburg und Naumburg (Zeitz) ergangenen Befehl Kurfürst Augusts I ¹⁰⁵⁾ mußten sämtliche landesherrlichen Gerichte mit Ausnahme der Ämter des Kurkreises ihre Akten an den Leipziger Schöppenstuhl zum Verspruch übersenden, der damit vor den übrigen Dikasterien privilegiert wurde. Von diesem Zwange waren nur die adeligen Patrimonialgerichte und die "schriftsässigen" Städte (die Boehm übersieht) ausgenommen, denen es weiterhin überlassen blieb, an welche der 4 Spruchstellen sie ihre Strafakten schicken wollten. Auf die Befolgung dieser

Anordnung wurde scharf geachtet. Der Befehl wurde im Jahre 1609 durch Christian II erneuert ¹⁰⁶⁾. Im Jahre 1622 richtete Kurfürst Johann Georg I nochmals einen strikten Befehl an den Amts-Schösser in Leipzig, "die peinlichen Sachen einzig und allein an den Schöppenstuhl nach Leipzig zum Versprechen zu überschicken" ¹⁰⁷⁾, worauf es zwar im Jahre 1638 zu dem bereits erwähnten Streit zwischen den Schöppen mit Carpzov als Senior (seit 1633) auf der einen und dem Spruchkollegium der Juristenfakultät Leipzig mit Finckelthaus als Vorsitzendem auf der anderen Seite kam, der Schöppenstuhl aber schließlich doch Sieger blieb. Darüber hinaus war das Ansehen des Leipziger Stuhls so groß, daß auch aus dem Kurkreis und selbst von der Wittenberger Fakultät Spruchsachen nach Leipzig geschickt wurden ¹⁰⁸⁾ und neben dem benachbarten Kurfürsten von Brandenburg ¹⁰⁹⁾ manche weit entfernten kleineren Gebiete sächsischen Rechts, wie der Herzog von Lauenburg ¹¹⁰⁾, die Grafen und Hauptleute des Landes Kehdingen an der Unterelbe (zum Bistum Bremen gehörig) ¹¹¹⁾ und der Abt der Benediktinerabtei Corvey ¹¹²⁾, außerdem zahlreiche kursächsische und thüringische Patrimonialgerichte ¹¹³⁾, lausitzische ¹¹⁴⁾ und sogar böhmische (deutsch besiedelte) Orte ¹¹⁵⁾ in Strafsachen den Rat der rechtsverständigen Leipziger Schöppen einholten. Kann man daher bei der Beschränkung des Leipziger Jurisdiktionsprivilegs auf staatliche und städtische Gerichtsstellen auch nicht erwarten, einen statistischen Anforderungen genügenden Niederschlag der Kriminalität der Zeit in dem Spruchmaterial des Leipziger Stuhls zu finden, so gibt der in Carpzovs und seiner Zeitgenossen Schriften erhaltene Teil dieser Rechtsprechung der verbrechensgeschichtlichen Forschung doch bereits eine solche Fülle von Stoff in die Hand, daß man den Verlust des größten Teils der Spruchkopialbände durch Unverstand und Kriegs-

ereignisse der seit Carpzovs Zeit vergangenen Jahrhunderte nur noch tiefer bedauern kann.

3.) Das auf den ersten Blick recht komplizierte System der Aktenversendung funktionierte, wie einige mögliche Stichproben beweisen, in Wirklichkeit erstaunlich gut. Nach Boehms Feststellungen müssen Fälle, wo ein Hochgericht bei einem Inquisitionsprozeß gegen die Pflicht zur Aktenverschickung verstoßen hätte, zum Mindesten im Laufe des 17. Jahrhunderts selten gewesen sein; in den erhaltenen Spruchbrieftexten der Carpzovzeit fand sich nur ein solcher Fall aus dem Jahre 1621¹¹⁶⁾. Die Akten wurden mit einem besonders eingerichteten Postdienst nach Leipzig gegeben und von den insgesamt 7 Schöppen, zu denen mit Carpzovs Eintritt bei der Behörde im Jahre 1620 noch ein Adjunkt, also eine Art wissenschaftlicher Hilfsarbeiter trat, verhältnismäßig sehr schnell bearbeitet. Theodor Distel hat für eine Ehebruchssache aus Freiburg in den Jahren 1608/9 an Hand durch Zufall erhaltener Akten den Gang des Verfahrens anschaulich dargestellt¹¹⁷⁾. Die sehr komplizierte Sache, bei der im Laufe der Ermittlungen mehrere Täter hinzukamen und einige Beschuldigte ausgeschieden, machte insgesamt 6 Leipziger Schöppensprüche notwendig, von denen 2 über die Frage der Zulässigkeit der Tortur ergingen und der erste durch die späteren Ermittlungen überholt war. So dauerte der Prozeß zwar über 2 Jahre, die Frist zwischen den einzelnen Sprüchen jedoch war sehr kurz. In einem Falle datierte die Anfrage des Freiburger Stadtrichters vom 18. Oktober, worauf die Entscheidung der Leipziger Schöppen bereits in der Stadtratssitzung zu Freiberg am 9. November des gleichen Jahres publiziert werden konnte¹¹⁸⁾. Auch aus dem vorliegend untersuchten Spruchmaterial lassen sich Beispiele für eine schnelle Justiz bringen. In einem Fall von schwerem Hausfriedens-

bruch in Tateinheit mit Totschlag ereignete sich die Tat am 12.11.1586 in dem Dorfe Zinna bei Torgau, das die beiden Täter zum Tode verurteilende Erkenntnis der Schöppen erging im Dezember 1587, jedoch schon einen Monat später erfolgte ein weiterer Spruch, durch den der Henker für ein Berufsversehen bei der Hinrichtung der beiden Täter mit dem Schwert zu zeitlicher Landesverweisung verurteilt wurde¹¹⁹⁾. Ein wegen Totschlags einsitzender Gefangener, der im Kerker auf der Burg Hartenstein in der Grafschaft Schönburg am ersten Osterfeiertag des Jahres 1604 den Gefängniswärter erschlagen hatte, erhielt die verdiente Strafe noch im April des gleichen Jahres von den Leipziger Schöppen zudiktirt¹²⁰⁾. Bei einem Fahrlässigkeitsbrand während der Nacht vom 26. zum 27. Juni 1626 in Freiburg entschieden die Leipziger Schöppen schon im Juli des gleichen Jahres die Frage des Schadenersatzes¹²¹⁾. Diese Beispiele mögen an dieser Stelle genügen, um den Beweis für eine schnelle und zuverlässige Rechtsprechung bei der untersuchten Deliktsguppe zur behandelten Zeit zu erbringen. Bei Anklagesachen, insbesondere wenn vornehme Personen beteiligt waren, wurden die Prozesse allerdings manchmal sehr lange hingezogen, was unter Carpzovs einschlägigem Spruchmaterial an einem Landfriedensprozeß des Herrn Franz von Kerstenbruch gegen den Ritter Heinrich von Bodenhausen aufgezeigt werden kann¹²²⁾.

Diese beiden mansfeldischen Edelleute¹²³⁾ hatten in den Jahren 1594/95 eine Kontroverse, in deren Verlauf Herr v. B. seinen Gegner, als dieser am 4. Mai 1595 an seinem Gut vorbeikam, mit 10 bewaffneten und berittenen Personen auf der Straße anhielt, zur Gegenwehr aufforderte und, als diese versagt wurde, aufs schwerste körperlich mißhandelte. Das Opfer verklagte anschließend den Angreifer peinlich auf den Land-

frieden und erwirkte auch alsbald - im August 1595 - einen Leipziger Schöppenspruch, wonach Heinrich v. Bodenhausen, seine Diener und Helfer, "wann sie zu Häfften bracht, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode billig gestrafft" werden sollten. Doch erhielten erst einmal sämtliche Beschuldigten freies Geleit zum Gerichtstermin ¹²⁴⁾. Drei Jahre später, im März 1598, ordnete eine Spruchbehörde in Jena die Einstellung sämtlicher gerichtlicher Zwangsmaßnahmen an ¹²⁵⁾. Schließlich taucht derselbe Fall nochmals in Carpzovs "Responsa Electoralia" auf, in denen eine Entscheidung des kursächsischen Appellationshofes in Leipzig von 1624 zitiert ist, die den Angeklagten zum Termin am Pfingsttag 1624, also 30 Jahre nach der Tat, wiederum freies Geleit zusicherte ¹²⁶⁾.

In dem geschilderten Falle mögen der adelige Stand der Beteiligten und die wegen der verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Mansfeldischen Lande ¹²⁷⁾ einander überschneidenden örtlichen Zuständigkeiten mehrerer Landesdikasterien zusammengewirkt haben, daß der Prozeß so lange dauerte. Aber auch vornehme Stadtbürger verstanden es zuweilen, sich die Verschleppungsmöglichkeiten der damaligen Gerichtsorganisation zu Nutze zu machen, wie ein in Virgil Pingitzers "Illustrium Quaestionum Saxoniarum Decades Sex" ¹²⁸⁾ erwähnter Fall eines Großbrandes in der thüringischen Stadt Arnstadt zeigt, dessen fahrlässige Verursachung einem Bürgermeister zur Last gelegt wurde ¹²⁹⁾.

Der Name des Beschuldigten und die Tatzeit sind bei Pingitzer nicht mitgeteilt. Nach den Angaben bei Olearius brach der Brand am 7.8. 1581 nachmittags 2 Uhr aus und vernichtete 378 Häuser, 1 Kirche, das Rathaus und die Vorwerke des Schlosses. Beschuldigt wurde der Bürger-

meister Hans Nebel (oder Bone?), der angeblich eine Dachrinne hatte begießen lassen, und, als sich der damit betraute Handwerker wegen der herrschenden großen Hitze weigerte, erklärt hatte: "Er sollte gießen in Teufels Namen" ¹³⁰⁾.

Die überlieferte Prozeßgeschichte läßt vermuten, daß die Sache sich ziemlich lange hingezogen hat. Die Beteiligten holten zunächst mehrere Sprüche der Schöppenstühle in Leipzig und Halle ein, die Sache kam dann vor das Landesdikasterium in Jena und ging schließlich an die Hofkammer in Weimar, wo sie im Jahre 1607 - als Pingitzers Werk erschien - anscheinend immer noch anhängig war.

Von den übrigen Mängeln der Strafrechtspflege in damaliger Zeit, die Kursachsen im wesentlichen mit allen Territorien des alten deutschen Reiches teilt, brauchen an dieser Stelle nur die Folter und die Unzulänglichkeit des lokalen Polizeiwesens angedeutet zu werden.

IV.

Der gegebene Überblick über die inneren und äußeren Verhältnisse Kursachsens im Abschnitt seiner Geschichte als (protestantisch-) konfessionellem Staat patrimonial-ständischen Charakters bleibt, weil er sonst den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, notwendigerweise unvollständig. Eine Reihe von Faktoren, die ebenfalls auf die Kriminalität der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung einwirken, brauchen erst bei der Untersuchung der einzelnen Delikte erörtert zu werden, soweit sie nicht als allgemeinbekannt vorausgesetzt werden können. Dies ist leider weitgehend weder für die sächsische Geschichte noch für den behandelten Zeitraum der Fall. Im Allgemeinbewußtsein der Gebildeten wird der Blick auf die Schicksale Kursach-

sens nach Abschluß der eigentlichen Reformationsgeschichte vielfach durch die für Gesamtdeutschland vielleicht bedeutungsvollere und das Nachbarland überflügelnde Entwicklung Brandenburg-Preußens verdeckt, wovon nur die Jahrzehnte Augusts des Starken eine gewisse Ausnahme machen. Sehr oft wird übersehen, daß Kursachsen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein einer der bestgeordnetsten Territorialstaaten Mitteleuropas war, der in der Überwindung mittelalterlicher Verhältnisse vorbildlich voranging. Aber auch eine Beurteilung der Jahre vom Abschluß der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg unter dem Gesichtspunkt der "Krisenzeit", der in einigen der Parallelarbeiten zur sächsischen Verbrechen Geschichte vielleicht etwas zu sehr betont ist, wird dem wahren Charakter dieser Epoche nicht ganz gerecht. Der "Zerfall der allgemeinen Ordnung", die eigentliche "Übergangszeit des Mittelalters zur Neuzeit", in der die Tatbestände der Artikel 124 bis 129 der Carolina¹³¹⁾ und damit der wichtigsten von Carpzovs Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung geprägt wurden, liegen im wesentlichen fast ein Jahrhundert vor dem Zeitabschnitt, der von Carpzovs Spruchmaterial erfaßt wird. Der Dreißigjährige Krieg als neue schwere Erschütterung der Gesamtordnung von Staat und Gesellschaft wirkt erst am Ende der untersuchten 50 Jahre auf die behandelte Kriminalität stärker ein. Straftaten, die sich alle "in irgendeiner Weise gegen die öffentliche Ruhe und den allgemeinen Frieden richten" und "ein Anzeiger für den Grad der gestörten Ordnung sind"¹³²⁾, lassen sich nur unter Berücksichtigung des in Kursachsen damals bereits erreichten, im Verhältnis zu manchen Nachbargebieten sehr hohen Grades von Ordnung und Sicherheit in Staat, Gesellschaft und Rechtspflege wirklich verstehen und richtig würdigen.

§ 4 DAS MATERIELLE RECHT DER VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG.

Wenn nunmehr zum materiellen Recht der untersuchten Deliktsgruppe übergegangen wird, denn "ohne Rechtskenntnis kann man keine Kriminologie betreiben" (Mezger¹³³⁾), so macht die Erkenntnis der Rechtswirklichkeit innerhalb der gezogenen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Grenzen deshalb einige Schwierigkeiten, weil Gegenstand der Arbeit streng genommen nicht die Lehre Carpzovs, sondern die Rechtsprechung des Leipziger Schöppenstuhls ist, dessen Mitglied Carpzov erst zu Beginn des letzten Fünftels des behandelten Zeitraums wurde, während sein erstes strafrechtliches Werk, die *Practica Nova*, sogar erst nach dessen Ende erschienen ist^{134) 135)}. Zwar stellt Carpzov diese Rechtsprechung dar, ohne von ihr abzuweichen¹³⁶⁾. Doch erfordert der Versuch einer annähernd sicheren Feststellung dessen, was damals in Kursachsen tatsächlich geltendes Recht war, darüberhinaus den Vergleich der Mitteilungen Carpzovs mit dem Inhalt der Schriften der übrigen sächsischen Praktiker.

I.

Gerade für die behandelte Gruppe von Straftaten ist es von besonderer Bedeutung, daß die Leipziger Schöppen in erster Linie als "landesherrliche Spruchbehörde" für die Gebiete innerhalb Kursachsens, und nur nebenbei auch als Richter oder Gutachter in Strafsachen aus nichtsächsischen Territorien tätig waren. Denn damit gewinnt unter den zahlreichen, im Einzelnen von Schneider untersuchten Rechtsquellen in Carpzovs *Practica*¹³⁷⁾ das teilweise vom übrigen Reichsrecht erheblich abweichende sächsische Landesrecht ein besonderes Schwer-

gewicht, Während zum Beispiel bei dem Delikt der Befehdung, das des näheren noch zu erörtern sein wird, Carpzov in seinen Werken zur Bildung des Tatbestandes und zur Ableitung des Rechtsfolgen eine ganze Reihe von Rechtsquellen heranzieht, so die Reichslandfriedensordnungen, die Artikel 128 und 129 der Carolina, den Sachsenspiegel, die (albertinisch-) sächsische Landesordnung von 1526 und die Artikel 14 bis 16 des vierten Teils der kursächsischen Konstitutionen von 1572¹³⁸⁾, macht die Rechtsprechung des Schöppenstuhls selbst feine Unterschiede, je nachdem, ob sie sich an einen kursächsischen oder einen Empfänger aus anderen Teilen des Reiches wendet. Der gleiche Tatbestand des "bösllichen Austretens" wurde innerhalb des Landes "vermöge der Fürsten zu Sachsen Ordnung"¹³⁹⁾, außerhalb Kursachsens jedoch "vermöge des Heiligen Reichs peinlicher H. G. O." abgeurteilt¹⁴⁰⁾. Dem sächsischen Landesrecht widmet Carpzov in seinem Kommentar zu den kursächsischen Konstitutionen von 1572, der "Jurisprudentia Forensis" (1638) besondere Aufmerksamkeit und erörtert dort zum Beispiel gerade für die Straftat der Befehdung die abweichenden rechtlichen Ergebnisse bei Taten außerhalb des Landes¹⁴¹⁾. Dieses Werk Carpzovs ist daher, ebenso wie Berlichs entsprechender Konstitutionskommentar der "Conclusiones practicabiles" (4. u. 5. Teil 1617/18), nicht nur für die Ermittlung von weiteren Einzelheiten des Tatsachenmaterials, sondern auch für die Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchung von Bedeutung.

II.

Der Platz der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung in Carpzovs Practica als zweite Gruppe von Delikten in den Quaestionen 35 bis 40 des ersten Teils des Werkes ist, wie v. Weber nachge-

wiesen hat, durch die Einordnung dieser Straftaten unter die Zuwiderhandlungen gegen das "vierte Gebot" begründet¹⁴²⁾. In der "Jurisprudentia forensis" hält der Verfasser sich streng an die Reihenfolge der von ihm kommentierten Konstitutionen, behandelt den vorliegenden Stoff also in enger Anlehnung an die (als "Constitutio" bezeichneten) Artikel 13 bis 17 des Gesetzes, wobei er die Ausführungen mit Rücksicht auf die nur drei Jahre vorher erschienene "Practica" zwar erheblich knapper faßt, aber zusätzlich eine Anzahl weiterer Rechtsfragen erörtert. In der Anlage gleicht das Werk stärker einem modernen Kommentar und ist für den heutigen Bearbeiter leichter lesbar. Während die zahlreichen "Nummern" der einzelnen "Quaestionen" der Practica nur durch in Frageform gehaltene "Subquaestionen" am Rande des Textes gegliedert sind, faßt Carpzov in der Jurisprudentia forensis den Inhalt der "Subquaestionen" der Practica in affirmativ gehaltenen Leitsätzen am Kopf jedes Unterabschnitts zusammen, die er "Definitiones" nennt. Ein Vergleich der einschlägigen "Definitionen" der Jurisprudentia forensis mit den entsprechenden "Subquaestionen" der Practica ermöglicht eine schnelle Übersicht über die im späteren Werk eingehender oder ganz neu behandelten Rechtsfragen. Jedem größeren Abschnitt der "Jurisprudentia forensis" ist der Text der entsprechenden Konstitution in Latein und Deutsch vorangestellt¹⁴³⁾. Berlichs "Conclusiones practicabiles" sind ähnlich angelegt, nur ist dort von einer Untergliederung der "Nummern" im Text abgesehen, die Zahl der größeren Abschnitte dagegen gegenüber der Anzahl von Konstitutionen des Gesetzes etwas vermehrt, so daß sich die entsprechende Deliktsgruppe erst in den "Conclusiones" 20 bis 25 des vierten Teils des Werkes findet. Bei der Reihenfolge der Untersuchung der einzelnen Tatbestände der Verbrechen gegen die öffentliche Ord-

nung erscheint es zweckmäßig, die behandelten Delikte in drei Untergruppen zusammenzufassen, wobei - in Abweichung von der Reihenfolge der "Practica" aber in Übereinstimmung mit der Einordnung in der "Jurisprudencia forensis" - die erste Untergruppe von den "Friedensbrüchen im engeren Sinne" (Straftaten der Quaestionen 35, 36 und 40 der Practica, Delikte zu P 4 Const. 13 der Jur. for.) gebildet wird, also dem Landfriedensbruch einschließlich des schweren Hausfriedensbruchs und der landfriedensbrüchigen Gefangenenbefreiung, dem Stadt- und Hausfriedensbruch, dem Überklettern der Stadtmauer, der etwas gewaltsam von Carpzov hier ebenfalls untergebrachten Entführung, der Verwundung einer Person an privilegierten Orten und auf Straßen und Wegen, welche letztere Straftat als "Vorwärtung" nicht unter den Körperverletzungen, sondern als eine besondere Form des "Wegelagerns" erörtert ist. Die genannten Straftaten verbindet ihre gemeinsame Ableitung aus dem "Crimen vis" des römischen Rechts bei Carpzov ¹⁴⁴⁾ wie ihre deutsch-rechtliche Wurzel in den zahlreichen Sonderfrieden des Mittelalters ¹⁴⁵⁾. Im heutigen Strafrecht sind die meisten dieser Straftaten im 6. und 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt. Fast alle stellen in kriminalsoziologischer Wertung "Gewalt- und Machtausnutzungsdelikte" dar ¹⁴⁶⁾. Für die historisch-kriminologische Betrachtung ist es darüber hinaus trotz der damit verbundenen weiteren Abweichung von Carpzovs Einordnung angebracht, die wenigen an anderen Stellen der "Practica" wie der "Jurisprudencia forensis" versteckten Straftaten der gleichen kriminalsoziologischen Gruppe mit gleicher oder ähnlicher römisch- oder deutschrechtlicher Wurzel im Rahmen der genannten ersten Untergruppe mitzubehandeln, nämlich den teilweise schon beim Landfriedensbruch von Carpzov miterörterten Aufruhr ¹⁴⁷⁾, den Widerstand gegen und die Verletzung von privi-

legierten Personen ¹⁴⁸⁾, die Friedensbrüche in Ideal- oder Realkonkurrenz mit Tötungsverbrechen ¹⁴⁹⁾ und die von Carpzov im III. Teil der Practica unter kurzer Wiederholung des zur landfriedensbrüchigen Begehungsweise Gesagten im Abschnitt "De Incarceratione Reorum" zusammengefaßten einzelnen Unterarten der Gefangenenbefreiung ¹⁵⁰⁾. Bei Berlich wird von den zahlreichen Delikten der so gebildeten ersten Untergruppe nur das Wegelagern in landfriedensbrüchiger und sonstiger Form erörtert (P 4 Concl. 20). Die zweite Untergruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung stellen, von nun an übereinstimmend mit Carpzovs und Berlichs Einordnung, die in erster Linie gegen die Gesellschaftsordnung gerichteten ¹⁵¹⁾ Straftaten der Befehdung und Bedrohung dar (Practica P I q 37, Jur. for. P 4 Const. 14 bis 16, Berlich P 4 Concl. 21 bis 23), mit denen zusammen Carpzov in der "Jurisprudencia forensis" auch die verbotenen Repressalien unter sucht (P 4 Const. 16 Def. 4 und 5). Die letzte Untergruppe bilden die Brandstiftungen (Practica P I q 38 und 39, Jur. for. P 4 Const. 17, Berlich P 4 Concl. 24 und 25), bei denen die öffentliche Ordnung durch die heraufbeschworene Gemeingefahr verletzt wird ¹⁵²⁾. Jede der drei Untergruppen enthält außer Kapitalverbrechen auch weniger schwerwiegende Delikte, doch reicht der Rahmen bei den beiden ersten nicht ganz so weit, wie bei der dritten, in der das mit dem Feuertode bedrohte Schwerverbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung neben der in leichteren Fällen nur zivilrechtlich mit Schadenersatz geahndeten fahrlässigen Begehungsform steht.

III.

Bei der nun folgenden Übersicht über die einzelnen Deliktstatbestände läßt es der damit ver-

folgte Zweck der Tatbestandsabgrenzung als einer der Voraussetzungen kriminologischer Tatsachenforschung genügen, daß nur die Ergebnisse der Rechtsprechung der Schöppen mitgeteilt werden, ohne daß auf Carpzovs Begründung näher eingegangen wird. Abweichende Meinungen der zeitgenössischen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere Berlichs, brauchen nur soweit erwähnt zu werden, als in ihnen ein Carpzovs Lehrsätzen widersprechender Teil der Rechtswirklichkeit zum Vorschein kommt.

1. Untergruppe:

Friedensbrüche im engeren Sinne:

Den hier vereinten eigentlichen Ordnungsstörungen war das mittelalterliche Strafrecht mit der Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens sowie zahlreicher Sonderfrieden begegnet. Im Strafrecht der sächsischen Städte hatten besonderen Frieden die Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen, Pflüge, die Gemeindegebäude (Rathaus, Ratsweinkeller, Schule, Fleischbänke, Marstall, Spielhaus, Frauenhaus), alle Wohnhäuser, die zur Stadt führenden Landstraßen, die Gerichtsstätte, die Feiertage, Markttag, Beamte in Ausübung ihres Dienstes, Pilger während der Wallfahrt, Geistliche, Frauen und Juden. Der Begriff des "Friedbruchs" war schwankend und reichte vom Sachsenspiegelrecht, das hierunter nur schwere Verbrechen verstand, bis zum Freiburger Stadtrecht, das jede in der Stadt begangene Straftat ohne Rücksicht auf die Art und Schwere als Friedbruch bezeichnete¹⁵³⁾. Seit der Reception erfaßte man den größten Teil der deutsch-rechtlichen Friedensbrüche mit dem römisch-rechtlichen Begriff des "Crimen Vis", nach welchem "Aushilfsverbrecher" derjenige bestraft wurde, der zwar eine Gewalttat, aber kein besonders benanntes Verbrechen begangen hatte¹⁵⁴⁾. Die Carolina behandelte nur den in der

Fehde begangenen Landfriedensbruch in den Artikeln 128 und 129. Eine landesgesetzliche Regelung war in den Artikeln 13 und 43 der kursächsischen Konstitutionen nur für einen Sonderfall der Wegelagerung (das sogenannte "Vorwarten") und den Schutz besonders befriedeter Personen erfolgt, wobei die letztere Bestimmung in der Injurienlehre bei den übrigen Körperverletzungen ihren Platz gefunden hatte, was Carpzov und Berlich beibehielten. Im übrigen folgt Carpzov der Sache nach weitgehend dem deutschen, der Form nach mehr dem römischen Recht, indem er in das gesamte Rechtsgebiet durch Verwendung der drei Begriffe "Vis maior", "Vis publica" und "Vis privata" Ordnung bringt.

a) Landfriedensbruch (Crimen fractae pacis publicae):

Rechtsquellen sind in erster Linie die Reichslandfriedensordnungen, vom Wormser "ewigen Landfrieden" (1495) bis zur damals letzten Erneuerung von 1559¹⁵⁵⁾. Eine besondere Bedeutung besitzt der Text des Landfriedens in der Fassung durch den Reichstag zu Augsburg von 1548¹⁵⁶⁾, der Carpzov die beiden objektiven Tatbestandsmerkmale des Landfriedensbruchs, (1) "mit gewehrter Hand" (= "Vis publica armata") und (2) "mit gewaltiger That" (= "Vis maior, cui resisti vix possit", insbesondere "Collectis et coadunatis ad nocendum hominibus") entnimmt¹⁵⁷⁾ sowie die subjektive Voraussetzung der Landfriedensbruchstrafe, die Begehung der Tat (3) "freventlich, fürsetzlich und muthwillig" (animo hostili)¹⁵⁸⁾. Dabei kann, wie Carpzov in Übereinstimmung mit dem auch für Sachsen geltenden Regensburger Reichsabschied von 1594 feststellt, je nach den Umständen "der Landfriede auch durch eine einzelne Person geschwächt werden"¹⁵⁹⁾. Die Strafe der Tat ist nach den Landfriedensordnungen die

Reichsacht, nach dem Reichsabschied von 1555, den Artikeln 128 und 129 der Carolina, dem Artikel 13 des zweiten Buches Landrechts des Sachsenspiegels und dem Artikel 13 des vierten Teils der kursächsischen Konstitutionen das Schwert¹⁶⁰⁾. Der Landeshoheit unterworfenen Täter werden durch kursächsische Gerichte abgeurteilt, nur die Reichsacht muß auf Antrag des Kurfürsten vom Kaiser selbst verhängt oder - besser gesagt - "declariert" werden¹⁶¹⁾, da sie ipso facto et jure durch die Tatbegehung eintritt¹⁶²⁾. Die außerordentlich geringe Zahl von Carpzov und Berlich bezeugter Leipziger Schöppensprüche über Landfriedensbrüche legt die Vermutung nahe, daß bei der sehr umstrittenen Rechtslage¹⁶³⁾ zum Mindesten Jeder, der irgendeine lehnsrechtliche Beziehung zu außersächsischen, insbesondere kaiserlichen (darunter auch böhmischen) Landen nachweisen konnte, sich auf die Vorschrift berief, "Daß von wegen Überfahung des Kayserlichen Land-Friedens am Kammergerichte geklaget möge werden" (Kammergerichtsordnung Pars 2 tit. 9)¹⁶⁴⁾. Da die Vorschriften über freies Geleit auch für Landfriedensbruchprozesse galten¹⁶⁵⁾ und eine Festnahme eines Täters aus dem Kreis schloßgesessener Edelleute nur mit Waffengewalt möglich war¹⁶⁶⁾, mußte sich die generelle Strafdrohung der Landfrieden, von der "Niemand, von was Würden, Standes oder Wesens der sey" ausgenommen sein sollte¹⁶⁷⁾, in der rauheren Wirklichkeit wohl doch manche Einschränkung gefallen lassen, wie der bereits geschilderte Rechtsstreit der beiden mansfeldischen Edelleute beweist. Der Kreis der für eine Aburteilung nach den Bestimmungen der Landfrieden in Frage kommenden Straftaten verengte sich ferner insbesondere dadurch, daß bei landfriedensbrüchiger Ausführung schwererer benannter Delikte, vor allem Tötungsverbrechen und Brandstiftungen, der Täter nicht nach den Landfriedensordnungen, sondern nur

wegen der Begehung der gesetzlich ohnehin mit dem Tode bedrohten übrigen Kapitalverbrechen abgeurteilt wurde¹⁶⁸⁾. Beim tatsächlich ausgeführten landfriedensbrüchigen Bandenraub stellt Carpzov die Behandlung als "Crimen fractae pacis publicae" zwar anheim^{168a)}, in den zitierten praktischen Beispielen jedoch wird regelmäßig die Strafe des Räubers verhängt, die eine Schärfung der Schwertstrafe durch Aufflechten des toten Körpers auf Rad erlaubte¹⁶⁹⁾. So bleiben für eine Aburteilung als Landfriedensbruch in Wirklichkeit nur das erfolglose Wegelagern in Tötungs- oder Beraubungsabsicht¹⁷⁰⁾, der nicht durch Todesfolge qualifizierte Überfall auf der Landstraße durch mehrere Bewaffnete¹⁷¹⁾ oder eine einzelne bewaffnete Person¹⁷²⁾, das aufrührerische und meist mit Plündern verbundene feindselige Eindringen Mehrerer in bewohnte Gebäude¹⁷³⁾ und die gewaltsam, aber ohne Todesfolge beim Bewachungspersonal zu Mehreren begangene Befreiung eines einsitzenden Gefangenen übrig¹⁷⁴⁾. Mit der Strafdrohung gegen den Landfriedensbruch wird ferner der Fall des Hineinschießens in ein Haus von der Straße aus erfaßt, wenn es ungewiß bleibt, welcher von 2 Schützen den Tod eines Bewohners verursacht hat¹⁷⁵⁾. Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß sich nur wenige Erscheinungsformen von Carpzovs "Crimen fractae pacis publicae" mit den Tatbeständen der vergleichbaren heutigen Delikte der §§ 124 und 125 StGB (schwerer Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch) decken, weil der Begriff der "Zusammenrottung einer Menschenmenge" fehlt.

b) Das "Vorwarten" 176):

Dieses, von Carpzov in der Practica erst als letzte Unterart des "Crimen Vis" behandelte Delikt wird durch die Bestimmung des Artikels 13 des vier-

ten Teils der kursächsischen Konstitutionen in besonders enge Verbindung zum landfriedensbrüchigen Wegelagern gebracht, an das unmittelbar anschliessend es in der Jurisprudentia forensis und bei Berlich auch erörtert ist. Die Gesetzesbestimmung lautet:

"In Sachen der Rauberey, auch Vehdes und dergleichen betreffend, wird die Wegelagerung, vermöge des Landfriedens, mit dem Schwerdtte gestrafft. Dieweil aber *a n d e r e V o r w a r t u n g* in Gassen, auf Dorff- und dergleichen Fußsteigen, welche nicht im Gemüth und Meynung zu Rauben, sondern zu beschädigen, oder sich zu rächen, geschehen, und darauff Verwundung oder Beschädigung, so nicht tödlich, erfolgen, dem räuberischen Fürnehmen nicht zu vergleichen, und doch an sich selbst strafwürdig, und aber, wie dieselbigen zu straffen seyn sollen, Zweifel fürgefallen, so ordnen und setzen wir, daß solche Vorwarter, da die Verwundung oder Beschädigung geringe, mit Gefängniß, oder mit zeitlicher Verweisung gestrafft, wann aber die Verwundung und der Schade groß, mit Abhauung der Hand, oder Staupenschlägen, des Landes ewig verwiesen werden sollen". 177)

Die Bestimmung erfaßt demnach die Körperverletzung nach vorhergehendem Auflauern auf Straßen und Wegen, stellt folglich keinen bloßen Bedrohungsstatbestand dar, wie v. Liszt annahm 178). Bei der Abgrenzung gegenüber dem Landfriedensbruch stellt Carpzov es mehr auf das Fehlen des objektiven Merkmals der "Vis maior" 179), Berlich dagegen, was dem Wortlaut des Gesetzes eher zu entsprechen scheint, mehr auf die subjektive Seite ab 180), ohne der Sache nach zu verschiedenen Ergebnissen zu kommen. Carpzov weist durch mehrere Entscheidungen die angedrohte Strafe des Handabhauens als in Kursachsen noch in Übung nach 181). Während diese

Strafe in Kursachsen auch unnachsichtlich gegen Adelige verhängt wird, gewähren die Jenenser Schöppen damals noch wegen des Adels in solchen Fällen Schonung und strafen adelige Täter nur mit Landesverweisung, zeitlichem Gefängnis oder einer "poena arbitraria". Berlich, der dies erwähnt, läßt die heikle Frage offen 182). Doch ist bemerkenswert, daß der von ihm zitierte scharfe Spruch der Leipziger Schöppen im Nachsatz ebenfalls die bürgerliche Erledigung der Angelegenheit durch Schadenersatz und halbes Wergeld anheimstellt 183). Ist durch die Körperverletzung der Tod eingetreten, strafen die Leipziger Schöppen die Tat als Totschlag (homicidium) 184). Auch die Person des Angegriffenen kann die Todesstrafe rechtfertigen 185).

c) Der Hausfriedensbruch 186):

Die dem heutigen § 124 StGB entsprechende schwere Form dieses Delikts bestrafte die Schöppen als Landfriedensbruch 187). Der gewöhnliche Hausfriedensbruch stellt eine Unterart des "Crimen vis" dar 188), die durch das Fehlen einer der objektiven Voraussetzungen des Landfriedensbruchs von Carpzov nur negativ charakterisiert ist. Der Tätertypus derer, "die den Haussfrieden brechen" 189), muß daher aus den gebrachten Beispielen erst positiv umschrieben werden. Unter den als Hausfriedensbruch abgeurteilten Tatbeständen befindet sich eine Reihe von Sachverhalten, die auch unter den heutigen § 123 StGB subsumiert werden könnten, wie das Eindringen in Wohnungen in der Absicht, einen Bewohner körperlich zu mißhandeln oder zu verwunden 190), das Eindringen in ein Haus zum Zwecke der rechtswidrigen, aber nicht als Raub oder Diebstahl zu qualifizierenden Wegnahme einer Sache 191), ferner der "Einfall" in ein Rittergut, bei dem alle Behältnisse durchwühlt wurden und ein Bewohner gefangen fortgeführt wurde 192). Andere erwähnte

Handlungen, wie das gewaltsame Zutreten eines fremden Hoftors¹⁹³⁾ oder das Führen fremder Soldaten bis zu einem fremden Grundstück¹⁹⁴⁾ stellen Tatbestände dar, die man höchstens in den Jahren vor 1945 mit Hilfe der Analogie unter den Begriff des Hausfriedensbruchs im Sinne des § 123 StGB hätte bringen können. Im letzteren Falle bedurfte es auch schon zur Zeit der Aburteilung (1547) einer sehr gewundenen Begründung, um die Tat unter dem Gesichtspunkt des Hausfriedensbruchs zu erfassen. Die verhängten Strafen reichen von der ewigen über die zeitliche Landesverweisung bis zur "Ziemlichen Geldbuße". Ein Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Körperverletzung mit tödlichem Ausgang wurde als Totschlag (homicidium) mit dem Schwert bestraft¹⁹⁵⁾.

d. Der Stadtfriedensbruch 196):

Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich bei Carpzov ein Widerstandsdelikt, nämlich der Angriff auf Stadt- oder Nachtwächter während des Wachgangs. Das "vorsätzliche und arglistige" Niederschlagen und Wundhauen eines solchen Organs der öffentlichen Ordnung wird in dem einzigen Beispielsfall vom Jahre 1561 mit der Höchststrafe des "Crimen Vis", dem Handabhauen belegt, zugleich jedoch die Milderung in ewige Stadtverweisung empfohlen¹⁹⁷⁾. Das Delikt besitzt eine gewisse Verwandtschaft mit dem heutigen § 113 StGB.

e) Das Überklettern der Stadtmauer 198):

Eine solche Tat ist nicht nur für die Bürger der Stadt selbst, sondern für alle Landeseinwohner mit Strafe bedroht¹⁹⁹⁾. Die Sanktion ist je nach der subjektiven Einstellung des Täters verschieden. Wer die Mauer "animo hostili" übersteigt, erleidet die Schwertstrafe des "Crimen fractae pacis publicae", wer die Handlung "absque hostili animo" vornimmt, erhält eine "poena extra ordinaria", weil

er wegen des Fehlens des subjektiven Tatbestandes des Landfriedensbruchs nur ein "Crimen vis" verübt²⁰⁰⁾. Der erste Fall scheint mehr theoretische Bedeutung gehabt zu haben, für die zweite Alternative findet sich in den untersuchten Quellen nur ein Beispiel aus der Rechtsprechung der Leipziger Schöppen vom Jahre 1607, wo die Strafe der ewigen Landesverweisung ausgesprochen wurde²⁰¹⁾. Die Straftat stellt eine besondere, den damaligen Verhältnissen gemäße Form eines Widerstandsdelikts dar und besitzt eine gewisse Parallele in neuzeitlichen Verboten des Betretens militärischer Sperrgebiete.

f) Tätlicher Angriff gegen Personen am privilegierten (gefreytem) Ort 202):

Hier wird die Körperverletzung wegen des Bruchs eines örtlichen Sonderfriedens schwerer bestraft. Als befriedete Orte nennt Carpzov fürstliche Festungen, Burgen und Schlösser sowie die Märkte und Rathäuser der Städte²⁰³⁾. Die hohe Strafe des Handabhauens, Staupenschlag und der Landesverweisung rechtfertigt Carpzov mit der in der Tat zugleich liegenden Beleidigung des Fürsten oder Magistrats der Stadt²⁰⁴⁾. Die Beispielsfälle der Practica beschränken sich auf Taten in Burgen und Schlössern²⁰⁵⁾. Bei dem letzten Spruch aus dieser Untergruppe in der Jurisprudencia forensis war der Requisitor möglicherweise des Marktfriedensbruchs beschuldigt²⁰⁶⁾.

g) Tätlicher Angriff gegen privilegierte Personen 207):

Die Straftat besitzt eine von Carpzov hervorgehobene gewisse Verwandtschaft zum vorigen Delikt²⁰⁸⁾ und findet ihren Platz nur deswegen unter den "Injuriae Reales", weil in der grundlegenden landesgesetzlichen Bestimmung des Artikels 43 im vierten Teil der Kursächsischen Konstitutionen die

Rechtsfolgen für alle Fälle niedergelegt sind, "wann die Obrigkeit oder Gerichtspersonen über gebotenen Frieden oder sonsten geschlagen, verwundet oder wörtlichen injuriret werden". Sie lautet wie folgt 209):

"Wann jemand im Lärm oder Auflauff über gebotenen Friede oder auch sonsten seine Obrigkeit, oder die Gerichtspersonen, so einen in Haft nehmen wollen, wissentlich schläget und verwundet, der soll der verwundeten Person Abtrag, Artzt-Lohn, Zehrung, Unkosten, und Versäumnis entrichten, und auch darüber aus richterlichem Ampt, willkürlich mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, und auch wohl nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft und gerichtet werden. Wann aber einer ein schlecht Fried-Gebot gegen die Gerichtspersonen mit Worten übertritt. So soll er nach Gelegenheit der Verbrechen, willkürlich, als in injurien-Sachen, gestrafft werden".

Carpzov weist bei der Rechtfertigung der Schwertstrafe auf die Beziehungen der Straftat zu den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung besonders hin, weil "Vulneratio aut percussio Magistratus absque pacis publicae violatione fieri vix potest" 210). Schwerer wird bestraft, wer die Tat am öffentlichen Ort, in der Stadt oder im Rathaus, als wer sie nur an einem gewöhnlichen Platz oder auf freiem Felde begeht 211). Zu den geschützten Personen gehören auch die Rektoren der Universitäten 212) und die Pfarrer, doch stellt eine bloße Ohrfeige gegen einen Geistlichen noch kein Kapitalverbrechen dar 213). Die angeordnete Schadenersatzpflicht derogiert grundsätzlich den Vorschriften des sächsischen Rechts, wonach neben Strafen keine Ersatzleistung auferlegt werden darf 214), doch schränkt dies Carpzov in Übereinstimmung mit

der Rechtsprechung des Leipziger Stuhls dahin ein, daß Schadenersatz nur neben einer "poena civilis" geleistet werden muß, diese Nebenfolge bei einer Verurteilung zu peinlicher Strafe (im Beispielfall Staupenschlag) jedoch entfällt 215). Die Straftat enthält Elemente der heutigen §§ 113 und 114 StGB. Die Angriffen am leichtesten ausgesetzten unteren Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Stadt- und Landknechte) entbehren zu Carpzovs Zeit des besonderen strafrechtlichen Schutzes, mit Ausnahme der Stadtwächter bei der Schildwache.

h) Aufbruch 216):

Carpzov erwähnt in seinen Werken die Aufbruchbestimmungen der Carolina (Art. 127) nicht, sondern behandelt dies Delikt nach der vorigen Bestimmung, soweit nicht Tateinheit mit Landfriedensbruch vorliegt 217). Worum es sich bei den mit den Worten "Ungehorsam, Frevel, Muthwillen und Widerspenstigkeit" charakterisierten Sachverhalten 218) in Wirklichkeit handelt, kann nur vermutet werden. Anscheinend sind Carpzovs Ausführungen in erster Linie auf Tatbestände zugeschnitten, wie sie in Müllers Prozeßberichten aus der Herrschaft Neuschönfels zu dieser Zeit erwähnt werden, also gemeinschaftlich von den Untertanen eines Grundherrn begangene aktive und passive Resistenz gegen dessen Anordnungen 219). Im einzigen ausführlich gebrachten Beispiel aus der Rechtsprechung der Schöppen hatten die Beschuldigten nach dem mitgeteilten Spruchtext nur gegen eine vom Grundherrn auferlegte Strafe rebelliert. Den Rädelsführern und solchen Personen, die eigenhändig gegen Diener der Obrigkeit mit Tätlichkeiten vorgehen, wird Staupenschlag und ewige Landesverweisung angedroht, die "Complices" sollen leichter, bei bloßem Dabeistehen unter Billigung des Tumults lediglich mit Gefängnis oder Geldbuße bestraft werden 220).

Nicht nur Carpzov, sondern auch die Praxis der Schöppen legt besonderen Wert auf genaue Klärung des Tatbestandes und des Anteils der einzelnen Beschuldigten, ehe eine Strafe ausgesprochen wird (221).

1) Die Gefangenenbefreiung (222):

Bei den hier vereinigten Delikten wird der dogmatische Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung bei Carpzov durch die Erörterung eines Sonderfalles als Unterart des Landfriedensbruches hergestellt (223). An einer Stelle der Practica findet sich aber auch die Bemerkung, die Gefangenenbefreiung verletze geradezu "carceris pacem publicam" (224). In der modernen Dogmatik rücken die entsprechenden Straftaten der §§ 120 bis 122 b StGB als "Widerstandsdelikte" in die Nähe von Aufruhr und Vollstreckungswiderstand. In kriminalsoziologischer Wertung handelt es sich bei dieser Gruppe um "Gewalt- und Machtausübungsdelikte" (225). Die gleichfalls heute betonte Verwandtschaft in der Deliktsrichtung mit der Begünstigung scheint schon Carpzov nahegelegen zu haben, denn er erörtert im Abschnitt der Practica über die Begünstigung auch einen Fall von Gefangenenbefreiung (226).

Carpzov hat als erster die drei Unterfälle der Gefangenenbefreiung scharf unterschieden und gesondert behandelt (227).

die Selbstbefreiung (228),

die Befreiung durch den Aufseher oder Wärter (229)

und die Befreiung durch dritte Personen (230).

Es gab zur damaligen Zeit zahlreiche Theorien über die Strafbarkeit der Gefangenenbefreiung, unter denen die mildeste Lehrmeinung, der auch Carpzovs Zeitgenosse Theodoricus in Jena zuneigte (231), wenigstens die einfache, ohne "conspiratio" und "vis" begangene Selbstbefreiung straflos lassen wollte; Carpzov straft auch in diesen Fällen und

man wird ihm daraus keinen Vorwurf machen können. Die Strafbarkeit der Selbstbefreiung entsprach dem Geist des Zeitalters des beginnenden Absolutismus. Noch Feuerbach hat die Selbstbefreiung de lege lata als strafbar angesehen (232). Ihre Straflosigkeit ist eine sehr umkämpfte Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, die zum Beispiel in Bayern in jüngster Zeit vorübergehend schon wieder verloren gegangen war (233).

Die Selbstbefreiung straft Carpzov, wenn der Entwichene wegen eines todeswürdigen Verbrechens eingewiesen hatte und dieses gesteht, mit dem Tode (234), sonst arbiträr, und zwar nach richterlichem Ermessen mit Landesverweisung, verschärfter Gefängnishaft oder Geldbuße und keinesfalls schwerer, als mit Staupenschlag (235). Bei dem Delikt der Befreiung durch den Gefangenenwärter oder Aufseher stuft Carpzov in ähnlicher Weise ab, wie die heutigen §§ 121 und 347 StGB. Wer durch die Tat Beistand leistet, muß gemäß Artikel 180 der Carolina die Strafe des Entwichenen verbüßen (236); das bloße Nichthindern der Flucht wird bei nachgewiesenem dolus mit Staupenschlag (237), bei Fahrlässigkeit in einfachen Fällen mit Gefängnis oder Geldbuße, bei "culpa lata" oder "latissima" mit Landesverweisung geahndet, wenn der Wärter den Entflohenen binnen einer bestimmten Frist nicht wieder einbringt (238). Erfolgt endlich die Befreiung gewaltsam durch dritte Personen, so kann nach Wahl des Richters entweder die Schwertstrafe den "Crimen fractae pacis" oder entsprechend der bisherigen Übung des Jenenser und Leipziger Stuhls nach Sachsenrecht die Strafe verhängt werden, die der Befreite wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verbüßen gehabt hätte (239). Bei dieser rechtlichen Behandlung reicht der Strafraum von der milden Geldbuße (240) bis zur qualifizierten Todesstrafe, doch hält Carpzov die Schwertstrafe stets für ge-

nügend und bringt auch kein Beispiel für eine schärfere Strafe aus der Rechtsprechung 241).

j) Die Entführung 242):

Bei dieser Straftat ist die einzige Verbindung mit den Delikten der ersten Untergruppe die gemeinsame Ableitung der Rechtsfolgen aus dem "Crimen vis" des römischen Rechts. Berlich behandelt sie unter den Fleischverbrechen 243), wie unter den modernen Strafrechtslehrern v. Liszt, der zu der umstrittenen richtigen Einordnung der verschiedenen Fälle des Delikts Stellung nimmt 244). Berlichs Ansicht, die Entführung sei gegenüber der Notzucht ganz allgemein das "longe gravius delictum" 245), wird von Carpzov nicht geteilt und findet auch in der Rechtssprechung des Leipziger Stuhls keine Stütze. Carpzov straft zwar den schwereren Fall der Entführung "libidinis causa" ebenfalls mit dem Tode, wobei er den Beleg aus der Rechtsprechung der Schöppen schuldig bleibt 246), stellt jedoch den generellen Satz auf "raptus ex subsequente matrimonio purgatur" 247) und privilegiert damit gegenüber der Notzucht, bei der die Todesstrafe bei der Einwilligung des Opfers in die Heirat lediglich in ewige Landesverweisung umgewandelt wird 248). Die Entführung "non libidinis satiandae causa", also den Fall der zweiten Alternative des heutigen § 347 StGB, straft Carpzov nur arbiträr 249). Im einzigen praktischen Beispiel aus dem Jahre 1607 wurde lediglich eine "tapfere Geldbuße" verhängt 250). Die schon von Berlich festgestellte Tatsache, daß die Entführung in den meisten Fällen mit Zustimmung und auf Wunsch der Entführten und nur gegen den Willen ihrer Eltern und Anverwandten erfolgt 251), bringt einen Teil ihrer Tatbestände in psychologische Nähe zur Gefangenenerbefreiung. Die Deliktsrichtung des von Carpzov als "Crimen vis" behandelten Unterfalls des heutigen

§ 237 StGB gegen die Muntgewalt der Eltern und damit gegen die Ordnung innerhalb der Familie als der wichtigsten Keimzelle der Gesellschaftsordnung, gibt auch bei der historisch-kriminologischen Untersuchung das Recht, die Straftat im Rahmen der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung mitzuerörtern.

k) Tötungsverbrechen und Sonderfrieden:

Die anschließende kriminologische Wertung der ersten Untergruppe, der "Friedensbrüche im engeren Sinne", würde auf unvollständigen Grundlagen beruhen, würde man die Fälle des Zusammentreffens von Tötungsverbrechen mit dem Bruch von Sonderfrieden unberücksichtigt lassen, zumal das gesamte Nachbargebiet der ersten Deliktsgruppe aus Carpzovs Practica bisher noch unbearbeitet ist. Carpzov stellt an Hand des Spruchmaterials der Schöppen an mehreren Stellen Erwägungen über Strafschärfungen beim "homicidium" in Ansehung von "persona", "locus" und "tempus" an 252). Von den alten Sonderfrieden für einzelne Personengruppen sind im behandelten Zeitraum die Tötung des Fürsten als "Crimen laesae maiestatis" 253), die Tötung des eigenen Herrn und anderer hochgestellter Personen durch Artikel 137 Satz 1 der Carolina 254) gesetzlich geregelt und scheiden damit aus dem vorliegenden Rahmen aus. Die Tatbegehung auf der "via publica" und im fremden, insbesondere im Hause des Opfers dagegen gehören in den behandelten Zusammenhang, ebenso wie der Totschlag an Festtagen. In allen diesen Fällen kennen die Schöppen in Carpzovs Zeit schon keine "Befriedung" in der Weise mehr, daß die bloße Ausführung von Tötungsdelikten an bestimmten Orten und Tagen zur Strafschärfung führte. Nur wer "deliberato animo" seinen Gegner auf der Strasse erwartet ("wegelagert"), angreift und tötet 255) bereits "nocendi animo" ins fremde Haus eindringt 256)

oder seine Tat "praemeditato et deliberato animo" gerade am Sonn- oder Feiertage begeht²⁵⁷), kann nach der Hinrichtung durch das Schwert zusätzlich zur sonstigen Totschlagsstrafe aufs Rad geflochten und gelegt werden, doch ist auch das dem Richter anheimgestellt, der oftmals davon absieht²⁵⁸). Eine gewisse Ausnahme von dieser Regel macht ein Spruch vom Jahre 1612 wegen eines nicht in Kursachsen begangenen Totschlages an einem Pfarrer in der Kirche während des Gottesdienstes an einem Feiertage, wo wegen der Häufung der verletzten Sonderfrieden der Täter vor der Hinrichtung mit dem Rade zur Richtstätte geschleift und sein toter Körper nachher auf das zur Hinrichtung benutzte Rad geflochten werden sollte²⁵⁹), die Tat aber nicht als "Crimen laesae maiestatis divinae" beurteilt wurde, wie die Störungen gottesdienstlicher Handlungen durch Außenstehende in Carpzovs Zeit²⁶⁰). Dem landfriedensbrüchigen Wegelagern (nach Carpzovs Begriffsbestimmung) tatsächlich recht ähnliche Fälle finden sich weiterhin in den Abschnitten über den Meuchelmord ("Crimen assassini"), den Raubmord ("Latrocinium") sowie unter den Sachverhalten, bei denen wirkliche oder vorgeschützte Notwehr zur Tötung des Angreifers führte²⁶¹). Von ihnen kann nur ein Teil hier berücksichtigt werden²⁶²), eine grosse Anzahl solche Fälle ist bereits von Haneklaus unter den Vermögensdelikten beschrieben worden²⁶³), der Rest muß der besonderen Bearbeitung der ersten Deliktsgruppe aus Carpzovs Practica vorbehalten bleiben.

Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die der Zahl der Tatbestände, nicht jedoch der Anzahl der überlieferten Entscheidungen nach größte Untergruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung sind damit zur Genüge erklärt. Der besseren Übersicht halber wird bei der späteren kriminologischen Untersuchung der Sachverhalte die erste

Untergruppe in vier weitere Abschnitte aufgegliedert, wie dies aus der Gesamtübersichtstabelle am Anfang des Materialanhangs der Arbeit erkennbar wird, so daß die mit den entsprechenden Tötungsdelikten insgesamt 12 Tatbestände nach den wichtigsten Schutzobjekten (Sicherheit der Straßen und Wege, Sicherheit der Wohnung, Staatsgewalt und Obrigkeit, Muntgewalt der Familie) nochmals in sich zusammengefaßt sind.

II. Untergruppe: Befehdung, Bedrohung und verbotene Repressalien:

Die Delikte der zweiten Untergruppe unterscheiden sich von denen der ersten dadurch, daß nicht erst der *B r u c h*, sondern bereits die *B e d r o h u n g* des Rechtsfriedens unter Strafe gestellt oder wenigstens verboten wird. Deshalb ist es zum Mindesten nicht ganz genau, wenn Oehler im Zusammenhang mit dem hierher gehörenden Verbrechen der "Befehdung" ein Zitat Carpzovs aus dem Abschnitt über den Landfriedensbruch anführt, obwohl er der Sache nach das Richtige mit der Feststellung trifft, die Befehdung richte sich nicht gegen den Staat oder den Einzelnen, sondern gegen den allgemeinen Frieden, d.h. die Gesellschaftsordnung²⁶⁴). Dieses wichtigste Delikt der zweiten Untergruppe verbindet in Carpzovs Zeit mit dem Landfriedensbruch nur noch die gemeinsame geschichtliche Wurzel in den Landfriedensordnungen und der gleiche gesetzgeberische Zweck bei der Aufstellung der Tatbestände, nämlich die Bekämpfung des Fehdewesens, das "wie das Unkraut unter den Lilien ausgerissen und wie eine Krankheit von der Wurzel her kuriert werden sollte"²⁶⁵). Der Bedrohungscharakter verbindet die "Befehdung" mit dem Gebrauch strafbarer "Drauworte", die sowohl gegen die Allgemeinheit als auch gegen den Einzelnen gerichtet

sein können. Beiden Straftaten ist der sehr oft mit ihrer Begehung verfolgte Nötigungs- wenn nicht gar Erpressungszweck gemeinsam, der zusammen mit der historisch-soziologischen Verbindung mit dem Fehdewesen auch die Anwendung von Repressalien in größere Nähe zu den beiden vorhergehenden Straftaten bringt. Im typischen Unrechtsgehalt bestehen Parallelen mit den heutigen Tatbeständen der §§ 241 (Bedrohung), 240 (Nötigung), 253 (Erpressung), bei der Befehdung außerdem zu § 126 (Landzwang) des Strafgesetzbuches.

a) Die Befehdung (Diffidatio):

Rechtsquellen sind die Reichslandfrieden von dem Kapitel 17 der Goldenen Bulle Karls IV. bis zur Erneuerung durch den Augsburger Landfrieden von 1548, insbesondere der berühmte Satz aus dem "ewigen Landfrieden" Kaiser Maximilians I von 1495: "Darauf haben wir alle offene Vehde durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan..", das Reichsrecht der Artikel 128 und 129 der Carolina, das sächsische Landesrecht der Landesordnungen von 1526, 1528 mit ihren mehrmaligen Erneuerungen, für Einzelfragen ferner die Artikel 14 bis 16 der kursächsischen Konstitutionen von 1572²⁶⁶). Die drei Grundtatbestände sind das Übersenden von Fehdebrieffen, das Anhängen oder Anstecken von Brandzeichen und das "Austreten". Diese werden von Carpzov in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Leipziger Stuhls auf eine gemeinsame Formel gebracht, die sich kaum prägnanter als mit ihrem lateinischen Wortlaut wiedergeben läßt: "Diffidatio est minitatio hostilis, qua quis per literas, signum, aliudve factum inimico suo persecutionem extremam vitae, sanguinis aut bonorum denunciatur, unde pax publica violatur, et toti populo vel universitati periculum et damnum imminet" 267). Es erfüllen also nur solche schriftliche Drohungen den Tatbestand der

"Befehdung", mit denen eine Gemeingefahr entweder durch Ankündigung von Übeln gegen ein ganzes Gemeinwesen oder dadurch heraufbeschworen wird, daß die Realisierung des einem Einzelnen angedrohten Verbrechens zugleich eine (abstrakte) Gemeingefahr bedeutet, was insbesondere auf die Ankündigung der Brandstiftung zutrifft²⁶⁸). Die mündliche Drohung mit einer Gemeingefahr genügt ebensowenig, wie die schriftliche Ansage eines nur den Bedrohten selbst gefährdenden Verbrechens, wie etwa der Totschlag. Das Anhängen von Brandzeichen als Symbole der Drohung mit dem Feuer für einen Einzelnen oder eine ganze Gemeinde wird wegen der in beiden Fällen gleich großen Beunruhigung der Allgemeinheit innerhalb Kursachsens durch die Landesordnung von 1526 (1528) und Artikel 14 Absatz I^I der kursächsischen Konstitutionen von 1572 dem Übersenden von Fehdebrieffen gleichgestellt²⁶⁹). Die Grundnorm für die dritte Form der "Befehdung", das "Austreten", ist die Bestimmung des Artikels 128 der Carolina über den "Landzwang", die u.a. wie folgt lautet:

"...Wo dieselben an verdächtige End, als obstehe, austreten, die Leute bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern sich mit bemeldten Austreten, von den Rechten und Billigkeit zu bedrohen, oder zu schrecken unterstehen...." 270)

In der Carolina ist der Tatbestand sehr weit-schweifig und unklar²⁷¹). An objektiven Erfordernissen verlangt seine Erfüllung nach Carpzov, daß der Täter nach Ausstoßen einer mündlichen Drohung mit einer Gemeingefahr oder Übermittlung einer schriftlichen Drohung mit einem nur einen Einzelnen berührenden Übel seine Wohnung verläßt und sich an "verdächtige Orte" und zu solchen Leuten begibt, die ihm Hilfe gewähren²⁷²). Der typische Unrechtsgehalt eines solchen Tuns wird sich völlig erst

nach einer Übersicht über die von Carpzov und Bernlich bezeugten Erscheinungsformen im kriminologischen Teil der Arbeit klären lassen. Alle drei Unterarten der Befehdung werden bei Tatbegehung innerhalb Kursachsens mit dem Schwert gestraft, der Täter verfällt außerdem in die Reichs- und höchste Landacht 273). Dieselbe Strafe ist auch dem Gehilfen oder Begünstiger (den "complices et receptatores") angedroht 274). Schon der Versuch der Befehdung ist strafbar 275), so daß schon den die Schwertstrafe trifft, der mit dem Fehdebrief oder dem Brandzeichen in der Hand auf dem Wege zum Bedrohten oder nach dem Verlassen seines Hauses auf dem Wege zu "verdächtigen" Personen und Orten ergriffen wird. Das "factum accedens" (Brief, Brandzeichen oder Verlassen der Wohnung) allerdings muß gegeben sein 276). Für Kursachsen gilt jedoch eine Sonderbestimmung über tätige Reue (Art. 16 P 4 d. Konst. v. 1572), die wie folgt lautet:

"Unsere Verordnete halten es dafür, wann einer Vahdsbriefe überantwortet, und eheer sie ins Werk gesetzt, oder Schaden erfolget, in eine Reu fället und poenitiret, und den Vehdebrief wieder fordert, daß demselbigen die ordentliche Straffe erlassen, und er doch nach Gelegenheit, mit oder ohne Staupenschlägen, zu verweisen seyn soll, dabey wir es dann auch bewenden und bleiben lassen".

Ist der Täter aber bereits ergriffen, ist es zur Reue zu spät, selbst wenn konkret keinerlei Schaden eingetreten ist 278). Ebenso wenig schützt den Befehder die Aufnahme einer "Condition" genannten Formel in den Text des Briefes, wonach das betreffende Übel nur für den Fall angesagt sein soll, "wofern man sich nicht vertragen würde" (sog.: "Diffidatio conditionalis") 279). Die Praxis der Schöppe wendet die Schwertstrafe grundsätzlich auch auf Hilfspersonen unnachsichtlich an. Dem Überbrin-

ger des Fehdebriefes wird im Zweifelsfalle aber wenigstens der Reinigungseid zugestanden, daß er den Inhalt des Briefes nicht gekannt habe 280). Wer nur als Schreiber des Briefes, aber sonst nicht an der Tat beteiligt ist, soll nach Artikel 14 Absatz I des vierten Teils der Konstitutionen von 1572 mit Staupenschlägen davonkommen, hier ist die Praxis der Leipziger Schöppe jedoch milder als das Gesetz und mildert darüber hinaus je nach den Umständen bis zur zeitlichen Landesverweisung 281). Wer außerhalb Kursachsens Brandzeichen anhängt, wird nur zur ewigen Verweisung aus dem Gerichtsbezirk verurteilt und im Übrigen so behandelt, wie bei der einfachen Bedrohung 282).

b) Bedrohung ("Minitatio" oder "Drauworte") 283):

Mündliche Drohungen, darunter auch solche mit gemeingefährlichen Verbrechen (dem "roten Hahn") sowie die schriftliche Ankündigung einer nur eine Einzelperson berührenden Straftat (jemand "eine Kugel zu schenken") werden als einfache "Drauworte" gewertet, die nicht geeignet sind, eine Beunruhigung der Allgemeinheit herbeizuführen 284). Derartige Fälle werden nach Gewohnheitsrecht in Anlehnung an Artikel 176 der Carolina und Artikel 15 des 4. Teils der kursächsischen Konstitutionen dadurch erledigt, daß der Drohende in Haft genommen wird,

"bis er gnügsame Caution bestellt, sich an gleich und recht begnügen zu lassen und wider N.N. und die Seinen noch sonsten männiglichen nichts vorzunehmen". 285)

Er soll auch:

"der Haft, ehe er die zuerkannte Caution mit Bürgen und Pfanden würcklichen bestellet, nicht entlediget werden, es wollte denn N.N. (der Bedraute) ihme auff seine eydliche anerbottene Caution trauen, auff solchen Fall er des

Gefängnis billich entlassen würde". 286)

Diese Maßnahme hat jedoch den Charakter einer reinen Vorbeugungshaft und ist im heutigen Sinne "Sicherungsmaßregel", nicht "Strafe" 287). Im Unvermögensfalle muß der Häftling "von dem Bedrauten nothdürftig unterhalten und alimentiert werden" 288). Von Amts wegen wird ein "Carcer perpetuus" anscheinend nur bei Drohungen gegen die Allgemeinheit durch besonders gefährliche Gewohnheitsverbrecher verhängt, wobei der Täter auch gefesselt werden kann 289). Beim Gebrauch in ihrer Bedeutung zweifelhafter Ausdrücke, insbesondere im Verlauf eines anhängigen Rechtsstreits, wird die Tat nur bei konkret gefährlichen Tätern verfolgt 290). Je nach den Umständen kann auch von weiblichen Tätern eine Kautions gefordert werden 291).

c) Verbotene Repressalien 292):

Im Mittelalter und in den rauen Zeiten des beginnenden 16. Jahrhunderts war es vielfach üblich gewesen, Repressalien gegen die Untertanen des Fehdegegners zu ergreifen, insbesondere diese gefangen wegzuführen 293). Carpzov behandelt den "Menschenraub" ("plagium") unter den Vermögensdelikten 294). Die Anwendung von Repressalien ist ihm keine todeswürdige Befehdung 295). In dem entsprechenden Abschnitt der Jurisprudentia forensis handelt es sich darum, ob es erlaubt sei, daß der Landesfürst bei eigenen Streitigkeiten oder Prozeßhändeln eines seiner Untertanen mit Personen, die seiner Hoheitsgewalt nicht unterworfen sind, die Untertanen oder Landsleute des Gegners solange gefangensetzt, bis die fragliche Forderung erfüllt wird. Das Problem ist streng genommen völkerrechtlicher Natur und spielt auch im modernen Völkerrecht noch eine Rolle 296). Die Größenordnungen sind zu Carpzovs Zeit jedoch fast ins Lächerliche verschoben, in einem Beispielsfall handelt es sich

um den Prozeß eines Bürgers des freien Reichsstifts Quedlinburg gegen einen reichsunmittelbaren Freiherrn von Berlepsch 297). Carpzov spricht seinem Landesherrn das Recht zur Anwendung von Repressalien nicht schlechthin ab. Die zwei einzigen zitierten praktischen Entscheidungen der Schöppen erklären die verhängten oder beantragten Zwangsmaßnahmen jedoch im betreffenden Falle für unerlaubt und ordnen die Freilassung der in Haft genommenen Personen an 298). Insbesondere bei, selbst berechtigten, Beschwerden einer Privatperson sind die Schöppen der Auffassung, aus solchem Anlaß könne nicht gleich das ganze Staatswesen in Unruhe versetzt werden. Eine Bestrafung wegen Freiheitsberaubung erfolgt jedoch nicht.

3. Untergruppe: Brandstiftungen:

Auch durch Brandstiftungen wurde in Carpzovs Zeit die öffentliche Ordnung verletzt 299), insbesondere hatten Fehden im allgemeinen Feuersbrünste zur Folge 300). Carpzov widmet sein Hauptaugenmerk der vorsätzlichen Brandstiftung 301). Die fahrlässige Brandstiftung ist bei Berlich erheblich gründlicher erörtert 302), worauf Carpzov in Einzelfragen Bezug nimmt 303). Echte und vermeintliche Brandstiftungen finden sich auch in Carpzovs Ausführungen über Teufelsbündnis und Zauberei 304). Zivilrechtliche Fragen geben darüber hinaus mehrfach zur Erörterung von Zufallsbränden Anlaß 305).

a) Vorsätzliche Brandstiftung (Incendium) 306):

Rechtsquelle ist in erster Linie der Artikel 125 der Carolina, der lautet: 307)

"Die bosshafftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden".

Einzelfragen der Straftat sind in Artikel 17 des 4. Teils der kursächsischen Konstitutionen ge-

regelt, der folgenden Wortlaut hat 308):

"V o n d e n M o r d b r e n n e r n , s o
d i e T h a t n i c h t v e r b r a c h t:

Wir vermercken, daß etzliche in Zweifel setzen, ob diejenigen, welche Feuer angelegt, wann dasselbe nicht angangen wäre, oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten und mit dem Feuer gestrafft werden möchten?

Nachdem denn solche Missethat unter die größten und atrocissima delicta gerechnet, auch solch grausam und unmenschlich Fürnehmen etliche Jahre sehr gemein geworden, und dann an der Mißhandler Willen disssfalls nichts gemangelt, so ordnen, setzen und wollen wir, daß obgesetzte Verbrechere nicht weniger, als andere Mordbrenner, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gericht und gestrafft werden sollen.

Der gleichen constituiren und Setzen wir auch, daß diejenige, welche sich mit Geld, oder in andere wege, zu Mord und Brennen bestellen und annehmen lassen, mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden, wann auch gleich darauff nichts ferners erfolget".

Im gesamten untersuchten Zeitraum werden diese beiden Vorschriften streng befolgt. Carpzov selbst hält die generelle Strafdrohung des Feuers durch die heraufbeschworene Gemeingefahr für durchaus gerechtfertigt 309). Die Schöppen machen weder eine Ausnahme wegen des Geschlechts oder des Standes des Täters noch wegen der Geringfügigkeit des verursachten Schadens 310), der Beschaffenheit 311) oder der Lage 312) der Brandobjekte. Berlich will zwar die vorsätzliche Inbrandsetzung von Holzhaufen, Stroh, Heustöcken auf freiem Felde oder solchen Gebäuden, von denen aus das Feuer sich wegen ihrer Lage nicht ausbreiten kann, nur mit Staupenschlägen oder einer sonstigen poena extraordinaria belegen 313), aber nicht nur in Kursachsen 314), son-

dern auch in ernestinischen Landen (Kamberg) verhängt die Praxis nach Berlichs eigenem Zeugnis bei derartigen Objekten ebenfalls den Feuertod. Ob das Brandobjekt im fremden oder im Eigentum des Täters steht, ist grundsätzlich ebenso unerheblich, wie das Motiv der Tat 315). Bei einer Notbrandstiftung am eigenen Hause, durch die kein Schade an fremden Gebäuden entstanden war, wird jedoch während der schlimmsten Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1640/41) einmal eine Ausnahme gemacht und dem Täter in Ansehung aller Umstände nur ewige Landesverweisung auferlegt 316). Anstifter, Angestiftete 317) und Gehilfen 318) werden wie Täter bestraft, Versuch wie Vollendung 319). Nicht erst, wenn das Brandobjekt selbst, sondern bereits, wenn die Zündmaterie aufflammt, liegt ein zur Feuerstrafe genügender Anfang der Ausführung vor 320). Aber schon der Versuch des Inbrandsetzens des Zündmaterials genügt zur Verhängung von Staupenschlag und ewiger Landesverweisung 321). Bei tätiger Reue (Fall des heutigen § 310 StGB) kann die Strafe des Feuers erlassen und die Hinrichtung mit dem Schwert vollzogen werden 322). Dasselbe gilt für solche Fälle, bei denen die Schöppen aus irgendeinem Grunde eine "causa dolum excludens" annehmen 323), wobei meist eine Gnadenpraxis durch einen solchen Grund nach außen hin (d.h. gegenüber dem Landesherrn) gestützt wird 324). Wer eine Anstiftung zur Brandstiftung annimmt, aber nicht ausführt 325), eine später nicht begangene Brandstiftung ernstlich verabredet 326) oder einem Brandstifter nach der Tat Hilfe leistet, verfällt dem Schwert 327). Bei Minderjährigen von 14 bis 21 (außerhalb Kursachsens bis 24) Jahren ist es freigestellt, ob die Strafe in der Art gemildert wird, daß der Täter zunächst mit dem Schwert getötet und nur sein Körper durchs Feuer "zu Pulver" verbrannt wird 328). In Fällen, wo der Täter jugendlich, also bei Tatbegehung noch nicht 14

Jahre alt ist, wird die Strafe des Feuers zwar geschenkt, die Lebensstrafe, wenn "Boßheit das Alter erfüllet", jedoch nicht erlassen und der Übeltäter lediglich in Ansehung seiner Jugend mit dem Schwert gerichtet³²⁹⁾. Auf die schwierige prozessuale Lage eines der Brandstiftung bezichtigten Taubstummen³³⁰⁾ und die Unverantwortlichkeit des erkennbar Geisteskranken³³¹⁾ wird dadurch Rücksicht genommen, daß im ersteren Falle trotz eines angeblich aus den Andeutungen des Taubstummen herausgelesenen Geständnisses der Angeschuldigte nur vorsichtshalber aus dem Gerichtsbezirk verwiesen, im zweiten Falle der Geisteskranke seinen Freunden und Anverwandten zur Verwahrung übergeben wird. Ein kurzer Blick noch auf die Konkurrenzenlehre: Die Schöppen und Carpzov kennen keine Straferhöhung wegen mehrfacher Tatbegehung bei der Brandstiftung³³²⁾. Grundsätzlich absorbiert die Feuerstrafe als schwerste Strafart alle minder schweren Todesstrafen³³³⁾; das Zusammentreffen mehrerer Feuerstrafen wirkt nicht straherhöhend, die Feuerstrafe wird auch nur e i n m a l in derartigen Fällen verhängt. Deshalb werden die brandstiftenden Hexen und Zauberer lediglich wegen des begangenen "Crimen laesae maiestatis divinae" zum Feuer verurteilt³³⁴⁾. Nebenfolgen, wie das Schleifen zur Richtstatt bei "parricidium"³³⁵⁾ oder das Zwicken mit glühenden Zangen für jeden Wiederholungsfall des "Latrocinium"³³⁶⁾ bleiben jedoch bestehen. Allerdings sind die Schöppen etwas weniger systematisch als Carpzov in seinen Werken. Sie verhängen auch schon einmal bei j e d e r Tatbegehung des "Latrocinium" das Zangenreißen³³⁷⁾, sehen bei einem Adeligen trotz aller gegebenen Erfordernisse ganz davon ab³³⁸⁾ oder belegen einen vielfachen Raubmörder und mehrfachen Brandstifter anstatt mit dem Feuer mit der praktisch wohl noch schwereren Strafe des Räderns von unten herauf³³⁹⁾. Liegen

die Taten, etwa eine mit Pferdediebstahl konkurrierende Brandstiftung, schon über ein Jahrzehnt zurück, so kann die Feuerstrafe erlassen werden und es beim Strang bleiben, der bereits wegen des "grossen" Diebstahls verdient ist³⁴⁰⁾. Den Gerichten erster Instanz wird von den Schöppen jede eigenmächtige Strafmilderung verboten³⁴¹⁾; jedoch darf das vor der Vernehmung gegebene Versprechen, vom Feuer für den Fall des freiwilligen Geständnisses abzusehen, erfüllt werden³⁴²⁾. Nach alledem ist das Gebiet des als Brandstiftung strafbaren Tuns gegenüber heute (§§ 306 ff StGB) im wesentlichen nur dadurch erweitert, daß bei den Objekten des heutigen § 308 StGB die Eigentumsfrage unerheblich ist; Teilnahme- und Versuchslehre stimmen, auch was die § 49 a StGB entsprechenden Tatbestände betrifft, trotz der geringen Grenzverschiebung zwischen Versuch und Vollendung im Ergebnis fast völlig mit der heutigen überein. Die Gesamtwertung des Verbrechens ist allerdings sowohl gegenüber dem Mittelalter durch den Wegfall des Unterschieds zwischen "Mordbrand" und einfacher Brandlegung³⁴³⁾ als auch gegenüber dem modernen Strafrecht mit den verschiedenen Abstufungen der §§ 306, 307 u. 308 StGB, ganz abgesehen von der Änderung im Strafsystem seit der Aufklärung, erheblich verschärft. Doch muß man die Feuerstrafe im Gesamtsystem des damaligen Strafrechts betrachten, das die gleiche Strafdrohung nicht nur gegen Teufelsbündnis und Schadenszauber, sondern auch gegen jeden Päderasten und Sodomiter³⁴⁴⁾ sowie gegen den Münzverbrecher³⁴⁵⁾ aussprach. Wieweit darüber hinaus die Wertung der Brandstiftung als "delictum atrocissimum" durch Erscheinungen in der Kriminalität der Zeit und ihrer Menschen bedingt ist, wird im Folgenden aufzuzeigen sein.

b) Fahrlässige Brandstiftung (Incendium culposum 346):

Die Behandlung der fahrlässigen Brandstiftung ist in Carpzovs Zeit gesetzlich nicht geregelt und erfolgt gewohnheitsrechtlich, wobei das Recht des Sachsenspiegels noch nicht ganz überwunden ist, das keine Strafe, sondern nur eine Schadenersatzpflicht und beim Tode eines Menschen durch Fahrlässigkeitsbrand Wergeld- und Gewettezahlung vorsah 347), Carpzov und Berlich kennen drei, streng genommen sogar vier Fahrlässigkeitsgrade, nämlich "culpa lata" (und "latissima"), "levis" und "levissima", deren nähere Bestimmung meist durch Aufzählung der einzelnen Ursachen erfolgt und daher dem kriminologischen Teil der Arbeit überlassen bleiben kann. Bei einem höheren Grad von Verschulden oder, was zuweilen nicht streng auseinandergehalten wird, größerem Schaden wird der Täter mit arbiträrer Strafe, im Höchstfall mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung belegt 348). Das umstrittenste Problem ist für Carpzov und seine Zeitgenossen die Beweislast. Zwar wird eine Haftung des Ehemannes oder Hausvaters für Ehefrau, Gesinde oder außer Hause im fremden Dienst befindliche Kinder abgelehnt 349); soweit ihn nicht bei der Anstellung ein Auswahlverschulden trifft, gilt dasselbe auch für Lohnarbeiter 350). Während jedoch Carpzov und die Leipziger Schöppen dem Hausvater auferlegen, sich beim Ausbruch eines Brandes in seinem Hause zu exkulpieren 351), legen Finckelthaus und das Spruchkollegium der Universität Leipzig dem Kläger den Beweis auch für das Verschulden des Inanspruch genommenen auf 352). Da die Universität Wittenberg ebenfalls in dieser Frage gegen die Leipziger Schöppen steht, entscheidet sich der Landesherr später in Nr. 80 der "Decisiones Saxonicae" gleichfalls für die von Finckelthaus vertretene Meinung 353). Die Masse der Fälle scheint

auch in Carpzovs Zeit noch bürgerlich durch Schadenersatz abgegolten zu werden. Während des 30-jährigen Krieges gewinnt die Frage der Haftung des "malae fidei possessors" wieder erhöhte Bedeutung, die in den Fehdezeiten um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits eine Rolle gespielt hatte 354), wobei in dem Beispielsfall der "Decisiones Illustres" zwar eine "culpa levissima" zur Haftungs begründung konstruiert wird, die Ratio der Entscheidung aber wohl doch in einem "versari in re illicita" zu suchen ist 355). Unter den fahrlässigen Brandstiftungen wird ferner eine Reihe von haftungsbegründenden Brandursachen aufgezählt, die kriminologisch und dogmatisch zum größten Teil zur folgenden Gruppe gehören.

c) Zufallsbrände (Incendium fortuitum) und
Feuersbrünste aus nicht zu vertretenden
oder ungeklärten Ursachen:

Hier sind von besonderer Bedeutung die Kriegssachschäden durch von feindlichen Soldaten mutwillig angelegte oder durch Kampfhandlungen verursachte Brände, bei denen der Hausbesitzer auch für zusammen mit seinen Gebäuden verbrannte fremde Waren keinen Ersatz zu leisten braucht 356). Unaufgeklärte Feuersbrünste gaben dem Landesherrn mehrfach Veranlassung zu Erlassen gegen "Mordbrenner und böse Buben" 357), bei denen im kriminologischen Teil zu prüfen sein wird, welcher Wirklichkeitsgehalt hinter ihnen steht. Das öffentliche Recht befaßte sich auch dadurch mit der Materie, daß der Reichsabschied von 1577 dem schuldlos Abgebrannten gegenüber der Obrigkeit (Steuerschulden) und den Gläubigern (Privatschulden) ein Moratorium (die "Induciae quinquennales") bewilligte, dem die Rechtsprechung der Schöppen in Zivilsachen Rechnung trug 358). Wurden Schuldurkunden bei Bränden vernichtet, so durfte der Schuldner schwören, daß und

wieviele er bezahlt hatte 359). Unter die Zufallsbrände müssen unter heutiger Betrachtungsweise auch die als "Crimen laesae maiestatis divinae" mit dem Feuer bestraften, da angeblich mit Hilfe des Teufels durch Zauberei verursachten, Brände durch Blitzschlag eingereicht werden 360).

Für die folgende kriminologische Betrachtung der einzelnen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung sind damit die materiell-rechtlichen Grundlagen zur Genüge erklärt. Völlig wird es sich bei einer historisch-kriminologischen Einzeluntersuchung ebensowenig wie bei einer rechtsgeschichtlichen Arbeit vermeiden lassen, daß "Rechtsstoff und Tatsachenvorgänge ineinander überfließen (K. S. Bader 361).

ZWEITER ABSCHNITT: DIE EINZELKRIMINALITÄT DER VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG (TAT UND TÄTER).

§ 5 MATERIALÜBERSICHT UND KRITIK:

Das aus den benutzten Quellen ermittelte Material ist in einem besonderen Anhang der Arbeit beigelegt und umfaßt insgesamt 201 Sprüche, die ohne Berücksichtigung der einzelnen Deliktsarten nach dem Datum der Eintragung in die Spruchkopialbände des Schöppenstuhls fortlaufend numeriert sind. Die Fundstellen sind möglichst vollzählig angegeben. Soweit ideal oder real mit Vermögensdelikten, Sittlichkeitsverbrechen oder Tatbeständen des "Crimen laesae maiestatis" konkurrierende Straftaten erfaßt sind, ist in der Spalte "Bemerkungen" die Nummer im Anhang der Parallelarbeiten von Hane-klaus, A. Schmidt und Otte erwähnt oder auf das Fehlen in den dortigen Verzeichnissen hingewiesen. Gegenüber den früheren Bearbeitungen der sächsischen Verbrechen Geschichte ist die Spalte "Besonderheiten der Tat" dadurch umfangreicher gestaltet worden, daß in kurzen Stichworten möglichst alle kriminologisch erheblichen Tatsachen festgehalten sind, um beim Lesen des entsprechenden Textes die laufende Kontrolle zu gewährleisten und das Nachschlagen in den Quellen zu ersparen. Die Spalte "Strafe" enthält sämtliche Angaben über die Reaktion auf die Tat und ist ans Ende, nicht wie bisher unmittelbar hinter die Angabe der Verbrechenart gesetzt, weil die vorherige Kenntnisnahme von den persönlichen und sachlichen Tatumständen das Verständnis für die Entscheidung der Schöppen erleichtert. Die Gesamtübersicht zu Beginn des Anhangs soll lange Ausführungen im Text ersparen. Bei der Eigenart der Quellen muß jedoch kurz dar-

auf eingegangen werden, auf welche Weise und wie weit kriminologisch erhebliche Tatsachen festgestellt werden können, womit die bei jeder kriminologischen Einzeluntersuchung notwendige Materialkritik verbunden ist.

I.

Die Schwierigkeiten der zuverlässigen Tatsachenfeststellungen liegen in erster Linie darin begründet, daß Carpzov, Berlich und die übrigen sächsischen Praktiker das Spruchmaterial nicht nach kriminologischen, sondern nach materiell- oder prozeßrechtlichen Gesichtspunkten zitieren. Die Schöppensprüche sind also nur soweit angeführt, als sie zum Beweis des behandelten Rechtssatzes unbedingt erforderlich sind, so daß an einer Fundstelle im allgemeinen nur eine kriminologisch erhebliche Tatsache festgestellt werden kann, wobei oft noch der vorhergehende lateinische Text des Autors zu Hilfe genommen werden muß. Ein Gesamtbild der Tat läßt sich nur auf die Weise erzielen, daß alle unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt in Frage kommenden Parallelstellen in den Werken Carpzovs, seiner Zeitgenossen und Vorgänger ermittelt werden, wodurch sich wenigstens bei einer größeren Anzahl von Fällen in einer Art "Mosaik" ein Gesamteindruck des Sachverhaltes gewinnen läßt³⁶²⁾. Dies wird durch Carpzovs Zitierweise erleichtert, der in der Practica die Sprüche nach Jahr und Monat der Eintragung in die Originalspruchkopialbände, dem Inhaber ("Spruchrequisitor") und Ort der Gerichtsstelle sowie dem betreffenden Delikt, in der Jurisprudencia forensis an Stelle des Spruchrequisitors meist mit dem vollen oder abgekürzten Namen des Beschuldigten anführt. Aus dem Sachzusammenhang, der Schreibweise ("Reo" oder "Reae") oder den wenigstens zuweilen im Spruchtext

erwähnten Namen der Täter kann das Geschlecht, vielfach auch das Alter (Jugendliche oder Minderjährige) ermittelt werden. Hat man die Übereinstimmung mehrerer tatsächlicher Angaben für einen Spruch an verschiedenen Stellen von Carpzovs Werken festgestellt, können keine, bei Sprüchen über dasselbe Verbrechen vom gleichen Datum nach kleineren Gerichtsstellen, nur geringe Bedenken entgegenstehen, die Sprüche derselben Tat zuzurechnen. Bei Berlich ist die Zitierweise unvollkommener, manchmal ist nur das Jahr der Entscheidung angegeben; zuweilen fehlt auch das und ist durch Wendungen wie "ante paucos annos" oder dergleichen ersetzt, denen gegenüber Vorsicht geboten ist, da in einem Falle der Vergleich mit einer wörtlich übereinstimmenden Parallelstelle in Carpzovs Practica erkennen läßt, daß die Entscheidung schon im Jahre 1562 ergangen ist³⁶³⁾. Die älteren Praktiker, die von Carpzov und Berlich oder in den benutzten Decisionensammlungen zitiert sind, erwähnen meist nur, daß die Leipziger Schöppen zu ihrer Zeit einmal in der betreffenden Sache in bestimmter Weise entschieden hätten, ohne nähere Angaben zu machen. In diesen Fällen kann nur die äußerste zeitliche Grenze des Spruchs durch die Angaben bei Stintzing-Landsberg über die Abfassung des Werks oder die Lebenszeit des Verfassers festgelegt werden; bei der Unsicherheit dieses Faktors sind vorsichtshalber im Anhang der Arbeit alle derartigen Sprüche vor 1582 eingeordnet. Bei Sprüchen nach adeligen Patrimonialgerichten fehlen auch in Carpzovs Werken vielfach die Angaben über den Empfangsort. Hier sind zum Teil Ergänzungen durch vollständigere Sprüche aus derselben Zeit über andere Delikte in Carpzovs Werken selbst möglich³⁶⁴⁾, in einigen Fällen geben genealogische Handbücher einige Anhaltspunkte³⁶⁵⁾. Aus ihnen wird die schon aus Kötzsche-Kretzschmars "Sächsischer Geschichte" gewonnene Erkenntnis be-

stätigt, daß zu den Patrimonialbezirken neben Dörfern auch kleinere Städte gehörten, so daß ein Spruch an adelige Gerichtsherren nicht ohne weiteres mit "ländlicher Kriminalität" gleichgesetzt werden darf ³⁶⁶). Unklarheiten durch die altertümliche Schreibweise in den Quellen oder das Vorkommen mehrerer Orte mit den gleichen Namen lassen sich teilweise durch Beiziehung von historisch-geographischen Wörterbüchern, Ortsverzeichnissen oder Geschichtsatlantent beseitigen, doch bleibt hier manches fraglich, wie zum Beispiel die Lokalisierung angeblich nach "Freiberg", "Freiburg" oder "Freybergk" gerichteter Sprüche ³⁶⁷), deren Schreibweise zur behandelten Zeit sowohl für das kursächsische Freiburg a.d. Unstrut wie für die Stadt Freiberg üblich war ³⁶⁸). Bei schriftsässigen Städten kann angenommen werden, daß Sprüche an den "Stadtrichter", "Stadtrat", den Bürgermeister und die "Räte" oder "Schöppen" Taten aus der Stadt selbst, Sprüche an den "Landrichter" oder "Schösser" Verbrechen auf dem Lande betreffen. Für die Brandstiftung erwähnt Carpzov ländliche Tatorte besonders, ohne selbst im Rahmen des zitierten Spruchmaterials an dieser Stelle vollzählig zu sein ³⁶⁹). Die Tatzeit ist nur in wenigen Sprüchen angegeben ³⁷⁰) und wird in der Regel in das Jahr vor der Eintragung der Entscheidung in die Spruchkopialbände anzusetzen sein ³⁷¹). Durch Druckfehler entstehende Unklarheiten können nur zum Teil durch die Benutzung mehrerer Auflagen des entsprechenden Werkes beseitigt werden ³⁷²), wie folgende Übersicht über einige Abweichungen in Carpzovs Practica ergibt:

Spruch Fund-Nr.:	A u f l a g e n		10.(1709):14.(1758):
	4.(1658):	8.(1684): 9.(1696):	
32	q 37 n 64	"Berlin" " 1597"	"Bergel" " 1587"
		" 1597"	"Bergel" " 1587"
44	q 35 n 33	" 1530 "	" 1593 " " 1593 "
46	q 35 n 27	"Werde"	"Verden" "Verden" "Verden"
62	q 124 n 59	"Liebrosa" "1589"	"Liebrosa" "ohne Orts-und Zeitangabe
		"1599"	ohne Zeitangabe
120	q 38 n 77	"1415"	"1615" "1615"
166	q 39 n 38	"1616"	
	und	und	
	q 39 n 52	"1626"	an beiden Fundstellen Jahreszahl "1626"

Die Tabelle zeigt, daß man sich nicht einmal auf die ausgezeichnet gedruckte und ausgestattete, wissenschaftlich nach der Handschrift korrigierte 9. Auflage der Practica ³⁷³⁾ in allen Punkten verlassen kann. Selbst bei der größten Mühe ist nicht zu vermeiden, daß in dem aus den zeitgenössischen Quellen zusammengetragenen Spruchmaterial eine Reihe inhaltlich lückenhafter oder in irgendeiner Beziehung unklarer Entscheidungen übrigbleibt, die nicht weiter ergänzt werden können, weil die Originalspruchkopialbände fast restlos vernichtet und im übrigen unzugänglich sind.

II.

Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Brauchbarkeit des ermittelten Materials von erheblich größerer Bedeutung als die geschilderten, mehr formalen Mängel ist die Entscheidung der Frage, ob die von Carpzov und den Schöppensprüchen mitgeteilten Sachverhalte mit der Wirklichkeit übereinstimmen und ob in den durchgesehenen Quellen die Rechtsprechung des Leipziger Stuhls wenigstens annähernd vollzählig erfaßt ist.

1.) Keine Zweifel bestehen daran, daß die Schöppen die von Carpzov und den übrigen herangezogenen Autoren bezeugten Entscheidungen wirklich gefällt haben. Fraglich ist hier nur, wieweit der Inhalt der Schöppensprüche mit dem wahren Sachverhalt übereinstimmt. Die häufigen Ermahnungen zu weiterer Aufklärung und zur Überprüfung der Geständnisse an Hand noch feststellbarer Tatspuren ³⁷⁴⁾ berechtigen zu der Annahme, daß die überlieferten Tatbestände im Rahmen der damaligen Möglichkeiten sorgfältig festgestellt sind. Fehlerquellen liegen jedoch in den prozessualen Verhältnissen der Zeit und den unvollkommenen naturwissenschaftlichen,

insbesondere den verhältnismäßig geringen medizinischen Kenntnissen des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts begründet. Trotz aller Vorsicht in der Anwendung der Folter muß nicht nur gegen die Geständnisse und festgestellten Tatbestände in Hexenprozessen, sondern auch bei mancher anderen, zum Gebiet der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gehörenden Inquisitionssache ein mehr oder weniger großer Vorbehalt bezüglich der Übereinstimmung von Urteil und Wirklichkeit gemacht werden. Ob zum Beispiel der schon erwähnte Massenraubmörder aus Böhmen im Spruch vom Mai 1586 nach Komotau tatsächlich 40 Raubmorde begangen hatte, scheint recht fraglich, wenn es auch sicherlich eine Mehrzahl gleichartiger Taten gewesen sein werden ³⁷⁵⁾. Wahrscheinlich waren auch mehr als nur der eine erwähnte Brandstifter aus Schönfels vom Jahre 1631 geisteskrank ³⁷⁶⁾ oder zum Mindesten in höherem Grade schwachsinnig. Manche der in den Quellen als "zufällig" bezeichneten Brandursachen waren wohl doch fahrlässig herbeigeführt, einmal von der "Dunkelziffer" ganz abgesehen. Schon Frölich von Frölichsburg bemerkt, daß die von Berlich als zufällig beurteilte Selbstentzündung von schlecht getrocknetem Heu "mehr pro culposo als fortuito zu schätzen sei" ³⁷⁷⁾. Andererseits wurden Zufallsbrände durch Blitzschlag auf das Wirken eines mit dem Teufel verbundenen Zauberers zurückgeführt ³⁷⁸⁾, also als vorsätzlich verursacht betrachtet. Da nur für einen Teil des Materials genügende sachliche Anhaltspunkte ermittelt werden können, läßt sich die in den Quellen vorhandene Verschiebung des Spruchinhalts gegenüber der Wirklichkeit lediglich in einigen Fällen berichtigen.

2.) Die gewonnenen Unterlagen reichen ferner für exakte statistische Zwecke nicht aus, was die Parallelbearbeiter für ihre Sachgebiete bereits

festgestellt haben. Daß die genaue Zahl *b e g a n g e n e r T a t e n* für einen so lange zurückliegenden Zeitraum nicht mehr festgestellt werden kann, ist nicht weiter verwunderlich, denn die "Dunkelziffer" ist selbst heute noch bei dem wichtigsten der behandelten Delikte, der Brandstiftung, sehr hoch ³⁷⁹⁾. Allerdings ist, wie Stintzing an Hand zahlreicher zeitgenössischer Quellen aufgezeigt hat, die Verbrechenverfolgung um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in ganz Deutschland durch die straffere Staatsorganisation und die zunehmende Beteiligung berufsmäßiger Juristen gegenüber den weiter zurückliegenden Jahren intensiver geworden ³⁸⁰⁾, so daß die "Dunkelziffer" bei manchen der einschlägigen Straftaten nicht ganz so unverhältnismäßig viel größer als heute sein dürfte. Für die Beurteilung des zusammengetragenen Entscheidungsmaterials ist dies jedoch ziemlich unerheblich, weil wegen der Beschränkung des Jurisdiktionsprivilegs auf die landesherrlichen Gerichtsbezirke Kursachsens ohne den Kurkreis selbst mit Hilfe der gesamten Spruchkopialbände des Leipziger Stuhls aus den Jahren 1582 bis 1631 nicht einmal die Zahl der *a b g e u r t e i l t e n* Taten innerhalb des Landes zuverlässig angegeben werden könnte. Von dem Entscheidungsmaterial der Leipziger Schöppen ist bei Carpzov und den Zeitgenossen darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein Teil zitiert. Dies beweist die erhebliche Anzahl bei Berlich, aber nicht bei Carpzov ³⁸¹⁾, in der *Jurisprudencia forensis*, aber nicht in der *Practica* angeführter Sprüche ³⁸²⁾, sowie die besonders bei der Brandstiftung getroffene Feststellung, daß die übrigen Teile der *Practica* eine ganze Reihe von Entscheidungen enthalten, die in den eigentlich der "Brandstiftung" gewidmeten Abschnitten des Werks nicht erwähnt sind ³⁸³⁾. Andererseits kann aber auch mit ziemlicher Sicherheit angenommen

werden, daß mit dem gesammelten Material ein erheblicher Prozentsatz der einschlägigen Schöppensprüche erfaßt ist. In der bereits erwähnten, von Theodor Distel 1895 veröffentlichten Ehebruchssache nach Freiberg aus den Jahren 1608/09 wurde insgesamt 6 mal bei den Leipziger Schöppen angefragt, wozu noch ein siebenter Spruch kam, nachdem ein Verurteilter der verhängten Landesverweisung zuwiderhandelte ³⁸⁴⁾. Aus dem gleichen Jahre 1608 enthält die *Practica* 2 Ehebruchsentscheidungen nach Freiberg ³⁸⁵⁾, von denen zum Mindesten eine mit einem der von Theodor Distel publizierten Sprüche identisch ist ³⁸⁶⁾, wobei der Inhalt des Zitats der *Practica* jedoch nur die Strafe für einen der Beteiligten angibt. Bei der vorsätzlichen Brandstiftung reicht das ermittelte Entscheidungsmaterial immerhin fortlaufend vom Jahre 1582 bis 1631, so daß unter Abzug der Sprüche nach außersächsischen Gebieten auf 50 Jahre insgesamt 63 innerhalb des Landes abgeurteilte Taten kommen. Bei etwa einer Million strafmündiger Einwohner ergibt dies eine Durchschnittsverhältniszahl von 0,13 jährlicher Taten für 100 000 Einwohner, also etwa 1/10 der für die sächsischen Landgerichtsbezirke ohne Bautzen zuzüglich der Gerichte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt 300 Jahre später errechenbaren Verhältniszahl ³⁸⁷⁾. Für manche Jahre (1600 bis 1616) sind fünf Sprüche über vorsätzliche Brandstiftungen innerhalb Kursachsens festgestellt, während in dem etwas größeren, aber fast 10 mal dichter bevölkerten Gebiet des Königreichs Sachsen vor 1914 zuzüglich der preußischen Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg aus der "Provinz" Sachsen 300 Jahre später nur etwas mehr als 40 Verurteilungen im Jahr erfolgten ³⁸⁸⁾. Berücksichtigt man ferner die von Boehm aus den erhaltenen Unterlagen des Schöppenstuhls und des Leipziger Stadtgerichts festgestellte Tatsache verhältnis-

mäßig weniger Hinrichtungen in Kursachsen 389), die infolge der Gnadenpraxis des Landherrn allerdings etwas unter der Zahl der Verurteilungen zum Tode liegen dürften 390), so ist der Schluß berechtigt, daß mit 62 Sprüchen über Todesurteile, davon die meisten Verbrennungen, die innerhalb von 48 Jahren nach kursächsischen Gerichten ergingen 391), mehr als ein geringer Prozentsatz der Gesamtpraxis der Zeit erfaßt ist. Leider findet sich, wie ein Blick auf die Übersichtstabelle zu Beginn des Anhangs der Arbeit ergibt, eine ähnlich fortlaufende Reihe von Entscheidungen nur noch für die "Befehdung". Die großen Lücken bei den übrigen Delikten dürften aber einmal daraus zu erklären sein, daß die unteren Gerichte nicht mit dem Tode bedrohte Strafsachen (alle Fälle des Crimen vis, die Bedrohung und die fahrlässige Brandstiftung) häufiger ohne Anfrage bei den Schöppen entschieden, so daß deren Entscheidungsmaterial hier ohnehin weniger umfangreich war 392), zum anderen scheint aber auch Carpzov bei weniger schweren strafbaren Handlungen nur wenige Musterfälle aufgenommen und sich im übrigen mit der Erwähnung begnügt zu haben, daß die Schöppen in der betreffenden Richtung "saepius" oder "quotidie" entschieden 393).

Wenn man daher auch bei zahlenmäßigen Schätzungen der Kriminalität an Hand des zusammengetragenen Materials sehr vorsichtig sein und darüber hinaus bei der Beurteilung des Inhalts mit manchen Lücken und Verzerrungen rechnen muß, so verspricht die gewonnene tatsächliche Grundlage doch einen Einblick in zum Mindesten einen erheblichen Teil der Verbrechenswirklichkeit und Gerichtspraxis Kursachsens aus 50 Jahren.

A. DIE KRIMINALITÄT DER ERSTEN UNTERGRUPPE (FRIEDENSBRÜCHE IM ENGEREN SINNE):

§ 6 ERSTER UNTERABSCHNITT: STRAFTATEN GEGEN DIE SICHERHEIT VON STRASSEN UND WEGEN (Spalte Nr. 1 bis 3 der Gesamtübersicht).

I. Das landfriedensbrüchige Wegelagern.

Nur ein Teil der als "Crimen fractae pacis publicae" abgeurteilten Tatbestände gehört in diesen Zusammenhang. Doch deutet schon die Einordnung der Straftat unter die Fälle der "Wegelagerung" im Text des Artikels 13 der kursächsischen Konstitutionen, bei Berlich und in der Jurisprudencia forensis darauf hin, daß die Begehungsform auf Straßen und Wegen, insbesondere "auff freyer kayserlicher Landstrassen" 394) der damaligen Zeit noch als das typischste Merkmal erschien. Bereits im materiell-rechtlichen Teil ist darauf hingewiesen, daß nur ein Bruchteil der herkömmlicherweise als "Landfriedensbruch" bezeichneten kriminellen Erscheinungen 395) nach den Vorschriften über das "Crimen fractae pacis" abgeurteilt wurde, und daß sich unter den Tötungsverbrechen, Vermögensdelikten und Brandstiftungen eine Reihe von Sprüchen findet, bei denen der wiedergegebene Sachverhalt zugleich als Landfriedensbruch charakterisiert werden kann. Doch bleibt bei einem so schweren Verbrechen die geringe Zahl überlieferter Sprüche trotzdem auffällig. Nur bei einem einzigen der Fälle, dem bereits mehrfach erwähnten Streit zweier mansfeldischer Edelleute, handelt es sich um die gewaltsame Austragung eines Ehrenhandels, die eine Wurzel der Tat im Fehdewesen vermuten läßt 396). Eine große Fehde mit Totschlag, Raub und Brandstiftung wird nur ein einziges Mal mit Rücksicht auf

die begangene Brandstiftung im Dezember 1600 von Carpsov bezeugt 397). Bei aller durch mögliche Lücken im Material gebotenen Vorsicht scheint hierin ein tatsächliches Nachlassen a u s g e f ü h r t e r Fehden im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck zu kommen, das sich, wie später noch im einzelnen zu erkennen sein wird, mit etwa einem Vierteljahrhundert Verzögerung auch bei dem Verbrechen der A n s a g e der Fehde ("Befehdung") zeigt. Dies ist durchaus verständlich, denn bei Carpsovs Geburt im Jahre 1595 liegen der "Ewige Landfrieden" (1495) schon 100 Jahre, die Zeiten Florian Geyers, Franz von Sickingens und Götz von Berlichingens schon mehrere und die letzten grossen Ritterfehden im sächsisch thüringischen Raum, der Streit der Familie von Carlowitz mit dem Meissener Bischof Johann von Haugwitz und die "Grumbachschen Händel" 398) wenigstens ein Menschenalter zurück. So bestätigt die Verbrechensgeschichte Kursachsens die allgemeine Regel, wonach "das territorialstaatliche Fürstentum dem Fehdewesen allmählich das Ende bereitet" (Eb. Schmidt) 399), und damit die Hauptursache für Landfriedensbrüche in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit wegfiel.

Auch der Schwere der Begehungsart nach ist eine abnehmende Tendenz der Entwicklungslinie des landfriedensbrüchigen Wegelagens zu verspüren. Den Taten Sickingens oder Götz von Berlichingens kann höchstens der folgende, als Brandstiftung abgeurteilte Sachverhalt verglichen werden:

Spruch vom Dezember 1600 an Georg Heinrich von Einsiedel in Salitz (Sahlis): 400)

Der Adelige C.v.W. (Caspar von Wangenheim?) hatte mit seinen Leuten mehrere Raubmorde, vielfache Pferde- und andere große Diebstähle, Kirchenerbrechungen und -Beraubungen begangen und das dem Requisitor gehörige Vorwerk vor dem

Schlosse in Schweinsburg sowie das Dorf Schips bei Weida "mit Schiessen in Brand gesteckt"; Feuerstrafe für sämtliche Beteiligten.

Eine solch massive Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Standesgenossen scheint nicht mehr oft vorgekommen zu sein. Gustav Freytags Feststellung, am Ende des 16. Jahrhunderts seien die Gewalttaten der Angehörigen des Adelsstandes "anspruchloser und seltener" geworden 401), wird durch das ermittelte Spruchmaterial bestätigt. Soweit das Fehdewesen nicht durch das Duell abgelöst wurde 402), scheint man sich schon am Ende des 16. Jahrhunderts mit einzelnen Gewaltverbrechen begnügt zu haben, ohne sie durch landfriedensbrüchige Begehungsform miteinander zu verbinden. Allerdings sind unter den Taten, deren Anlässe einige Menschenalter früher wahrscheinlich zu großen Fehden geführt hätten, auch Schwerstverbrecher, so steckte zum Beispiel ein mit seinem Diener im Januar 1587 abgeurteilter Adelige seinem Vetter 3 Gebäude an 403). Meist blieb es aber wohl selbst bei wirklichem Landfriedensbruch bei einer "Anrempelung", wie sie der schon mehrfach erwähnte und im Folgenden im Wortlaut wiedergegebene Spruch der Leipziger Schöppen vom August 1595 in der Streitsache (Akkusationsprozeß?) des Herrn Frantz von Kerstenbruch gegen Heinrich von Bodenhausen in R. (Roda?) schildert 404):

"Hat H.a.B. zu R., als ihr von H. (Helbra oder Helfta?) gereiset, auff freyer Landstraße ohne Gewehr, mit zehen Personen zu Rosse auff euch gehalten, euch unversehens überfallen, an euren Ehren angegriffen, und geschmähet, auch zwingen wollen, daß ihr die Faust von euch geben soltet, mit Röhren geschlagen, etliche Schösse auff euch gethan, und endlich mit dem einen durch den rechten Arm oben bey der Achsel dergestalt beschädigt, daß ihr für tod auf dem Platze liegen blie-

het So hat H.a.B. seine Diener und Helfer, wegen solcher gewaltsam landbrüchigen That, Leib und Leben verwircket, derowegen werden sie, wann sie zu hafften bracht, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode billig gestrafft. V.R.W." 405)

Wie der Fall in Wirklichkeit erledigt wurde, ist schon zur Genüge ausgeführt 406). Seit der Jahrhundertwende beginnt eben das neue Zeitalter, in dem, wie Gustav Freytag bemerkt, die großen Herren meist nur noch "mit Streitschriften oder am Kammergericht fochten" 407), der niedere Adel dagegen seine Streitlust in Duellen oder gewöhnlichen "Raufhändeln" austobte, für die sich in den Abschnitten der Practica über Notwehr und Wergeld (P I 1 28-34), aber auch unter den Fällen des "Crimen vis" einige Beispiele finden 408).

In der zweiten Hälfte des von Carpzovs und seiner Zeitgenossen Spruchmaterial erfaßten Zeitraums sind Hauptursache des Wegelagererwesens in seiner schweren Form nicht mehr die wirklichen oder vorgeschützten Streitigkeiten des Adels, wie sie G. Radbruch unter dem Begriff der "Fehde als Vorwandt großartiger Raubzüge" beschrieben hat 403), sondern die Plünderungszüge marodierender Soldaten oder der aus ähnlichen soziologischen Wurzeln gespeisten gewöhnlichen "Räuberbanden", bei denen es sich trotz der landfriedensbrüchigen Begehungsweise stets um echte Vermögensdelikte handelt. Für diesen Teil der Kriminalität kann auf die Ausführungen bei Haneklaus (a.a.O. S. 51 ff) verwiesen werden.

II. Wegelagern und Mord oder Totschlag als reine Gewaltverbrechen:

Den Übergang vom Landfriedensbruch "auf freyer kayserlicher Landstraßen" zu den nicht todeswürdigen Formen des "Vorwartens" im Sinne des Artikels 13 des 4. Teils der kursächsischen Konstitutionen bildet die Totschlagskriminalität auf Straßen und Wegen, soweit sie nicht dem Begriff der Straftaten gegen das Vermögen unterfällt. Sie ist in tatsächlicher Hinsicht den als "Crimen fractae pacis" abgeurteilten Sachverhalten zum Teil sehr ähnlich, wie die Gegenüberstellung folgender Beispiele zeigt:

Landfriedensbruch:

Ein von Carpzov aus den Decisiones des Nicolaus Reusner entnommener Spruch ohne Orts- und Zeitangabe 410):

" Ein Mann lauerte einem Andern auf der Landstraße auf, bei der Begegnung schossen beide aufeinander, der Angreifer wurde durch einen Schuß in den Schenkel kampfunfähig gemacht: Klage auf den Landfrieden zulässig.

Totschlag (homicidium):

Spruch vom April 1607 an den Richter in Rieben 411):

Zwei Schneider namens L.K. und I.R. zogen Bauernkleider an, "vorwegelagerten" einem anderen Schneider namens Martin Duben, den L.K. auf Befehl des I.P. mittels eines mit 20 runden und langen Schrotten geladenen Feuerrohrs erschöß, weil "der Entleibete ihnen beyden in die Arbeit gefallen" war : Schwert.

Spruch vom März 1615 an den Schösser in Leipzig 412):

Ein gewisser H.L. "verwartete" mit seinen Gesellen auf freier Straße einen gewissen Hans Schönberg, lief ihm nach und richtete ihn mit 6 Hellebardenstichen so übel zu, daß er starb: Schwert, der tote Körper aufs Rad gelegt.

Aber auch zwischen den als "erfolgloses Wege-lagern" wegen Landfriedensbruchs abgeurteilten und den als "Mordversuch" qualifizierten Taten besteht nach der Art der Tatausführung kein großer Unterschied, wie der Vergleich des Inhalts folgender Sprüche beweist:

Landfriedensbruch:

Spruch vom Juni 1596 an Peter Winterstein in Löbnitz 413):

Ein Mann hatte mit mehreren Spießgesellen auf der Landstraße einen Hinterhalt gelegt, um Vorübergehende zu töten oder zu berauben, wurde jedoch ergriffen, bevor irgend ein Angriff oder Schaden erfolgt war: Schwert.

Mordversuch: (Assassinium):

Spruch vom August 1598 an den Herzog Franz von Sachsen, Engern und Westphalen in Lauenburg (außerhalb Kursachsens begangene Tat):

Auf Anstiften eines Ungenannten hatten 6 Männer gegen Lohn dem Herzog von Lauenburg einen Hinterhalt auf der Landstraße gelegt, um ihn zu ermorden: Der Angriff mißglückte jedoch, die Mordgesellen wurden in die Flucht geschlagen und später ergriffen: Schwert, die Körper nachher aufs Rad gelegt.

Und nicht nur im äußeren Tatsachenablauf sind die Sachverhalte der genannten Entscheidungen im wesentlichen gleichartig, sondern auch die psychologische Struktur der Taten ist nicht sehr voneinander unterschieden. Zwischen den Schneidern, die aus Konkurrenzneid einen Berufskollegen totschießen und dem Edelmann, der wegen irgendeines beste-

henden Streites seinen Standesgenossen durch seine Leute verprügeln und lebensgefährlich durch Schüsse verletzen läßt, ist kaum ein Unterschied in der Geisteshaltung festzustellen.

III. Vorwarten und bössliche Verwundung:

Diese Straftat ist zwar in dogmatischer Hinsicht, mit Carpzovs Worten zu sprechen, "neutiquam species criminis fractae pacis publicae" 415), kriminalsoziologisch betrachtet jedoch nicht nur durch den Ort der Begehung auf Straßen und Wegen verwandt, da das Delikt "nicht im Gemüth und Meynung zu rauben, sondern zu beschädigen oder sich zu rächen" begangen wird, also noch mehr als bei den vorigen Verbrechen Haß, Neid oder gekränktes Ehrgefühl als Motive hervortreten. Trotz der wenigen überlieferten Entscheidungen darf angenommen werden, daß Fälle von "Vorwartung" das "tägliche Brot" des damaligen Strafrichters waren, denn Carpzov bemerkt zu der entsprechenden Gesetzesbestimmung: "Secundum hanc constitutionem tota die pronunciari, nullum prorsus dubium est, idque praxis quotidiana ac notissima docet" 416).

Derselbe Autor bezeugt, daß die Straftat meist zur Nachtzeit begangen wird, indem nach Ausbruch eines Streites einer der Beteiligten vorher weggeht und seinem Gegner auf dem Nachhauseweg auf-lauert, ihn verprügelt oder verwundet 417). Die bei diesen Tatumständen naheliegende soziologische Struktur als typisches "Wirtshausdelikt" wird durch den von Berlich überlieferten folgenden Fall bestätigt:

Spruch vom September 1584 ohne weitere Angaben: 418)

Ein Mann wurde mit mehreren Nachbarn, als er vom Wirtshaus nachhausegehen wollte und gerade die Schenke verließ, von einem Adeligen draußen

erwartet, mit "mördlicher Wehre" überfallen und bekam die eine Hand ganz abgeschlagen.

Strafe: Handabhauen, wenn bürgerlich: Schadensersatz und halbes Wergeld.

Der Sachverhalt paßt in das von Gustav Freytag für die gleiche Zeit entworfene Bild der Beteiligung des niederen Landadels an allerlei dörflichen Wirtshauskrawallen ⁴¹⁹⁾, die Masse der Täter fürchte aber wohl der Bauernstand gestellt haben, wobei die Ursache der Streitigkeiten, die leicht auch tödlich ausgehen konnten ⁴²⁰⁾, wohl meist im allzu reichlichen Alkoholgenuß zu suchen ist.

Aber auch anders gelagerte Fälle von "Vorwarten" werden in den zeitgenössischen Quellen bezeugt. Die folgenden beiden Beispiele fallen zwar etwas aus dem gezogenen zeitlichen Rahmen, müssen von Berlich aber noch als typisch angesehen werden sein, weil er sie sonst wohl kaum so ausführlich zitiert haben würde:

(1) Spruch in Sachsen gegen Thomas Weiser in Zwickau, ohne nähere Angaben von Requisitor und Zeit, von Berlich entnommen aus den "Quaestiones" des Modestinus Pistoris ⁴²¹⁾:

Ein Zwickauer Bürger, der bei einem Adeligen aus der Umgebung der Stadt Fische gekauft hatte, die dieser nicht lieferte, warnte einen anderen Mann vor deren Ankauf, widrigenfalls er sehen könne, was passieren werde; da der Gewarnte sich nicht um das Verbot kümmerte und ruhig die Fische kaufte, lauerte ihm der Gegner des Adelligen auf der Heimfahrt unterwegs auf, jagte ihn in die Flucht und fuhr den Wagen des Käufers mitsamt den gekauften Fischen zu sich nach Hause: Strafe: poena extraordinaria.

(2) Spruch vom Mai 1576 ohne Angabe des Requisiteurs: ⁴²²⁾

Der Kirchner des Ortes H. und der Stadtknecht zu B. hatten sich von einem ungenannten Anstifter mit Gelde dazu verleiten lassen, den Pfarrherrn zu H. zu verprügeln; die beiden Täter hatten "vorsätzlich und aus arger List gedachten Pfarrherrn, als er am heiligen Sonntage auf sein Filial seine Predigt und Pfarramt auszurichten hat gehen wollen, verwegelagert und ihm viel Wunden beybracht, auch die kleine Röhre am linken Arm entzwey geschlagen, und ihn also liegen lassen, daß er aus Ohnmacht nicht hat fortkommen können, dadurch die Predigt göttlichen Worts, und Reichung des heiligen Sakraments verhindert und verblieben worden". Die beiden Täter wurden "derowegen auss richterlichem Ampt mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet. V.R.W."

Der letztere Fall ist in der Tatausführung nicht sehr von dem Angriff des Herrn von Kerstenbruch auf den Herrn von Bodenhausen verschieden. Er wirft auf die Eigenschaften der damaligen Küster und Stadtknechte ein schlechtes Licht. Die Todesstrafe ist von Berlich mit den Vorschriften des kanonischen Rechts über die "Injuria realis quam verbalis, ministris verbi divini et Sacerdotibus illata" begründet ⁴²³⁾, die Carpzov bei tätlichen Angriffen gegen Geistliche nicht anwendet ⁴²⁴⁾. Sie ließe sich dagegen aus Artikel 43 des 4. Teils der Konstitutionen rechtfertigen, zu dessen Tatbeständen der Fall überleitet. Die Tat fällt in das Jahr der Abfassung der "Konkordienformel" ⁴²⁵⁾, so daß der Anstifter möglicherweise den Pfarrer deshalb verprügeln ließ, weil ihm dessen Stellungnahme in dem religiösen Parteienstreit dieser Jahre nicht paßte. Andererseits wird aber auch durch einen später noch eingehender zu behandelnden Fall deutlich, daß die Pfarrer in Carpzovs Zeit ihr "Lehr- und Straff-Ampt" zum Teil in der Weise ausübten, daß sie Kirchgänger von der Kanzel herab

als "Höllenhund, der des Teufels eigen sein solle" bezeichneten 426), und eine Tat wie die vorige deshalb auch ebensogut aus rein persönlichen Motiven wie Zorn, Haß und Rache begangen sein kann. Der erstbeschriebene ältere Fall aus Zwickau führt mitten in die täglichen Reibereien der Stadtbürger mit den umwohnenden Edelleuten hinein und schlägt in seiner psychologischen Struktur gleichfalls die Brücke zu den Widerstandsdelikten des Artikels 43 des 4. Teils der Konstitutionen.

So zeigen sich innerhalb der Delikte gegen die Sicherheit der Straßen und Wege zahlreiche Parallelen in der psychologisch-soziologischen Struktur zu den Straftaten des gleichen Unterabschnitts wie den übrigen strafbaren Handlungen aus dem Kreis der Friedensbrüche im engeren Sinne. In einer Zeit, in der man "wilde und rohe Züge in fast allen Gesellschaftsschichten feststellen" kann 427), ist es verständlich, daß der Edelmann ebenso wie der Handwerker oder Bauer seinem Feind auf der Straße auflauert und ihn körperlich mißhandelt, wenn nicht gar tötet. Die Masse der Fälle gehört zur Roheitskriminalität. Doch findet sich auch die Kombination von "Nutz"- und "Trotzmotiven" (z.B. der Zwickauer Fall). Die harten Strafen erscheinen dem Geist der Zeit und ihrer Menschen angepaßt.

§ 7 ZWEITER UNTERABSCHNITT: STRAFTATEN GEGEN DIE SICHERHEIT DER WOHNUNG (Spalte Nr. 4 bis 7 der Gesamtübersicht).

I. Das Landfriedensbrüchige Eindringen in bewohnte Häuser:

Hierher gehören die Taten derjenigen Landfriedensbrecher, denen Carpzov als "Aedium effractoires et expugnatoires" einen besonderen Abschnitt widmet, in dem die Sachverhalte zusammengefaßt sind, die unter moderner Betrachtungsweise den Tatbestand des "schweren Hausfriedensbruchs" (§ 124 StGB) erfüllen würden. Derartige Straftaten stehen soziologisch dem Landfriedensbruch tatsächlich näher, als dem einfachen Hausfriedensbruch (W. Sauer) 428), so daß Carpzovs Einordnung auch in dieser Beziehung nicht unberechtigt erscheint. Aus dem Kreis der Untersuchung können die Tatbegehungen "animo spoliandi et derobbandi" ausgeschlossen werden, die als echte Vermögensdelikte (Plünderungen von Gehöften usw.) bereits von Haneklaus eingehend gewürdigt sind 429). Aber auch soweit Häuser vorwiegend "animo hostili" gestürmt werden, nach Carpzovs Wertung also reiner Landfriedensbruch vorliegt, fehlt das nebenbei begangene Plündern nicht, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen:

(1) Spruch vom Juni 1593 an den Stadtrichter in Leipzig 430):

4 Personen waren bewaffnet in ein Bürgerhaus eingedrungen, hatten die Inneneinrichtung demoliert und geplündert: Schwertstrafe für sämtliche Beteiligten.

(2) Spruch vom Oktober 1622 an den Schösser in Leisnig 431):

Die Leineweber- und Tuchmacherburschen der

Stadt hatten sich zusammengerottet, mehrere Häuser erstürmt und darin geplündert. Strafen: Tod durchs Schwert für den Rädelsführer, der die Eindringlinge "zu stürmen hatte auffrischen helfen", aber nicht selbst ein Haus betreten hatte, weswegen der Kurfürstin unter weiterer Berücksichtigung der langen Untersuchungshaft Begnadigung zu Staupenschlag und ewiger Landesverweisung empfohlen wurde; mehrere Beteiligte wurden mit Staupenschlag, 2 andere mit ewiger Landesverweisung bestraft.

Im ersten Fall sind die Täter vielleicht doch nur gewöhnliche Plünderer und Räuber, die nur mit besonderer Unverschämtheit und Roheit vorgingen, auch handelt es sich hier wohl um "gemeinschaftlich" eingedrungene Personen, so daß der Vorgang unter heutiger Betrachtungsweise unter § 123 Abs. II StGB einzuordnen wäre. Beim Sachverhalt des Spruchs nach Leisnig dagegen handelt es sich um ein echtes "Zusammenrottungsdelikt", anscheinend anlässlich einer Handwerkerunruhe. Die Tuchknappen, Tuchscherer und Tuchmacher waren schon zur Zeit Thomas Münzers, also 100 Jahre früher, als aufrührerisches Bevölkerungselement besonders hervorgetreten; die Tuchstadt Leisnig hatte in den sozialen Spannungen des Reformationszeitalters bereits eine besondere Rolle gespielt, als in ihr das berühmte spezielle Experiment der "Leisniger Kastenordnung" gemacht worden war⁴³²⁾. Das Plündern anlässlich von Zusammenrottungsdelikten unterer Bevölkerungsschichten wird noch heute beobachtet und gehört zum typischen Bild solcher Taten⁴³³⁾. Wie die mit den Vorschriften über den Landfriedensbruch nicht zu vereinbarende Abstufung der Strafen für die einzelnen Beteiligten vermuten läßt, ist der Leisnigker Vorgang von den Schöppen zum Mindesten "de facto" nach der Aufrührbestimmung des Artikels 43 der kursächsischen Konstitutionen beurteilt wor-

den, mit der im Zusammenhang von Carpzov auch ein etwas früherer Spruch zitiert wird, der offenbar denselben Leisniger Sachverhalt betrifft und weitere Aufklärung der Tat anordnet⁴³⁴⁾. Aufruhr, Land- und Hausfriedensbruch sind untereinander in der psychologisch-soziologischen Struktur eng verwandt und treten auch heute vielfach kombiniert auf⁴³⁵⁾.

II. Sonstige Hausfriedensbrüche (Spalte 5 und 6 der Gesamtübersicht):

Der einfache Hausfriedensbruch wird in den überlieferten Entscheidungen meist im Zusammenhang mit anderen Angriffs- und Gewaltdelikten erwähnt. Dem als Landfriedensbruch beurteilten Leipziger Fall von 1593 ist der Sachverhalt des folgenden Spruchs recht ähnlich, dessen wesentlicher Inhalt um der prägnanten Tatschilderung hier im Originalwortlaut wiedergegeben wird:

Spruch vom Dezember 1587 an den Stadtrat in Torgau: 436)

"Seyn die beiden gefangene I.H. und H.B. den 12. November des vergangenen Jahres erschienen auf den Abend um 8 Uhr in des Pfarrers zu Zinna Behausung kommen, und haben alda ein Lermen angefangen, die Fenster ausgeschlagen, den Ofen eingestoßen, viel Unfugs getrieben, und insonderheit H.B. etliche Personen beschädiget, und Matthes Fausten, so sie wegen solchen Unfugs mit Worten gestrafft, eine tödliche beinschröchtige Wunde an der Stirn mit einem hölzernen Desecken geschlagen, I.H. aber ebendenselben Fausten mit einer Parthen 2 tödliche Schäden hinten am Genicke zugefüget, und der Beschädigte ist den 21. November hernach an solchen empfangenen Schlägen gestorben". Strafe: Schwert wegen "der an Matthes Fausten begangenen Entleibung".

Trotz der in beiden Fällen vorgenommenen Demolierung der Inneneinrichtung ist aber der vorliegende Sachverhalt gegenüber dem des Leipziger Spruchs von 1593 dadurch in seiner typischen Deliktsrichtung anders gelagert, daß er stärker der von His beschriebenen mittelalterlichen "Heimsuche" gleicht 437). Anscheinend handelt es sich bei der "Heim-

suche" des Dorfpfarrers in Zinna um ein reines "Roheitsdelikt" ohne die gleichzeitige Begehung in Plünderungsabsicht. Die Tat liegt zehn Jahre später als der im vorigen Kapitel erwähnte Überfall auf einen Pfarrer beim Weg zum Gottesdienst, die religiösen Wirren nach der Annahme der "Konkordienformel" waren damals schon abgeklungen, so daß die Motive zur Heimsuche des Pfarrhauses wohl rein persönlicher Art waren, der ganze Vorgang möglicherweise sogar eine rohe Unmütsäußerung von Landstreichern darstellte. Ein "Patzen" des Scharfrichters bei der Hinrichtung bereitete den Frevlern einen qualvollen Tod 438). Mit dem Tode wurde auch ein Eifersuchtsverbrechen aus Grimma (1612/13) bestraft, wo ein verschmähter Liebhaber am Tage nach der Verlobung seiner Angebeteten mit einem Andern in deren Haus eindrang und die Treulose mit zahlreichen Degenstichen tötete 439). Nach den mitgeteilten näheren Tatumständen handelte es sich um ein "Vorbedachtsdelikt".

Mehr noch als in den geschilderten schweren Begehungsformen kommt der typische kriminelle Gehalt des Hausfriedensbruchs als "Gewalt- und Macht-ausübungs"- und "Angriffsdelikt" bei der in Carpzo's Zeit anscheinend recht häufigen Verbindung der Straftat mit weniger schweren Körperverletzungen zum Ausdruck, wofür sich folgende Beispiele finden:

(1) Spruch vom Mai 1602 an Prorektor, Magister und Doktoren der Universität Wittenberg 440):

Ein adeliger Student war in die Wohnung eines anderen adeligen Kommilitonen eingedrungen und hatte diesen (mit dem Degen?) verwundet. Strafe: Relegation von der Universität.

(2) Spruch an den Schösser in Eilenburg vom Mai 1602 441):

Ein ähnlicher Fall, bei dem der Täter mit Landesverweisung bestraft wurde.

(3) Spruch vom April 1630 an den Schösser in Leipzig 442):

Ein gleichartiger Fall, bei dem der Täter zeitliche Landesverweisung erhielt.

Die drei Sprüche sind augenscheinlich nur "Musterfälle", an denen Carpzov lediglich die Rechtsprechung für die Strafe der Landesverweisung aufzeigen will. Die Studentenkriminalität kam wohl kaum vor die Schöppen zur Aburteilung, weil die kursächsischen Universitäten eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen besaßen und ängstlich über ihre Privilegien wachten, besonders die Leipziger Hochschule. Nach dem Reskript Christians I. vom 22. 8. 1590 mußten sogar die Akten solcher Studenten, die an anderen Orten des Landes Straftaten begangen hatten (etwa in den Ferien zu Hause), der Universität Leipzig übersandt und die Beschuldigten zu Verhör und Bestrafung dorthin überstellt werden 443). Nicht der Schöppenstuhl, sondern das Leipziger Oberhofgericht war übergeordnete Instanz 444). Die Universität Leipzig besaß ferner ein in Carpzovs Zeit noch beachtetes päpstliches Privileg, wonach Totschläger nicht am Leben gestraft werden durften, was in der späteren Zeit von Carpzovs dortigem Wirken (1649) zu einem größeren Streit mit den staatlichen Behörden anlässlich der Tötung des Magisters Samuel Wernicke durch den angeblichen Studenten Cronenberger führte, der das Eingreifen des Landesherrn notwendig machte 445). An der Leipziger Universität hatten sich aber im Ganzen gesehen in Carpzovs Zeit die Zustände etwas gebessert, die noch anderthalb Jahrhunderte früher (1471) zu einer "Fehde" der Leipziger Schuhknechte gegen die Studenten geführt hatten 446). Dagegen enthält der "Codex Augusteus" für die behandelte Zeit mehrere kurfürstliche Erlasse gegen das Treiben der Studenten in der zweiten Landesuniversität Wittenberg, deren jährlicher Zugang an Hö-

ern vor dem 30-jährigen Krieg etwa 600 betrug 447). Daß sich aber die Verhältnisse dort trotz so scharfer Verordnungen, wie dem Erlaß des Administrators Herzog Wilhelm von Sachsen-Altenburg gegen das Waffentragen der adeligen Studenten vom Jahre 1599 448) nicht besserten, beweist der oben geschilderte Fall aus dem Jahre 1602, also nur 3 Jahre nach dem letzten gesetzgeberischen Einschreiten. Die schlimmsten Auswüchse liegen anscheinend auch hier erst am Ende von Carpzovs Lebenszeit, als die durch den 30-jährigen Krieg verwilderte Generation die Hohe Schule bezog und die Mandate von 1646 gegen das "tag- und nächtliche Grassieren, Tumultieren, auch alles frevel- und lasterhafte Beginnen der Studenten, dabei oft Mord und Totschlag begangen..." erlassen werden mußten 449).

Neben Roheitsverbrechen begegnen unter den Hausfriedensbrüchen in Carpzovs Zeit weiterhin ähnliche Taten vom gemischten "Nutzungs- und Überzeugungstyp", wie sie W. Sauer für die Gegenwart beschrieben hat 450). Dabei ist für den damaligen Kulturzustand bezeichnend, daß auch Adelige ein Delikt begehen, das heute zum "plumpen, frechen und häufigen Druckmittel der unteren und mittleren Volksschichten" herabgesunken ist 451). Das eine der beiden folgenden Beispiele hierfür fällt allerdings etwas aus dem gezogenen zeitlichen Rahmen:

(1) Spruch an Michael von Gehoff in Ichstedt (am Kyffhäuser) vom Oktober 1557 (von Jakob Thoming verfaßt) 452):

Ein Adelliger war "mit großem Ungestüm" in das freie Rittergut eines gewissen Balthasar von Bendeleben "eingefallen", hatte den Hofmeister gefangen aufs Schloß weggeführt und war 2 Stunden später nochmals gewaltsam in das Gut eingedrungen, wo er die Hofmeisterin gezwungen hatte, ihm alle Kisten und Kästen aufzuschließen und ihn "seines Gefallens gebahren" zu lassen. Stra-

fe: Geldbuße oder zeitliche Verweisung.

(2) Spruch vom Februar 1629 an den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg ⁴⁵³):

Der Diener eines märkischen Adelligen war auf Geheiß seines Herrn gewaltsam in das Haus eines anderen Adelligen eingedrungen und hatte "sub praetextu juris" Weizen weggenommen. Strafe: ewige Landesverweisung für den Diener, keine Angabe über die Bestrafung des Adelligen.

Beim erstgenannten Fall ist die verhältnismäßig milde Beurteilung der Tat durch die Schöppen und den berühmten Thoming auffällig, die W. Sauer als Kombination von "Nötigung", "Freiheitsberaubung" und "Hausfriedensbruch" wohl mit Recht als in der Regel erhöht strafwürdig ansieht ⁴⁵⁴). Anscheinend haben bei den Schöppen Rücksichten auf die Person des Täters oder im von Carpzov wiedergegebenen Ausschnitt nicht enthaltene schuld mildernde Tatumstände bei der Beurteilung des Falles mitgespielt.

Der Rest der von Carpzov und den Schöppen als "Hausfriedensbruch" beurteilten Lebensvorgänge ist weniger von kriminologischem als von allgemeinem kulturgeschichtlichen Interesse. Deshalb mögen die beiden folgenden Beispielfälle aus der Mitte des 16. Jahrhunderts den Überblick über das Delikt beschließen:

(1) Spruch vom Juni 1543 ohne Angabe des Requisitors ⁴⁵⁵):

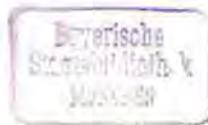
Ein Bürger hatte das Hoftor eines anderen Bürgers gewaltsam zugetreten aus Zorn darüber, daß ihn ein Knabe auf dem Hof "unversehens ein wenig mit Mistpfützen bespritzt" hatte. Strafe: 10 Jahre Stadtverweisung.

(2) Spruch vom Juli 1547 an Hieronymus Ziegler, Amtsvogt in Stolpen ⁴⁵⁶):

Ein Bauer aus Sorau, dem (während des schmalkaldischen Krieges) in Meissen stationierte feindliche Reiter sein Pferd weggenommen hatten, war diesen nachgelaufen und hatte sie gebeten, ihm sein Pferd wiederzugeben, er werde sie dafür auf "Herrenhöfe" führen, wo sie bessere Pferde finden würden; die Reiter nahmen das Anerbieten an, der Bauer führte sie auf das Gebiet des Requisitors, wies mit der Hand auf dessen Gut und ließ die Reiter bis unmittelbar an den Gutshof von seinem auf dem zurückerhaltenen Pferd sitzenden Sohn führen, wo die Feinde sodann alle Pferde und vieles andere Gerät wegnahmen.

Strafe: wenn bürgerlich: Schadenersatz, sonst: ewige Verweisung aus dem Gerichtsbezirk (der damals noch bischöflich meissnischen Herrschaft Stolpen).

Die erste Entscheidung wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in den kleinen Ackerstädtchen des damaligen Kursachsens, die in Carpzovs Zeit 75 Jahre später sicherlich nicht viel anders waren, denn sie haben sich in den kleinsten städtischen Siedlungen des ehemals kursächsischen Gebietes heute noch nicht sehr verändert. Die zweite Tat stellt eine Reaktion des geplagten Landvolkes auf Kriegsvorgänge dar, die im 30-jährigen Kriege ebenso vorgekommen sein mag, und auch in und nach dem letzten Kriege nicht selten zu beobachten war. Auffällig ist sowohl die verständige und milde Beurteilung des Vorgangs aus dem sehr unpopulären Schmalkaldischen Krieg, für den der Täter leicht die Strafe der "Verräterei" der Carolina hätte erhalten können ⁴⁵⁷), wie die sehr harte Ahndung der Tat des mit Jauche bespritzten Bürgers, die zeigt, mit welchen strengen Maßnahmen der Haus- und Stadtfriede noch am Ende des Reformationszeitalters aufrechterhalten werden mußte.



III. Körperverletzung an privilegierten Orten (Burg- und Marktfriedensbruch):

Das typische strafbare Tun ist hier nicht das *E i n d r i n g e n* in privilegierte Gebäude und sonstige Orte, sondern die Störung des Rechtsfriedens *i n n e r h a l b* dieser Stätten. Für den Burgfriedensbruch verengt sich damit der Täterkreis auf die Angehörigen des Hofes des Fürsten aller Grade und die Bewohner der sonstigen Burgen und Schlösser im Lande, in deren Kriminalität die folgenden Beispielsfälle einen kleinen Einblick geben:

(1) Spruch vom September 1596 an die Fürstlichen Räte in Altenburg ⁴⁵⁸):

Im Altenburger fürstlichen Schloß hatte ein 19-jähriger Adelige in der Trunkenheit einen anderen Adelligen mit dem Dolch gestochen. Strafe: Handabhauen und ewige Landesverweisung, Erlaß des Handabhauens wegen der Jugend und Trunkenheit des Täters empfohlen.

(2) Spruch vom Mai 1609 an den Schösser in Dresden ⁴⁵⁹):

Ein Küchenjunge hatte im kurfürstlichen Schloß dem Koch eine Wunde beigebracht. Strafe: "Stockschilling" (Prügel) im Gefängnis und ewige Landesverweisung.

(3) Spruch vom Juli 1614 an Paul Seifried in Lichtenburg ⁴⁶⁰):

Ein gewisser M.S. hatte in der Lichtenburg (auf der rechten Elbseite schräg gegenüber Torgau) den Koch geschlagen.

Strafe: zeitliche Landesverweisung.

Mit den vorliegenden Sprüchen will Carpzov anscheinend nur für jede Straftat ein Beispiel ge-

ben. G. Radbruch bemerkt in der "Geschichte des Verbrechens", daß große Trinkgelage in der Zeit vor dem 30-jährigen Kriege an den verschiedenen Höfen Deutschlands an der Tagesordnung gewesen seien und es in deren Verlauf fast immer zu Ausschweifungen und Ausschreitungen gekommen sei ⁴⁶¹). In Kursachsen gab das Mündel des im Jahre 1596 regierenden Herzogs von Altenburg, der spätere Kurfürst Christian II ein besonders schlechtes Beispiel für den Hof ⁴⁶²). Die ewige Landesverweisung des Dresdener Küchenjungen war wohl eine Vorsichtsmaßregel gegenüber dem Angehörigen eines Berufsstandes, der durch die Mithilfe des Küchenjungen Hans Schwalbe bei der Entführung der beiden sächsischen Prinzen aus dem Altenburger Schloß durch den Ritter Kunz von Kauffungen in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1455 dem Landesherrn für alle Zeiten höchst verdächtig erscheinen mußte ⁴⁶³). Wie der weitere Beispielsfall aus der Lichtenburg zeigt, waren die Köche in den Burgen anscheinend besonders beliebte Objekte, an denen man seinen Unmut ausließ.

Die Masse der Burgfriedensbrüche scheint zur Roheitskriminalität gehört zu haben, die Tat des Dresdener Küchenjungen ist eine gewisse Ausnahme von dieser Regel; sie hat ihren Anlaß, den Carpzov leider im Einzelnen nicht mitteilt, bei den geschilderten Umständen wohl in dem gespannten Verhältnis zwischen erwachsenem Vorgesetzten und junglichem Untergebenen gehabt und dürfte eine typische Reaktion des Jugendalters dargestellt haben, wie man sie ähnlich noch heute erleben kann. Auch der folgende Vorfall, bei dem der Requisitor wegen *M a r k t f r i e d e n s b r u c h s* angeklagt, aber nicht verurteilt wurde, könnte sich ähnlich noch in der Gegenwart auf großen Jahrmärkten abspielen:

Spruch in Sachen Valentin Buniers zu Leipzig vom Dezember 1596 ⁴⁶⁴):

Der Requisitor hatte einen Fischstand auf dem

großen Naumburger Markt an Peter und Paul 1596 gehabt und sich gegen eine Fischdiebin zusammen mit seinem Sohn in der Weise zur Wehr gesetzt, daß er mit einem Stockfisch nach ihr schlug, der ihm unglücklicherweise aus der Hand rutschte und einer anderen Marktfrau ins Auge flog, wobei das Auge auslief. Wegen des Schadenersatzes hatten sich die Beteiligten verglichen, das Strafverfahren wurde eingestellt.

Leider enthalten die durchgesehenen Quellen keine weiteren Fälle dieser Art der Kriminalität auf Wochen- und Jahrmärkten, deren Schauplätze in der damaligen Wirtschaftsverfassung gegenüber heute sehr viel erheblichere Bedeutung besaßen.

So lassen sich bei der Gesamtwürdigung der Straftaten gegen die Sicherheit der Wohnung, fürstlicher Burgen und Schlösser und öffentlicher Plätze zahlreiche Übereinstimmungen in der psychologisch-soziologischen Struktur der Taten und Täter mit der modernen Kriminalität dieses Sachgebietes aufzeigen. Beim Hausfriedensbruch fällt das völlige Fehlen der Kombination des Delikts mit Beleidigung auf, die auch in den Abschnitten der Werke Carpzovs und Berlichs über die "Injuriae verbales" nicht erwähnt wird und heute sehr häufig ist ⁴⁶⁵⁾. Diese Lücke in den Quellen ist aber wohl kaum ein Ausdruck für eine Verlagerung des Kriminalitätsbildes, sondern nur deshalb vorhanden, weil man in Carpzovs Zeit das Eindringen in fremde Wohnungen bei nachfolgenden mündlichen Beleidigungen noch nicht als erschwerendes Tatmoment ansah, wie überhaupt die Erfassung des typischen Unrechtsgehalts des Hausfriedensbruchs bei Carpzov und Berlich noch recht unvollkommen ist. Man kann deshalb auch nicht mit Sicherheit aus dem ermittelten Spruchmaterial den Schluß ziehen, daß die noch heute häufige Verbindung des Hausfriedensbruchs mit anderen Gewalt-, Roheits-, Machtausnutzungs- oder Ausbeutungsdelik-

ten wie Totschlag, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, Aufruhr, Nötigung oder Plünderung in Carpzovs Zeit die regelmäßige Begehungsförm gewesen sei. Mit ziemlicher Gewißheit aber kann wohl die Tatsache festgestellt werden, daß in den Jahrzehnten vor dem 30-jährigen Kriege die höheren Bevölkerungsschichten mehr an der Hausfriedensbruchskriminalität beteiligt waren, als sie das heute sind. Darin drückt sich die größere Nähe der damaligen Zeit zur "Frühkultur" aus. Im Gegensatz zum Hausfriedensbruch, der in mehr oder weniger ähnlichen Formen zu allen Zeiten häufiger vorkommt, stellen die meist im übermäßigen Alkoholgenuß begründeten Roheitstaten in Burgen und Schlössern eine im wesentlichen auf das Ende des 16. und den Beginn des 17. Jahrhunderts beschränkte Erscheinung der Kultur des beginnenden Barockzeitalters dar, die durch den Einzug französischer Bildung an den Höfen sehr bald wieder überwunden wurde ⁴⁶⁶⁾.

§ 8 DRITTER UNTERABSCHNITT: WIDERSTANDSDELIKTE
(Spalte 8 bis 11 der Gesamtübersicht).

Den Straftaten dieser Gruppe ist die Richtung des deliktischen Angriffs gegen die Obrigkeit, ihre Institutionen, Organe und Diener gemeinsam, die jedoch nicht soweit geht, daß die vorgenommenen Handlungen als "Crimen laesae maiestatis" zu beurteilen wären.

I. Der Aufruhr:

Hier sind die Zusammenrottungen anlässlich städtischer Handwerkerunruhen schon im vorigen Abschnitt geschildert worden. Bei den übrigen der wenigen mitgeteilten Fälle handelt es sich um Zusammenstöße zwischen Bauern und adeligen Grundbesitzern. Leider sind die genauen Sachverhalte in den Quellen nicht angegeben, so daß man über Anlässe und Erscheinungsformen des Delikts mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen ist. R.R. Müller hat in seinen Prozeßberichten aus der kleinen vogtländischen Grundherrschaft Neuschönfels solche Streitigkeiten geschildert 467). Die Anlässe waren dort unberechtigte Forderungen von Dienst- und Sachleistungen durch einen adeligen Grundherrn, der die Herrschaft erst kurz zuvor durch Kauf erworben hatte. Als die Bauern die Erfüllung verweigerten und zunächst die landesherrlichen Aufsichtsbehörden anriefen sowie, als sie dort kein Recht bekamen, den Zivilprozeßweg beschritten, setzte der Guts- und Gerichtsherr einen Teil der Widerspenstigen als "Aufführer" in Ketten in einem "Hundeloch" genannten Gelaß des Schlosses fest 468). Der anschließende Zivilprozeß dauerte 20 Jahre (von 1611 bis 1631), schließlich mußten die Kläger sich aber doch zu einem Vergleich bequemen. Bei dem einzigen

etwas ausführlicher in Carpzovs Practica abgedruckten Spruch über einen Aufruhrtatbestand läßt sich dem Inhalt wenigstens so viel entnehmen, daß die Beschuldigten eine ihnen vom Gutsherrn auferlegte Strafe verweigert hatten⁴⁶⁹). Wahrscheinlich stand hinter diesem als "Aufruhr" bezeichneten Verhalten mehrerer Dorfschaften in der Umgegend von Rochlitz in den Jahren 1621/23⁴⁷⁰) kein schwerwiegenderer Tatbestand, als wir ihn aus der Herrschaft Neuschönfels 10 Jahre früher kennen. Auffallen muß, daß Carpzov außer in dem als Landfriedensbruch von ihm erörterten Leisniger Fall keine einzige wegen Aufruhrs wirklich v e r h ä n g t e Strafe bezeugt. Die von ihm zitierten sonstigen Sprüche haben alle nur die Ermahnung zu weiterer Aufklärung des Sachverhalte und Feststellung des Anteils der einzelnen Beschuldigten an der ihnen zur Last gelegten Tat zum Gegenstand⁴⁷¹). Daraus darf man vielleicht schließen, daß die Schöppen selbst erhebliche Zweifel daran hegten, ob wirklich ein als "Aufruhr" zu qualifizierendes Verhalten vorlag. Schwerwiegende Bauernunruhen werden in der allgemeinen Geschichte aus dem Kursachsen der "ahrzehnte vor dem 30-jährigen Kriege nicht berichtet. Durch den starken wirtschaftlichen Niedergang des Standes infolge der Leiden und Schäden in der zweiten Hälfte des 30-jährigen Krieges gerieten die Bauern Sachsens schließlich ohne wesentlichen Widerstand in stärkere Abhängigkeit von den Grundherren⁴⁷²).

II. Widerstand gegen Gerichts- und Amtspersonen (einschließlich der Stadt- und Nachtwächter):

Die nachhergehörigen Delikte, die Straftaten gegen Artikel 43 des 4. Teils der kursächsischen Konstitutionen, der Stadtfriedensbruch und ein in Ansehung der Befehlsgewalt und Ort sowie der Be-

troffenen Person qualifizierter Totschlagsfall sind in ihrer psychologischen Struktur eng verwandt, wie der Überblick über die folgenden Fälle ergibt:

(1) Spruch vom Januar 1561 ohne Angabe des Requisitors (Stadtfriedensbruch) 473):

Ein Bürger schlug einen im Dienst befindlichen Stadtwächter unversehens von hinten mit einem Beil nieder und hieb ihn wund. Strafe: Handab-hauen; wenn Gnade geübt werden sollte: Verkauf aller Güter und ewige Stadtverweisung.

(2) Spruch vom März 1607 an den Schösser in Wittenberg (crimen vis) 474):

Ein wegen eines anderen Delikts Verfolgter überkletterte die Stadtmauer, um der verwirkten Strafe zu entgehen.
Strafe: ewige Landesverweisung.

(3) Spruch vom Dezember 1612 an die Grafen und Hauptleute des Landes Kedingen in Freyburg (a. d. Unterelbe, damals zum Hztm. Bremen gehörig) 475):

Ein Pfarrer hatte am St. Michaelstage einen beim Gottesdienst anwesenden Soldaten von der Kanzel herab als "einen Hellenhund" bezeichnet und hinzugefügt, "er solte des Teuffels eigen seyn"; der also Angesprochene hatte den Pfarrer beim Herabsteigen von der Kanzel erschlagen. Strafe: Rad, vorher Schleifen zur Richtstatt, nachher Aufflechten des Körpers aufs Rad.

(4) Spruch vom Juni 1613 an den Schösser in Leipzig (Art. 43 d. 4. Teils d. kurs. Konst.) 476):

Ein wegen Jagdfrevels in der Leipziger Burg gefangen einsitzender Adelliger hatte bei der Exekution der gegen ihn verhängten Strafe der Landesverweisung den das Urteil im Beisein des Gerichts verlesenden Amtsschreiber mit einem Mes-

ser angefallen und lebensgefährlich verwundet; der Täter wurde wegen der Tatbegehung gegen eine zur Vollstreckung des Urteils deputierte beamtete Person sowie in der Festung als einem privilegierten Ort zur Schwertstrafe verurteilt, falls ihm der Kurfürst in Ansehung, daß der Schreiber am Leben geblieben war, nicht zu Hand-abhauen und ewiger Landesverweisung begnadigen wollte 477).

(5) Spruch an Clemens von Rühel (von Rühel) in Biesen vom August 1626 (Art. 43 d. 4. Teils d. kurs. Konst.) 478):

Ein Bauer, der im Walde von seinem Junker und Gerichtsherrn geschlagen worden war, stieß diesen bei der Abwehr der Schläge so heftig zur Seite, daß der Junker zu Boden fiel. Strafe: 2 Wochen Gefängnis, davon eine bei Wasser und Brot, oder Geldbuße nicht über 10 Schock, im Wiederholungsfalle Leibesstrafe oder Landesverweisung.

(6) Spruch vom Mai 1630 an den Schösser in Weisensee (Art. 43 d. 4. Teils d. kurs. Konst.) 479):

Ein Mann hatte zur Nachtzeit dem (schlafenden?) Schösser in Sachsenburg mit einem Beil, angeblich "ohne alle Ursache", mehrere gefährliche Schläge versetzt und schwere Wunden zugefügt. Strafe: Staupenschlag und ewige Landesverweisung, aber wegen der Leibesstrafe keine Verpflichtung zum Schadensersatz.

Diese Straftaten sind trotz ihrer sehr verschiedenen Schwere alle Ausdruck desselben Widerstandsgeistes. Der Adelige, der sich nur schwer an die Unterordnung unter die allgemeinen Gesetze gewöhnen kann, ein geschichtliches Phänomen, das in der Dichtkunst im Verhältnis Götz von Berlichingens zu Weislingen von Goethe behandelt ist, ver-

weigert im Grunde genommen genauso die Annahme der gerechten Strafe, wie der arme Teufel, der sich ihr durch eine Halsbrecherische Flucht über die Wittenberger Stadtmauer zu entziehen sucht. Den adeligen Jagdfrevler treibt allerdings in erster Linie das verletzte Ehrgefühl zur Tat, was ihn auf der anderen Seite mit dem geprügelten Bauern aus Biesen und dem sehr grob in der Kirche öffentlich angeprangerten Soldaten aus Freyburg im Lande Kehdingen verbindet. Der getötete Pfarrer zeigt durch seine Worte auf der Kanzel keine wesentlich andere Geisteshaltung, als der Zwickauer Bürger, der im Jahre 1628 seinen Superintendenten einen "hundert-sakramentischen Pfaffen, Schelm und Dieb, den 100 Paar Teuffel holen sollten" nannte 480) und als die Leipziger Schöppen, die die Tat des Soldaten aus Freyburg deshalb als unmotiviert ansahen, weil der Getötete nur "sein Lehr- und Straff-Ampt, wie sichs gebühret", verrichtet habe 481). Die Stadt- und Nachtwächter waren naturgemäß Angriffen nicht weniger ausgesetzt, als ihre modernen Nachfahren, die Polizisten und Gerichtsvollzieher. Gegen Schösser und Amtleute, die objektiv betrachtet in der Masse sehr ordentliche und tüchtige Leute gewesen sein sollen 482), mußte ein im Volke verbreiteter Spruch wie der folgende, den Haneklaus bereits einmal wiedergegeben hat und der in Carpzovs Practica zitiert ist, zu Widerstandshandlungen geradezu herausfordern. Das Gedichtchen lautet:

"Fürster und Häger,
Amptleute und Jäger,
Rentmeister und Pfleger,
Schösser und Prokurator,
Verwalter und Kurator,
haben nicht großen Lohn,
werden doch bald reich davon:
Rath wie mag es zugahn?
ihre Ränke weiß nicht jedermann!" 483)

III. Die Gefangenenbefreiung:

Die Gefangenenbefreiung hebt sich aus den übrigen Widerstands- und "Gewalt- und Machtausübungsdelikten" durch ihren Begünstigungscharakter heraus (484). Das Material von 18 einwandfreien Fällen und einem weiteren Spruch, bei dem die Fluchtabsicht zweifelhaft und es jedenfalls zu einem Entweichen nicht gekommen ist (485), reicht nur bis zum Jahre 1605 zurück und enthält fortlaufende Entscheidungen nur für die Jahre 1609 bis 1612 und 1623 bis 1631 (486). Bei den in ihrer Masse nicht sehr schwerwiegenden Tatbeständen und dem Umstand, daß Carpzov allein aus dem Berichtsjahr 1630 vier Sprüche anführt, darf auf eine verhältnismäßig häufige Begehung des Delikts geschlossen werden. Ein starker Anreiz zum Entweichen lag in der damaligen Gerichtsorganisation und der Zersplitterung des mitteldeutschen Raumes in zahlreiche Territorien begründet, die bei einer geglückten Flucht über die meist sehr nahe kursächsische Landesgrenze fast mit Sicherheit die endgültige Freiheit erhoffen ließ, während heute nur ein geringer Teil der Entwichenen sich der Wiederergriffung entziehen kann (487). Für den Ausbrecher ging es ungleich viel häufiger, als in neuerer Zeit, ganz abgesehen von der Abschaffung der Todesstrafe in der Gegenwart, um die Rettung des verwirkten Lebens.

Der gegenüber heute erhöhten Fluchtgefahr waren die Gefängnisse und das Bewachungspersonal der damaligen Zeit sehr viel weniger gewachsen als in der Gegenwart, wenn man von den letzten Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen einmal absieht. Soweit feste Gefängnisse vorhanden waren, konnte man zwar die von Carpzov bei Gewaltverbrechern für zulässig erachtete Vorbeugungsmaßnahme der Einsperrung in "hartem Gefängnis" oder im "Turm" sowie

das zusätzliche Anlegen von Ketten und Fesseln ergreifen (488). Aber auf dem Lande fehlten Gefängnisse sehr oft, so daß die Verhafteten "in des Schultheiß Behausung in Ketten gelegt und von gewissen Leuten bewacht" werden mußten (489), was in der Praxis wohl nicht viel wirksamer war, als die heute übliche Einsperrung im "Spritzenhaus". R.R. Müller berichtet aus seiner Heimat Neuschönfels im Vogtland, daß es im ganzen Patrimonialbezirk kein besonderes Gefängnis gab und man gefangene Übeltäter in beliebigen einigermaßen geeigneten Räumen, etwa in einer Kammer oder einem Stall, im Hause eines Dorfrichters oder in einem von der Bevölkerung als "Hundsloch" bezeichneten niedrigen Kellergewölbe im Schlosse Neuschönfels einsperrte (490). Der gleiche Autor weist auf die in der Praxis sehr mangelhafte Bewachung hin; die Bauern mußten entweder persönlich reihum den Wachdienst versehen oder die für die Anstellung eines besonderen Wächters aufgewandten Kosten tragen; in beiden Fällen gab es dauernde Reibereien mit dem Gerichtsherrn (491), die nicht gerade zur sorgfältigen Erfüllung der obliegenden Pflichten beigetragen haben dürften. Aber auch die Qualität des beamteten Bewachungspersonals (Stadt- und Landknechte) muß nicht immer die beste gewesen sein, wie der bereits erwähnte Stadtknecht, der gegen Lohn einen Pfarrer halbtot schlug (492) und ein von seinem Gefangenen überwältigter Landknecht auf der Burg Hartenstein beweisen, bei dem es sich um einen Greis von 80 Jahren handelte, der anscheinend mit der Beschäftigung als Landknecht das Gnadensbrot verdiente (493). Die geschilderten personellen und materiellen Mängel des Gefängniswesens mußten zwangsläufig Entweichungen Vorschub leisten. Unter den Entwichenen wird auch mancher Unschuldige gewesen sein, denn trotz aller Verbesserungen in der Justiz seit den Zeiten Kurfürst Augusts I. kam es, wie Carpzov

selbst einräumt, immer noch nicht selten vor, daß "die armen Inquisiten, noch ehe sie der Tat geständig und überwiesen, in gräuliche Löcher, tiefe Türme und andere finstere Gefängnisse" geworfen wurden 494); solche Gefangene erhalten naturgemäß leichter Hilfe von außen oder durch mitleidige Wärter, die dann auch eher der Bestechung zugänglich sind. Wie sehr man damals das Entweichen der Gefangenen befürchtete, zeigt die Tatsache, daß Carpzov weniger zur Abkürzung der Todesangst auf eine beschleunigte Hinrichtung Verurteilter drängt als deshalb, weil "durch langweilige dilation und Verschiebung der Exekution Inquisito Mittel und Anlaß gegeben werde, der verdienten Straffe entweder durch Hülffe böser Leut, und anderer Personen, so sich hierzu Geldes und Genießes halber gebrauchen lassen, oder auch durch Loßbrechung aus dem Gefängniß, und andere verbotene Mittel zu entgehen" 495).

Über die Ausbruchstechnik bei der **S e l b s t b e f r e i u n g** unterrichtet das Material Carpzovs leider kaum. Zwei "Frackschneider" (eine Art Taschendiebe), die im Jahre 1609 aus dem Gefängnis in Gebesee entwichen, werden wohl mit Hilfe der diesem kriminellen Typ eigenen List und Geschicklichkeit einen Weg zum Entschlüpfen gefunden haben 496). Der erwähnte wegen Totschlags in der Burg Hartenstein einsitzende Gefangene benutzte die Gelegenheit, als ihm der 80-jährige Landknecht am ersten Osterfeiertag das Essen in die Zelle brachte, zur Ermordung des Wärters 497). Ein wegen "Muthwillens und Ungehorsams" im Stadtgefängnis in Chemnitz eingesperrter Mann ließ durch einen Mühlknecht (einen Kollegen?) das starke Vorhängeschloß an der Gefängnistür von außen mit einer "Bind-Axt" los schlagen und entfloh zusammen mit dem Befreier. Ähnliche gewaltsame Methoden wurden auch im Fall einer Befreiung durch **D r i t t e** von einer sehr

resoluten Schwiegermutter im Jahre 1630 in Eisleben angewandt, die ihren wegen Diebstahls einsitzenden Schwiegersohn ("Eidam") durch Losschlagen der Schlösser von außen befreite und sich mit dem Entwichenen gemeinsam auf flüchtigen Fuß stellte 498). Eine Vereinigung von Gewalt, List und Frechheit findet sich bei dem schwersten der von Carpzov bezeugten Befreiungsfälle durch dritte Personen, bei dem der Originalwortlaut des Schöppenspruchs die Tat am besten charakterisiert:

Spruch vom Dezember 1623 an Georg von Natzmer und Schösser in Eckartsberga (in der Nähe von Naumburg) 499):

"Hat D.B. beydes in gutem, so wol in scharffer Frage bekannt, und gestanden, daß er die hiebvor zu Eckartsberge im Schloss daselbstengefangene zwey Straßenräuber mit seinen anderen Gesellen loßmachen helffen, indem er auff vorgehende Unterredung und vertröstete Verehrung nach Eckartsberge vor das Schloß mitgewandert, und als dasselbe erstiegen und eröffnet worden, er nebenst den andern mit hineingegangen, vor die Wächter mit wehren und Waffen getreten, sie zurückhalten und wehren helffen, damit dieselbe ihre Anwesenheit und Loßmachung der Gefangenen mit Geschrey oder andern nicht kundmachen können, inmittelst hätte der eine der beyden Gefangenen, mit Loßbrechung der Vorlege-Schlösser vor den Gefängniß-Thüren, auch mit Abschlagung der Ketten und Fessel, daran sie geschlossen gewesen, loß gewircket so mochte er wegen solcher Mißhandlung, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. V.R.W."

Die geschickte, anscheinend ohne Blutvergiesen unter den Bewachungsmannschaften gelungene Durchführung der Tat in "kriegsförmiger" Begehungsweise deutet auf marodierende Soldaten als Täter

hin, die anscheinend zu den Truppen der kriegsführenden Parteien des 30-jährigen Krieges gehörten und aus den benachbarten thüringischen Landen auf kursächsisches Gebiet zu Plünderungszwecken übertreten waren 500).

Beim vorsätzlichen oder fahrlässigen Entweichenlassen (Fall der heutigen §§ 121 u. 347 StGB) ist der Täterkreis naturgemäß auf das Bewachungspersonal (Gefangenewärter und Aufseher, Stadt- und Landknechte) beschränkt 501). Als Gehilfen der Selbstbefreiung und als außenstehende Befreier aus eigenem Antrieb treten damals schon, genau wie heute 502), Angehörige und Bandenmitglieder hervor. Angehörige und unter ihnen besonders diejenigen, die Besuche im Gefängnis abgestattet hatten, wurden deshalb auch am ehesten der Beihilfe zur Gefangenenerbefreiung verdächtigt. In seinem "Peinlichen Sächsischen Inquisition- und Achts-Prozeß" (1638) weist Carpzov auf die Notwendigkeit von Vorbeugungsmaßnahmen beim Besuch zum Tode verurteilter Häftlinge durch Verwandte hin, damit dem Delinquenten nicht "sich der Hafft loszuwirken Rat und That gegeben werde" 503).

Doch war die Rechtsprechung der Schöppen ebenso geneigt, Entlastungsmomente bei den Angehörigen zu berücksichtigen, wie der folgende Fall zeigt:

Spruch vom März 1624 an den Scharfrichter in Altenburg 504):

"Wird Dir Schuld gegeben, ob hättest du deinen gefangenen Sohn zu Grimma, welchen du im Gefängnis besuchet, zu Erbrechung dessen, und sich zu entledigen Ursach und Anlaß gegeben: Ob man deswegen in gefängliche Hafft zu bringen gemeynet ist; dieweyl du aber dennoch solche Verbrechen nicht geständig bist, sondern vielmehr beyzubringen, daß du eben selbiger Zeit, da dein Sohn sich der Hafft entbrochen, an anderen Orten gewesen.... so wirst du auch, gestal-

ten Sachen nach, mit der captur billich verschonet. V.R.W."

Die Gefangenenerbefreiung ist das einzige Delikt der ersten Untergruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, an dem im Carpzovs Zeit auch eine weibliche Angehörige beteiligt war; dieselbe Beobachtung des Hervortretens weiblicher Personen im Täterkreis der Straftat wird auch in der Gegenwart noch gemacht und ist aus dem Bestreben und "Wang zu erklären, den Familienmitgliedern Schutz gegen Bestrafung zu gewähren 505). So stimmen die Begehungsformen der Gefangenenerbefreiung in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in vielen Punkten mit der entsprechenden modernen Kriminalität überein. Doch bringen die Bevorzugung gewalttätiger und geräuschvoller Mittel sowie eine "kriegsförmige" Befreiung durch Bandenmitglieder eine besondere zeittypische Note in das Verbrechensbild.

§ 9 EXKURS: DIE ENTFÜHRUNG (Spalte 12 der Gesamtübersicht).

Die Entführung eines jungen Mädchens mit ihrer Einwilligung gegen den Willen der Eltern aus dem väterlichen Hause bedeutet in ihrer psychologischen Struktur einen Akt des Widerstands gegen die Ordnung des engeren Lebenskreises der Familie und läßt sich in der Art der Tatausführung mit der "Gefangenenbefreiung" vergleichen. In seiner Untersuchung über die Sittlichkeitskriminalität Kur Sachsens zur Zeit Benedict Carpzovs hat A. Schmidt aufgezeigt, daß man im ausklingenden Reformations- und beginnenden Barockzeitalter grundsätzlich an Vergehen gegen Zucht und Sitte sehr scharfe Maßstäbe anlegte und manche Tat mit dem Tode ahndete, die heute nur noch das Moralgesetz verbietet. Aber daß die Schöppen des Leipziger Stuhls doch für einen Lebensvorgang sehr viel Verständnis aufbrachten, der sich in ähnlicher Form wohl zu allen Zeiten ereignet hat und ereignen wird, offenbart das einzige praktische Beispiel aus Carpzovs Werken für eine Entscheidung in einer Entführungssache, die uns zum Abschluß der ersten Untergruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung in die kleinen Störungen des Familienlebens zu Carpzovs Jugendzeit hineinführen soll:

"... Daß A.F. von desswegen, daß er H.L. Tochter hinaus vors Thor bringen lassen, und dieselbe alsobald auf freyer Landstraßen auff seine Kutsche, mit welcher er damals auff sie gewartet, gesetzt, und sie wider ihrer Eltern Wollen und Willen mit sich hinweggeführt, um eine tapfere Geldbuße, andern zum Exempel, die sich dergleichen unziemliche Taten unterstehen möchten, billich in Straffe genommen. V.R.W."

B. DIE KRIMINALITÄT DER ZWEITEN UNTERGRUPPE
(STRAFTATEN GEGEN GESELLSCHAFTSORDNUNG
UND PERSÖNLICHEN RECHTSFRIEDEN):

§ 10 DIE BEFEHDUNG (Spalte 13 der Gesamtübersicht) 507).

I.

Eine der verbrechensgeschichtlich interessantesten Feststellungen an Hand des untersuchten Materials ist die Tatsache, daß für die gleiche Zeit, in der echte Landfriedensbrüche und wirklich ausgeführte Fehden schon recht selten geworden sind, das Verbrechen der *A n s a g e* der Fehde noch verhältnismäßig häufig bezeugt ist. Da Carpzov im allgemeinen bei gleich schweren Delikten seine Beispiele nach demselben Prinzip auswählt, darf mit gewisser Sicherheit aus dem auffälligen Mißverhältnis zwischen der Spalte 1 (landfriedensbrüchiges Wegelagern) und 13 (Befehdung) der Gesamtübersicht auf eine reale Erscheinung in der Verbrechenswirklichkeit geschlossen werden, selbst wenn sich unter den Brandstiftungen und den Straftaten gegen das Leben noch einige ausgeführte Fehden verbergen sollten. Zahlenmäßige Lücken sind dabei eher für die Jahre vor 1600 als für die Zeit von der Jahrhundertwende bis zu den letzten Jahren vor der Abfassung seiner strafrechtlichen Werke zu vermuten. Deshalb darf man auch wohl zu Recht aus den immer größer werdenden zeitlichen Lücken in dem Material seit 1600, das nur noch vereinzelte Sprüche aus den Jahren 1604, 1612, 1616 bis 1619, 1632 und 1634 enthält, eine sinkende Tendenz der Entwicklungslinie des Verbrechens herauslesen, zumal diese mit dem Bild der Verhältnisse übereinstimmt, das sich aus der allgemeinen geschichtlichen Lite-

ratur gewinnen läßt. Die aus der Kulturgeschichte bekannte Verschiebung der Kriminalität der höheren Bevölkerungsschichten, insbesondere des Adels von dem mittelalterlichen Bedrohungs- und Nötigungsdelikt der "Befehdung" zu dem Äußerungsdelikt der Beleidigung in der Form des "Fechtens in Streitschriften" ⁵⁰⁸⁾ kommt sinnfällig darin zum Ausdruck, daß von Carpzovs späteren Werken nur noch die "Responsa Juris Electoralis" (1642) die Befehdung überhaupt erwähnen und auch das nur anläßlich der Erörterung einer größeren Injuriensache ⁵⁰⁹⁾. Es ist verhältnismäßig leicht zu erklären, daß die rückläufige Entwicklung des Verbrechen der **A n k ü n d i g u n g** der Fehde gegenüber den **a u s g e f ü h r t e n** Landfriedensbrüchen um mindestens ein Dritteljahrhundert nachhinkt; eine tatkräftige Bekämpfung des Fehdewesens durch Justiz und Polizeiorgane konnte naturgemäß im allgemeinen erst einsetzen, nachdem die Absicht zu einem solchen Unternehmen durch einen Fehdebrief oder sonstige Bedrohungssymbole- oder Tatbestände nach außen erkennbar geworden war. Die scharfe Strafsanktion schon gegen die Ankündigung von Fehdehandlungen ermöglichte nach deren Kundbarwerden die sofortige Verfolgung des Verbrechen, wodurch die Tatausführung wohl in den meisten Fällen verhindert werden konnte. Allerdings scheint das alte Fehdewesen trotz der schweren Strafdrohung nur sehr langsam ausgerottet worden und auch im Volkscharakter der heute in der Masse so friedliebenden Sachsen tief eingewurzelt gewesen zu sein. Denn noch in der *Jurisprudentia forensis* (1638) bezeugt Carpzov zwei ganz frische Befehdungsfälle aus den Jahren 1632 und 1634 ⁵¹⁰⁾. Deshalb läßt sich noch auf Carpzovs eigene Zeit mit gewissem Recht das von Carl Georg von Wächter überlieferte ältere Sprichwort anwenden: "daß man dem Landfrieden nicht trauen dürfe" ⁵¹¹⁾.

II.

Unter den verschiedenen Begehungsweisen des Verbrechens stellt das Schreiben von "Fehdebriefen" die höhere Kulturform dar. Anscheinend waren Form und gewöhnlicher Inhalt solcher Urkunden zu Beginn des 17. Jahrhundert noch allgemeinkundige Tatsachen, weil weder Carpzov noch Berlich den vollständigen Text eines Fehdebriefes mitteilen. Man muß sich daher in diesem Punkt auf die Feststellungen Carl Georg von Wächters verlassen, der über 100 Fehdebriefe aus verschiedenen Zeiten und Orten untersucht und beifast allen folgende gleichlautende Form gefunden hat: Der "Absagende" benannte im Briefe zunächst seinen Gegner und sich, in der Regel auch den Grund der Absage, erklärte weiter, daß er des Andern "Feind seyn" wolle, und verwahrte zum Schluß seine Ehre wegen aller Folgen durch den offenen Absagebrief ⁵¹²⁾. In älterer Zeit war diese "Ehrenverwahrung" am Ende der Briefe ein rechtliches Erfordernis zur Erlaubtheit der Fehde gewesen und hatte in der Regel gelautet: "Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub, Brand oder Totschlag: So wollen wir unsere Ehr mit diesem unserem offen versiegelten Brief bewahrt haben" ⁵¹³⁾. Diese Formel wird von Carpzov und Berlich nicht mehr erwähnt, dagegen machen beide Autoren auf die rechtliche Unbeachtlichkeit der Hinzufügung einer Bedingung ("Condition") in der Art einer zum Schluß angehängten Klausel mit den Worten "So fern man sich nicht mit ihnen (den Befehdern) vertragen oder dies oder jenes abschaffen würde", aufmerksam ⁵¹⁴⁾; Carpzov erwähnt dabei, daß die Befehdung meistens in dieser Form der "Diffidatio conditionalis" erfolge ⁵¹⁵⁾. Anscheinend hat man nach dem Fehdeverbot des "Ewigen Landfriedens" (1495) noch eine Zeitlang versucht, mit Hil-

fe der "bedingten Ansage" das Gesetz zu umgehen. In ihrer Art mutet diese "Gesetzesumgehung" ähnlich an, wie die bekannte oberbairische Bauernmethode, mit den zum Boden gestreckten Fingern der linken Hand den "Eid abzuleiten". Die Briefe wurden in der Zeit, als die Fehde noch erlaubt war, im allgemeinen durch Boten förmlich überreicht. Ein derartiges "Überbringen" wird auch von Carpzov noch aus dem Jahre 1619 bezeugt 516). Da aber in der damaligen Zeit bereits die Tätigkeit des wissentlichen Überbringens mit dem Schwerte bedroht war, wird sich so leicht niemand gefunden haben, der als Bote persönlich vor den Befehdeten trat und damit die sofortige Festnahme riskierte. Deshalb scheinen die Briefe meistens an einem von dem oder den Befehdeten häufiger besuchten Platz "niedergelegt" 517) oder an der Haustür "angeschlagen" worden zu sein 518). Da die Strafbarkeit des eigentlichen Veranlassers und "Befehders" beim Übersenden eines Fehdebriefes für Carpzov und seine Zeitgenossen außer Frage stand, beschäftigen sich die in diesem Zusammenhang gebrachten praktischen Beispiele meist mit der Tätigkeit von Hilfspersonen, wie die folgenden Fälle zeigen:

(1) Spruch vom Juli 1591 an den Schösser in Henrichen (in der Jurisprudentia forensis ist der Ort als "Heinichen" angegeben; es ist fraglich, ob damit "Hainichen" bei Freiberg oder das heutige "Gräfenhainichen" im Kurkreis gemeint ist) 519):

Ein gewisser B.W. hatte für einen ungenannten Auftraggeber einen Fehdebrief aus dem Konzept des Pfarrherrn Wort für Wort abgeschrieben, sich sonst aber an der Sache nicht beteiligt. Strafe: Staupenschlag und ewige Landesverweisung, keine Angabe über die Bestrafungen des Pfarrers und des eigentlichen Befehders.

(2) Spruch vom April 1594 an den Schösser in Lauchstädt 520):

Ein gewisser W.D. hatte einen Fehdebrief mit "Condition" im Namen mehrerer Personen geschrieben und durch seine Ehefrau überbringen lassen, in dem der Gemeinde Schafstädt die Fehde angesagt wurde. Strafe: Schwert für den Absender, keine Angabe über Bestrafung der Ehefrau.

(3) Spruch vom Juli 1612 an den Schösser in Freyburg (Freiberg) 521):

Ein als "frommer, einfältiger und armer Mensch" bezeichneter Kunstmaler von gutem Ruf hatte für andere einen Fehdebrief verfertigt, sonst aber zur Tat nicht mitgeholfen. Strafe: Staupenschlag und ewige Landesverweisung, Erlaß des (diffamierenden) Staupenschlags wegen des guten Leumunds und der Kunstfertigkeit des Verurteilten empfohlen 522); keine Angaben über die Bestrafung der Auftraggeber.

(4) Spruch vom September 1619 an den Schösser in Weissensee 523):

Ein Mann hatte durch seinen Bruder einen Fehdebrief mit "Condition" an einen Herrn von Werthern bringen lassen; der Auftraggeber wurde mit dem Schwert bestraft, der Überbringer gab an, den Inhalt des Briefes nicht gekannt zu haben; obwohl die Umstände gegen seine Glaubwürdigkeit sprachen, da sein Bruder vorher bei ihm übernachtet und die Sache mit ihm besprochen hatte, wurde ihm der "Reinigungseid" gestattet.

(5) Spruch vom März 1632 in Sachen des M.K. zu Seifersdorf 524):

Ein Verwandter des Requisitors hatte der Gemeinde Seifersdorf nicht nur mündlich mit Feuer gedroht, sondern auch Fehdebriefe geschrieben

und ausgeschickt, die Tat aber nach der Ergreifung bereut: Schwertstrafe, da verspätete Reue unerheblich; keine Angabe über die Bestrafung der zum Überbringen der Briefe benutzten Boten.

Als Überbringer kamen naturgemäß in erster Linie Verwandte, darunter auch weibliche Angehörige in Betracht, die psychologische Zwangslage ist hier nicht anders, als bei der Gefangenenbefreiung. Sozial höher stehende Personen werden schon aus Standesbewußtsein ihren Fehdebrief nicht eigenhändig geschrieben haben, auch fehlte es wohl, trotz der seit etwa dem Jahre 1600 verhältnismäßig guten Schulbildung der sächsischen Bevölkerung⁵²⁵, vielfach an der zur Anfertigung einer entsprechenden Urkunde notwendigen Kunstfertigkeit. Ein Maler war dann die geeignete Hilfsperson; der Gutsherr auf dem Lande fand am ehesten bei seinem Dorfpfarrer die Fähigkeiten zum Aufsetzen eines stilistisch wohlgedrechselten Briefes. Auch die Landpfarrer waren in der Regel von dem Gutsbesitzer in ihrem Dorf als Patronatsherrn ihrer Kirche sozial abhängig, so daß sie notgedrungen die aus ihrem geistlichen Amt entstehenden Hemmungen gegen die Mitwirkung an einer so bedenklichen Handlung, wie der Androhung von "Raub, Brand oder Totschlag" außer Acht lassen mußten. Der genannte Fall ist deshalb nicht unbedingt ein weiterer Beweis für die von Radbruch und Gwinner behauptete sittliche Verwilderung der Geistlichkeit in den Jahrzehnten vor Beginn des dreißigjährigen Krieges⁵²⁶).

III.

Im Verhältnis zu der Kulturform der "Fehdebriefe" erscheint das Anhängen oder Anstecken von "Brandzeichen" als eine sehr viel primitivere und auch wohl urtümlichere Art der Fehdeankündigung. Die benutzten Symbole bezeichnete Herzog Georgs Lan-

desordnung von 1526 als "Brände und Beseme" 527). Carpsov beschreibt sie als "Reisigbesen, Schwefelkerzen oder Holzkohlen und Papier mit Schießpulver" ("scopas, titiones aut carbones, papyrum cum pulvere tormentario, vulgo: Brandzeichen") 528). Einen näheren Eindruck vermitteln die beiden folgenden Beispiele:

(1) Spruch vom September 1616 an den Amtsvogt (Landrichter?) in Pegau 529):

Ein gewisser Z.M. hatte am Hause seines Feindes einen "Zeddel mit der beigefügten verdächtigen Materien, nemlich dem Pulver und etlichen Schwefel-Kertzen" angeheftet" : Schwertstrafe.

(2) Spruch vom Februar 1619 an die Herren von Reppichau (damals nur noch im "Kurkreis" begütert) 530):

Ein Mann hatte in das Scheunenloch am Gehöft seines Feindes "einen Flederwisch mit zweyen Kohlen, so creutzweise daran gebunden, neben einem Wischlein Strohe" gelegt: Schwertstrafe.

Bei den genannten Gegenständen handelt es sich anscheinend um die in Carpsovs Zeiten gebräuchlichsten Zündmittel, mit denen sinnbildlich die beabsichtigte Brandstiftung angezeigt wurde. Das Anhängen oder Anstecken von Brandzeichen ist unter den verschiedenen Erscheinungsformen der "Befehdung" in den zeitgenössischen Quellen am häufigsten bezeugt⁵³¹). Hilfspersonen treten weniger in Erscheinung, anscheinend handelte es sich hier mehr um "die Fehde des kleinen Mannes", der im allgemeinen die Brandzeichen selbst herstellte und anhing. Fehdebrief und Brandzeichen treten auch kombiniert auf, wie die beiden folgenden Beispiele erkennen lassen:

(1) Spruch vom August 1587 an den Rat zu Herzberg 532):

Auf Verursachen und Befehl des (schon vorher

hingerichteten) F.R. hatte ein gewisser P.B. einen Fehdebrief überbracht und Brandzeichen angehängt: Schwertstrafe.

(2) Spruch vom Januar 1634 in Sachen Michael Selmers zu Egel(e)n (bei Wanzleben) 533):

Ein gewisser G.M. hatte in Fehdebriefen gedroht, "das ganze Dorf zu Egelen in Brand zu stecken" und nachher Brandzeichen angehängt. Strafe: höchste Landacht, nach der Ergreifung Hinrichtung durchs Schwert (anscheinend war der Täter noch auf freiem Fuße).

Im letzteren Falle konnte der Täter sich wahrscheinlich unter Ausnutzung der in seiner Heimat damals gerade besonders heftig tobenden Kriegswirren der Ergreifung entziehen.

IV.

Der dritte Tatbestand der Befehdung, das "böslliche Austreten" im Sinne des Artikels 128 der Carolina und des Reichsabschieds von 1555 ist in den untersuchten Quellen nur in zwei Sprüchen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bezeugt:

(1) Spruch vom Februar 1562 ohne Angabe des Requisites (in der Parallelstelle bei Berlich fehlt auch das Datum) 534):

Ein gewisser C.L. hatte seinem Feind einen Brief des Inhalts geschickt "wofern er sich mit ihm nicht vertragen würde, werde er sich an seinem Leben und Gut rächen und er wolle ihn hiermit verwarnt haben"; der Täter hatte seinen Gegner im Brief weiterhin aufgefordert, die Antwort seiner Ehefrau zuzuschicken und war selbst "ausgetreten". Strafe: Schwert für den Täter sowie diejenigen Personen, die "ihm dazu wesentlich Vorschub gethan haben und noch thun".

(2) Spruch vom April 1585 an Ludwig, Herrn von Puppus (Puttbus), Comptern zu Wildenbruch (auf kurbrandenburgischem Gebiet in der Nähe von Belzig) 535):

Ein Mann namens C.B. hatte den Einwohnern von Köselitz (Anhalt) mündlich und schriftlich gedroht, daß "wofern sie sich mit ihm nicht vertragen würden, er ihnen nicht allein das Korn auf dem Felde, sondern auch Scheunen und Häuser anstecken und abbrennen" wolle, hatte weiterhin an einen Holzhaufen "einen Besen und einen Brief zusammen einer Kohlen" gesteckt und hatte ferner ausgeschrieben, "die Unterthanen dahin zu halten, daß sie sich mit ihm vertragen sollten, wo nicht, so müsse er andere Wege und Mittel gebrauchen"; der Täter war "darauf auch ausgetreten" und hatte "sich zu solchen Leuten gehalten, da muthwillige Beschädiger Uffenthalt, Hülffe, Vorschub und Beystand zu finden pflegen". Strafe: Schwert.

Die Analyse der beiden Fälle kann vielleicht etwas zur Klärung des Tatbestandes des Artikels 128 der Carolina beitragen. Nur auf den Sachverhalt des zweiten Spruchs trifft Radbruchs Beschreibung des Verbrechertyps in allen Punkten zu, wonach es sich bei den "Landzwingern" um solche Personen handelte, die "nicht einen Einzelnen, sondern eine ganze Gemeinde, etwa durch Brandbriefe beunruhigten" und dann erst "entwichen und austraten", d.h. sich der Herrschaft der Gesetze entzogen, indem sie die Mauern der Stadt verließen und sich zu Leuten begaben, die Schädlingen Aufenthalt und Hilfe zu geben pflegten, die selbst Schädlinge waren, und mit Drohungen die Bevölkerung bedrängten und in Unruhe versetzten" 536). Dagegen war im ersten Beispielsfall die ursprüngliche Drohung nur gegen einen Einzelnen gerichtet und bedeutete auch bei der Verwirklichung des angedrohten

Übels (Totschlag und Raub) keine Gemeingefahr. Es mag dahinstehen, was Schwarzenberg bei der Aufnahme des Artikels 128 in die Carolina sich unter dem Tatbestand vorgestellt hat. Nach dem Zeugnis Carpzovs war jedenfalls für die Leipziger Schöppen im Jahre 1562 allein die Tatsache todeswürdig, daß der Drohende nach Kundgabe seiner Drohung seine Wohnung verlassen hatte und sozusagen "in der Illegalität" untergetaucht war, weil eine solche Handlung das angedrohte Übel als ganz nahe bevorstehend erscheinen ließ⁵³⁷⁾ und die Bevölkerung nunmehr ebenso in Angst und Schrecken versetzt wurde, wie bei Fehdebriefen (d.h. solchen mit Ankündigung der Brandstiftung) oder Brandzeichen⁵³⁸⁾. Nicht erst die "Aufwiegelung gaunerischer Elemente des Fahrenden Volkes zu Gewalttaten gegen das eigene Gemeinwesen", wie Radbruch meint⁵³⁹⁾, ist das typisch Strafbare eines derartigen Vorganges, sondern bereits die durch das Verschwinden des Täters im Dunkel hervorgerufene Beunruhigung der Bevölkerung, die ein starkes kriminelles Tätigwerden des zu Hilfe gerufenen Kreises der damals zahlreich in der Gegend umherschweifenden Asozialen aller Art, insbesondere unter dem Deckmantel der "Hilfeleistung" verübte Exzesse gegen Unbeteiligte, befürchten mußte. Die Straftat des "Austretens" ist in Carpzovs Zeit ein *V e r l e t z u n g s* delikt nur in Hinblick auf den gestörten Frieden der Gesellschaftsordnung, im übrigen jedoch lediglich ein "*G e f ä h r d u n g s* verbrechen", wenn man nicht überhaupt, wofür vieles spricht, das "böslische Austreten" als *f i n a l e n* Tatbestand bezeichnen will⁵⁴⁰⁾. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß zwischen dem "Austreten" und dem "Aufwiegeln" der asozialen Bevölkerungselemente noch mehrere Entwicklungsstufen lagen. Das Aufsuchen von Verwandten und die Beratung der Angelegenheit mit ihnen, wie in dem bereits erwähnten Falle aus

Weissensee vom Jahre 1619⁵⁴¹⁾, war wohl der erste Schritt. Der weitere Gang der Ereignisse wird anschaulich in der berühmten Novelle "Michael Kohlhaas" von Heinrich v. Kleist geschildert, deren Handlung bekanntlich im Kursachsen zur Zeit Martin Luthers spielt und deren Held zum Prototyp des "unbeugsamen Rechtsfanatikers"⁵⁴²⁾ in der deutschen Literatur geworden ist.

V.

Die Wirkung jeglicher Art von Fehdeankündigung auf die Bevölkerung muß in Carpzovs Zeit noch außerordentlich stark gewesen sein. Das beweist die Schilderung in der Practica, wonach beim Erscheinen eines Brandzeichens im Dorf sofort alle Arbeit ruhte und jeder sich bereit machte, Haus und Hof zu bewachen und notfalls zu verteidigen, -- eine Situation, die der sonst so nüchterne Carpzov mit dem berühmten Satz aus den "Epoden" des Horaz apostrophiert "Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet!"⁵⁴³⁾. Aus den untersuchten Quellen wird leider nur in einem einzigen Fall der konkrete Anlaß zur Tat erkennbar:

Spruch vom Juni 1595 an Christophorus von Minckwitz auf Gut Luncke (Lausitz)⁵⁴⁴⁾:

Ein Bauer hatte dem Wirt in seinem Dorf Brandzeichen an den Stall gesteckt, weil dieser ihm auf Befehl des Junkers zwei Kühe weggenommen hatte. Strafe: da die Tat nicht in Kursachsen begangen war, nur Kautionsbestellung, bis zu dieser: Gefängnishaft; nachher: ewige Verweisung aus dem Gerichtsbezirk.

Hier geht die Rache tat offensichtlich den Weg des geringsten Widerstandes, sonst ist der Anlaß nicht so sehr von der Ursache für Michael Kohlhaas Fehde, der Wegnahme der Pferde durch die Junker v. Tronka verschieden. So mag in vielen Fällen wirk-

liche oder vermeintliche Bedrückung durch Gutsherren oder andere mächtigere Personen, die Aussichtslosigkeit der Durchsetzung von Ansprüchen im ordentlichen Rechtsweg oder der mangelnde Erfolg solcher Bemühungen der Anlaß dafür gewesen sein, daß die unterliegende Partei dem seit über 100 Jahren uneingeschränkt verbotenen Weg der Selbsthilfe beschritt. Carpzov sieht in dem Verbrechen den Ausdruck von "Nocendi cupiditas, Ulciscendi crudelitas, Implacabilis animus et Feritas rebellandi" 545), womit sowohl der Typ des übermütigen Raubritters als auch des unbändigen Rechtsfanatikers und Querulanten erfaßt ist. Doch ist das Gesamtbild der Befehdungskriminalität mit diesen, zum Teil wenigstens sympathische Züge tragenden "Angriffs-" oder gar "Überzeugungstypen" nicht vollständig. Am Ende des 16. Jahrhunderts bedienen sich auch Abnorme oder asoziale reine "Nutzungs"-Verbrecher der Symbole des einstigen Rechtsinstituts der Fehde. So wurde im Jahre 1600 in Belzig ein des Lesens und Schreibens unkundiger Taubstummer beschuldigt, Brandzeichen angehängen, Diebstähle verübt und ein Haus angesteckt zu haben 546); der Genosse des bereits erwähnten, angeblich 40-fachen Massenraubmörders aus Komotau, ein zum gemeinen Verbrecher herabgesunkener und gleichfalls des 12-fachen Raubmords geständiger Adelliger, benutzte das Anhängen von Fehdebrieffen als Mittel rein krimineller Einschüchterungstechnik 547). Mit dem zahlenmäßigen Nachlassen der Befehdungsfälle geht demnach ein wertmäßiges Absinken ins niedere Verbrechertum parallel. Aber auch abgesehen von solchen "Außenseitern" ist eine Verschiebung in der sozialen Zusammensetzung des Täterkreises gegenüber der Spätblütezeit des Fehdewesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen. Unter den Befehdern aller Begehungsarten befinden sich nach den feststellbaren Anfangsbuchstaben der Namen auffallend wenige Adelige 548).

Eine Abgrenzung, wie sie Radbruch und Gwinner vorgenommen haben, die der "Befehdung" des Artikels 129 C.C.C. das "streitlustige Rittertum" und dem "Landzwang" des Artikels 128 C.C.C. die "aufrührerischen Bauern" zuordnen 549), ist bei dem unteruchten Spruchmaterial aus der Zeit von 1562 bis 1634 nicht möglich. Das Vorherrschen der "Brandzeichen" in den von Carpzov und Berlich bezeugten Tatbeständen deutet auf den Bauernstand als Hauptträger der Befehdungskriminalität im letzten Entwicklungsstadium hin. Die Kombinierung der verschiedenen Begehungsarten (Fehdebrieff, Brandzeichen, Austreten), wie sie bei dem erwähnten Befehder von Köselitz auftritt 550), läßt erkennen, daß die Formung des einheitlichen Befehdungstatbestandes aus den noch zur Zeit der Entstehung der Carolina selbständigen Einzelstraftaten durch Carpzov keine dogmatische Spielerei, sondern Ausdruck der veränderten Rechtswirklichkeit ist. Am Ende der Entwicklung des Fehdewesens als krimineller Erscheinung fließen offenbar die verschiedenen Wertigkeitsstufen tatsächlich zu dem von Oehler beschriebenen Gesamtbild des "Landzingers" zusammen, bei dem "das eigentlich Strafbare in dem gesamt menschlichen Verhalten liegt, das aus einem sozialschädlichen Charakter fließt" 551). So zeigt sich innerhalb der Überbleibsel des Fehdewesens, das seine Bedeutung als Rechtsinstitut seit einem Jahrhundert schon endgültig verloren hatte, ein "Schicht- und Milieuwechsel", indem die alten Rechtsformen als eine Art "gesunkenes Rechtsgut" 552) noch eine Zeit lang als Symbole für die schwerere Bedrohungs- und Nötigungskriminalität der unteren Volksschichten verwandt wurden, ehe sie ihre Bedeutung als taugliches Bedrohungsmittel durch den endgültigen Vollzug des Kulturwandels vom Mittelalter zur Neuzeit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für immer verloren. Wie lange sich jedoch noch Reminis-

zenzen an das alte Fehdewesen im Volksbewußtsein erhalten haben, zeigt die Erwähnung der schriftlichen Ankündigung des "roten Hahn" in der Form eines "Brandbriefes" als kriminelles Kuriosum⁵⁵³⁾ oder als Mittel zur Verschleierung eines Versicherungsbetruges (fingierter Brief)⁵⁵⁴⁾ in der kriminalistischen und kriminologischen Literatur bis zur jüngsten Gegenwart.

§ 11 DIE VERBOTENEN REPRESSALIEN
(Spalte 14 der Gesamtübersicht).

Eng mit dem Fehdewesen hing im ausgehenden Mittelalter die Gewohnheit zusammen, Repressalien gegen die Untertanen des Fehdegegners zu ergreifen. Die Gefangennahme von Dienstleuten, Untertanen oder Mitbürgern des Befehdeten auf feindlichem Territorium oder bei der Durchreise durch eigenes Gebiet, ihre Wegführung aufs Schloß und Einsperrung unter besonders harten Bedingungen im Burgverließ war ein häufiges und beliebtes Druckmittel. Gustav Radbruch hat diese Art von "Menschenraub" als Kampfmittel der Fehde in seinem Aufsatz "Der Raub in der Carolina" eingehend beschrieben⁵⁵⁵⁾. Bei Carpzov wird er unter dem Begriff des "plagium" als Vermögensdelikt abgehandelt, wobei im Zusammenhang mit dem Fehdewesen jedoch nur der Prinzenraub des Kunz von Kauffungen aus dem Jahre 1455 erwähnt wird⁵⁵⁶⁾, während die übrigen beiden Beispiele Fälle von Kindesentführung betreffen. Die unter dem Gesichtspunkt des "Hausfriedensbruchs" bereits gewürdigte gewaltsame Gefangensetzung des v. Bendelebenschens Hofmeisters in Ichstedt am Kyffhäuser im Jahre 1557⁵⁵⁷⁾ gehört vielleicht in weiterem Sinne noch zum Kreise der Straftaten vom Deliktstypus des "Menschenraubs", doch kann man diese Feststellung wegen des Fehlens näherer Angaben über Anlaß und Motive der Tat nicht mit hinreichender Sicherheit treffen. Eine andere Art der Geiselnahme wird aber noch einige Male in Carpzovs Jurisprudentia forensis erwähnt, und zwar der Brauch, bei Prozessen eines eigenen Staatsangehörigen (oder des Landesherrn selbst) mit einem "Ausländer" die im eigenen Staatsgebiet ansässigen Landsleute oder Untertanen des ausländischen Prozeßgegners im Gefängnis einzusperrern. Oft war das bei den Verhältnissen im "heili-

gen römischen Reich" sicherlich das einzige Mittel, durch das die Obrigkeit ihrem Untertanen oder Mitbürger zu seinem Recht verhelfen konnte. Bei einem Mißbrauch des Verfahrens konnte daraus jedoch leicht eine ganz gewöhnliche Erpressung werden. Deshalb ist es verständlich, daß Carpzov bei der Anwendung derartiger Repressalien größte Vorsicht empfiehlt. Als im Jahre 1626 ein gewisser Matthäus Hübner in Leipzig (oder beim Landesherrn?) die Verhängung von Repressalien in seiner Streitsache mit einem ungenannten Ausländer beantragte, beschied ihn der Schöppenstuhl abschlägig, obwohl ihm tatsächlich von seinem Gegner Unrecht getan worden war, da nicht gleich bei jeder berechtigten Beschwerde einer einzelnen Privatperson das ganze Staatswesen in Unruhe versetzt werden könne ("ne ... tranquillitas Reipublicae turbetur") 558). Auch den Quedlinburgern, die bei einem Rechtsstreit ihres Bürgers Ludolph Ovenstädt mit dem reichsunmittelbaren Herrn Eberhard von Berlepsch zu Bodungen und Stygra die auf Quedlinburgischem Gebiet ansässigen Untertanen der v. Berlepschschen Herrschaft Hasselfelde a. d. Bode kurzerhand ins Gefängnis geworfen hatten, übermittelten die Leipziger Schöppen im März 1634 folgenden Spruch 559):

"Die Haselfeldische Unterthanen aber werden des, vermöge der in Rechten verbotenen Repressalien, gethanen Arrests billich entlassen".

So trug die Praxis der Leipziger Schöppen dazu bei, auch dieses Relikt des Fehdewesens zum Verschwinden zu bringen.

§ 12 DIE BEDROHUNG

(Spalte 15 der Gesamtübersicht).

I.

Die von Carpzov und Berlich mitgeteilten Tatbestände strafbarer "Drauworte" führen mitten hinein in das Alltagsleben der Menschen des beginnenden Barockzeitalters mit seinen zum Teil sehr rauen und groben Formen. Für die damalige Zeit gilt noch viel mehr als für die Gegenwart die Feststellung Wilhelm Sauers, daß "die beliebten drastischen Ausrufe, etwa: 'Ich schlage dich tot', oft nichts weiter als Schimpfereien, nicht einmal Beleidigungen, geschweige Bedrohungen" darstellen 560). Im beginnenden 17. Jahrhundert macht man kein Aufhebens davon, wenn sich im Verlaufe einer "Controversia judicialis" die Prozeßführenden gegenseitig Briefe schreiben, in denen die Floskeln enthalten sind wie "Ich will mich an Dir rächen", oder "Ich will es eiffern" oder "Ich will dirs gedenken" 561), es sei denn, daß darauf wirklich ein Gewaltverbrechen gegen den Bedrohten begangen wird; in diesem Fall allerdings genügt der unvorsichtige Gebrauch derartiger Redewendungen gemäß Artikel 32 der Carolina zur Anwendung der Folter, ohne daß weitere Verdachtsmomente hinzukommen müßten 562). Erst wer eine mündliche Drohung ausstößt wie etwa "Er wolle ihm (seinem Gegner) einen rothen Hahn aufs Haus setzen" oder "Er wolle das Dorf anstecken und in die Asche legen" 563), oder wer schriftlich ankündigt, "Er wolle einen erschießen oder ihm eine Kugel schencken" 564), wird in Vorbeugungshaft genommen und muß eine Kautions "de non offendendo" stellen. Dabei bleibt es aber auch in solchen Fällen, die hart an todeswürdige Fehdeansagen grenzen, wie in den folgenden Beispielen:

(1) Spruch vom April 1574 ohne Angabe des Requisitors nach Sagan (an den Freiherrn v. Biberstein?)⁵⁶⁵):

"Ob wohl G.H. willens gewesen, die Stadt Sagan und das Dorff darinnen sein Freund (Berlich: "Feind"), mit dem er uneins wohnt, mit Feuer anzulegen und zu verbrennen, dieweil er aber das nicht gethan, und mit dem Wercke nichts vorgenommen, noch vollbracht, auch vedlichen nichts ausgeschrieben, noch Vehdesbrieffe angeschlagen hat: So möget Ihr am Leben nicht straffen, sondern wohl verwahret halten, bis solange, daß er gnugsame Versicherung mache, daß man keinen Schaden von ihm zu gewarten hat. V.R.W."

(2) Spruch aus dem Jahre 1586 ohne Angabe von Monat und Requisitor⁵⁶⁶):

Ein gewisser G.H. (derselbe wie im vorigen Spruch?) hatte gegenüber seinem Bruder und einem Herrn C.v.S. die Drohworte gebraucht, er wolle des M. von S. Vorwerk abbrennen. Reaktion: Gefängnis bis zur Kautionsbestellung.

(3) Spruch vom Juli 1624 gegen M.L. zu Eulenburg (Eilenburg?)⁵⁶⁷):

Der Angeschuldigte hatte an seinen Gegner ein Schreiben abgehen lassen, worin er "ihn zu erschießen" androhte, falls "er ihn nicht gebührendermaßen befriedigen würde", und hatte außerdem mit bloßen Worten gedroht, ihm "einen rothen Hahn aufs Haus zu setzen": Gefängnis bis zur Kautionsbestellung, es sei denn, daß der Bedrohte ihm auf sein bloßes eidliches Versprechen trauen wolle.

Nur bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern schritt man von Amts wegen zu schärferen Maßnahmen, wie in dem anschließend im Wortlaut gebrachten Fall:

Spruch vom April 1622 an den Schösser in Ziegenrück⁵⁶⁸):

"... So wird der Gefangene seiner vielfältigen Verbrechen halben öffentlich billich zum Staußen geschlagen, und nach ausgestandener Leibesstraffe, weil es mit ihm diese Beschaffenheit, daß vor ihm fast niemand sicher, und sich weder auff der Straßen, noch sonst gnugsam vorsehen kann, er sich auch bedraulicher Reden verlauten lassen, welche auch er, als eine verdächtige, ruchlose und freche Person, wol zu Wercke richten, und dadurch mehr Leute betrüben und in Gefahr setzen würde, wiederum zu gefänglicher Haft geführt und gebracht, wohl angefesselt verwahret, und damit man Friede und Ruhe vom ihm haben und erlangen möge, die Zeit seines Lebens darinnen gefänglich enthalten. V.R.W."

Der aus den Sprüchen ersichtlich von der Praxis schon vor Carpzov gemachte scharfe Unterschied in der Bewertung der einzelnen Bedrohungstatbestände, der todeswürdigen "Befehdung" durch Fehdebrieffe, Brandzeichen und "Austreten" einerseits und dem nur zur Kautionsbestellung verpflichtenden Gebrauch einfacher "Drauworte" andererseits, ist von manchen späteren Kritikern, wie etwa in der Arbeit von J o h n "Über Landzwang und widerrechtliche Drohungen" (1852) als unsinnig bezeichnet worden. Aber selbst wenn die von Carpzov gegebene dogmatische Begründung wirklich nicht ganz stichhaltig sein sollte, wie John a.a.O. behauptet hat⁵⁶⁹), so geht doch aus mehreren Bemerkungen in seinen Werken die Tatsache hervor, daß nicht nur die Richter seiner Zeit einen scharfen Unterschied zwischen "Diffidatio" und "Minitatio" gemacht haben, sondern daß weite Kreise der Bevölkerung ihn auch g e - k a n n t haben, er also "Rechtswirklichkeit" gewesen ist. Carpzov stellt an mehreren Stellen der Practica fest, gewöhnliche "Drauworte" seien nicht

g e e i g n e t", der Bevölkerung Furcht und Schrecken einzujagen 570). Man ging in Carpzovs Zeit in diesen Fällen von vornherein davon aus, daß aus dem Munde des Täters mehr die Zorneshitze sprach als die Absicht, die Drohungen tatsächlich auszuführen 571). Im Eilenburger Fall von 1624 hat man den Eindruck, daß der Täter genau wußte, wie weit er gehen durfte, ohne das Schwert zu riskieren, als er es im Brief bei der Androhung der Kugel beließ und nur mündlich "den rothen Hahn" ankündigte. Berlich, dessen "Conclusiones practicabiles" mit den strafrechtlichen Teilen schon 1617/18 in sehr handlichen Quartbänden erschienen waren, wird nicht ohne Rücksicht auf seine zahlreiche Klientel die subtile Unterscheidung zwischen dem, was todeswürdig war und dem, was höchstens eine Kaution kosten konnte, so ausführlich erörtert haben 572). Es scheint nicht einmal ausgeschlossen, daß die Angehörigen höherer Stände sich vorher mit ihrem Anwalt berieten, ehe sie einen groben Brief verfaßten, denn das gleiche kann man noch heute erleben. Doch werden solche "planmäßigen Vorbedachtsdelikte" die Ausnahme gebildet haben und bedrohliche Äußerungen meist, wie es in den "Consultationes Constitutionum Saxonicarum" heißt, "Zorn, Bewegnis, Trunkenheit oder dergleichen" entsprungen sein 573). Doch waren nicht nur die m ä n n l i c h e n Angehörigen a l l e r Stände an dieser offensichtlich sehr häufigen Art der kleinen Kriminalität beteiligt 574), sondern auch F r a u e n wurden nicht selten zur Kautionsbestellung verurteilt, die im Täterkreis der entsprechenden heutigen Bedrohungs- und Nötigungsdelikte kaum in Erscheinung treten 575). Gegenüber der damals viel vertretenen Ansicht, die Äußerungen weiblicher Personen jede Gefährlichkeit und Bedrohungswirkung absprechen wollte, weist Carpzov auf die erfahrungsgemäß öfter durch Frauen begangenen Giftmorde und die Taten

weiblicher Brandstifter hin, durch die schon ganze Dörfer in Schutt und Asche gelegt worden seien 576). Erst im Jahre 1617 hatte der angeblich von einem Mädchen aus vornehmer Familie, der im Jahre 1619 hingerichteten und später in der Dichtung verherrlichten G r e t e M i n d e aus Rache angelegte große Brand der Stadt T a n g e r m ü n d e weithin Aufsehen erregt 577). Deshalb ist es verständlich, daß man selbst bei folgendem, an sich wohl als bloße weibliche Schimpferei zu wertenden Sachverhalt eine Kautionsbestellung für angebracht hielt:

Spruch vom Januar 1624 an den Stadtrichter in Freiberg 578):

Eine Frau hatte gegen die Einwohnerschaft von Freiberg die Worte ausgestoßen: "Die ganze Stadt würde es noch erfahren und würden die Unschuldigen die Schuldigen entgelten müssen".

II.

Versucht man eine Gesamtwertung der Straftaten der zweiten Untergruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, so kann man zunächst feststellen, daß die "Befehdung" sich zur "Bedrohung" annähernd gleich verhält, wie das "Crimen fractae pacis publicae" der Quaestio 35 der Practica zum "Crimen Vis" der Quaestio 40. Während jeder Rückfall in das alte Fehdewesen eine schwere Störung der Gesellschaftsordnung bedeutete und eine entsprechende Reaktion der Staatsgewalt hervorrief, wurden Angriffe gegen den persönlichen Rechtsfrieden geringer gewertet, als selbst der Hausfriedensbruch, und noch lange Zeit bürgerlich erledigt; erst im 19. Jahrhundert begann man auch hiergegen empfindlicher zu werden 579). Vergleicht man den Charakter der in den Abschnitten der zeitgenössischen Werke über die Befehdung und Bedrohung erfaßten

kriminellen Erscheinungen mit der annähernd entsprechenden modernen Kriminalität der §§ 126, 240 und 241 StGB, dann wird man ungefähr das Richtige treffen, wenn man die "Befehdung" mit den Straftaten der §§ 126 und 240 (und 253!) StGB, die "Drauworte" mit dem Delikt des § 241 StGB in Parallele setzt. In den rauheren Zeiten des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts ließ sich noch im allgemeinen eine Nötigungswirkung nur mit so gefährlichen Mitteln erzielen, wie sie der heutige § 126 StGB umschreibt. Bei den "Drauworten" tragen auch solche Redewendungen noch vielfach den Charakter einfacher Beleidigungen oder bloßer Schimpfereien, die man heute unter § 241 einordnen würde; und manche gefährliche mündliche Drohung, die heute leicht zu einer Aburteilung wegen "Landzwanges" im Sinne des § 126 StGB führen könnte (z.B. die Drohung "Die ganze Stadt Sagan anzuzünden" oder "Das Dorf anzustecken und in die Asche zu legen", wenn sie ernst gemeint sind), ließ sich damals noch mit bloßer Kautionsbestellung abmachen. Während in der Gegenwart die Nötigung und Bedrohung "ein rigoroses Druckmittel vorwiegend der mittleren und unteren Volksschichten und der gereiften männlichen Bevölkerung" darstellen und insbesondere die "Bedrohung" des § 241 StGB fast nur als "Mittel der unteren und roheren Kreise" vorkommt⁵⁸⁰⁾, bahnt sich eine entsprechende Entwicklung bei der "Befehdung" zwar in Carpzovs Zeit schon an, bei der gewöhnlichen Bedrohung dagegen treten noch Angehörige aller Stände und beider Geschlechter in Erscheinung. Der unbeherrschte und wilde Zug in der Geisteshaltung des beginnenden Barockzeitalters äußert sich in der verhältnismäßig großen Zahl solcher Deliktsformen, in denen dem Gegner schriftlich, symbolisch oder mündlich "DER ROTE HAHN" angekündigt wird. Nichts zeigt besser als diese Tatsache, wie stark noch die Vorstellungswelt des damaligen Men-

schen von einem der primitivsten Gewaltverbrechen der Frühkultur beherrscht wird: der Brandstiftung.

C. DIE KRIMINALITÄT DER DRITTEN UNTERGRUPPE
(BRANDSTIFTUNGEN):

Der umfangreichen materiell-rechtlichen Erörterung der Brandstiftungen in den zeitgenössischen Quellen, insbesondere in Carpzovs "Practica" und seiner "Jurisprudentia forensis", entspricht das verhältnismäßig reichhaltige und mannigfaltige Material an kriminologisch bedeutungsvollen Tatsachen aus der Rechtsprechung des Leipziger Schöppenstuhls zu diesem Verbrechen. Deshalb ist es trotz der auch hier vorhandenen erheblichen Lücken möglich, bei der Untersuchung der Brandstiftungskriminalität in Carpzovs Zeit stärker als bei den vorhergehenden Delikten auf kriminalistische, kriminalsoziologische und Kriminalpsychologische Einzelfragen einzugehen. Zur Erleichterung des Vergleichs mit der Gegenwartskriminalität folgt die Darstellung in den Grundzügen dem Aufbau der Arbeit von H e r b e r t S c h m e r l e r über "Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera (Thür.)", in der die Entwicklung und die Erscheinungsformen der Straftat für einen genau 300 Jahre späteren Zeitraum innerhalb eines auf drei Seiten von ehemals kursächsischen Territorien umschlossenen Nachbargebiets beschrieben und ausgewertet sind.

§ 13 DIE ÄUSSEREN MERKMALE DER BRANDSTIFTUNGS-
KRIMINALITÄT IN CARPZOVS ZEIT!

I. Die Merkmale der vorsätzlichen Brandstiftung (Spalte 16 der Gesamtübersicht):

1.) Die Häufigkeit vorsätzlicher Brandstiftungen:

Hierüber lassen sich statistisch exakte Feststellungen leider ebenso wenig treffen, wie bei

den anderen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. Einen gewissen Anhalt gibt für den Beginn des 17. Jahrhunderts im sächsisch-thüringischen Raum eine Bemerkung Pingitzers in seinen "Illustrationum Quaestionum Saxoniarum Decades Sex" (1607), wonach "est incendiorum materia frequens et quotidiana" 581). Carpzov selbst schreibt in der Practica, die Brandstiftung sei "commune ac frequens hoc seculo sceleratissimo" 582). Das von Carpzov so bezeichnete "Saeculum sceleratissimum" sind die ersten anderthalb Jahrzehnte des Dreißigjährigen Krieges, die wohl die Feststellung rechtfertigen, daß "in hac postrema mundi parte, postquam universi terrarum Orbis deflagratio prope imminet, ita frequentia sunt incendia, ita ulla ante aetate crebriora et frequentiora vix fuerint" 583). Hierin sind jedoch alle mit dem Kriegsgeschehen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Brände einbezogen. Ein zeitgenössisches Zeugnis für die Häufigkeit von Brandstiftungen zu Beginn des untersuchten Zeitraums findet sich in Artikel 17 des 4. Teils der Kursächsischen Konstitutionen von 1572, wonach "solch grausam und unmenschlich Fürnehmen etliche Jahre sehr gemein geworden" sein soll 584). Die landesherrliche Gesetzgebung des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts befaßt sich mehrfach mit der Brandstiftung. Hervorzuheben sind die landesherrlichen Erlasse gegen die "Mordbrenner und bösen bzw. losen Buben", wie der Befehl Kurfürst Augusts I. vom 15.5.1569 585), das Mandat Kurfürst Christians II. vom 13.8.1604 586), sowie das Mandat desselben Kurfürsten vom 17.9.1610 587). Letzteres erging aus Anlaß großer Feuersbrünste in den Bergstädten Marienberg und Wolkenstein, von denen man jedoch nicht recht wußte, ob sie "aus Verhängnis Gottes, des Allmächtigen also erfolget", oder ob sie von einer bestimmten Kriminallengruppe, den "bösen Buben" vorsätzlich angelegt waren. Auf die

"Mordbrenner" wird noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein. Die in den erwähnten kurfürstlichen Erlassen und auch in der Begründung der gleichen Strafe für Versuch und Vollendung bei der vorsätzlichen Brandstiftung in Artikel 14 des 4. Teils der Kursächsischen Konstitutionen zum Ausdruck kommende Intensivierung der Verbrechenverfolgung ist jedoch kein hinreichend zuverlässiges Anzeichen für ein tatsächliches Zunehmen der Brandstiftungskriminalität in den letzten Friedensjahrzehnten vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Schon R. von Stintzing hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß von der Intensivierung der Verbrechenverfolgung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ein Anwachsen der Verbrechenbegehungen wenig Berechtigung hat 588). Auch für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges finden sich Stimmen in der Literatur, die zur Vorsicht bei der Schätzung der Verbrechenhäufigkeit mahnen und davor warnen, alle tatsächlich vorgekommenen Greuelthaten in denselben Augenblick und auf denselben Raum zusammengedrängt zu betrachten 589).

2.) Ausführungsarten und Wirkung der vorsätzlichen Brandstiftung:

a) Brandobjekte und Brandorte:

Das von Carpzov überlieferte Material behandelt zum größten Teil die ländliche Kriminalität; Fälle aus den größeren Städten des Landes wie Dresden und Freiberg sind selten 590), v o r s ä t z l i c h e Brandstiftungen aus Leipzig zum Beispiel gar nicht erwähnt. Bei den Sprüchen nach den landesherrlichen Hochgerichten an den Hauptorten der "Ämter" wie Belzig, Mückenberg, Zeitz, Schweinitz, Ziegenrück, Voigtsberg oder Dippoldiswalde ist ungewiß, ob die Taten innerhalb dieser kleinen Städtchen oder in den Dörfern des Gerichtsbezirks be-

gangen worden sind, doch ist der Übergang von städtischen zu dörflichen Siedlungsformen hier ohnehin sehr fließend⁵⁹¹⁾. Zum Mindesten nach der in den Quellen genannten Art der in Brand gesteckten Gebäude und sonstigen Objekte trifft die in der Gegenwart übliche Bezeichnung der Brandstiftung als "typisch ländliches Delikt"⁵⁹²⁾ auch für die damaligen kursächsischen Verhältnisse zu. Unter den angezündeten Gebäuden ist viermal das eigene Haus des Täters, darunter einmal auch mit Sicherheit in einer größeren Stadt (Erfurt)⁵⁹³⁾. In drei von diesen Fällen wird das eigene jedoch als Brandherd zum beabsichtigten Abbrennen des Nachbarhauses benutzt, was die damals in der Stadt wie auf dem Lande übliche sehr enge Bauweise⁵⁹⁴⁾ und die unvollkommenen feuerpolizeilichen Vorkehrungen gegen das Übergreifen von Bränden von Haus zu Haus⁵⁹⁵⁾ begünstigten. In der Beschaffenheit werden die vielen Ackerbürgerhäuser der Städte⁵⁹⁶⁾ von den an nächster Stelle als Brandobjekte zu erwähnenden Bauerngehöften nicht allzu sehr verschieden gewesen sein. Fast jedes Bürgerhaus der kleineren und mittleren Städte besaß Nebengebäude wie Ställe, Scheunen und Kornböden⁵⁹⁷⁾. In Tangermünde verbrannten 1617 neben 486 Wohnhäusern auch 53 mit Getreide angefüllte Scheunen, wie aus den Angaben von Avé-Lallemant hervorgeht⁵⁹⁸⁾. Deshalb wird es sich auch bei den von Carpzov an einer Stelle zitierten insgesamt 11 Scheunenbränden⁵⁹⁹⁾, zu denen noch zwei aus dem Spruchmaterial zu ermittelnde⁶⁰⁰⁾ und eine weitere nach Berlichs Zeugnis zu seiner Zeit in dem ernestinischen Kamburg mit dem Feuertode bestrafte vorsätzliche Brandstiftungen an gleichartigen Objekten hinzukommen⁶⁰¹⁾, nicht in allen Fällen um ländliche Kriminalität gehandelt haben⁶⁰²⁾. In die gleiche Rubrik gehören weiterhin die als Brandobjekte nur im Text bei Carpzov und Berlich zitierten, aber nicht durch Bei-

spielsfälle belegten Heustadel und Strohfeime⁶⁰³⁾, ferner die mehrfach als Brandlegungsgegenstand erwähnten Stallgebäude⁶⁰⁴⁾. Unter den Sonderbauten fehlt das Anzünden von Kirchen, das auch nicht unter dem Gesichtspunkt des "Sacrilegiums" oder des "Crimen laesae maiestatis" erörtert ist⁶⁰⁵⁾; Heiligtumsschändungen dieser Art werden anscheinend erst wieder im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges allgemeiner, wie die realistische Zeichnung im Titelbild der benutzten Ausgabe von Finckelthaus "Observationes Practicae" (Aufl. v. 1680 in der UB. Bonn) vermuten läßt, in der eine Kirchenplünderung durch marodierende Soldaten anschaulich dargestellt ist. Bei dem hohen Stand des Brauwesens in damaliger Zeit, der bei der fahrlässigen Brandstiftung noch eine besondere Rolle spielen wird⁶⁰⁶⁾, ist es nicht weiter auffällig, daß unter den Objekten für vorsätzliche Verbrechen auch ein Dorfwirtshaus mit angebautem Brauhaus ist, die beide vollständig niederbrannten⁶⁰⁷⁾. Kulturge-schichtlich von Interesse ist der Brandstiftungs-versuch einer Frau an der Badestube des Dorfes Hohenstein im Jahre 1620⁶⁰⁸⁾, weil derartige Objekte mit dem ganzen mittelalterlichen Badewesen in dieser Zeit gerade auszusterben beginnen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab es in der dem Tatort benachbarten Herrschaft Neuschönfels noch zwei dörfliche Badestuben, von denen die eine schon in den zwanziger Jahren einging⁶⁰⁹⁾. Unter den bei Carpzov und Berlich genannten Brandobjekten vermißt man den Wald⁶¹⁰⁾, denn bei dem einmal erwähnten Anzünden von "sylvas caeduas" dürfte es sich nur um Holzstöße oder Holzhaufen handeln⁶¹¹⁾; hierdurch wird die von Avé-Lallemant aus irgendeiner Chronik übernommene Behauptung eines wochenlangen andauernden Brandes sämtlicher Wälder an und vor der kursächsischen nordwestlichen Landesgrenze im Jahre 1590 sehr unwahrscheinlich⁶¹²⁾.

b) Zündmittel und Brandlegungstechnik:

Die Frage nach den zur Brandstiftung verwendeten Zündmitteln besitzt zu Carpzovs Zeit eine besondere prozessuale Bedeutung, weil nach Artikel 41 der Carolina derjenige, welcher "kürtzlich vor dem prandt heliger und verdecktlicher weise mit ungewöhnlichen verdecktlichen und geferlichen feuwerk e r k e n , damit man heimlich zu prennen pflegt, umgangen ist", allein hieraufhin gefoltet werden konnte, und darüber hinaus nach Artikel 51 C.C.C. jeder einer Brandstiftung Geständige gefragt werden mußte, "mit was für Feuerwerk er den Brand angelegt und von wem, wie oder wo er solches Feuerwerk oder Zeug dazu zuwegen gebracht" hatte. Leider gibt Carpzov diese Bestimmungen nur im Wortlaut wieder, ohne sie zu kommentieren ⁶¹³); derartige Kenntnisse durfte er wohl bei seinen Zeitgenossen voraussetzen. Für die verbrechensgeschichtliche Forschung ist dieses Thema jedoch deshalb von besonderem Interesse, weil die heute häufigsten Zündmittel ⁶¹⁴), das Streichholz und das Benzinfeuerzeug ⁶¹⁵) erst im 19. Jahrhundert erfunden worden sind. Nach den Angaben der Quellen über die "Brandzeichen" und dem Inhalt der wenigen Sprüche, in denen die zur Brandlegung angewandten Methoden beschrieben sind, wurden vornehmlich die folgenden Brandstiftungsmittel benutzt:

- (1) Luntten und Zündstricke, d.h. mit Pulver eingeriebene oder getränkte Schnüre ⁶¹⁶);
- (2) in Papier eingepacktes Schießpulver ⁶¹⁷);
- (3) Schwefelkerzen und "gezogener" Schwefel ^{617a});
- (4) glühende Holzkohlen ^{617b});
- (5) Brandfackeln, darunter auch solche aus Strohischen (sog. "feurige Brände") und Lumpen oder Reisigbündeln (?) ⁶¹⁸);

- (6) das Aufschieben eines Brandherdes aus Mobilar und Hausrat im Hausinnern eines fremden Hauses ⁶¹⁹);
- (7) das Anzünden des eigenen Hauses, um durch diesen Herd das Nachbarhaus in Flammen zu setzen ⁶²⁰);
- (8) das Inbrandschießen größerer Gebäudekomplexe mit Feuerwaffen ⁶²¹).

Die Liste zeigt, daß die Kriegstechnik der damaligen Zeit auch eine Reihe von Mitteln zur Verübung von Brandstiftungen lieferte. Luntten waren damals zum Abfeuern von Kanonen im Gebrauch, wurden aber auch zu so harmlosen Zwecken, wie dem Anzünden der in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts in Mode kommenden holländischen Tonpfeifen benutzt ⁶²²). Das Inbrandschießen wird in den Quellen von der Großen Bande des C.v.W. berichtet, die in "kriegsförmiger" Begehungsweise das Dorf Schips bei Weida und das Vorwerk vor dem Schlosse in Schweinsburg in Brand schoß. Brandfackeln benutzte sowohl ein 14-jähriger Betteljunge zum Anstecken eines Scheunendachs aus Stroh in oder bei Freiberg im Jahre 1603 ⁶²³), als auch die Frau aus Hohenstein vom Jahre 1620 zum Anzünden der Badestube ⁶²⁴), wobei diese aber kein Feuer fing, nachdem die brennende Zündmaterie durchs Fenster hingeworfen war; daß Frauen ungeschickter und unvorsichtiger bei der Brandlegung zu Werke gehen, entspricht den Erfahrungen aus der Gegenwart ⁶²⁵). Die Verwendung von Fackeln eignet sich wegen der leichteren Entdeckung des Täters bei der Ausführung ⁶²⁶) mehr zur gewaltsamen Brandstiftung durch größere Banden oder marodierende Soldaten, denen das Beobachtetwerden gleichgültig ist ⁶²⁷). Holzkohlen, Luntten, Zündschnüre, eingepacktes Schießpulver, Schwefelkerzen oder gezogener Schwefel sind

Mittel der heimlichen Brandstiftung; Lunten und Zündstricke als schwelende und glimmende Materialien haben etwas unheimliches, was verständlich macht, daß sie den sagenhaften "Mordbrennern" als bevorzugtes Handwerkszeug angedichtet wurden. Alle diese Zündmittel haben den Nachteil, daß sie mit Hilfe von Feuerstein und Schwamm oder sonstigem Zunder, dem damaligen "Feuerzeug" in genügend schneller Zeit kaum am Tatort zum Entflammen oder Aufglimmen gebracht werden können, so daß sie schon entzündet zur Brandstelle mitgebracht werden müssen; da dies nur schwer unbemerkt geschehen kann, sprechen schon rein technische Gründe gegen eine übergroße Häufigkeit von heimlichen Brandstiftungen durch herumschweifendes fahrendes Volk. Gezogenen Schwefel benutzte eine weibliche Brandstifterin im Jahre 1585 in Wendelstein, um ihrem Vetter nächtlich das Haus anzustecken (628). Die Brandstiftung verspricht bei allen diesen glühenden oder glimmenden, nicht hell brennenden Zündmitteln nur Erfolg gegenüber Objekten wie trockenen Reisighaufen, Heustadeln, Strohdieken oder Gebäuden mit Strohdach. Das mag ein Grund dafür sein, warum Brandstiftungen an Kirchen oder größeren städtischen Gebäuden im Spruchmaterial nicht vorkommen; deshalb mögen auch in Leipzig, wo die Innenstadt schon aus mehrstöckigen Steinhäusern mit Ziegeldächern bestand (629), vorsätzliche Brandstiftungen tatsächlich seltener gewesen sein; denn ein Fehlen Leipziger Sprüche allein wegen der prozessualen Tatsache, daß die Stadt dem Jurisdiktionsprivileg der Schöppen als "schriftsässig" nicht unterlag, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil sowohl eine fahrlässige Brandstiftung als auch andere Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung aus Leipzig bei Carpzov zitiert sind (630).

Die technischen Unzulänglichkeiten schwacher Zündmittel versucht der Brandstifter in Carpzovs

Zeit schon genauso, wie sein moderner Nachfahre, durch Zwischenschaltung von "Brandherden" wettzumachen (631). Die primitivste Form eines solchen Herdes sind wohl die als zu den Brandzeichen gehörig bezeichneten "Beseme", also Fleder- und Strohwische und Reisigbesen (632), die mit Hilfe der in das gleiche Bündel gepackten glühenden Kohlen oder Schwefelkerzen eine Stichflamme hervorrufen konnten. Dieses Mittel steht jedoch in seiner Wirksamkeit dem heute beliebten Ubergießen des Brandobjekts selbst mit Benzin oder Petroleum (633) weit nach. Eine in der Gegenwart noch mehrfach erwähnte Methode befolgte ein Raubmörder aus Freiberg im Jahre 1616, der in ein Haus einbrach, zunächst die anwesenden Bewohner ermordete, dann den nach Hause kommenden Familienvater tötete und nach Beendigung des Durchstöberns des Hauses die 4 Leichen auf einen Haufen legte, einen Brandherd aus Hausratsgegenständen über ihnen aufschichtete und beim Verlassen der Wohnung anzündete (634). Das brutalste und dem Charakter der damaligen Zeit vielleicht am meisten entsprechende Mittel ist jedoch das Anzünden des eigenen Hauses, um das Nachbarhaus abzubrennen. Dies Verfahren wird nicht nur von je einem Mann aus Erfurt (1588) und Weissenfels (1628) bezeugt (635), sondern auch von einer als Hexe abgeurteilten Frau aus Berbisdorf im Jahre 1615 berichtet ein unter den Hexereiverbrechen sehr ausführlich abgedruckter Spruch das Anzünden des eigenen Hauses, um auf diese Weise das Anwesen des mit der Täterin verfeindeten Dorfschmiedes abzubrennen (636). In solchen Taten offenbart sich die ganze Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung in Carpzovs Zeit.

c) Brandzeit:

Über die damals zu Brandstiftungen bevorzugte Jahreszeit läßt sich an Hand des Materials, das

nur den Monat der Eintragung des Spruchs in die Kopialbände des Leipziger Stuhls, also eine rein prozessuale Tatsache angibt, leider nichts aussagen, Stichproben, die bei der Feststellung der zur Tat benutzten Tage szeit möglich sind, stellen der Findigkeit der damaligen Brandstifter kein schlechteres Zeugnis aus, als dies für ihre neuzeitlichen Kollegen gilt. Die schon erwähnte Frau aus Wendelstein beging ihre Tat zur Nachtzeit, wo wegen des Schlafs der Hausbewohner und Nachbarn der Erfolg erfahrungsgemäß mit größerer Sicherheit erwartet werden kann. Glücklicherweise rannte in diesem Falle die Täterin laut um Hilfe schreiend mit den Worten "sie habe ihren Vettern das Haus angesteckt" auf die Straße, so daß der Schaden gering blieb 637). Der Erfurter Brandstifter suchte sich den Vormittag des 1. Weihnachtsfeiertages 1587 für sein Vorhaben aus, wo die Nachbarn höchstwahrscheinlich alle in der Kirche waren.

d) Geschädigte Personen und Höhe des Schadens:

In mehreren Fällen richtet sich die Tat gegen Verwandte. Außer der vorher genannten Frau aus Wendelstein vom Jahre 1585 verübte auch ein nur 2 Jahre später abgeurteilter Adelliger seine Tat gegen seinen Vetter, indem er diesem eigenhändig 2 und durch seinen Diener ein weiteres Gebäude abbrannte 638). Nach Lobschütz erging im Jahre 1616 ein Spruch wegen einer Tat, bei der der Täter seinen eigenen Bruder zunächst erschlagen und ihm dann das Haus angezündet hatte 639). Oftmals sind die Nachbarn des Brandstifters die Geschädigten. Ob unter dem Spruchmaterial auch ein Fall der Brandstiftung mit Todesfolge im Sinne des heutigen § 307 Ziffer 1 StGB ist, bleibt zweifelhaft, weil die entsprechende lateinische Bemerkung Carpzovs zu einem Spruch an den Schösser in Weissen vom Oktober 1600: "quum in incendio 5 personae simul perierant, ac comb-

stae fuerunt" ebenso gut mit "zugrunde gingen und verbrannten", wie mit "zugrunde gerichtet wurden und abgebrannt waren" übersetzt werden, und daher sowohl der Personen- als der Sachschaden gemeint sein kann 640). Wieweit unter den von Carpzov genannten "Wiederholungen" ("reiteratio incendii") mehrere gleichzeitig oder nach einander angelegte Brände oder nur zwangsläufig wegen der Lage des angezündeten Objekts verursachte Feuerbrünste an mehreren Gebäuden zu verstehen sind, ist nicht in allen von ihm zitierten Fällen mit Sicherheit festzustellen 641). Für die von ihm mehrfach betonte Gemeinschädlichkeit der Brandstifter ist dies auch unerheblich 642). Nur in wenigen Fällen gelang es, den Brand ohne größeren Schaden am Objekt rechtzeitig zu löschen 643). Auffallenderweise sind es in den beiden hierzu überlieferten Fällen Frauen, die den Versuch zur tätigen Reue machen, nämlich die schon erwähnte Cousine des Geschädigten aus Wendelstein und eine sehr naive Frau aus Neuenheiligen, die um die Osterzeit des Jahres 1629 den Stall an ihrem eigenen Hause ansteckte, um "ihren Mann vom Spielen abzubringen", es dann aber mit der Angst bekam und ein Osterei (!) ins Feuer warf, um es zu löschen, was das vollständige Abbrennen des Stalls jedoch nicht verhinderte 644). In der Gegenwart ist der Sachschaden bei der vorsätzlichen Brandstiftung meist höher, als bei Fahrlässigkeits- oder gar Zufallsbränden, weil der Brandstiftungs wille in den beiden letzten Fällen fehlt 645). In Carpzovs Zeit jedoch spielt diese Tatsache gegenüber den Mängeln der damaligen Bau- und Siedlungsweise und dem technisch wie organisatorisch gleich unzulänglichen Feuerlöschwesen keine Rolle, so daß die Schadenswirkungen für sämtliche Arten von Bränden abschließend gemeinsam betrachtet werden können. Auch die soziale Lage der "abgebrannten Personen" hängt wenig von

der Brandursache ab.

II. Die fahrlässige Brandstiftung
(Spalte 17 der Gesamtübersicht):

1.) Beurteilungsgrundlagen für die Häufigkeit von Fahrlässigkeitsbränden:

Das ermittelte Material über fahrlässige Brandstiftungen bleibt leider weit hinter dem zur vorsätzlichen Begehungsform zurück. Carpzovs Practica enthält nur 11 Entscheidungen über nachweislich oder angeblich durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Feuersbrünste aus den Jahren 1604 bis 1626⁶⁴⁶). Zu Einzelfragen ließen sich die tatsächlichen Unterlagen ergänzen durch 3 Sprüche aus der "Jurisprudentia forensis" für die Jahre 1633 bis 1636⁶⁴⁷), ein Urteil vom Jahre 1649 über eine im Jahre 1644 begangene Tat aus den "Decisiones Illustres"⁶⁴⁸), 2 Entscheidungen aus Berlichs "Conclusiones Practicabiles"⁶⁴⁹) und eine aus Finckelthaus' "Observationes Practicae"⁶⁵⁰). Von den insgesamt 18 Fällen liegen nur 8 innerhalb der bei der vorsätzlichen Brandstiftung gezogenen zeitlichen Grenze, auf kursächsischem Gebiet begangen wurden jedoch immerhin 15 der ermittelten Fahrlässigkeitsbrände, während die übrigen 3 Entscheidungen nach unmittelbar benachbarten thüringischen Spruchorten ergingen⁶⁵¹). Die Reihe einschlägiger Schöppensprüche ist anscheinend deshalb so lückenhaft, weil sich die Bedeutung der fahrlässigen Brandstiftung für Carpzov und seine Zeitgenossen auf wenige straf- und zivilrechtliche Einzelfragen beschränkte. Die Entwicklung zum S t r a f tatbestand ist in der damaligen Zeit noch nicht abgeschlossen, deshalb werden auch wohl nur die schwersten der verhängten Strafen wie Staupenschlag, ewige und zeitliche Landesverweisung erwähnt. Nur wenn von den Geschädigten Z i v i l prozesse angestrengt wurden, kamen

solche Sachen in größerer Zahl vor die Schöppen; falls dagegen der Schädiger freiwillig das Seine zum Wiederaufbau beizutragen gewillt und in der Lage war, nahm die Justiz von solchen Vorgängen keine Kenntnis. Entscheidungen über Brände, durch die weder die Allgemeinheit noch ein einzelner Nachbar betroffen waren, sondern nur der Verursacher selbst geschädigt wurde, fehlen somit in den Quellen völlig, ohne daß daraus ein Schluß auf das seltenere Vorkommen derartiger Fälle gezogen werden dürfte. Auch der W a l d b r a n d, heute die weitaus häufigste Erscheinungsform der fahrlässigen Brandstiftung⁶⁵²), ist in den durchgesesehenen strafrechtlichen Werken nicht berücksichtigt, was allerdings zum Teil auf einem tatsächlich selteneren Vorkommen von Waldbränden beruhen dürfte, weil das Tabakrauchen in der Öffentlichkeit und der damit verbundene Gebrauch von Streichhölzern als Ursache in Carpzovs Zeit noch ausscheidet. Für das Mittelalter berichtet U l l m a n n ferner für das Stadtrecht der sächsischen Stadt Chemnitz (1605 bis 1629 etwa 5 000 Einwohner⁶⁵³) den grundsätzlichen Wegfall selbst der Schadensersatzpflicht bei Fahrlässigkeitsbränden, damit die Bürger ein ausgebrochenes Feuer nicht verheimlichten und dadurch die Gefahr für die Stadt vergrößerten⁶⁵⁴); wieweit dasselbe in Chemnitz und anderen sächsischen Städten noch zu Carpzovs Zeit galt, ist nicht festzustellen, möglicherweise ist aber auch hierdurch die Zahl der abgeurteilten Taten herabgesetzt. Trotz allen diesen, die Zahl der zur Aburteilung gekommenen Taten verringernden Umständen müssen die Juristen in der Zeit um die Wende zum 17. Jahrhundert die Zahl der ihnen vorgelegten Prozeßakten wegen fahrlässiger Brandstiftungen als hoch angesehen haben; denn der bereits erwähnte Satz des Professors der Rechte und Präsidenten des Hofgerichts in J e n a Virgil Pingitzer (1541-1619), fiel anlässlich der Erörte-

rung eines Falles f a h r l ä s s i g e r Brandstiftung: "Est incendiorum materia frequens et quotidiana" 655).

2.) Ursachen von Fahrlässigkeitsbränden:

Die Abweichungen und Übereinstimmungen im sachlichen Gehalt der Kriminalität der fahrlässigen Brandstiftung zu Carpzovs Zeit gegenüber den gleichartigen Erscheinungen in der Gegenwart lassen sich leicht bei einer Gegenüberstellung der von Schmerler festgestellten häufigsten Brandursachen im Landgerichtsbezirk Gera während der Jahre 1900 bis 1930 mit den von Carpzov und Berlich genannten Anlässen erkennen:

Schmerler: 656)

Carpzov und Berlich:

20 % achtloses Wegwerfen von glimmenden Streichhölzern und Tabakresten im Walde oder in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände

Fehlt!

11 % Verbrennen von Unkraut

als Ursache erwähnt, aber nicht belegt. 657)

11 % Inbrandsetzen von Gegenständen, von denen sich das Feuer leicht ausbreitet

erwähnt und belegt 658).

11 % unvorsichtige Beseitigung noch glühender Herdasche

erwähnt, aber nicht belegt 659).

6-7% Abkochen im Freien

nicht ausdrücklich erwähnt und belegt, wohl aber unter "Feueranzünden im Freien" miterfaßt 660);

6-7% schadhafte Feuerungsanlagen

nicht ausdrücklich erwähnt, aber vielleicht in einem Fall (Brand einer Bäckerei) zu vermuten 661);

6-7% mangelhafte Beleuchtungsmittel

nicht erwähnt, aber nach sonstigen kulturgeschichtlichen Unterlagen gleichfalls als Ursache in damaliger Zeit zu vermuten:

6-7% Unterlassen des Löschen von offenem Licht

erwähnt und belegt 662);

6-7% feuergefährliche Flüssigkeiten und Vergessen des Ausschaltens von elektrischen Geräten

F e h l t !

2-3% Lagern feuergefährlicher Gegenstände

erwähnt, aber nicht belegt 663).

Das Tabakrauchen als gegenwärtige Hauptursache von Waldbränden fand in Deutschland erst in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts weitere Verbreitung, zunächst unter Soldaten, Studenten und Handwerksgesellen 664). Man rauchte damals lediglich aus holländischen Tonpfeifen und nicht im Freien, sondern in Wirtshäusern, Ratskellern oder besonderen "Rauchkabinetten". In Kursachsen wird erst an Carpzovs Lebensabend von einer durch angebliche Unvorsichtigkeit beim Rauchen entstandenen größeren Feuersbrunst berichtet, dem Brand des Ratskellers auf dem Dresdener Neumarkt, der zu dem berühmten "Tobacks-Verboth" Kurfürst Georgs I.

vom 25.5.1663 Anlaß gab, wobei der Landesherr seinen Untertanen das gefährliche Rauchen kurzerhand untersagte ⁶⁶⁵); In Carpzovs Zeit fehlt ferner noch die durch feuergefährliche Flüssigkeiten wie Spiritus, Benzin (Reinigen der Kleider im Badezimmer!) oder Petroleum und durch die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte wie der Elektrizitätsversorgung überhaupt in der Gegenwart stark erhöhte Brandgefahr. Dies wird allerdings zum Teil wettgemacht durch die noch sehr mittelalterlich anmutende Bau- und Siedlungsweise, insbesondere die mangelhafte technische Entwicklung der Öfen und Kamine ⁶⁶⁶). Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer oder Licht dürfte die Ursache in den meisten Fällen sein, in denen der auszugsweise mitgeteilte Text der Schöppensprüche von "N.N. oder der Seinen Verwahrlosung" spricht ⁶⁶⁷). Vornehmlich auf dem Lande bedeuteten zu dieser Zeit die in jedem Bauernhaus vorhandenen offenen Herde im Hausflur und die technisch vielfach recht unvollkommenen großen Stubenöfen eine ständige Gefahrenquelle ⁶⁶⁸). Die Beleuchtung bestand in Dorf und Stadt aus Oellampen, Wachskerzen oder Talglichtern, wobei dem letzteren als billigstem Beleuchtungsmittel durchweg der Vorzug gegeben wurde; vom Feuerschutz aus gesehen war es eine bedenkliche Maßregel, die ein zeitgenössischer Schriftsteller den "guten Hauswirthen" empfahl, nämlich nachts eine zugedeckte brennende Lampe neben dem Bett stehen zu lassen, um bei jeder Störung gleich Licht zu haben ⁶⁶⁹). Eine Reihe von Ursachen, die man heute leicht als fahrlässig herbeigeführt zu beurteilen geneigt ist, gelten infolge des anderen Kulturzustandes als zufällig, insbesondere der meist durch schlecht gebaute und instandgehaltene Kamine sowie die Verwendung von Holz oder Torf als Brennmaterial entstehende "Funkenflug" aus dem Schornstein, durch den das Nachbarhaus oder ein Heuschober in der Nähe in Brand gerät ⁶⁷⁰). Dem Geist der

Zeit, kaum aber heutiger Betrachtungsweise mag es auf der anderen Seite entsprechen, wenn Berlich ein auf der Straße bei festlichen Anlässen angezündetes "Freudenfeuer" als zufällige Brandursache ansieht ⁶⁷¹). Ein durch einen S c h u ß von einem einzelnen Mann angeblich fahrlässig im Jahre 1604 in Belzig verursachter Großbrand war, was der mitgeteilte Spruchtext nahelegt, vielleicht doch vorsätzlich herbeigeführt und wurde nur wegen Beweisschwierigkeiten als fahrlässige Tat abgeurteilt ⁶⁷²). Bei der Konstruktion der damaligen Handfeuerwaffen ist allerdings eine fahrlässige Brandstiftung beim Gebrauch denkbar. Insbesondere die in Deutschland als Reiterwaffe seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gebräuchliche kurzläufige "Radschloßpistole" konnte, wenn sie nahe an einem Heuhaufen oder überhängenden Strohdach abgefeuert wurde, sowohl durch den Funken der Zündpfanne als auch durch den aus der Mündung kommenden langen Feuerstrahl den als Deckung oder Auflage benutzten Gegenstand leicht entzünden ⁶⁷³).

3.) Brandobjekte, geschädigte Personen und Schadenshöhe:

Das Material der untersuchten Quellen erfaßt nur Fahrlässigkeitsbrände von G e b ä u d e n, andere Objekte wie Heu- und Strohhäufen werden lediglich im Text bei Berlich erwähnt. Meist sind es Wohnhäuser, deren Inbrandsetzung zum Prozeß führte. Durch gewerbliche große Öfen besonders feuergefährdet sind Bäckereien und die Anlagen zum Malzdörren, wofür 1 bzw. 4 praktische Beispiele vorliegen ⁶⁷⁴). Eine brennende Bäckerei in Freiburg stand in kürzester Zeit in hellen Flammen. Der Brand führte zum Abbrennen mehrerer Nachbarhäuser, anscheinend auch zum Tode des Bäckermeisters, denn der Spruch ist an seine Erben gerichtet ⁶⁷⁵). Die damals noch verwandten Lehmöfen dürften sich von den in Osteuropa

heute noch fast in jedem Hause auf dem Lande befindlichen Öfen nicht sehr unterschieden haben, die erfahrungsgemäß bei Überhitzung leicht mit großem Knall platzen und in wenigen Augenblicken alles lichterloh brennen lassen. Ein Brauhaus ist schon als Objekt einer vorsätzlichen Brandstiftung erwähnt (676). Das Brauwesen stand damals in Mitteldeutschland in höchster Blüte, angeregt nicht zuletzt durch das berühmt gewordene Buch des auch als Prozessualist bekannten Heinrich Knaut aus Erfurt, die 1575 erschienenen "Fünf Bücher von der göttlichen und edlen Gabe der philosophischen, hochtheuren und wunderbaren Kuhst Bier zu brauen" (677). Nicht nur wegen des dauernd unterhaltenen großen Feuers in der Dörranlage selbst war diese Tätigkeit gefährlich, sondern auch wegen der leicht eintretenden Entzündung der gedörrten Gerste, die dann das Malzhaus mitsamt den umliegenden Gebäuden in Flammen setzte. Gewerbliche Anlagen ähnlicher Art waren die Flachs rösten, von denen eine anlässlich einer vorsätzlichen Brandstiftung bei Carpzov erwähnt ist (678). Das unzulässigerweise in Backöfen vorgenommene Flachsrösten wird noch 150 Jahre später in preußischen Erlassen aus dem 18. Jahrhundert als die Ursache der meisten Brände auf dem Lande bezeichnet (679). Bei Landwirtschaf tlichen Gebäuden heßt eine Entscheidung der Leipziger Juristenfakultät von 1649 die bei gefüllten Kornböden und Scheuern erhöhte Feuergefahr hervor, weil unter diesen Umständen der kleinste Anlaß genügt, um das ganze Anwesen in Asche zu legen (680). Solche Gebäulichkeiten sind auch durch die von Berlich als "fortuito", von Frölich v. Frölichsburg als "culposo" angesehene Selbstentzündung naß eingelagerten Heus am ehesten gefährdet (681). Die im Jahre 1607 abgebrannte Schneke in Fuchshain gehört zu den Bauwerken, bei denen der erfahrungsgemäß von den Bewohnern oder Be-

suchern leicht im Übermaß genossene Alkohol die Vorsicht gegenüber dem Herdfeuer oder offenen Licht herabmindert (682).

Die Geschädigten in den Beispielfällen sind fast immer die Nachbarn des Fahrlässigkeitsbrandstifters. Oft stellen eine ganze Reihe von Personen Ersatzansprüche, so in dem zu Beginn der Arbeit erwähnten Fall aus Arnstadt (683), beim Brand der Freiburger Bäckerei vom Juni 1626 (684) oder bei einem durch eine Ehefrau fahrlässig im Jahre 1606 verursachten großen Brand in Grossenhain, wo 7 Geschädigte den Themann in Anspruch nehmen wollten (685). Bei fahrlässigem Umgang von Dienstpersonal oder Lohnarbeitern mit Feuer oder Licht trägt naturgemäß der Dienstherr auf jeden Fall den eigenen Schaden, wie die Erben des Freiburger Bäckers, ein Gutsbesitzer aus Auerbach im Jahre 1626 (686) und sämtliche abgebrannten Hausbrauer aus den Jahren 1625, 1633, 1634 und 1636 (687), letztere müssen zusätzlich oft auch noch für die Verluste ihrer Nachbarn mit aufkommen (688). Der Gutsbesitzer Georg von Maltitz in P. (Penig?), durch dessen grobe Fahrlässigkeit ein ganzes Dorf abgebrannt war, sollte seinen Untertanen sämtliche verbrannte Habe an Getreide, Vieh, Fahrnis und Vorräten ersetzen, die nicht bei Berlich erwähnten Gebäude gehörten in diesem Fall anscheinend dem Täter selbst (689). In der Praxis werden die armen Leute wahrscheinlich nicht sehr viel Ersatz von ihrem Herrn bekommen haben. Auch die Geschädigten aus Arnstadt mußten bekanntlich mit dem Ratherrn, der einen Teil ihrer Stadt fahrlässig angezündet hatte, jahrzehntelang prozessieren (690). Abgesehen von solchen vornehmen Prozeßgegnern war die Lage der fahrlässig geschädigten Nachbarn jedoch etwas günstiger als bei den Opfern vorsätzlicher Verbrechen, deren Täter hingerichtet wurden. Denn in der Regel konnte dann wenigstens das Trümmergrundstück des Schadensstifters

mit Beschlag belegt werden. Die von den Erben des anscheinend mit seinem Haus verbrannten Freiburger Bäckers aus der Asche geretteten Teile des Hartgeldes kamen den beiden Nachbarn zu Gute⁶⁹¹). Die von Carpcov vertretene Beweislastregel begünstigte ebenfalls die Nachbarn⁶⁹²). War der Täter jedoch mittellos, wie der betrunkene Fuhrmann aus Leipzig, der im Jahre 1622 in dem Stall eines Wirtshauses seinen Rausch ausschloß und durch unvorsichtigen Umgang mit einer brennenden Kerze eine große Feuersbrunst verursachte⁶⁹³) oder ein Mälzer aus Freiberg, der im Jahre 1625 sich bei der Arbeit trotz Verwarnung "des Vollaufens beflissen" und dadurch ein großes Schadensfeuer verursacht hatte⁶⁹⁴), dann blieb den Geschädigten nur der Trost zusehen zu dürfen, wie der Frevler "zur Staupen geschlagen und darauf des Landes ewig billig verwiesen" wurde.

4.) Tatort und Brandzeit:

Bei den ermittelten Schöppensprüchen überwiegen städtische Spruchorte, was möglicherweise daher kommt, daß dort häufiger wertvolle Objekte vernichtet wurden und von den Mitbürgern e h e r Ersatz zu erlangen war. Eine Erscheinungsform wie das "Malzdörren", für das n u r städtische Spruchorte überliefert sind, kann wohl trotz der unzureichenden Materialgrundlage als "typisch städtisch" bezeichnet werden, zumal für die 4 Jahre 1633 bis 1636 immerhin 3 Fälle bezeugt sind.

Über die Jahreszeit des Brandausbruchs läßt sich bei der fahrlässigen Brandstiftung ebenso wenig wie bei der vorsätzlichen aussagen. Die Brände beim Malzdörren brachen wohl sämtlich tagsüber aus, in einem Falle bei verbotener Sonntagsarbeit am Vormittage, wo wegen des Kirchgangs anscheinend wie beim Erfurter Brand niemand rechtzeitig eingreifen konnte⁶⁹⁵). Der kurz vor Mitternacht ausgebrochene Freiburger Bäckereibrand und der Leipziger

nächtliche Stallbrand von 1622 bestätigen die Erfahrung der Gefährlichkeit nächtlicher Feuer⁶⁹⁶).

III. Unaufgeklärte, zufällige und nicht zu verantwortende Brände:

(Spalte 18 der Gesamtübersicht):

1.) Unaufgeklärte Feuersbrünste:

Die Zahl unaufgeklärter vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftungen war höchstwahrscheinlich in Carpcovs Zeit noch größer als in der Gegenwart. Ein Blick in Ricarda H u c h s "Lebensbilder Deutscher Städte" ("IM ALTEN REICH", Leipzig/Zürich 1927), die aus dem Arbeitsgebiet der Leipziger Schöppen (im weiteren Sinne) leider nur die Stadtgeschichten von Bautzen, Tangermünde, Quedlinburg, Halberstadt und Erfurt enthalten, findet fast für jede Stadt mehrere große Feuersbrünste in dieser Zeit. In Tangermünde zum Beispiel war der angeblich von Grete M i n d e im Jahre 1617 angelegte Brand nicht die letzte Heimsuchung dieser Art; schon im Jahre 1620 brach wieder ein größeres Feuer aus, dem drei Großbrände bis zum Jahre 1816 folgten⁶⁹⁷). Die beiden großen Feuersbrünste der sächsischen Bergstädte Marienberg und Wolkenstein vom Jahre 1610 gaben Anlaß zu dem erwähnten "Mordbrennermandat" Christians II.; der Marienberger Brand fand ferner einen Niederschlag in der Rechtsprechung der Schöppen, weil durch die Vernichtung sämtlicher Stadtbücher ein Beweisnotstand für die Gläubiger und Schuldner aus den darin eingetragenen Kaufverträgen entstanden war⁶⁹⁸). Die häufigen großen Brände beschäftigten das Volk verständlicherweise sehr. Die noch für die Gegenwart von Wilhelm S a u e r festgestellte Tatsache, daß der Täter vorsätzlicher Brandstiftungen höchst selten bei der Tat ertappt wird und nirgends die Spuren so leicht zu verwischen sind, wie bei diesem Verbre-

chen 699), mußte in der erregten Reformationszeit zwangsläufig zum Glauben an das Wirken geheimnisvoller "Mordbrenner und bösen Buben" führen. Die Erregung über jeden Brandausbruch in einer Stadt muß sehr groß gewesen sein. Sonst hätte der nach allem, was von seinem Leben und Werk überliefert ist 700), außerordentlich kluge, gebildete und verständige B e r l i c h nicht in allem Ernst die Frage der Zulässigkeit eines von D a m h o u d e r überlieferten angeblich flandrischen Brauches erörtern können, wonach der Inhaber eines brennenden Hauses als präsumptiv schuldig von seinen Mitbürgern ins Feuer geworfen wurde 701). Das vom heutigen Standpunkt ebenfalls nicht bedenkenfreie und vom Landesherrn auch zu Carpzovs Lebzeiten noch abgelehnte Verfahren des Schöppenstuhls, dem Hausbesitzer im Schadensersatzprozeß seines Nachbarn den Entlastungsbeweis aufzuerlegen 702), war bei dem damals noch sehr unvollkommenen Stand der Brandursachenaufklärungstechnik vielleicht ein doch nicht ganz unangebrachtes Mittel, Licht in derartige Vorgänge zu bringen.

2.) Kriegsbrände:

Die Durchsicht der späteren Werke Carpzovs auf einschlägiges Material führte zur Feststellung von 3 Entscheidungen über die Verantwortlichkeit für von feindlichen Soldaten in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges verursachte Schadensfeuer, die zur Ergänzung des Bildes im vorliegenden Rahmen mitbehandelt werden sollen. "Kriegssachschäden" scheinen in Kursachsen erst in den vierziger Jahren einen solchen Umfang angenommen zu haben, daß die Rechtsprechung sich häufiger mit ihnen beschäftigen mußte. Die Masse der unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg veranlaßten Feuersbrünste entzogen sich naturgemäß der gerichtlichen Überprüfung. Während der Kampfhandlungen wurden zum Bei-

spiel auch in später verschont gebliebenen Städten wie P i r n a an der Elbe die leicht gebauten Vorstädte von den sächsischen Verteidigern selbst zur Erschwerung der Feindannäherung niedergebrannt 703). Besonders mitgenommen durch Brände aus Anlaß der Belagerung und Beschießung wurden vornehmlich Leipzig, Torgau, Chemnitz und zahlreiche mittlere Städte des nördlichen Flachlandes und Mittelsachsens 704). In der neugewonnenen Oberlausitz hatte B a u t z e n schon bei der Übergabe an die Sachsen im Jahre 1620 lichterloh gebrannt, wie der in Kötzschke-Kretzschmars "Sächsischer Geschichte" reproduzierte Stich von Merian d.Ä. anschaulich macht 705). Beim endgültigen Abzug der kaiserlichen Truppen im Jahre 1634 verübte der bisherige Stadtkommandant Oberst v. d. Goltz auf Befehl Wallensteins eine nur als "Kriegsverbrechen" zu bezeichnende Tat, indem er die ganze Stadt anzünden ließ, damit sie dem heranrückenden sächsischen Heer als Schutthaufen in die Hände fiel 706).

In der Rechtsprechung der Schöppen spiegelt sich diese Zeit in zwei Sprüchen vom April 1640 und Mai 1641 wieder, wo zu der Frage Stellung genommen werden mußte, ob der Eigentümer eines vom Landesfeind niedergebrannten Hauses für mitverbrannte fremde Sachen, insbesondere wenn diese Kaufleuten aus am Kriege unbeteiligten Ländern gehört hatten, Ersatz leisten mußte 707). Die Frage war an sich ein altes Problem, von Carpzov bisher nicht, von Berlich aber schon in den Conclusiones Practicabiles ausführlich erörtert, wo die Haftung für Brandschäden "per hostium latronumque incursione" abgelehnt worden war 708). Nunmehr kamen Carpzov und die Schöppen, als die Frage öfter praktisch wurde, zum selben Ergebnis. Die von p e r s ö n l i c h e n Feinden angerichteten Feuerschäden sollten zwar vom Geschädigten zu verantworten sein, was aber wohl meist Theorie blieb 709). In einem

der beiden Fälle waren Breslauer Kanfleute die Prozeßgegner der Erben eines anscheinend bei der Beschießung umgekommenen Leipzigers 710). Demnach kann tatsächlich, wie Köttschke-Kretschmar es behauptet, der Handelsverkehr durch den Krieg nicht ganz unterbrochen gewesen sein 711). Wie die zahlreichen Fälle aus dieser Zeit in den "Responsa Electoralia" beweisen, kann auch die Rechtspflege nicht in dem Maße geruht haben, wie es Radbruch und Gwinner offenbar annehmen 712). Weniger wichtige Sachen werden wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie im letzten Krieg bis Friedensschluß zurückgestellt worden sein, denn der folgende Fall aus dem Jahre 1644, dessen Sachverhalt mitten in den Alltag der Jahre nach 1630 hineinführt, kam auch erst im Februar 1649 zur Aburteilung:

Spruch der Leipziger Juristischen Fakultät an Melchior F. zu M. (bei Bernburg a. d. Saale) vom Februar 1649 713):

Der Nachlaß des um 1630 verstorbenen Vaters des Requisitors bestand aus zwei unter Halberstädtischer Botmäßigkeit stehenden Gütern in dem Dorfe S., einem "Mannlehengut" und einem "Freigut". Über den Nachlaß war der Konkurs eröffnet worden, wobei sich einige angeblich bevorrechtigte Gläubiger in den Besitz des Freigutes setzten, das sie im Jahre 1632 an einen Müller verpachteten. Der Pächter setzte sich aber eigenmächtig zugleich auch in Besitz des anderen ("Mannlehen-") Gutes und brachte in dessen Scheunen mehrere Jahre lang seine Ernte unter. Als im Jahre 1644 die schwedische und kaiserliche Armee sich in der Nähe von Bernburg an der Saale gegenüber lagen, kam eine Anzahl Reiter einer der Parteien zum Fouragieren ins Dorf und bezog in dem Lehngute Unterkunft, weil sie die dort lagernden Vorräte von Heu, Stroh usw. bemerkt hatten. Der Pachtmann und sein Ge-

sinde waren, anscheinend mit der ganzen übrigen Bevölkerung, geflohen. Die Reiter hausteten auf dem Hof "nach ihrem Wollen und Belieben", wobei ein Feuer entstand und sämtliche Gebäude abbrannten. Dagegen blieb das eigentlich gepachtete Freigut, in dem sich keine Vorräte befunden hatten, unversehrt stehen. Die Fakultät verneinte einen haftungsausschließenden "casus fortuitus", weil der Pächter sich den Gebrauch der Scheunen angemaßt habe und so nachlässig gewesen sei, davonzugehen ohne jemand zur Aufsicht zurückzulassen, durch den der Schaden hätte verhütet werden können. Er wurde verurteilt, die Gebäude wieder in den vorigen Stand zu versetzen oder Wertersatz zu leisten.

Der Fall wäre möglicherweise nach §§ 992, 848 BGB nicht viel anders zu entscheiden gewesen, da der Entlastungsbeweis vom Beklagten bei derartigen Ereignissen schwer zu führen ist. Wenn auch eine vorsätzliche Brandstiftung beim Abzug der Reiter sehr nahe liegt, die auch ein bestellter Aufseher nicht hätte verhindern können, so braucht man nicht unbedingt daran zu denken; erfahrungsgemäß gehen Soldaten in Quartieren in Feindesland sehr unvorsichtig mit dem Feuer um, wenn die zivilen Bewohner nicht zugegen sind. Bei der Haftung des "malae fidei possessors" läßt Berlich stets "culpa levissima" genügen 714). Der von ihm gebrachte Beispielfall führt zurück bis in die letzte große Ritterfehde im sächsischen Raum, den Streit der Familie von Carlowitz mit dem Bischof von Meissen 715) und ist an den kurfürstlichen Rat Christoph von Carlowitz (i. d. Schreibweise "Karlewitz") gerichtet, der im Juni 1561 anscheinend Ersatz für ein zeitweise von der Gegenseite innegehabtes Gebäude haben wollte 716). In der Zwischenzeit von 1561 bis 1640 kamen anscheinend solche Sachen nicht vor die Leipziger Spruchkollegien, denn Carpzov bringt in den

"Decisiones Illustres" im allgemeinen nur solche Fälle, zu deren Rechtsfragen er in seinen früheren Werken noch nicht Stellung genommen hatte. Ein Brandstiftungsfall aus dem Dreißigjährigen Kriege, bei dem ein strafrechtlich verantwortlicher ziviler Täter aus einem typisch kriegsbedingtem Anlaß handelte, wird noch im nächsten Paragraphen zu würdigen sein 717).

3.) Durch strafrechtlich unverantwortliche zivile Täter angelegte Brände:

Hierher gehören die Brandstiftungen strafunmündiger Kinder und Geisteskranker. Eigentliche "Kinderbrandstiftungen" von weniger als 14-jährigen, die unbestraft blieben, erwähnen die durchgesehenen Quellen nicht. Zwei bei der Tat noch nicht und bei der Aburteilung gerade 14-jährige Kinder wurden mit dem Schwert bestraft und zählen für die damalige Zeit demnach zu den "bedingt verantwortlichen Jugendlichen" 718). Dagegen gehört der Geisteskranke, der im Jahre 1631 in der Herrschaft Schönfels eine Feldscheune anzündete und seinen Freunden und Anverwandten zur ewigen Verwahrung übergeben wurde, in diesen Zusammenhang 719). Das gleiche gilt für den des Lesens und Schreibens unkundigen Taubstummen aus Belzig, der sich im Jahre 1600 selbst durch Andeutungen mehrerer Diebstähle, des Anhängens von Brandzeichen und einer Brandstiftung bezichtigte und wahrscheinlich neben seinem Gebrechen auch noch hochgradig schwachsinnig war; zudem stimmte die Selbstbeschuldigung offenbar nicht einmal 720).

4.) Als Zauberei bestrafte Zufallsbrände:

Unter den Sprüchen der Practica über Hexerei und Zauberei sind drei Fälle, in denen den Inquisiten neben dem angeblichen Bündnis mit dem Teufel auch die Verursachung von Bränden zur Last gelegt wurde. Davon kann der Spruch vom April 1615 nach

Berbisdorf dem nächsten Paragraphen vorbehalten bleiben, weil die dort beschuldigte Hexe zum Mindesten ihrem Geständnis nach tatsächlich eine Brandstiftung am Nachbarhaus durch Anzünden ihrer eigenen Hütte begangen oder versucht, und demnach bei den harten Strafen der damaligen Zeit ohnehin die Feuerstrafe verdient hatte 721). Um zu Unrecht dem Teufelsbündnis zugeschriebene Brände durch Naturereignisse dagegen handelt es sich bei den beiden folgenden Sprüchen:

(1) Spruch vom Mai 1586 an den Rat der Neustadt in Brandenburg 722):

Ein Gefangener namens I.K. hatte in der Tortur bekannt, neben anderem Schadenszauber gegen die Familie eines Pfarrers auch einem weiteren, anscheinend zur selben Personengruppe gehörenden Matthes Schirmer in Seidewitz mit Hilfe des Teufels "in einem Wetter Haus und Hof angesteckt" zu haben. Da die Gebäude tatsächlich "durch ein Wetter" angezündet und abgebrannt waren, erhielt der Täter auch hierfür die Feuerstrafe.

(2) Spruch vom Juli 1621 an die Gerichte in Stolpen 723):

Ein alter Bauer hatte neben vielem angeblich verübten sonstigem Schadenszauber, wie der Tötung seiner ersten Frau und eines Schäfers durch den "Alff Hinckebrinck" (d.h. den Teufel in einer besonderen Gestalt!) und der Verhexung des Viehs in der Tortur gestanden, er hätte den früher selbst bewirtschafteten Hof "durchs Wetter anstecken und abbrennen lassen", weil er von seinem Stiefsohne vom Hofe abgedrungen worden sei: Feuerstrafe.

In den beiden Fällen handelt es sich nicht, wie Otte anscheinend annimmt, um echte vorsätzliche Brandstiftungen w ä h r e n d eines Unwetters 724), sondern um einen sogenannten "Wetterzauber",

durch den der Blitz im Gewitter auf das betreffende Objekt "gelenkt" wurde. Der Glaube an solche übernatürlichen Kräfte war im Mittelalter weit verbreitet; doch wird auch heute noch vielerorts das Gewitter als ein Werk des Teufels oder mit ihm im Bunde stehender Hexen und sonstiger Personen bezeichnet (725). Das "Wettermachen" war in Carpzovs Zeit eine anscheinend männlichen **Zauberern** vorbehaltenene "Tätigkeit". Die ausführlich von Carpzov mitgeteilten Sachverhalte lassen mit ziemlicher Sicherheit die psychologisch-soziologischen Hintergründe der Anschuldigungen ahnen. Im Spruch von 1596 aus Brandenburg führte höchstwahrscheinlich die Feindschaft mit der Sippe eines Pfarrers den Inquisiten vor den Hexenrichter. Bei dem Auszügler aus Stolpen dürfte es sich in Wirklichkeit um einen wunderlich gewordenen (wenn nicht an einer Altersgeisteskrankheit leidenden) zweimal verheiratet gewesenen Bauern gehandelt haben, für den die auf dem Lande häufigen Streitigkeiten zwischen Altenteiler und Hofübernehmer schließlich zu dem tragischen Ende in einem Hexenprozeß geführt haben (726).

IV. Feuerschutz und öffentliche Hilfe für Abgebrannte in Carpzovs Zeit:

Carpzov und Berlich konnten bei der Niederschrift ihrer Werke die Kenntnis für die Gründe der besonders großen Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Brandstiftung bei ihren Zeitgenossen voraussetzen. Für das rückschauende Verständnis der damaligen Kriminalität und ihrer Wirkung auf die Sozialordnung dagegen ist es notwendig, sich wenigstens in etwa mit dem damaligen Feuerlöschwesen und dem Grade der in jener Zeit geübten Fürsorge für Brandgeschädigte vertraut zu machen, zumal nur so das Fehlen eines der heute wichtigsten Zweige der Brandstiftungskriminalität erklärlich wird:

des Versicherungsbetruges.

1.) Das Feuerlöschwesen:

U l l m a n n hat bei der Erörterung des Rechts der Brandstiftung in den mittelalterlichen sächsischen Städten die allorts beobachtete und gegenüber heute weit erhöhte Gefährlichkeit jedes Brandausbruchs auf die Eigenart der damaligen Bau- und Siedlungsweise und das den Anforderungen nicht gewachsene Feuerlöschwesen zurückgeführt (727). Insoweit hatten sich die Verhältnisse in Carpzovs Zeit seit dem Mittelalter noch nicht sehr verändert, mögen auch die Zustände in dem erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stärker aufblühenden und seit 1600 rasch wachsenden Leipzig (728) oder in der weitgehend im 16. Jahrhundert neu angelegten Residenzstadt Dresden (729) schon stärker neuzeitlichen Charakter getragen haben. Über das größeren Bränden vorbeugende Baupolizeirecht fehlen leider Einzeluntersuchungen für den sächsischen Raum; möglicherweise war die Entwicklung hier ähnlich, wie sie Otto Gönnerwein im Abschnitt "Der Feuerschutz" seiner Arbeit "Die Anfänge des kommunalen Baurechts" (1948) für Südwestdeutschland, insbesondere Baden, das Elsaß, München und Nürnberg beschreibt, also Kampf gegen Stroh- und Schindeldächer, gegen hölzerne Außenwände, unsachgemäße Kaminanlagen und Anordnung des Baues von "Brandmauern" zwischen den einzelnen Wohngrundstücken (730). Die Bestimmungen über den **a k t i v e n** Feuerschutz waren nach U l l m a n n s Angaben in den sächsischen Städten schon während des Mittelalters zum Teil sehr streng. Es bestanden Vorschriften über die Bewachung des Feuers, die Rettungsarbeit der Zünfte, die Bestellung besonderer Feuermeister zur Leitung des Rettungswerkes und die Zahl der anzuschaffenden Geräte wie Spritzen, Ledereimer, Haken und Feuerleitern; in manchen Städten war auch für die Straßenbeleuch-

tung bei nächtlichem Brandausbruch durch Feuerpfannen oder große Laternen gesorgt 731). Das "Mordbrennermandat" Christians II. von 1610 hatte als wohl vernünftigste der dort gegen die Entstehung und Ausbreitung von Feuersbrünsten getroffenen Maßnahmen angeordnet, die alten verfassungsmäßigen Feuerordnungen in den Städten zu revidieren 732). Doch zeigen die von Gustav Freytag gegebenen Einblicke in das damals "moderne" Lösch- und Feuerschutzwesen nach der Leipziger Feuerordnung von 1596 noch viele Unvollkommenheiten 733). Die Feuerpfannen, in denen bei nächtlichen Bränden Pechkränze oder harziges Holz angezündet wurden, scheinen eher eine zusätzliche Gefahrenquelle als eine wirksame Erleichterung des Löschwerkes gewesen zu sein; die Primitivität der Versorgung mit Löschwasser wird daraus ersichtlich, daß man bei ausbrechendem Feuer das Wasser aus den öffentlichen Behältern oder fließenden Brunnen in den Rinnstein laufen ließ, wo es die Leipziger Gastwirte mit Hilfe besonders vorgesehener Schutzbretter und bei Bedarf gezogener Querwälle aus Dünger (!) an der Brandstätte anstauen sollten. Die Mehrzahl der Bürger scheint noch immer bei Feuersgefahr so reagiert zu haben, wie es der erwähnte Erlaß Kurfürst Christians II. geistelt, nämlich weniger nach dem Löschen als danach getrachtet zu haben, ihre Person und Habe zunächst einmal selbst in Sicherheit zu bringen. Dies Verhalten wurde in einem der überlieferten vorsätzlichen Brandstiftungsfälle von der Täterin von vornherein in Rechnung gezogen 734). Die benutzten Feuerspritzen waren technisch sehr unvollkommen und entsandten nur einen schwachen Strahl in geringe Höhen 735). Eine neue Epoche im Feuerlöschwesen zog erst an Carpzovs Lebensabend durch die 3 Erfindungen v. d. Heydens in Amsterdam vom Jahre 1655 herauf: den Druckschlauch, Saugschlauch, Windkessel und die dadurch ermöglichte Konstruktion leistungs-

fähiger Feuerspritzen 736).

2.) Fürsorge für Brandgeschädigte:

Das Los der "abgebrannten Personen" war im Vergleich mit der Gegenwart trotz Bombenschäden und Flüchtlingsdasein wesentlich schlechter. Mit der Wohnung verbrannte in der Regel auch sämtliche Habe der Bewohner, die Rettung des Geldes aus der Asche eines der niedergebrannten Häuser, wie beim Freiburger Bäckereibrand von 1626, war ein besonderer Glücksfall. Wer aus Fahrlässigkeit eines vermögenden Täters beweisbar geschädigt war, konnte nach mehr oder weniger langem Zivilprozeß zwar mit Geldersatz rechnen; der von einem aus Vorsatz handelnden Verbrecher Geschädigte dagegen vermochte, im Strafverfahren zum Mindesten 757), eine Verurteilung zur Ersatzleistung nicht zu erreichen. Dem Angeschuldigten nutzte in diesem Falle auch das freiwillige Angebot der Wiedergutmachung nichts und konnte nicht einmal die Feuerstrafe ins Schwert herabmildern 738). Die öffentliche Hilfe für Brandgeschädigte steckte in Kursachsen noch in den frühesten Anfängen. Die genossenschaftliche Brandkassenbewegung, die schon im 16. Jahrhundert in Schleswig-Holstein und Hamburg zur Vorläuferin des Feuerversicherungswesens geführt hatte und mit der Gründung der schleswig-holsteinischen "Landesbrand"- und der Hamburger "Generalfeuerkasse" (1676) zu einem vorläufigen Abschluß kam, erreichte Carpzovs Wirkungsstätten nicht 739). Erst im Jahre 1729, also fast 100 Jahre nach dem Ende des untersuchten Zeitraums, folgte die Landesregierung dem brandenburg-preußischen Vorbild staatlicher Feuerversicherung und errichtete die erste öffentliche Brandkasse für Kursachsen 739a). Bis dahin wurde mit "Brandsteuern" oder "Brandlotterien" der größten Not zu begegnen versucht. Die Masse der Geschädigten

aber blieb auf das mittelalterliche Institut des "Brandbittels" angewiesen. Dazu wurden den abgebrannten Personen der Verlust von Hab und Gut in sogenannten "Brandbittelbriefen" von der Obrigkeit bescheinigt, und der rechtmäßige Inhaber durch ein "Bittelprivileg" der Milde seiner Mitmenschen empfohlen. Das Verfahren funktionierte noch einigermaßen, solange genügend Klöster und ähnliche charitative Einrichtungen im Lande vorhanden waren, was seit der Reformation aber in Kursachsen wegfiel. Seit dem Ausgang des Mittelalters hatte sich zudem im betrügerischen und "wildem" Brandbittel eine von Haneklaus bei den Vermögensdelikten bereits beschriebene besondere zeittypische Form des Bettelbetruges entwickelt (740), wodurch wirklich abgebrannte und mit echten Privilegien versehene Personen naturgemäß in Mißkredit gebracht wurden. Auch die brandstiftende Hexe war nach ihrer Angabe in der Tortur das "Teufelsbündnis", als sie einmal im Gefängnis in Pirna gesessen hatte, vornehmlich zu den beiden Zwecken eingegangen: aus dem Gefängnis zu kommen und besser mit (gefälschten) Brandbittelbriefen betteln zu können! (741) Die nachfolgend wirklich von ihr verübte Brandstiftung erübrigte sich allerdings bei der Art des "Versicherungsbetruges".

Aber nicht nur die persönliche Not der unmittelbar Betroffenen war bei Brandverlusten groß, sondern auch die gesamte Sozial- und Rechtsordnung geriet leicht in Erschütterung. In den schlimmsten Härtefällen mußte die Obrigkeit nach dem Reichsabschied von 1577 den durch Feuersbrünste in Schulden gestürzten Geschädigten einen Zahlungsaufschub, die "Induciae quinquennales" bewilligen, deren Zivilprozeß einredeweise geltend gemacht werden konnte, wie folgende, von Finckelthaus überlieferte Entscheidung der Leipziger Schöppen dartut:

Spruch vom Mai 1627 in Sachen M.U. zu L. (Leipzig?) (742):

"Seyd ihr, wegen großen Brandschadens, ohne eure Verwarlosung und Nachlässigkeit, in große Schulden gerathen, deswegen auch von der hohen Obrigkeit die Induciae quinquennales ertheilet worden. So möget ihr wegen solchen inducien, den Gläubigern Capitalia zu verzinsen, nicht angehalten werden. V.R.W."

Dieser Vorläufer des Vollstreckungsschutzes bedeutete für die Gläubigerschaft aber immer noch einen geringeren Nachteil, als das Verfahren, das die Schöppen den Stadtvätern von Marienburg nach dem großen Brande im Jahre 1610 notgedrungen empfehlen mußten (743). Hier waren nämlich mit dem Rathaus auch sämtliche dort aufbewahrten notariellen Vertragsurkunden verbrannt, so daß "man also keine Nachricht haben konnte, was der Schuldner bezahlet oder der Gläubiger empfangen etc." Die Schöppen wußten auch keinen anderen Ausweg als anzuordnen: "So wird in Ermangelung anderer Ausführung der Debitoren eydlichen Aussage und Anzeige, wieviel sie nemlich bezahlet und abgetragen, nach Gelegenheit disfalls billich Glauben gegeben". Die zwangsläufige Folge eines solchen Beweisnotstandes deutet K.S. Bader in seiner "Soziologie der Nachkriegskriminalität" mit der Bemerkung an, daß "Brandfälle, die nicht auf Verschulden zu beruhen brauchen, mitunter zu strafbaren Handlungen anderer Art" führen (744). Bei den Schuldnern von Marienberg wird es in den folgenden Jahren kaum anders gewesen sein.

Würdigt man alle die geschilderten Umstände, so läßt sich die Wirkung der bereits in Friedenszeiten oftmals verheerenden Feuersbrünste auf das damalige Gefüge der staatlichen und sozialen Ordnung nur mit den Folgen der durch Luftangriffe im letzten Kriege hervorgerufenen Vernichtungen für

das Volksganze in der jüngsten Vergangenheit vergleichen. Nicht nur die gegenüber heute durchweg gesteigerte Gemeingefahr jedes Brandes, sondern auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Einzelnen wie die notwendig damit verbundene Erschütterung der Grundlagen der Gesellschaft machen verständlich, daß die Einordnung der Brandstiftung unter die "Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" in Carpzovs Practica für die damalige Zeit nicht als unvollkommene Lösung, sondern als zutreffendes Spiegelbild der Verbrechenswirklichkeit zu beurteilen ist.

§ 14 BRANDSTIFTERTYPEN UND IHRE MOTIVE IM BEGINNENDEN BAROCKZEITALTER.

Die Feststellung K.S. Baders, daß die Ätiologie und Phänomenologie der Brandstiftung seit jeher zu den schwierigsten Kapiteln der kriminologischen Forschung gehören⁷⁴⁵⁾, trifft für die Untersuchung der Verbrechensgeschichte eines mehr als 300 Jahre zurückliegenden Zeitraumes noch vermehrt zu. Deshalb ist es ein besonderer Glücksfall, daß die von Carpzov überlieferten Leipziger Schöppensprüche, zum Mindesten für die v o r s ä t z l i c h e Brandstiftung, ein außerordentlich mannigfaltiges Tatsachenmaterial erbringen, das es erlaubt, auch insoweit fast sämtliche Fragen zu berühren, denen die Kriminologie der Gegenwart ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt.

I. Tat- und Tätertypen der vorsätzlichen Brandstiftung.

1.) Übersicht:

Die historische Kriminologie muß versuchen, unter Anlehnung an vergleichbare Erscheinungen der Gegenwartskriminalität ohne Vergewaltigung der besonderen geschichtlichen Gegebenheiten zu einer der damaligen Verbrechenswirklichkeit gemäßen Erfassung der Tatformen und Tätertypen zu gelangen. Zur Beurteilung der psychologisch-soziologischen Struktur der Brandstiftungskriminalität in Carpzovs Zeit steht das in den beiden folgenden Tabellen nach Taten und Tätern aufgegliederte Material zur Verfügung:

b) Übersicht über die Zusammensetzung des Täterkreises der vorzüglichsten Brandstiftung in Kursachsen von 1582 bis 1631 nach Geschlecht und Alter (in Klammern: Zahlen für das Gesamtmaterial):

Zahl der beteiligten Personen	77	(88)	mehr als
Gesamt:	77	(88)	mehr als
ins-ten Perso-	56	(66)	mehr als
nen ins-ten Perso-	21	(22)	mehr als
lich	69	(77)	mehr als
oder	8	(11)	
ohne	5	(6)	
Angaben:	3	(5)	
der oh-			
ne An-			
gaben:			
Erwach-			
sene o-			
der oh-			
Minderjährige:			
ins- d a v o n :			
männ- weib-			
lich:			
Gesamt:			
jüngliche und			
Alter:			

a) Übersicht über die Anzahl der beteiligten Personen und das Zusammentreffen mit gleichartigen und anderen Delikten bei Straftaten innerhalb Kursachsens von 1582 bis 1631 (in Klammern: die Zahlen für das Gesamtmaterial):

Anzahl der Beteiligten:			Zusammentreffen mehrerer Delikte:				
Z a h l d e r :			keine anderen Delikte, aber		andere Delikte und:		
ins-ge-samt:	Sprüche:	ins-gesamt betei-ligten Perso-nen:	1 Brand-stif-tung:	2 o-der mehr Brand-stift.:	1 Brand-stif-tung:	2 oder mehr Brand-stif-tungen:	
mit:	mit:	mit:					
1 Tä-ter o-der oh-ne Ang.:	2 oder mehr Betei-ligten:	5					
		mehr als					
63 (75)	57 (67)	77 (88)	38 (44)	6 (7)	15 (18)	4 (6)	

Bei der Aufstellung der Tabellen ist der extensive Täterbegriff zu Grunde gelegt, wie ihn Carpzov im wesentlichen auch vertritt, wenn er Anstifter und Angestiftete, Einzel- und Mittäter, Haupttäter und Gehilfen mit der gleichen Strafe des Feuers ihre Verbrechen sühnen läßt (746); ein Fall der angenommenen Aufforderung zum Verbrechen (heutiger § 49 a StGB), die von den Schöppen gleichfalls mit dem Tode, wenn auch nur mit dem Schwert bestraft wird (747), ist in der Tabelle bei den Tätern einbegriffen. Die Zahl der insgesamt beteiligten Personen und der männlichen Täter ist deshalb mit "mehr als" angegeben, weil in einem Spruch nur die Tatsache der bandenförmigen Begehung, nicht aber die Zahl der ergriffenen und abgeurteilten Bandenmitglieder erwähnt ist (748) und weil man darüber hinaus damit rechnen muß, daß Carpzov in manchen Fällen genau so nur die Strafe für einen der Beteiligten angibt, wie das an Hand der von Theodor Distel veröffentlichten Freiburger Ehebruchssache von 1608/09 für die Sittlichkeitsverbrechen nachgewiesen worden ist (749). Carpzovs Material läßt weiterhin keine Aufgliederung des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen nach Tatein- und Tatmehrheit zu. Auch bei den von ihm als "Wiederholungen" ("Reiteratio incendii") bezeichneten Sachverhalten ist es im einzelnen fraglich, ob wirklich mehrere Brandstiftungen nacheinander begangen wurden, oder ob mehrere Objekte gleichzeitig in Brand gesetzt wurden, wobei hier wiederum in einigen Fällen offen bleibt, ob das Feuer von vornherein an mehreren Stellen angelegt wurde, oder ob es nur wegen der Beschaffenheit und Lage des angezündeten Gegenstandes auf andere Objekte übergriff (750). Die Auswertung der Tabellen erfolgt bei den jeweils erörterten Einzelfragen in den folgenden Abschnitten über die persönlichen Verhältnisse und die Mo-

tive der Täter.

2.) Die persönlichen Verhältnisse der Täter:

a) Der Anteil der Geschlechter an der Brandstiftungskriminalität:

Nach der Übersichtstabelle erscheint der Anteil des weiblichen Geschlechts, der im Reichsdurchschnitt für die Jahre 1882 bis 1930 etwas weniger als 20 % (751), in dem von Schmerler untersuchten Gebiet für die Jahre 1895 bis 1930 sogar nur 11,4 % der bekannten und 7,75 % der verurteilten Täter betrug (752), mit fast 1/3 der Gesamtkriminalität Kursachsens außerordentlich hoch. Das wahre Kriminalitätsbild ist allerdings etwas dadurch verschoben, daß Carpzov zur Begründung seines Satzes: "Neque sexus muliebris fragilitas foeminas a poenis ordinariis excusat, nisi in casibus a jure expressis" (753) insgesamt 17 fortlaufende Entscheidungen aus den Jahren 1582 bis 1625 über gegen Frauen verhängte Feuerstrafen anführt (754), womit er anscheinend die einschlägigen Schöppensprüche ziemlich vollzählig wiedergibt. Aber auch die übrigen 5 Entscheidungen stammen aus den Abschnitten der Practica, in denen nach der Natur der Sache vorwiegend Frauen behandelt sind, wie bei der Hexerei (755) und den Strafmilderungsgründen, durch die zum Teil eine bei weiblichen Angeklagten näherliegende Gnadenpraxis gestützt wird (756). Unter Berücksichtigung dieser beiden Umstände werden weibliche Täter in Carpzovs Werken etwas öfter erscheinen, als ihrem wahren Anteil an der Brandstiftungskriminalität entspricht. Dieser dürfte in Wirklichkeit etwas unter dem heutigen liegen, weil die in Carpzovs Spruchmaterial sehr häufige Kombination von Brandstiftung und Gewaltverbrechen wie Straßenraub, Mord und Totschlag eine "typisch männliche" Begehungsform darstellt.

Andererseits fehlt in der damaligen Zeit der Versicherungsbetrug, an dem Frauen heute gar nicht oder fast nicht beteiligt sind 757), so daß die Kriminalitätsziffern sich ziemlich ausbalancieren werden. Für die d a m a l i g e Zeit muß der weibliche Anteil an der Brandstiftungskriminalität erheblich über dem Verbrechensdurchschnitt gelegen haben, denn eine solche Reihe wie die 17 Feuerstrafen aus Quaestio 38 der Practica findet sich an keiner Stelle bei den anderen Straftaten. Diese Tatsache ist für das Gesamtverbrechensbild der Zeit von Interesse.

Unter den Erscheinungsformen der weiblichen Brandstiftungskriminalität fehlt bei Carpzov die Begehung zusammen mit anderen Gewaltverbrechen. Dagegen sind unter den insgesamt 7 Fällen wiederholter Brandstiftungen ohne gleichzeitige Begehung anderer Delikte 4 von Frauen verursacht 758). Von den Täterinnen zündeten 2 eigene Gebäude an, jedoch aus sehr verschiedenen Motiven 759). In 3 Fällen handelten weibliche Täter zusammen mit männlichen Brandstiftern, und zwar findet sich sowohl eine von einem Mann zur Tat angestiftete Frau 760), als auch ein von einer Frau zur Tatbegehung durch Geld angestifteter Mann 761) und ein weiterer Tatbestand, wo zwei 16-jährige Jugendliche verschiedenen Geschlechts gemeinschaftlich die Tat ausführten 762). Die auch in der Gegenwart beobachtete Ungeschicklichkeit und Sorglosigkeit von Frauen bei der Tatbegehung und die sehr schnell eintretende Reue über eine törichte Tat findet sich schon zur damaligen Zeit, wie die beiden folgenden Sprüche beweisen:

(1) Spruch vom November 1585 an den Schösser in Wendelstein (im Originalwortlaut) 763):

"Ist in Jakob Sommers Stalle, zu Nacht ein Feuer aufgegangen, und die gefangene C.S. hat in gutem bekannt, daß sie solches Feuer mit ge-

zogenem Schwefel, welchen sie in Jakob Sommers Dach gesteckt, angezündet und vorgewandt, daß sie alsobald die Nachbarn angeschrien, sie sollten leschen, denn sie hätte ihrem Vettern das Haus angestecket...": Strafe: Milderung ins Schwert wegen "poenitentia".

(2) Spruch vom Februar 1620 an den Schösser in Hohenstein 764):

Eine Frau hatte durch das Fenster der Badestube des Dorfes eine nicht näher bezeichnete brennende "Feuermaterie" eingeworfen, die auf den Boden neben alte Gefäße fiel, aber das in Brand zu setzende Objekt nicht entzündete. Strafe: Feuer gemäß Art. 17 P.4 d. kurs. Konst., da es "an der Mißhändlerin Willen nicht gemangelt".

In den meisten Fällen scheint es sich bei den Täterinnen um Ehefrauen gehandelt zu haben; bei einem Spruch vom Jahre 1613 beging ein verlobt gewesenes Mädchen aus besserer Familie mehrere Taten auf Anstiftung und im Zusammenwirken mit ihrem "gewesenen Freier" 765).

Über das Alter der Brandstifterinnen sind nur bei den Jugendlichen genaue Angaben vorhanden, wobei es sich um eine noch nicht Vierzehnjährige, eine Fünfzehnjährige und zwei Sechzehnjährige handelte. Die Brandstifterin aus Bärenstein, die ihre Taten auf Verführung ihres Freiers begangen hatte, scheint schon etwas älter gewesen zu sein. Die "Hexe" von Berbisdorf war offenbar eine ältere Frau.

Über die Anlässe und Motive zur Tat läßt sich nur bei einem Teil der Brandstifterinnen etwas feststellen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Unter den 13 Fällen, in denen das Motiv zur Tat nicht feststellbar ist, dürften ebenfalls eine Reihe von Brandstiftungen aus Haß, Rache, Neid oder ähnlichen emotionellen Beweggründen begangen sein. Bei den weiblichen Jugendlichen kann nur vermutet werden, daß ein Teil der Brandstiftungen aus abnormen Reaktionen des Reifungsalters zu erklären ist, wie dies in neuerer Zeit vielfach behauptet wird (766). Immerhin würde in dieses Bild die von Carpzov anlässlich der Erörterung weiblicher "Drauworte" in der "Jurisprudentia forensis" mitgeteilte Erfahrungstatsache passen, daß von Frauen und Mägden häufiger vorsätzlich größere Feuersbrünste verursacht worden seien (767). Die in der Gegenwart öfter beobachtete Tatsache, daß gerade bei Frauen der Anlaß zu einem so schweren Verbrechen ziemlich oder sogar sehr geringfügig ist (768), zeigt sich bereits in den folgenden Beispielen aus Carpzovs Zeit:

(1) Spruch vom April 1615 an Peter Leidler auf Berbisdorf (769):

Eine als "Hexe" angeschuldigte Frau hatte neben ihrem angeblichen "Teufelsbündnis" auch ihr eigenes Haus angezündet in der Absicht, damit das Nachbarhaus des Dorfschmiedes abzubrennen, der "ihr immer feind" gewesen sei: Feuerstrafe.

(2) Spruch vom August 1625 an den Schösser in Grossenhain (im Originalwortlaut) (770):

.. "Hat inquisitin in gutem bekannt, daß sie des Schmiedes Hauss mit einem Brand angestecket, worauf das Feuer angegangen, und also das ganze Hauss in die Asche gelegt worden, welches sie aus Widerwillen zu dem Schmiede gethan, von dem sie zuvor übel geschlagen worden...": Feuerstrafe.

(3) Spruch vom Mai 1629 an Volokmar von Heiligen

Übersicht über die Anlässe und Motive zur Tat bei 22 Brandstifterinnen aus Kursachsen und dem brandenburgischen Fürstentum Crossen in der Zeit von 1582 bis 1629:

Hab und Rache:	um einen Diebstahl zu erleichtern oder zu verdecken:	um Ehemann vom Spielen abzubringen:	auf Verführung des Bräutigams:	ohne Angeben:
----------------	--	-------------------------------------	--------------------------------	---------------

4

3

1

1

13

in Neuenheiligen 771):

Eine Frau hatte den Stall an ihrem Hause in der Abwesenheit ihres Ehemannes angezündet, "weil ihre Meynung gewesen, ihren Mann von dem Spiele zu bringen", und hätte "darauff bald poenitiret, indeme sie ein Oster-Ey ins Feuer geworffen, dasselbe dadurch zu leschen..." : Milderung in Schwertstrafe wegen poenitentia.

Die Dorfschmiede scheinen damals zu Frauen besonders unfreundlich gewesen zu sein. Die kurz vor und im Dreißigjährigen Kriege herrschende Spielwut der männlichen Bevölkerung, die meist mit Alkoholexzessen in den Dorfwirtshäusern verbunden war, für die Carpzov im dritten Teil der Practica zahlreiche Beispiele anführt 772), konnte eine Frau allerdings wohl aus der Ruhe bringen. Hier handelt es sich um ein typisch zeitbedingtes Motiv. Die dreimal belegte Begehung von Brandstiftungen zur Erleichterung oder Verdeckung eines Diebstahls ist eine in der Gegenwart im allgemeinen nur für männliche Täter bezeugte Kombination 773). Es scheint sich bei diesen Diebinnen nicht um Schwerverbrecherinnen, sondern um Typen gehandelt zu haben, wie sie der einzige ausführlich bei Carpzov zitierte einschlägige Fall zeigt, der zum Abschluß im Originalwortlaut wiedergegeben werden soll:

Spruch vom September 1596 an Wolfgang von Ragewitz (Roegwitz) und Nicolaus von Rottenburg 774):

"..... Ob nun gleich die Gefangene dargegen vorgegeben, daß es nicht im Gemüth und Meynung, oberwehnten Bartken (Name des Geschädigten) das Seine abzubrennen, gethan, sondern es vielmehr zu dem Ende vorgenommen hätte, daß, wenn das Feuer angieng, würden eines Theils, wie denn ohne allen Zweifel, auch der kleine Nickel (Nicolaus), so Bartkens Nachbar, ihren Hausrath in Schrecken austragen, und wenn solches also ge-

schehe, verhoffte sie durch diese Gelegenheit die sieben Bosen Flacks (Flachs), so sie dem kleinen Nickel aus der Röste gestohlen, welche er ihr aber zusammet dem Grasetuch, darunter dieselben gelegen, genommen, wiederzuerlangen, und hätte sich des Verklagens bey dem Gerichte, damit sie bedrauet worden, desto weniger zu befahren": Nur Schwert, da "causa dolum excludens".

Beim Vergleich des gewonnenen Gesamtbildes der weiblichen Kriminalität zur Zeit Carpzovs mit den in der Gegenwart beobachteten Parallelerscheinungen läßt sich eine Reihe von Übereinstimmungen feststellen, die auf gewisse unveränderliche Merkmale der weiblichen Natur hindeuten, wie die Beteiligung junger Mädchen in den Entwicklungsjahren an derartigen Verbrechen, die Unbesonnenheit und schnelle Reue bei der Tatausführung und die Geringfügigkeit der Anlässe. In manchen Punkten jedoch nähert sich die Brandstiftungskriminalität der Frauen stärker den auch bei Männern gebräuchlichen Tatformen und führt bei gleichem Anlaß zum selben Ausbruch ungezügelter Leidenschaft, wie die Übereinstimmung der Taten der "Hexe" von Berbisdorf oder der Frau aus der Gegend von Grossenhain mit dem Verbrechen des Erfurter Bürgers vom 1. Weihnachtstag 1587 erkennen läßt. Der jäh und unbeherrschte Charakterzug des Menschen im beginnenden Barockzeitalter ist augenscheinlich b e i d e n Geschlechtern eigen. Dies geht so weit, daß nicht nur die Leidenschaftsverbrecherin, sondern auch die kleine Diebin sich keines anderen Mittels zur Erleichterung oder Verdeckung ihrer Taten bedient, als der männliche Einbrecher oder Einsteigedieb. Nur an der Gewaltkriminalität der Landstraße, den Taten der Straßen- und Kirchenräuber, Pferdediebe und Mörder sind Frauen nicht aktiv beteiligt, wenn man von dem in 3 Sprüchen aus den Jahren 1603, 1608 und 1614 bezeugten Ehebruch mit derartigen Verbre-

chern absieht 775).

b) Die Beteiligung der verschiedenen Lebensalter an der Brandstiftungskriminalität:

Hier beschränken sich die möglichen Feststellungen im wesentlichen auf die Kriminalität des Jugendalters. Bei den erwachsenen Brandstiftern dürfte es sich durchweg um Menschen in den mittleren Lebensjahren gehandelt haben; zum Mindesten gilt dies für den männlichen Anteil, bei dem die häufig mit Brandstiftungen konkurrierenden Gewaltverbrechen, insbesondere in bandenförmiger Begehung, auf rüstige Täter in den "besten" Jahren hindeuten. Der Anteil der Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist nach Carpzovs Spruchmaterial erheblich geringer als im Reichsdurchschnitt von 1882 bis 1931, sowie in Schmerlers Bezirk von 1895 bis 1930, wo er übereinstimmend 32 % der gesamten Brandstiftungskriminalität betrug 776). Dies wird weitgehend daran liegen, daß Carpzov nur die mit dem Tode bestrafte jugendlichen und minderjährigen Brandstifter zitiert und man bei der Umstrittenheit der Frage mit einem Teil geringerer bestrafter 14 bis 16-Jähriger rechnen darf, denn bei einer Anzahl wird vielleicht doch die notwendige "Boßheit" zur Todesstrafe gefehlt haben. Bei den Jugendlichen entspricht das Verhältnis der Geschlechter mit über 1/3 weibl. Anteil dem heutigen Durchschnitt, und stimmt auch wohl mit der damaligen Verbrechenswirklichkeit überein, weil Carpzov die verhängten Todesstrafen bei den Jugendlichen ebenso vollzählig angegeben haben dürfte, wie bei den von Frauen verübten Taten. Wie aus dem Verhältnis der bei Jugendlichen bestrafte Brandstiftungen zu den anderen, in Pars III Quaestio 143 für gleichaltrige Täter angeführten Schwerverbrechen hervorgeht, ist der Anteil hier für die damalige Zeit nicht weniger erheblich, als dies bei der weiblichen Brandstif-

tungskriminalität der Fall ist.

Die insgesamt 11 - davon 8 in Kursachsen - straffällig gewordenen Jugendlichen und Minderjährigen verteilen sich auf die infragekommenden Lebensjahre wie folgt: 777)

insgesamt: 13 Jahre: 14 Jahre: 15 Jahre: 16 Jahre: üb.16.J.

11	2	2	1	5	1
(6 m, 5 w)	(1 m, 1 w)	(beide:m)	(w)	(3 m, 2 w)	(w)

Die Taten der weiblichen Jugendlichen sind bereits im Abschnitt über die weibliche Kriminalität im wesentlichen gewürdigt. Eine für beide Geschlechter gleich häufige Jugendreaktion stellt das Anzünden der Gebäude des Dienstherrn dar, wie es ein 15-jähriges Mädchen im Jahre 1604 in der Nähe von Voigstberg angeblich aus Rache über ein zugefügtes Unrecht 778), mit einem adeligen Rittergut 779), und ein bei der Tat noch nicht 14-jähriger, von den Schöppen jedoch erst einige Tage nach dem 14. Geburtstag abgeurteilter Knecht in der Gegend von Leisnig mit dem Gehöft seines Herrn 780) gemacht hatten. Zwei Sechszehnjährige, ein Mädchen und ein Jüngling, steckten gemeinsam eine Scheune im Jahre 1616 in der Nähe von Crossen an der Elbe in Brand 781), anscheinend aus reinem Mutwillen. Ein gerade erst 14 Jahre alter Bursche ließ sich im Jahre 1582 in Sittichenbach im Vogtland mit 5 Groschen von 3 Erwachsenen zu einer Brandstiftung verleiten 782). Im Jahre 1603 steckte ein kaum 14-jähriger "Bettel-Junge" in Freiberg einen "feurigen Brand" an den Stock einer Scheune, "der Meynung, daß der Stock davon anbrennen, das Feuer das Strohdach auf der Scheune ergreifen, dieselbe anzünden und wegbrennen sollte" 783). In diesem Falle scheint die Fest-

stellung der Schöppen, daß "Boßheit das Alter erullet", keine leere Formel gewesen zu sein, sondern auf dem Eindruck von dem Täter bei der Vernehmung vor dem Stadtrichter in Freiberg beruht zu haben, der in seinen Aussagen "ein überaus boßhaftig und rachgierig Gemüthe" gefunden hatte. Die Rachsucht bei jugendlichen Knechten hebt v. Weber (784), die sich manchmal bei Kindern in Brandstiftungen äußernde "Boßheit" W.Sauer hervor (785). Der verwahrloste Betteljunge aus Freiberg stellt ebenfalls einen heute noch beobachteten Brandstiftertyp dar (786). Außer dem zusammen mit seinem Bräutigam an mehreren Taten beteiligten jungen Mädchen aus Bärenstein vom Jahre 1613 beging auch ein im Jahre 1596 nach Crossen abgeurteilter 16-jähriger junger Mann 4 Brandstiftungen (787). Bei den jugendlichen erscheinen die verhängten Strafen, in einem Falle das Feuer, sonst der Tod durchs Schwert mit oder ohne nachfolgender Verbrennung des Körpers besonders hart, selbst wenn in der Praxis öfter von der Möglichkeit der Milderung der poena ordinaria in Staupenschlag Gebrauch gemacht worden sein sollte, die Carpzov unter Berufung auf häufige Entscheidungen des Leipziger Stuhls empfiehlt, "ne forsan ad mortis supplicium condemnaretur, quem simplicitas ad imbecillitas consilii iuvare posse" (788). Auf das heute geltende andersartige Strafsystem bezogen werden jedoch auch in der Gegenwart die oftmals nur als "Dummejungenstreich" zu wertenden Brandstiftungen Jugendlicher sehr hart gehandelt, zumal für die über 18-Jährigen die bei Carpzov bis zum 21. bzw. 24. Lebensjahr zulässige Milderung der Mindeststrafe in der Gegenwart für Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr erst durch §§ 105 ff JGG 1953 eingeführt worden ist. In den Brandstiftungen der 14- bis 16-Jährigen zu Carpzovs Zeit offenbart sich vielleicht am stärksten, wie wenig sich die Grundzüge der menschlichen Natur in 350 Jahren verändert haben.

c) Die soziale Stellung der Brandstifter:

Diese Frage ist für Carpzov von geringerer Bedeutung, als etwa für Berlich, weil der Schöppenstuhl im behandelten Zeitraum grundsätzlich nach der Praxis verfährt: "Etiam in foro Saxonico, Incendiarii cujuscunque sexus ac ordinis igne concremantur" (789). Auch "Nobilitas generisque dignitas" befreit nicht von der poena ordinaria, die "ob generaliter verborum Art. 125 C.C.C. non minus ad Nobiles, quam ignobiles extendenda" ist (790). Von den mit dem Feuertode bestraften Adeligen sind der Raubritter C.v.W. (791) und Herr B. von B., der zusammen mit seinem Knecht im Jahre 1587 seinem mit der Hochgerichtsbarkeit begabten Vetter 3 Gebäude anzündete (792), bereits im Rahmen der landfriedensbrüchigen Fehde erwähnt worden (793). Die letztbeschriebene Tat unterscheidet sich in nichts mehr von den Rachebrandstiftungen Nichtadeliger in dieser Zeit (794). Bei der Tat des C.v.W. finden sich in der bandenförmigen und bewaffneten Begehungsweise, der Kombinierung verschiedenartigster Gewaltverbrechen und der Wahl des zur Brandstiftung verwandten Mittels (Inbrandschießen) noch Anklänge an das alte Fehdewesen. Der dritte Adelige, der zusammen mit einem angeblich 40-fachen Raubmörder im Jahre 1586 nach Komotau in Nordböhmen abgeurteilt wurde, gehört wohl trotz seiner vornehmen Herkunft schon zu dem Täterkreis des besitzlosen Berufsverbrechertums der Landstraße, wie es Haneklaus bei der Darstellung der Vermögensdelikte in dieser Zeit für den kursächsischen Raum beschrieben hat. Immerhin scheint das böhmische Verbrecherduo von 1586 den adeligen Stand des einen Gefährten noch so weit gewahrt zu haben, daß dieser selbst nur die Brandzeichen vorher anhing, während der andere, nichtadelige Gefährte das Anlegen der Brände, sowie die Mehrzahl der Morde allein besorgte (795).

Leider fehlen im übrigen genauere Angaben über

den Stand und das Milieu der Brandstifter. Bei einem Teil hat es sich nach den mitgeteilten näheren Umständen um seßhafte Personen, Bauern, Bürger oder ihre Frauen gehandelt. Auch die "Hexe" von Berbisdorf besaß ein eigenes Haus, wenngleich es sich bei ihr um eine Angehörige der unteren Volkskreise und nach den Einzelheiten des Spruchtextes (betteln, stehlen als Gründe des "Teufelsbündnisses") um eine gewohnheitsmäßige "Kleinkriminelle" gehandelt haben dürfte. Unter den jugendlichen Brandstiftern sind bereits im vorigen Abschnitt Knechte und Mägde und 1 Betteljunge als Brandstifter begegnet. Stärker als in der Gegenwart scheint das Berufsverbrechertum der damaligen Zeit an der Brandstiftungskriminalität beteiligt gewesen zu sein, wie die verhältnismäßig sehr zahlreichen Sprüche über zugleich der Brandstiftung und des Raubmordes, Straßenraubs, Kirchenraubs, Pferdediebstahls oder gar des Ehebruchs beschuldigte Personen andeuten. Bei diesen Berufsverbrechern handelt es sich meist nicht um ortsansässige Personen, sondern um Angehörige des Kreises von Vaganten der Landstraße, gegen den sich die in dieser Zeit sehr zahlreichen landesherrlichen Mandate wider die "Landesbeschädiger, Landplacker, herrenlosen Knechte, Gadenbrüder und müßige zusammen rottierende Handwerksgeßellen" richteten (796), und der zum Teil wohl mit dem von den "Mordbrenner"-Erlassen gemeinten Personenkreis der "bösen" oder "losen Euben" (797) identisch ist. Mit dem Geisteskranken aus Schönfels vom Jahre 1631 und dem Taubstummen aus Belzig vom Jahre 1600 (798) schließlich tritt ein Teil des Bodensatzes der Dorfbevölkerung als Brandstifter oder dieser Tat dringend Verdächtige in Erscheinung, der sich genau so unter den in der Gegenwart bekannt gewordenen Tätern findet.

Vergleicht man das Gesamtbild von Milieu und Herkunft der damaligen mit dem der heutigen Brand-

stifter (799), so finden sich zwar fast sämtliche Grundzüge in der Zusammensetzung des Täterkreises schon bei Carpzovs Material, die auch in der Gegenwart noch beobachtet werden; aber ähnlich, wie bei dem Delikt der "Bedrohung" (800), treten noch häufiger als heute alle Bevölkerungsschichten unter den Brandstiftungstätern auf. Darin zeigt sich die größere Nähe der Menschen um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert zur "Frühkultur", deren Züge die Brandstiftung unter allen Verbrechen vielleicht am stärksten trägt (801).

3.) Brandstiftungsmotive:

a) Übersicht:

Der Motivforschung schenkt die Kriminologie der Gegenwart bei der Brandstiftung ganz besondere Aufmerksamkeit, wobei das Schwergewicht auf der Kasuistik liegt (802). Eine Reihe von Brandstiftungsmotiven wird ebenfalls bei Carpzov ausführlich erörtert. Auch hier stimmt eine Anzahl von Grundmotiven und Verbrechenskombinationen der damaligen Zeit mit dem modernen Verbrechensbild überein. Doch führt die veränderte Gesamtkultur, insbesondere das neuzeitliche Versicherungswesen in der Gegenwart zu einem in Carpzovs Material noch nicht enthaltenen Formenkreis: den Brandstiftungen zu Zwecken des Versicherungsbetruges. Der Vergleich der damaligen Brandstiftungsanlässe und -Motive mit denen der Gegenwart wird durch die große Zahl verschiedener Einteilungssysteme in der modernen kriminologischen Literatur über die Brandstiftungs- und Brandstiftertypen erschwert, von denen die folgende Übersicht nur einen Teil darstellt:

Übersicht über eine Reihe zur Motivforschung bei
der Brandstiftung aufgestellter Systeme:

v. Weber und Ihrlich (nach Mezger(nach Meinert:
Schmerler: v. Hentig?): Dünnbier):

Brandstif- tung an ei- gener Sache:	1.) Verstan- desmäßige o- der wirtschaft- liche Motive:	Nutzungs- brandstif- tung;	4 Gruppen:
a) Versiche- rungsbe- trag:	a) Not und Habsucht;	Brandstif- tung aus Eifersucht	a) Brand- stiftung aus ei- gensüch- tigen Motiven,
b) andere ei- gennützige Gründe;	b) Brandstif- tung als Mittel zur Liebe;	oder ver- schmähter Liebe;	b) Brand- stiftung aus welt- lichen Gründen;
c) ohne eigen- nützige Gründe	Verübung ei- nes Verbre- chens;	aus Rache, Haß, Ärger: um Verbre- chen zu ver- decken	c) Brand- stiftung aus psy- chischer Hemmung
Brandstif- tung an frem- der Sache:	d) sonstige ver- standesmäßige Motive.	um vom Mili- tär, Erzie- lungsanstalt oder Dienst- platz wegzukommen;	losigkeit Brand- stiftung aus pa- thologi- schen Ursa- chen,
a) eigennützi- ge Gründe;	2.) Gefühlsmä- ßige Motive:	oder Dienst- platz wegzukommen;	Brand- stiftung aus pa- thologi- schen Ursa- chen,
b) ohne diese, aber mit direkter Schädigungs- absicht (Wut, Ärger, Rache, Haß, Neid)	a) Rache, Haß, Eifersucht;	aus patholo- gischen Grün- den (Freude am Feuer, Heim- weh, Alkoholis- mus, Geistes- störung)	aus pa- thologi- schen Ursa- chen,
c) ohne Eigen- nutz und	b) Mutwille; c) Heimweh; 3.) Krankhafte Motive: a) übersteigerte Freude am Feuer;	aus patholo- gischen Grün- den (Freude am Feuer, Heim- weh, Alkoholis- mus, Geistes- störung)	aus pa- thologi- schen Ursa- chen,

ohne direkte Schädigungs- absicht:	b) sexuelles Mo- tiv;	sonstige und nicht aufgeklär- te Gründe.
aa) Übermut und Freude am Feuer;	c) Unterhaltungs- trieb	
bb) Freude am Löschen:		
d) ohne erklär- baren Beweg- grund.		

Die vorstehenden Einteilungssysteme führen zum Teil in sehr verborgene Bezirke des Seelischen, deren Erkennen der modernen Kriminalpsychologie die meist schon von psychiatrischen Sachverständigen aufgeklärten Tatbestände neuzeitlicher Straftaten und der in vielen Fällen vorhandene persönliche Eindruck des Beurteilers von den untersuchten Brandstiftern ermöglichen, einmal ganz abgesehen von dem höheren Stand der strafrechtlichen Hilfswissenschaften überhaupt. An Hand von Carpzovs Material, das lediglich auf den nach Lage der Akten von den Schöppen verfaßten Urteilstexten beruht, lassen sich naturgemäß weder gleich tiefe noch gleich umfassende Einblicke gewinnen. Bei einem Teil der Tatbestände können lediglich die Phänomene, wie bestimmte persönliche Eigenschaften der Täter oder das Zusammentreffen mit anderen Straftaten aufgezeigt werden; ihre Zurückführung auf bestimmte Ursachen ist nur unter vorsichtiger Zuhilfenahme der für die Gegenwartsriminalität getroffenen Feststellungen möglich. Daher lassen sich nur bei einem Teil der Fälle echte Motivgruppen bilden, während bei einem weiteren Teil nur Tatkomplexe festgestellt werden können, wie es die folgende Tabelle zeigt:

Übersicht über Motive und Tatkomplexe bei 88 Brandstiftern (davon die Masse aus Kursachsen, der Rest aus dem übrigen Mittel- und Ostdeutschland einschließlich Böhmen) in der Zeit von 1582 bis 1631 und einem Fall von 1640/41 nach dem Material aus Carpzovs Werken:

M o t i v o d e r T a t - k o m p l e x :	Zahl der Sprüche (in Klammern Zahl der Täter):
(1) Brandstiftung an eigener Sache: davon:	5 (5)
(a) aus eigennützigem Motiv (um von Kriegskontributionen frei zu werden)	1 (1)
(b) aus einem Motiv mit eigennüt- zigem, aber nicht gewinnsüch- tigem Hintergrund (um Ehemann vom Spielen abzubringen)	1 (1)
(c) ohne eigennütziges Motiv, aber mit direkter Schädigungsabsicht (um Haus des Nachbarn aus Wut, Ärger, Rache, Haß oder Neid da- durch in Brand zu setzen)	3 (3)

(27)	81	Motive zur Brandstiftung betrifft
(2)	2	ohne feststellbare Besonderheiten der Tat oder des Täters (was die Motive zur Brandstiftung betrifft)
(4)	4	krank und taubstumme)
(4)	4	Brandstiftungen geisteskranker Personen (Geistes- perlich abnormer Personen (Geistes- Rubriken enthalten
(14)	14	Brandstiftungen jugendlich, so- weit nicht schon in den vorigen Rubriken enthalten
(3)	3	Brandstiftungen nicht schon in den vorigen Rubriken enthalten
(7)	7	Brandstiftungen nicht schon in den vorigen Rubriken enthalten

M o t i v o d e r T a t -
k o m p l e x :

Zahl der Sprüche
(in Klammern Zahl
der Täter):

(2)	Brandstiftung an fremder Sache: d a v o n :	70 (über 83)
(a)	aus eigennützigen Gründen (Brandstiftung als Mittel zur Verübung oder zur Ver- schleierung eines Verbre- chens)	5 (5)
(b)	ohne eigennützige Gründe, aber mit direkter Schädli- gungsabsicht (Wut, Ärger, Rache, Haß, Neid)	8 (9)
(c)	Brandstiftungen im Zusammen- hang mit anderen Verbrechen ohne Angabe der Gründe zur Tatbegehung, d a v o n :	19 (über 22)
aa)	zusammen mit gewaltsa- men Vermögensdelikten (Straßen-, Kirchenraub, und Raubmord)	9 (über 12)

Vergleicht man die Tabelle der Motive und Tatkomplexe in Carpzovs Spruchmaterial mit der Übersicht über die von der modernen Motivforschung herausgearbeiteten Tat- und Tätertypen, so fällt die Übereinstimmung in der Grundstruktur, nämlich der Begehung aus einer Reihe von eigennützigen Gründen einerseits und ohne eigennützige Gründe andererseits sofort auf. Aber auch innerhalb dieser Gruppen finden sich gleichartige Erscheinungen, wie die Notbrandstiftung, die Brandstiftung als Mittel zur Verübung oder Verschleierung eines anderen Verbrechens und die Taten aus Haß, Rache, Wut, Ärger oder Neid, wobei das Anzünden des eigenen Hauses aus einem solchen Anlaß streng genommen keine eigene Tatform, sondern nur ein besonders extremes Mittel zum selben Schädigungszweck darstellt. Einige der Motiv- und Tatgruppen müssen im folgenden noch etwas näher betrachtet werden.

b) Einzelne Motive und Tatkomplexe:

Ein größerer Teil von Einzelheiten zu den verschiedenen Tat- und Tätergruppen findet sich bereits in den vorhergehenden Abschnitten, insbesondere bei der Erörterung der Brandstiftungen der Frauen, Jugendlichen und Geisteskranken. Daher kann die Untersuchung an dieser Stelle auf einige wenige, bisher noch nicht angeschnittene Tatformen beschränkt bleiben.

aa) Brandstiftungen an eigener Sache:

Hier fehlt entsprechend dem früheren Kulturzustand der Versicherungsbetrug vollständig und damit ein erheblicher Teil der modernen Brandstiftungskriminalität, wenngleich die Schätzungen über das Verhältnis der Brandstiftung aus gewinnsüchtigen zu denen aus anderen Motiven, das in Schmerlers thüringischem Landbezirk etwa 1/4 : 3/4 betrug, in der Literatur außerordentlich auseinandergehen⁸⁰³⁾.

Bei Carpzov bahnt sich hinsichtlich der in der Tabelle unter Ziff. 1 a bis c) aufgeführten Brandstiftungsmotive während des Dreißigjährigen Krieges eine interessante Entwicklung an. Während er in der Practica und auch noch in der Jurisprudentia forensis das Anzünden des eigenen Hauses lediglich unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten oder drohenden Schädigung des Nachbarn behandelt (804), tritt in den Responsa Iuris Electoralis (1642) plötzlich ein neues Motiv auf, das die folgende Entscheidung zeigt:

Spruch vom Mai 1641 an David Hammer in Liechtenstein⁸⁰⁵⁾ (im Originalwortlaut):

"Ob nun wohl N.N. in scharfer Frage bekannt, daß er sein Haus, so den 31. Martii jüngsthin mit allen Scheunen und Ställen abgebrannt und im Feuer verdorben, von gutem Willen angestecket. Dieweil er aber dennoch zugleich in scharfer Frage erhalten, daß er seinen Nachbarn nicht zu schaden begehret, inmassen auch keinem nicht der geringste Schade dadurch zugefüget worden, sondern solches wegen des großen Guts, daß er dasselbige nicht erhalten können, doch auch nicht verkauffen dürffen, ingleichen wegen der Schätzungen und Frohnungen, und daß ihm die Ochsen unterschiedliche Mahlen genommen worden, gethan, und also, allem Ansehen nach, kein Dolus bey ihm gewest, sondern diese That vielmehr aus bestürztem Gemüthe von ihm verübet worden.

So mag auch N.N. gestalter Sachen nach, weder mit ordentlicher Straffe der Mord-Brenner, noch auch anderer Lebens- und Leibes-Straffe belegt werden. Er wird aber gleichwohl dieser Verbrechen wegen des Landes ewig billig verwiesen. V.R.W."

Diese Art der "Notbrandstiftung", die noch in der Gegenwart zuweilen beobachtet wird, war für die Schöppen anscheinend ein ganz neues Problem.

Es zeigt sehr viel Verständnis für den durch den Krieg am meisten geplagten Bauernstand, wenn Carpzov diesen Fall zum Anlaß der Aufstellung des generellen Satzes nimmt 806):

"EXTRAORDINARIE PUNIRI DEBET, QUI AEDES PROPRIAS HUNC IN FINE INCENDIT, QUO ONERIBUS ET CONTRIBUTIONIBUS EXIMATUR".

Schon unter den Brandstiftungen an eigener Sache durch weibliche Personen ist ein Fall, in dem die durch den Krieg gesteigerte Spielwut als eines der schlimmsten Laster der damaligen Zeit den Anlaß zu einer typisch weiblichen Verzweiflungsreaktion gab 807). Ein Jahrzehnt später bringt nunmehr auch die Existenznot des von den feindlichen Kontributionen nicht weniger, als von den Grundlasten und landesherrlichen Steuern tief verschuldeten Landvolkes 808) eine neue Deliktsform hervor. Die Jahre nach 1635 bedeuteten für Kursachsen und die angrenzenden thüringischen Lande den Höhepunkt der Kriegsschrecken 809). Das aus der Literatur über diese Zeit gewonnene Bild wird durch zahlreiche Fälle aus den Responsa Electoralis zu anderen Straftaten ergänzt, worunter sich ein Spruch vom September 1639 nach Heldrungen befindet, in dem ein wegen Mordes mit anschließendem Kannibalismus Angeklagter darauf hinweist, daß schon 67 Leute seines Dorfes an Hunger gestorben seien, nachdem sei sich bisher von Hunden, Katzen, Gras, Wurzeln und Kuchen von Lehm genährt hätten 810).

bb) Brandstiftungen ohne eigennützige Gründe, aber mit direkter Schädigungsabsicht:

Diese Motivgruppe behandelt Carpzov bereits in der Practica in einem eigenen Abschnitt, wo es um die Frage geht: "Num offensio et ira a poena incendii ordinaria aliquem excuset", die er des-

halb verneint, weil zwischen vorhergehenden Beleidigungen und nachfolgenden Brandstiftungen die Verhältnismäßigkeit fehle und es deshalb keine "ira ex justa causa" bei der Brandstiftung geben könne 811). Er unterscheidet zwei Unterfälle des Schädigungstyps 812):

- (1) "ei, qui ab aliis offensi se ulcisci volentes incendunt" und
- (2) "ii, qui solo odio, invidia et nocendi libidine agitati, per incendium aliis damnum inferunt, quod certe rarissime fieri solet"

Zu dem letzteren Typ rechnen anscheinend die für Carpzov aus unverständlichen Motiven handelnden Personen, die Kinder mit "boßhaftigem und rachgierigem Gemüthe" und manche Erscheinungen der Frauenkriminalität, deren Wurzeln erst in der jüngsten Gegenwart erkannt worden sind. Die Tatsache, daß der Brandstifter aus seiner Tat keinen Nutzen zieht und nur Schaden anrichtet, steht für Carpzov bei der ganzen Behandlung des Verbrechens im Vordergrund. In diesem Sinne sind für ihn alle Brandstifter "nulla utilitatis ratione plecti, solo odio, invidia et nocendi libidine agitati" 813), obwohl dies nach seinem eigenen Material bereits nicht für jeden der Fälle zutrifft. Eine, wie schon die Zahl von 3 Sprüchen unter 75 zeigt, gar nicht so seltene Form der Brandstiftung aus Haß, Rache, oder Ärger stellt das Anzünden des eigenen Hauses als "Brandfackel" zum Abbrennen des Nachbarhauses dar. Für Carpzov spricht die Vermutung bei jeder Brandstiftung am eigenen Objekt für eine dahingehende Absicht des Täters 814); denn: "tantum est hominum malitia, ut cum proprio etiam damno aliis nocere saepissime cupiant, aedes suas inflammantes, eo fine, quo, iisdem combustis, ignis vicinorum quoque domus arripiat, eas que consumat 815)! Als geradezu "klassisches" Bei-

spiel einer solchen Tat mag der schon mehrfach erwähnte, bereits in der Practica angeführte, aber nur in der Jurisprudencia forensis im Wortlaut zitierte folgende Spruch den Abschnitt beschließen:

Spruch vom Januar 1588 an den Stadtrat (gegen G.L.) zu Erfurt 816):

"Hat Inquisit gestanden und bekannt, daß er am nechst vergangenen Christtage vor Mittage unter der Predigt sein eigen Häusslein mit einem brennenden Strohwisch vorsetzlichen angesteckt, zu dem Ende, daß auch seines Nachbarn Haus zugleich mit abbrennen sollte etc. Da nun solcher Brandschaden gewiß und in Wahrheit geschehen so möchte er wegen solcher begangenen und bekannten Mißhandlungen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W."

cc) Brandstiftungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten:

Hier erwähnt Carpzov ein heute noch oft beobachtetes Tatmotiv nur beiläufig im Abschnitt über die Taten aus Zorn und Rache, wo er ausführt: "Licet quandoque tanta sit hominum nequitia, ut ad occultandum furtum commissum aedes inflammant, eo fine, quo, iisdem combustis, res furto ablatas igne consumptas fuisse, existimetur" 817). Unter seinen drei einschlägigen Beispielen sind allein zwei der Taten von weiblichen Personen begangen 818). In den weiteren Kreis der Brandstiftungen zur Verschleierung eines Verbrechens gehört auch die Tat der bereits ausführlich bei der weiblichen Kriminalität erwähnten Flachsdiebin, die zur Beseitigung des "corpus delicti" ein Haus neben der Wohnung des Bestohlenen anzündete 819). Ferner muß auch der folgende Tatkomplex in erster Linie in den Zusammenhang solcher "Dekungsbrände" 820) gestellt werden:

Spruch vom April 1616 an die Stadtgerichte in Freiberg 821):

"Hat S.K. bekannt, daß er A.K. Weib, allda er Geld gemerckt, in ihrem eigenen Hause mit einer Axt erschlagen hernach auch ihre Tochter und den Sohn, folgendes auch A.K. selbst, als er nach Hause kommen, mit der Axt erschlagen und ermordet:

Darauf die 4 Körper in die Kammer getragen, Stroh, Briefe und Schachteln darauf gelegt, und angezündet in der Meynung, wenn das Hausswegbrennete, er außer den Verdacht kommen und die Leute meynen sollten, die Personen wären mitverbrannt, zuvor aber hatte er Kleider, Leinen, Geräthe, Ziechen und andere Sachen, so er gefunden, geraubt und hinweggetragen.

Ferner hat er bekannt, daß er noch andere 3 Personen auf der Straßen ermorden und berauben helffen, welches sich auch in der Erkundigung also befunden:

Ingleichen, daß er die Schenke zu Deutschenbora angestecket und weggebrannt.

(Da nun solche Taten gewiß und in Wahrheit geschehen, so wird S.K.) wegen solcher an 7 unterschiedlichen Personen begangenen und bekannten schändlichen und unmenschlichen Mordthaten und Beraubungen, und daß er ingleichen die Schenke in Deutschenbora, und das daran gelegene Brauhaus, auch vorbenannte 4 erschlagene Körper mit Feuer angestecket,

mit glühenden Zangen sechsmal gerissen, folgendes mit dem Rade, jedoch wann zuvor ihm damit die Glieder, nemlich die Schenckel und Armen von unten auf zerstoßen, vom Leben zum Tode gerichtet und nach vollbrachter Execution, der Körper, anderen Mißhändlern und Übelthätern zum Abscheu und Exempel, auf ein Rad öf-

fentlichen geleet und geflochten und soviel Knüttel, als er Mordthaten verübet, neben einem Täflein, darauf seine Übelthaten geschrieben und verzeichnet, gehangen und angemacht werden. V.R.W."

Die geschilderte Tat ist, wenn man von der theoretischen Reihenfolge Carpzovs mit dem Feuer als schwerster Strafe absieht, das faktisch am härtesten geahndete Verbrechen aus dem ganzen Material der Practica. Für die Schöpffen waren anscheinend in erster Linie die 7 Raubmorde ausschlaggebend, worauf Carpzovs Bemerkung hindeutet, die schwere Strafe sei "pro ratione atrocitatis et horribilitatis commisorum Latrociniorum et facinorum" verhängt worden. Obwohl Carpzov bei den Brandstiftungen als Mittel zur Verübung oder Verschleierung eines anderen Verbrechens die besondere Strafwürdigkeit solcher Taten sehr wohl erkennt, weil derartige Brandstifter "duplici modo peccant et delictum delicto cumulant" 822), führt die unvollkommene Vorsatzlehre der damaligen Zeit in dem strukturell nicht anders gelagerten Falle der Flachsdiebin vom Jahre 1596 zur Annahme einer "Causa dolum excludens" und damit zu einer im Verhältnis mit anderen Brandstiftern unverdienten Strafmilderung 823). Ohne die Wiedereinführung der Feuerstrafe propagieren zu wollen, muß doch darauf hingewiesen werden, daß unter heutiger Betrachtungsweise grundsätzlich solche "Täter, die durch Brand Spuren anderer Straftaten vernichten oder unter seinem Schutz stehlen wollen, keinerlei Rücksicht verdienen" (v. Weber). 824)

Unter den in der Tabelle auf Seite 196 zu 2 c) aufgeführten weiteren 19 zusammen mit anderen Verbrechen verübten Brandstiftungen werden sicherlich noch eine Reihe gleichgelagerter Taten sein, wie etwa die von einem im Jahre 1624 nach Zittau abgeurteilten Verbrecher begangenen 4 Raubmorde

und 4 Brandstiftungen 825), oder die Tat eines Mannes aus dem v. Einsiedelnschen Hochgerichtsbezirk Lobschütz vom Jahre 1616, der seinen Bruder erschlagen und ein (dessen?) Haus angezündet hatte, um das diesem zugefallene Erbteil zu bekommen 826). Doch ist die Verschleierung der Tat nicht der einzige Anlaß, aus dem heraus in der damaligen Zeit von Gewaltverbrechern Brandstiftungen verübt wurden. Der von größeren Banden, wie der des C.v.W. im Jahre 1600, mit dem Anzünden der Häuser der Beraubten ausgeübte reine "Terror", wie er in der Form des "Brandschatzens" sich während des 30-jährigen Krieges als Verbrechen der Marodeure und schließlich sogar als eine Art anerkannten "Kriegsbrauches" bei den verwilderten Soldaten der kämpfenden Heere äußert, ist schon nur noch zum Teil ein zweckbetontes Druckmittel. Seinem Wesen nach ergibt er sich aus dem in derartigen Banden von vornherein entwickelten Trieb zu Gewalttaten je gleicher Art, was K.S. Bader besonders für die den damaligen sehr ähnlichen ländlichen Schwerverbrecherbanden der Jahre nach 1945 hervorhebt 827). Raub und Brandstiftung sind nun einmal in der Übergangszeit vom Mittelalter zu modernen Verhältnissen "komplementär aufflackernde Verbrechensformen" 827a).

Auch heute finden sich unter arbeitsscheuen und verwehrtesten Personen besonders viele Brandstifter 828). Ein Zeichen des "noch nicht durchrationalisierten" Verbrechertums in Carpzovs Zeit ist es, daß auch von Dieben und Räubern zuweilen Brandstiftungen ohne innere Beziehung zu den begangenen Vermögensdelikten, sondern allein aus Haß oder Rache verübt werden, was Radbruch und Gwinner besonders hervorheben 829). Hellmuth v. Weber macht auf die sich bei Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit Brandstiftung vielfach äußernde "Motivenhäufung" aufmerksam 830). Auch das Zusammentreffen

von Sittlichkeitsverbrechen mit Brandstiftungen findet sich in Carpzovs Material:

(1) Spruch vom April 1603 an den Schösser in (Langen-) Salza ⁸³¹):

Von zwei ergriffenen Verbrechern hatte einer eine Brandstiftung, zwei Raubmorde und einen E h e b r u c h begangen, der andere anscheinend nur mitgeraubt und ebenfalls einen Ehebruch (mit derselben Frah?) verübt. Strafe: Feuer, vorher Reißn mit 2 glühenden Zangen für den einen, Schwert mit nachherigem Aufflechten aufs Rad für den andern der Mittäter.

(2) Spruch vom Juni 1608 an den Schösser in Heringen ⁸³²):

Ein Mann hatte einen Opferstock erbrochen, ein Pferd gestohlen, einen E h e b r u c h mit einer Ehefrau begangen sowie eine Scheune und einen Stall angezündet: Feuerstrafe.

(3) Spruch vom Juli 1614 an den Schösser in (Langen-) Salza ⁸³⁵):

Ein Mann hatte einen Raubmord, einen Diebstahl und einen E h e b r u c h begangen sowie eine Scheune angezündet: Feuer.

Die Kombination von Fleischesverbrechen mit Brandstiftung wird ebenfalls von Theodoricus für die gleiche Zeit aus der Rechtsprechung des benachbarten Jenenser Schöppenstuhls bezeugt, und zwar bei einem im Juni 1608 abgeurteilten Manne, der wegen des Anzündens eines Stalls und einer Scheune in Konkurrenz mit Blutschande (incestus), Kirchenraub (Sacrilegium), Diebstahl (furtum), Viehdiebstahl (abigeatus) und Totschlag (homicidium) die Feuerstrafe erhielt ⁸³⁴).

Die Verbrechenverfolgung war bei den von Ort zu Ort schweifenden Berufsverbrechern naturgemäß besonders erschwert. So berichtet Hartmann Pisto-

ris in einem von Carpzov zitierten Fall von einem Pferdedieb, dem bei der Ergreifung auch eine vor 10 Jahren verübte Brandstiftung nachgewiesen werden konnte ⁸³⁵). Aus dem Originalzitat bei Hartmann Pistoris geht hervor, daß die Schöppen während der Beratung des Falles zunächst an eine Schärfung der Feuerstrafe gedacht hatten, es dann aber wegen des langen Zurückliegens bei dem durch den Pferdediebstahl allein bereits verwirkten Strang beließen. Auf die Schwierigkeiten bei der Verbrechenverfolgung der Angehörigen des genannten Verbrechertyps ist es auch wohl zurückzuführen, daß die Verfahrensregeln bei ihnen nicht immer ganz so streng eingehalten wurden wie sonst, wofür die folgende, von Carpzov gebilligte Entscheidung ein Beispiel gibt:

Spruch vom Juni 1599 (oder 1589?) an den Vogt zu Liebrosa (dem heutigen "Lieberose" in der Niederlausitz) ⁸³⁶):

Ein Mann namens P.S. war wegen eines in der Stadt begangenen und ordnungsmäßig "articulierten" Diebstahls in der Tortur verhört und bei dieser Gelegenheit zugleich über einen in dem etwa 25 km entfernten "Städtlein Friedland geschehenen Brandschaden" vernommen worden. Als der Dieb in der Folter auch das Feueranlegen in Friedland bekannt hatte, trugen die Schöppen kein Bedenken, trotz Verletzung der Verfahrensregeln (die Tat hätte v o r h e r ebemfalls "articuliert" werden müssen) den Täter auf dieses Geständnis hin zum Feuertode zu verurteilen.

In der Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte man den betreffenden Personenkreis vielfach nach den Artikeln 128 und 176 der Carolina als "landschädliche Leute" auf Verdacht hin abgeurteilt ⁸³⁷). Die zahlreichen Gaunermandate der sächsischen Kurfürsten im Berichtszeitraum ordnen der Sache nach dasselbe Verfahren an ⁸³⁸), das sich bis zu

den Übertreibungen der "Mordbrennererlasse" steigert.

Obwohl ähnliche Tatkomplexe auch heute vorkommen, äußert sich in dem zahlenmäßig auffällig großen Anteil der Begehung des Verbrechens zusammen mit Vermögens- und anderen Gewaltdelikten in Carpzovs Material der besondere Charakterzug der Kriminalität des untersuchten Zeitraumes am stärksten. Die 19 Beispielsfälle ohne Angabe des genauen Beweggrundes sind fast alle aus den nicht speziell der Brandstiftung gewidmeten Abschnitten der Practica entnommen, insbesondere den Quaestionen über das "Latrocinium" (P I 1 23) und die Konkurrenzlehre (P III 1 132), Sie stellen also sicherlich nur einen Teil der tatsächlich abgeurteilten Fälle dar. Diese müssen in Carpzovs Zeit etwa die gleiche Bedeutung innerhalb der Brandstiftungskriminalität gehabt haben, wie heute der Versicherungsbetrug. Hierin zeigt sich die in der Gegenwart eingetretene Verschiebung der Brandstifter des "Nutzungstyps" von den "Gewalt"- zu den "Kulturdelikten" 839).

dd) Die Mordbrennerfrage:

Eng mit der Brandstiftungskriminalität des landfahrenden Gaunertums zusammen hängt die Frage, ob es in Carpzovs Zeit einen Verbrechertyp gegeben hat, der allein oder vorwiegend zum Zwecke der Begehung von Brandstiftungen auf höheren Befehl und im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Tätern bandenförmig die Lande durchzog. Die erwähnten landesherrlichen Erlasse gegen die "Mordbrenner" und gegen die "bösen" oder "losen" Buben setzen die Existenz eines derartigen Verbrechertyps voraus. In ihnen wird die Art der Tatbegehung in der Weise geschildert, daß der "Mordbrenner" einzeln oder zu mehreren durch die Gegend schweift und unter den Strohdächern oder an Heuhaufen "glimmende Lun-

ten" oder ähnliche Zündmittel anbringt. Als Abwehrmaßnahme wird den Landesbewohnern das Ausstellen von Wachen, das Läuten der Kirchenglocken von Ort zu Ort und die Überprüfung der Feuerschutzeinrichtungen befohlen 840). Der Begriff des "Mordbrenners" im Sinne der genannten Erlasse ist nicht mit dem Tatbestand des "Mordbrandes" im Sachsenspiegel und im sonstigen mittelalterlichen deutschen Strafrecht identisch 841). Vielmehr ist der oben bezeichnete Verbrechertyp damit gemeint.

Carpzov erwähnt die kurfürstlichen Mordbrennermandate in seinen Werken nicht. Der Begriff des Mordbrenners im Sinne dieser Erlasse geht anscheinend auf Vorgänge in der Reformationszeit zurück. Gustav Freytag hat sich mit diesen sehr eingehend befaßt 842). In den Jahren 1540 bis 1542 hatten sich in zahlreichen mitteldeutschen Städten größere Feuersbrünste ereignet, die von der Volksmeinung dem Wirken einer angeblich auf Veranlassung des Papstes Paul III. durch den Herzog Heinrich von Braunschweig gedungenen Rotte von 300 Mordbrennern zugeschrieben wurden, die zur Züchtigung der Protestanten in die evangelischen Länder Hessen und Kursachsen ausgeschiedt sein sollten. An dieses Gerücht hatte auch Luther geglaubt, dem Herzog von Braunschweig war auf Anklage des sächsischen Kurfürsten der Prozeß gemacht worden und überall im Lande hatte man den "Mordbrennern" in ähnlicher Weise nachgespürt, wie den Zauberern und Hexen. In der Vorstellung des Volkes ist der Mordbrenner, der zum Zwecke der Schadenszufügung das Land durchzieht, ein Abgesandter des äußeren Feindes. Die Niederösterreichische Landgerichtsordnung in der Neufassung von 1656 erwähnt die Mordbrenner als Emissäre der "Türken" und der "Franzosen", also der beiden damaligen Reichsfeinde 843). Unter den Mordbrennern stellte man sich also ein heimtückisches Mittel der Kriegsführung vor, eine Art "Par-

tisanen".

In Carpzovs Werken findet sich keine Andeutung darüber, ob derartige Brandstiftertypen im behandelten Zeitraum in Kursachsen wirklich aufgetreten sind. Man kann vielleicht aus seiner Bemerkung, daß die Brandstiftung "solo odio, invidia et nocendi libidine certe rarissime" verübt werde⁸⁴⁴⁾, das Gegenteil schließen. In Müllers Schilderung der damaligen Zeitverhältnisse in der vogtländischen Herrschaft Neuschöpfung wird in dem Bericht über einen Prozeß der Bauern mit dem Gutsherrn wegen des Wachdienstes im Schloß aus den Jahren kurz vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges erwähnt, daß die Bauern sich darauf beriefen, wie hätten das Schloß nur "in alten Zeiten, wenn Mordbrenner im Lande waren" bewachen müssen⁸⁴⁵⁾. Demnach waren die "Mordbrenner" schon den eine halbe Generation vor Carpzov lebenden Einwohnern Kursachsens legendäre Gestalten.

Es spricht viel dafür, daß die "Mordbrenner" im Sinne der damaligen landesherrlichen Erlasse weitgehend ein Produkt der Phantasie waren. Der Wunderglaube der Zeit verleitete dazu, in den zahlreichen unaufgeklärten Bränden das Wirken geheimnisvoller Mordbrenner zu sehen. Die beiden Großbrände der Bergstädte Marienberg und Wolkenstein im Jahre 1610 sind ein Beispiel dafür⁸⁴⁶⁾. Die tatsächlich zu beobachtende Brandstiftungskriminalität des Gesindels der Landstraße wurde in abergläubischer Weise auf eine planmäßige Lenkung durch den Landesfeind oder durch verborgene Anführer des fahrenden Volkes zurückgeführt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit muß ein großer Teil der dem Wirken der "Mordbrenner und bösen Buben" zugeschriebenen Feuersbrünste als fahrlässig oder zufällig verursacht aus dem Bild der vorsätzlichen Brandstiftungskriminalität ausgeschieden werden. Der möglicherweise verbleibende Rest vorsätzlicher Taten muß solchen

Tätern zugerechnet werden, die einzeln oder in kleinen Gruppen und aus den verschiedensten Anlässen handelnd Brände gelegt haben. Dem Mordbrennertypus am ähnlichsten dürfte die Brandstiftungskriminalität des Gesindels der Landstraße in solchen Fällen anzunehmen sein, wo einem "ausgetretenen" Befehder Hilfe geleistet werden sollte⁸⁴⁷⁾. Die untersuchten Quellen geben jedoch keinen Anhalt dafür, daß Massenbrandstiftungen aus solchem Anlaß in Carpzovs Zeit in Kursachsen noch wirklich ausgeführt worden sind.

4.) Sonstige Besonderheiten von Tat und Täter:

Hierher gehören die von Schmerler für die thüringische Gegenwartskriminalität besonders untersuchten Phänomene des Verhaltens vor und nach der Tat, der Begehung mehrerer Brandstiftungen durch einen Täter und der Beteiligung mehrerer Personen an einer Tat, sowie die Einwirkung des Alkohols auf die Kriminalität der vorsätzlichen Brandstiftung. Nur über einen Teil dieser Erscheinungen kann Carpzovs Material vergleichend ausgewertet werden.

a) Mehrere Brandstiftungen eines Täters:

Die sich verhältnismäßig häufig findenden mehrfachen Brandstiftungen eines einzigen oder mit einem anderen gemeinschaftlich handelnden Täters können im wesentlichen nur festgestellt, aber nicht mit Sicherheit auf einen von den anderen Brandstiftern unterschiedenen eigenen "Massenbrandstiftertyp" zurückgeführt werden. Für die Zahl solcher Taten wird auf die Tabelle Seite 176 und die Korrektur hierzu auf Seite 178 f verwiesen, die Wirkung auf die unmittelbar Betroffenen und die Gesellschaftsordnung sind ebenfalls schon früher erörtert. Carpzov selbst hält wiederholte Brandstiftungen für einen besonders hervorstechenden Cha-

rakterzug im Verbrechensbild seiner Zeit und bemerkt dazu ⁸⁴⁸):

"Caeterum, cum hoc seculo nefando malitia ac perversitas hominum adeo accreverit, ut incendiarii nulla prosus ducti poenitentia, crimen incendii atrocissimum saepius reitereare, nec erubescant, nec severitate supplicii deterreantur, dubitari potest".

Er scheint demnach der Abschreckungswirkung einer in Erwägung gezogenen, aber aus Rechtsgründen abgelehnten Strafschärfung für mehrfache Brandstifter keine große Erfolgsaussicht zu prophezeien ⁸⁴⁹).

b) Die Beteiligung mehrerer Personen an der Tat:

Hier ist die bandenförmige Begehungsweise und das gemeinschaftliche Zusammenwirken von "Räuberpaaren" schon in den vorhergehenden Abschnitten besprochen worden. Verhältnismäßig häufig sind ferner Anstiftungsfälle ⁸⁵⁰). Das von seinem Bräutigam zur Tat verleitete junge Mädchen stellt eine Ausnahme dar, bei der persönliche enge Beziehungen zwischen den Beteiligten die Einwirkung auf den angestifteten Teil erleichterten ⁸⁵¹). In den übrigen Beispielfällen handelt es sich durchweg um Anstiftungen zur Tat gegen Lohn, wobei die zum Teil lächerlich geringen Summen bemerkenswert sind. In einer nur in der Jurisprudencia forensis zitierten Entscheidung wurde die Tat vom Angestifteten später nicht ausgeführt. Einige Beispielfälle werden das Bild ergänzen:

(1) Spruch vom Juni 1582 an den Schösser (Gerichtshalter) in Sittichenbach (im Vogtland) ⁸⁵²):

Drei Männer hatten einen 14-Jährigen mit 5 Groschen dazu angestiftet, ein Gehöft anzuzünden: Feuerstrafe für die Anstifter, Schwertstrafe für den Knaben.

(2) Spruch vom Oktober 1585 an den Stadtrat in Bitterfeld ⁸⁵³):

Eine Frau stiftete einen Mann mit Geld zu einer Brandstiftung an: Feuerstrafe für beide.

(3) Spruch vom Januar 1593 an Joachim (v.) Rohr in Ziesar (brandenburgischer Ort in der Nähe des damals kursächsischen Belzig) ⁸⁵⁴):

Ein Mann stiftete einen anderen Mann gegen das Versprechen eines Lohns von 1 Reichsthaler dazu an, das Gut eines Adligen (des Requisitioners selbst?) anzuzünden: Feuer für den Anstifter, der Angestiftete war schon vor Abfassung des Spruchs hingerichtet worden.

(4) Spruch vom Februar 1613 an den Schösser in Meissen ⁸⁵⁵):

Ein Mann ließ sich gegen Lohn zur Brandstiftung anstiften: Feuer für beide.

(5) Spruch vom Februar 1628 in Sachen B.L. zu Seb(e)nitz (an der sächsisch-böhmisch-lausitzischen Dreiländerecke) ⁸⁵⁶):

"Wird einem von welchem eure Frage meldet, schuld gegeben, daß er sich zu Mord-Brand und Feuer-anlegen mit Gelde bestellen lassen. Ob nun wohl dergleichen Mordbrennere, so hierzu gedinget, nichts weniger als andere mit der ordentlichen Strafe des Feuers zu belegen, und vom Leben zum Tode zu richten seyn, da aber dennoch, eurem Bericht nach, selbige Person das Feuer-anlegen nicht zu Wercke gerichtet, noch etwas ferner dabey gethan hätte, so möchtesie auch mit dem Feuer nicht gestraft werden, aber der Straffe des Schwerdts, sofern sie, daß sie sich zum Feuer-anlegen dingen und bestellen lassen, geständig wäre, oder wie zu Recht überführt würde, möchte sie sich nicht entbrechen. V.R.W."

Über die sonstigen Formen der Teilnahme im weiteren Sinne, wie die Aufnahme eines Brandstifters nach der Tat oder die Verabredung des später nicht ausgeführten Verbrechens unter Mehreren, enthalten Carpzovs Werke keine Beispiele. Berlich zitiert einige Fälle aus Colers "Decisiones Germaniae", die aber auch dort nicht datiert und daher wahrscheinlich älter sind ⁸⁵⁷).

c) Die Einwirkung des Alkoholmißbrauchs und der sonstigen Laster der Zeit auf die Brandstiftungskriminalität:

In der Gegenwart ist ein erheblicher Teil vorsätzlicher Brandstiftungen durch den Alkoholgenuß der Täter verursacht ⁸⁵⁸). Carpzov widmet dem Laster der Trunkenheit einen umfangreichen eigenen Abschnitt, die Quaestio 146 "De Ebrietate, an excuset in Delictis" im III. Teil der Practica, wo er zwischen den 3 Graden der "ebrietas immodica, modica" und "levis" unterscheidet, wovon generell nur die Volltrunkenheit bei der Tatbegehung vor der poena ordinaria bewahrt. Er bringt zwar eine Unzahl von Beispielsfällen für Rauschtaten und sonstige Verbrechen auf alkoholischer Grundlage wie Totschlag und Raufhändel in Wirtschaften ⁸⁵⁹); aber merkwürdigerweise erwähnt er die Disposition des unter Alkohol Stehenden zu vorsätzlichen Brandstiftungen weder dort noch an irgendeiner anderen Stelle seiner Werke. Auch die auf diesen Punkt eingehend durchgeprüften Werke Berlichs und der älteren sächsischen Praktiker wie der Brüder Pistoris, Colers "Decisiones Germaniae", Pingitzer und die "Consultationes Constitutionum Saxoniarum" (i. d. Ausgabe von Peter Frider) berühren das Verhältnis der vorsätzlichen Brandstiftung zum Alkoholgenuß nicht. Möglicherweise hat man damals aber nur dieses Phänomen noch nicht erkannt und solche Taten unter die Begehungen "calore iracundiae" eingeordnet.

Unter den sonstigen Lastern der Zeit ist die Spielwut zwar nicht als Eigenschaft des Täters, aber als Anlaß zur Tat in der Eigenschaft eines Dritten bemerkenswert, wie der mehrfach erwähnte Fall der Brandstifterin aus Neuenheiligen vom Jahre 1629 zeigt ⁸⁶⁰). Der Aberglaube der damaligen Menschen führt offenbar nicht, wie es Hellwig für das 19. Jahrhundert nachgewiesen hat ⁸⁶¹), zu wirklichen Brandstiftungen abergläubischer Personen, sondern nur zur Aburteilung von "Zauberern" und "Hexen" wegen vom Blitz verursachter Zufallsbrände ⁸⁶²). Bei dem Massenmörder und mehrfachen Brandstifter aus Komotau vom Jahre 1586 ist überliefert, daß er mehreren ermordeten Frauen die Leibesfrucht herausgeschnitten hatte ⁸⁶³). Dies führt auf den schon von Hanekl aus beizwei Raubmördern aus den Jahren 1605 und 1608 ⁸⁶⁴) erwähnten Aberglauben zurück, Lichter aus dem Darmfett neugeborener Kinder könnten einen Dieb vor Überraschungen bei der Tat schützen ⁸⁶⁵), der nach Mitteilung von Wulffen auch in der Gegenwart noch anzutreffen sein soll ⁸⁶⁶).

II. Fahrlässigkeitsbrandstifter:

1.) Übersicht über besondere Tatformen und Tätertypen:

Leider gibt das erreichbare Material zur fahrlässigen Brandstiftung keine so eingehenden Auskünfte über die näheren Tatumstände und die persönlichen Verhältnisse der Täter. Die feststellbaren Tatsachen sind in der folgenden Tabelle niedergelegt:

2. Einzelheiten über die persönlichen Verhältnisse der Täter und besondere Tatumstände:

a) Geschlecht und Alter:

Unter den feststellbaren Tätern sind nur 4 weibliche Personen, was zunächst an eine Abweichung von der in der Gegenwart gemachten Erfahrung glauben läßt, wonach Frauen an der Kriminalität der fahrlässigen Brandstiftungen häufiger als an vorsätzlichen Verbrechen beteiligt sind ⁸⁶⁷). Doch dürfte die Mehrzahl derjenigen Brände, bei denen dem Hausvater der Entlastungsbeweis für sich und die Seinen auferlegt wird, von weiblichen Familien- und Hausangehörigen verursacht sein.

Jugendliche werden unter den Tätern der fahrlässigen Brandstiftung nicht ausdrücklich mit dem Lebensalter erwähnt. Jedoch kann es sich bei den zu der Frage zitierten Fällen, ob ein Familienvater für im fremden Dienst befindliche Kinder hafte, nur um Jugendliche handeln, und zwar einmal anscheinend einen Lehrjungen in einer Freiburger Bäckerei ⁸⁶⁸), im zweiten Spruch um einen Knecht auf dem Lande ⁸⁶⁹). Das gefährliche "Spielen mit dem Feuer" von Kindern ⁸⁷⁰) wird in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt.

b) Beruf und Beziehung des Täters zu dem Geschädigten:

Bei den weiblichen Personen handelt es sich in erster Linie um Hausfrauen, die naturgemäß mit dem Herdfeuer und offenem Licht am meisten umgehen. Bei beiden von Hausfrauen fahrlässig verursachten Bränden wurden mehrere Personen geschädigt und verlangten vom Ehemann Ersatz ⁸⁷¹). Hausfrauen und

Übersicht über die Tatformen und Tätertypen bei 18 fahrlässigen Brandstiftungen aus Kursachsen, den Herzogtümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, der Niederlausitz aus den Jahren 1604 - 1636:

		persönliche Verhältnisse der Täter:				
Gesamtzahl d. Fälle:	davon mit mehr als 1 Gesch. Nachbarn:	unter Alkoholen:	Ehefrau: en:	Gesinde u. Lohnarbeiter, davon:	ungeklärt ob Familienmitglieder:	sonstige Personen:
18	7	2	2	2m,	2m, 2w	8
						2m

Dienstboten kommen auch für die von Berlich als besonders feuergefährlich bezeichneten Tätigkeiten des Waschens und Schmalzsiedens vorwiegend in Betracht 872).

Bei den männlichen Hausangehörigen kommen die Lehrlingen in einer Bäckerei durch das ihnen meistens obliegende Feuermachen und Nachheizen des Backofens besonders leicht zu fahrlässigen Brandstiftungen. Bei Knechten auf dem Lande wird der Umgang mit der Kerze oder einer sonstigen Lampe im Stall von Berlich als typische Gefahrenquelle bezeichnet 873). Für den von ihnen angerichteten Schaden, - im Beispielsfall aus Auerbach vom Jahre 1626 war das ganze Gehöft des Dienstherrn abgebrannt -, braucht der Vater nicht zu haften, was Carpzov mit dem auch heute noch für jeden Dienst- und Lehrherrn beherzigenswerten Satz begründet 874):

"Imputet enim sibi dominus, quod non bonos servos ad ministerium elegerit, nec antea exploraverit, cuius fidei ac diligentia essent".

Unter dem weiblichen Hauspersonal gilt für Berlich insbesondere der Beruf der Köchin wegen des Umgangs mit dem Herdfeuer als leicht zu fahrlässigen Brandstiftungen führend 875).

Die Klasse der Lohnarbeiter tritt in Carpzovs und Berlichs Material lediglich in den "Mälzern und Bierweibern" entgegen 876), die sowohl durch ihre Tätigkeit als auch durch den dabei genossenen Alkohol zu fahrlässigen Brandstiftungen neigen. Aus den 3 Sprüchen aus der Jurisprudencia forensis 877) über diesen Täterkreis geht hervor, daß die Arbeit des Malzdörrrens meistens von Frauen vorgenommen wurde, die reihum bei den Hausbauern tätig waren. Geschieht bei der Verwendung solch geübten Personals ein Unglück, dann braucht der Dienstherr nicht dafür einzustehen; wieweit die Arbeiterinnen selbst zur Rechenschaft gezogen werden, ist nicht erwähnt. Bezeichnend ist die Tatsache, daß

sofort ein großer Brand ausbrach, als ein Bauer in Waldenburg in der Grafschaft Schönburg an einem Sonntag Vormittag des Jahres 1634 einen ungeübten Mann zu dieser Arbeit anstellte 878).

Wirte und Gäste in Wirtschaften, die in 2 Sprüchen als Täter oder Verdächtige begegnen, können durch den Alkoholgenuß zu Fahrlässigkeitsbrandstiftern werden 879).

c) Fahrlässige Brandstiftung und Alkohol:

Nachgewiesener Alkoholmißbrauch ist für Carpzov und Berlich immer "culpa lata" 880); unter dem Spruchmaterial finden sich hierfür folgende "klassischen" beiden Beispiele, deren erstes von Frölich v. Frölichsburg aus dem lateinischen Zitat Carpzovs übersetzt und in seinen eigenen "Commentarius in Kayser Carl des Fünften und des Heiligen Römischen Reichs Peinliche Hals - Gerichts - Ordnung" (1709) übernommen worden ist:

(1) Spruch vom Jahre 1622 (ohne Monatsangabe) nach Leipzig 881):

Die Schöppen verhängten die Strafe des Stauenschlages mit anschließender ewiger Landesverweisung gegen: "Aurigae cuidam, qui, ebrius hic Lipsiae in stabulo alicujus hospitii dormiens et candelam negligenter custodiens, incendio magno causam dederat",

was Frölich v. Frölichsburg übersetzt: "so auch einem Fuhrmann geschehen, der aus Trunkenheit eine Kertze in dem Stall nicht verwahret und eine schwere Brunst verursacht hat".

(2) Spruch vom Januar 1625 an Richter und Schöppen in Freiberg 882):

Der Schuldige an einem sehr großen Schadensfeuer ("ingens damnum") wurde mit folgender Formel abgeurteilt:

"so wird der verhaßte M ä l t z e r P.S. wegen seines Unfleisses und Unachtsamkeit, indem er über gethane Verwarnung des V o l l - s a u f e n s sich beflissen und darbey angeregten Schaden verursacht, andern dergleichen Gesellen zum Exempel und Abscheu, öffentlich billich zum Staupen geschlagen und nach ausgestandener Leibesstrafe des Landes ewig verwiesen".

V.R.W.

DRITTER ABSCHNITT: DIE VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG ALS ELEMENTE DES KRIMINELLEN GESAMTZUSTANDES DER MITTELDEUTSCHEN BEVÖLKERUNG IM BEGINNENDEN BAROCKZEITALTER.

§ 15 DER ANTEIL DER EINZELNEN VOLKSSCHICHTEN AN DEN VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG.

Vorbemerkung:

Von den bisherigen Gesamtdarstellungen der deutschen Verbrechensgeschichte widmen die meisten ihr besonderes Augenmerk dem Berufsverbrechertum. Dies gilt uneingeschränkt für Avé-Lallemants Werk über das Deutsche Gaunertum, aber auch in Radbruch und Gwinners jüngst erschienenen "Geschichte des Verbrechens" sind nur wenige Kriminalitätszweige behandelt, bei denen nicht das Berufsverbrechertum oder diesem soziologisch nahestehende Schichten wie das Fahrende Volk, entlassene Landsknechte oder die Zigeuner in erster Linie beteiligt sind. Dies ist bei dem Einblick, den das Entscheidungsmaterial in den Werken Carpzovs und seiner Zeitgenossen in die Kriminalität Kursachsens am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts vermittelt, in größerem Umfange nur bei den Vermögensdelikten und bei den Münzverbrechen im Rahmen des "Crimen laesae Maiestatis" sowie einem Teil der Brandstiftungen der Fall. Der besondere Wert der untersuchten Quellen besteht jedoch darin, daß sie die Menschen a l l e r Stände und Volkskreise erfassen, soweit sie in Konflikt mit den Gesetzen ihrer Zeit gerieten. Ein erschöpfendes Gesamtbild der Kriminalität Mitteldeutschlands läßt sich naturgemäß erst gewinnen, wenn die bei Carpzov und Berlich weitaus am breitesten erörterte und der Zahl über-

lieferter Fälle nach größte Gruppe der Verbrechen gegen das Leben (Practica P I q 1 bis 34) bearbeitet sein wird. Auch die von Carpzov und seinen Zeitgenossen in der Injurienlehre zusammengefaßten Beleidigungen und Körperverletzungen sowie die Tatbestände der Begünstigung und eine Reihe anderer im dritten Teil der Practica verstreuter Straftaten warten noch auf ihre eingehendere Untersuchung. Deshalb muß die Gesamtwertung des von den zeitgenössischen Strafrechtsdarstellungen überlieferten Bildes des kriminellen Gesamtzustandes der sächsischen Bevölkerung im Übergang von der Reformationszeit zum Barockzeitalter der späteren Synthese der verschiedenen Einzeldarstellungen zur kursächsischen Verbrechensgeschichte vorbehalten bleiben. Für die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gilt es zum Abschluß lediglich, aus der verwirrenden Fülle des im vorigen Abschnitt verstehend erklärten Materials die charakteristischen Züge herauszuarbeiten, die sie der Lebenswirklichkeit einzelner Volksschichten wie dem Ganzen der Gesellschaft ihrer Zeit verleihen.

I. Der Adel:

Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hätten sich die Spannungen der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit vornehmlich in gewaltsamen Ordnungsstörungen eines Teils des Adels- und Ritterstandes geäußert, deren Problematik die dichterische Behandlung in Goethes "Götz von Berlichingen" aufzeigt, deren einzelne Erscheinungen vom verbrechensgeschichtlichen Standpunkt in G. Radbruchs Arbeit "Der Raub in der Carolina" gewürdigt sind. Im vorliegend untersuchten Zeitraum verliert der Adel allmählich wieder seine besondere Bedeutung für die historische Kriminologie. Bei aller gebotenen Vorsicht gegenüber dem ermittelten Quellen-

material darf doch aus der folgenden Tabelle eine zahlen- und wertmäßig abnehmende Tendenz der Kriminalität der Angehörigen des ersten Standes im damaligen Kursachsen im Bereich der untersuchten Deliktsgruppe herausgelesen werden:

Der aus dem Material gewonnene Eindruck bestätigt in vollem Umfange das von Gustav Freytag gezeichnete Bild der Kultur des deutschen Adels in dieser Zeit⁸⁸³⁾. Der gewaltsame Einfall des thüringischen Schloßherrn in das nur von einem Hofmeister bewachte Rittergut seines Standesgenossen⁸⁸⁴⁾ und die fahrlässige Brandstiftung der Leute des Bischofs von Meissen an einzelnen Gebäuden aus der Streitmasse der Fehde gegen die Familie des kurfürstlichen Rates Christoph von Carlowitz⁸⁸⁵⁾ gehören noch in die vorhergehende Epoche. Eine gewaltsame Ordnungsstörung größeren Stils mit allen Kennzeichen der Ritterfehde wie Mord, Raub und Brand wird das letzte Mal im Jahre 1600 abgeurteilt⁸⁸⁶⁾. In ihr äußert sich noch einmal in einer Art "Privatkrieg" der Geist des Mittelalters. Der wesentlichste Teil der von Adeligen begangenen Straftaten jedoch besteht in Raufhändeln verschiedenen Umfanges. Noch wird bei einer Kontroverse mit einem Standesgenossen der Gegner auf der Landstraße überfallen, zusammengeschossen und halb tot geprügelt⁸⁸⁷⁾. Auch läßt man schon einmal in der ersten Aufwallung seinen Dorfpfarrer kommen und einen Fehdebrief aufsetzen oder droht in einer erregten Besprechung mit dem "roten Hahn" und ein solches Verbrechen wird sogar einmal ausgeführt⁸⁸⁸⁾. Aber selbst der gewaltsam begonnene Streit zwischen den Angehörigen so bedeutender und heute noch blühender Familien wie den Herren von Kerßenbrock ("Kerstenbruch") und von Bodenhausen im Jahre 1595 führt nicht mehr, wie er das ein halbes Jahrhundert früher noch unweigerlich getan hätte, zu einer grossen "Fehde", sondern wird in einem dreißigjährigen Prozeß vor den landesherrlichen Gerichten erledigt⁸⁸⁹⁾. Etwa um die Jahrhundertwende hat die Masse des Adels sich innerlich "gefangen", nachdem in den vorhergehenden wilden Zeiten einige seiner Mitglieder ins niedere Verbrechen abgeglitten sind⁸⁹⁰⁾,

Übersicht über die von Adeligen begangenen oder veranlaßten Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung nach dem Material aus Carpzovs und Berlich's Werken:

lfd.Nr.:	J a h r :	D e l i k t s a r t :	Anhang Nr.:
1)	1557	Hausfriedensbruch	3
2)	1561	fahrl. Brandstiftung	5
3)	?	fahrl. Brandstiftung	12
4)	1584	Vorwarten	19
5)	1586	Bedrohung	26
6)	1586	Raubmord und Befehdung	29
7)	1587	vers. Brandstiftung	30
8)	1591	Befehdung (?)	42
9)	1594	Landfriedensbruch	46
10)	1595	Landfriedensbruch	48
11)	1596	Burgfriedensbruch	52
12)	1600	Brandstiftung (Landfriedensbrüchige Begehungsweise)	71
13)	1602	Hausfriedensbruch	73
14)	1613	Angriff gegen eine privilegierte Person und Burgfriedensbruch	114
15)	1629	Hausfriedensbruch	176

Die Fälle lfd. Nr. 6, 9 u. 15 sind außerhalb Kursachsens begangen

und führt für die folgenden 150 Jahre entweder ein ruhiges Dasein auf seinen Gütern oder ein pflichterfülltes Leben im Hof- und Heeresdienst des absolutistischen Staates. Während der nächsten Jahrzehnte erhält sich noch ein Teil der alten Rauflust in Typen wie dem degenträgenden Wittenberger Studenten⁸⁹¹), dem dolchzückenden Altenburger Hofjunker (Anh. Nr. 52) oder dem kleinen Landedelmann, der mit seinen Bauern nachts vor dem Dorfwirtshaus seinen blutigen Schabernack treibt⁸⁹²). Aber eine Tat, wie die des adeligen Jagdfrevlers, der bei der Urteilsverkündung in einem Roheitsausbruch gleich Goethes Götz den "Perücken" seine ganze Verachtung entgegenschleudert⁸⁹³), stellt im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts schon einen "Anachronismus" dar. Der Adel im Ganzen hat sich der neuen Ordnung eingefügt und ist selbst zur ersten Stütze des Landesherrn im beginnenden absolutistischen Staate geworden. Seine gelegentlichen Übergriffe bei der Ausübung des ihm im Ständestaate erneut zugefallenen Amtes der "Obrigkeit" sind es nunmehr in erster Linie, die bei den "Untertanen" ihrerseits Handlungen hervorrufen, die bei den harten Gesetzen der damaligen Zeit ein Verbrechen bedeuten⁸⁹⁴).

II. Bürger und Bauern:

Während der Adel im untersuchten Zeitraum weitgehend auf den Weg zu den von Gesetz und Ordnung vorgezeichneten Bahnen zurückgefunden hat, trägt das Bild der Kriminalität der mittleren Volksschichten, der besitzenden Stadtbürger sowie des seßhaften und in Kursachsen durchweg persönlich freien Bauernstandes⁸⁹⁵) noch viele Züge der unruhigen Epoche zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Einstmals vorwiegend ritterliche Verbrechensformen werden bei ihrem "Schicht- und Milieuwechsel" frei-

lich bis zum Grotesken verzerrt. Die bewaffnete Antragung von Streitigkeiten unter Edelleuten auf der Landstraße findet ihr schauerliches Spiegelbild in der Tat der beiden Schneider aus der Stadt, die als Bauern verkleidet einem zugezogenen Konkurrenten einen Hinterhalt legen und die Ursache für den Rückgang ihres Geschäfts durch einen Schuß mit gehacktem Blei beseitigen⁸⁹⁶) oder in dem Racheakt des zu Unrecht von einem Vertreter der Obrigkeit als "Dieb" beschimpften Bauern, der den Beleidiger auf der Landstraße erwartet und nach einem langen Handgemenge jämmerlich zerstückelt⁸⁹⁷). Der gleich dem Edelmann mit dem Degen umgürtete Bürgerssohn aus besserem Hause weiß diese Waffe nicht besser anzuwenden, als nach einer Enttäuschung in der Liebe in das Haus der Treulosen einzudringen und diese mit dem gezückten Stahl durch die ganze Wohnung zu verfolgen und durch mehrere Stiche zu töten⁸⁹⁸). Während die "großen Herren" ihre Streitigkeiten längst in Schmähchriften und vor den landesherrlichen Gerichten auszutragen pflegen und dabei nur noch in den gewechselten Schriftsätzen ein dunkler Unterton vom "Erschießen", "Kugel schenken", "es wiederum rächen", "gedenken" oder "eifern" grollt, den man für gewöhnlich nicht mehr ernst nimmt, hat der unzufriedene Bauer oder der verärgerte Kleinbürger noch immer schnell das primitive Brandzeichen zur Hand, das ihm meist den verschnörkelten Fehdebrief ersetzen muß. Bauern und Städter sind es fast durchweg, die dem Nachbardorf⁸⁹⁹) oder der Heimatgemeinde bei Konflikten mit der Obrigkeit⁹⁰⁰) schriftlich mit dem Feuer drohen. Der Bauer vor allem huldigt der Gewohnheit des "Vorwartens" nach nächtlichem Zank in der Schenke beim Würfel- und Kartenspiel, nach dem ihm hierin sein Gutsherr mit schlechtem Beispiel vorgegangen ist.

Aber nicht nur die Entartung der Unsitten der

Oberschicht zeigt sich in der Kriminalität des mittleren Bevölkerungselements, sondern die enge Wohn- und Siedlungsweise in Dorf und Stadt bringt auch einige typische Verbrechensformen hervor. Das Niederschlagen der Stadt- und Nachtwächter als Unterart des "Crimen vis" bleibt naturgemäß in erster Linie den Bürgern selbst vorbehalten, bei denen der Konflikt mit den Hütern von Ruhe und Ordnung am ehesten ebenfalls bei der Heimkehr vom Trunke im Ratskeller ausbricht. Das dichtgedrängte Zusammenleben bringt eine besonders extreme Erscheinung der vorsätzlichen Brandstiftung hervor, das Anzünden des eigenen Hauses als "Brandfackel" zum Abbrennen der Wohnung des Nachbarn, deren Täterkreis nach Lage der Sache auf die Besitzer eigener Häuser beschränkt ist. Fahrlässigkeitsbrände nehmen ebenfalls gewöhnlich von den Gebäuden seßhafter Bürger und Bauern ihren Ausgang, die Braurechte zahlreicher "Hausbrauer" schaffen eine besondere Gefahrenquelle. Freilich gehört die Mittelschicht vielfach nur durch ein Verschulden bei der Auswahl des mit Feuer umgehenden Personals oder durch die Fahrlässigkeit der Ehefrauen und Kinder zum Täterkreis des Delikts, im übrigen finden die Angehörigen der Schicht unselbständiger Lohnarbeiter in den bürgerlichen Gewerbebetrieben lediglich die Gelegenheit zu selbst zu verantwortender Fahrlässigkeit. Die Frauen der mittleren Kreise einschließlich des Bauernstandes sind ferner als Gehilfen bei der Straftat der Befehdung sowie als Täter von minder schweren Bedrohungen und zahlreichen vorsätzlichen Brandstiftungen an den kriminellen Erscheinungen der Zeit beteiligt.

Nachdem in den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende die adeligen Grundherren den Bauernstand in stärkere Abhängigkeit zu zwingen versuchen, äußert sich der Widerstand in aktivem Aufruhr und passiver Resistenz der seßhaften Landbevölkerung 901),

um in und nach dem Dreißigjährigen Kriege zu erlahmen. Nur bei einzelnen Angehörigen des Standes führt der alte Bauerntrotz zu Reaktionen wie der des im Walde von seinem Junker verprügelten Mannes aus Biesen, der seinen "Gerichtsherrn" bei der Abwehr unsanft zur Seite stößt 902).

Der mittleren Bevölkerungsschicht gehört schließlich auch die tragische Gestalt des mit der Gesellschaft zerfallenen Mannes an, der Haus, Hof und seine sichere Existenz aufgibt, um "auszutreten" und gegen seine Feinde die Hilfe der asozialen Elemente der Landstraße anzurufen, wobei er nur zu leicht selbst zum Bodensatz der Bevölkerung herabsinkt. Denn der zum Lohn für seinen Rechtsfanatismus vor der Hinrichtung für sich und seine Nachkommen in den Adelsstand erhobene Rosskamm Michael Kohlhaas ist in dieser Form leider nur eine Figur des Dichters.

III. Die Unterschicht der seßhaften Stadt- und Landbevölkerung:

Außer den besitzenden Bürgern und den persönlich freien und ihren Hof, wenn nicht zu Eigentum, so doch in diesem sehr ähnlichen lehns- und grundherrschaftlichen Rechtsverhältnissen nutzenden bäuerlichen "Untertanen" gehören der seßhaften Bevölkerung des damaligen Kursachsen bereits zahlreiche in abhängigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen lebende und mehr oder wenige besitzlose Personen an. In den Städten zählen zu diesem Kreis besonders die aufrührerischen "Leineweber- und Tuchmacherburschen" 903). Ein abhängiger Schreiber 904) oder ein armer Malergeselle 905) werden zu der gefährlichen Tätigkeit des Schreibens von Fehdebriefen herangezogen. Die unteren Beamten der damaligen Zeit, die "Stadt- und Landknechte" bilden den Täterkreis des geradezu als "Berufsdelikt" zu bezeich-

nenden absichtlichen oder fahrlässigen Entweichenlassens von Gefangenen. Ein Mühlknecht leistet einem eingesperrten Übeltäter tatkräftige Hilfe zur Flucht ⁹⁰⁶). Ein armer Stadtknecht und ein Küster finden sich gegen Geld dazu bereit, ihren eigenen Pfarrer halbtot zu prügeln ⁹⁰⁷). Die zum Mindesten in der Mehrzahl aus seßhaften Landeskindern bestehende untere Bevölkerungsschicht stellt ferner einen erheblichen Prozentsatz der vorsätzlichen Brandstifter, hier vor allem das Gesinde auf dem Lande als Brandstifter an den Gebäuden seines Dienstherrn ⁹⁰⁸) und die Dorfarmen oder ihre Kinder, die sich gegen Lohn zu solchen Taten anstiften lassen, weil selbst "5 Groschen" ⁹⁰⁹) oder "1 Reichsthaler" ⁹¹⁰) für sie viel Geld bedeuten. Bei der fahrlässigen Brandstiftung schließlich sind Kutscher, Mälzer und "Bierweiber" durch ihren Beruf und den fast zwangsläufig damit verbundenen Alkoholgenuß zur Begehung des Delikts disponiert. Vom Alkohol abgesehen gilt das Gleiche auch für Stallknechte ⁹¹¹) und Bäckerjungen ⁹¹²).

IV. Nicht seßhafte Bevölkerungselemente:

Hierher gehören vor allem der Soldatenstand in seiner damaligen Form und die durch die Lande schweifenden Elemente des teils berufsmäßig, teils nur bei sich bietender Gelegenheit kriminellen "Fahrenden Volkes" einschließlich des "Ganertums".

1.) Der Soldatenstand:

Der Soldatenstand der damaligen Zeit besteht nur zum geringen Teil aus "Landeskindern". Man würde ihn jedoch nicht ganz richtig beurteilen, wollte man ihn völlig mit dem "Landsknechtstum" des 15. und 16. Jahrhunderts identifizieren. Noch bestehen zwar die Heere durchweg aus Berufssoldaten. Aber in Geist und Haltung der Truppe befindet man

sich nicht weniger in der Entwicklung von den spätmittelalterlichen Formen der "Frummen Landsknechte" zu moderner organisierten Heeren, als dies für die Lebensformen auf dem "zivilen Sektor" gilt. Moritz von Oranien (1567 - 1625) und der Schwedenkönig Gustav Adolf (1594 - 1632) sind für ganz Europa die Lehrmeister auf diesem neuen Wege ⁹¹⁹). Die zuchtlosen Horden des Halberstädters auf der protestantischen und Wallensteins erster Armee auf der kaiserlichen Seite in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts sind ein Rückfall in überlebte Formen, die Entartungen der Kriegsführung nach dem Tode des Schwedenkönigs auf dem Schlachtfeld bei dem kursächsischen Lützen am 6. November 1632 stellen Spätererscheinungen eines langen Krieges dar, die sich aus der psychologisch-soziologischen Struktur aller Menschen der letzten anderthalb Jahrzehnte des Großen Krieges erklären, die eine innere Bereitschaft zu solchen Taten meistens schon aus ihrem bisherigen Leben mitbrachten, wenn sie das erste Mal auf die kaiserliche oder schwedische Fahne schworen, was man im Einzelnen im "Simplizissimus" nachlesen mag.

In Carpzovs Material begegnet der Soldat in Friedenszeiten nur in der Figur des jähzornigen Mannes, der sich beim Gottesdienst am Festtage seines Schutzheiligen St. Michael von der Kanzel herab als "Höllenhund, der des Teufels eigen sein sollte" beschimpft sieht, und den nach Art eines "Abraham a Santa Clara" übereifrigen Geistlichen unmittelbar anschließend erschlägt ⁹¹⁴). Nach Beginn des Dreißigjährigen Krieges treten von der Truppe abgekommene Marodeure stärker bei der gewaltsamen Vermögenskriminalität in Erscheinung, was Haneklaus im einzelnen bereits aufgezeigt hat. Die Plünderung des Klosters Adersleben und des Vorwerks Hildenschwendau und ähnliche in landfriedensbrüchiger Form verübte Raubzüge geben zugleich zur Erörterung

im Rahmen des Crimen fractae pacis publicae Anlaß 915). Die beruflichen Kenntnisse und die Kriegserfahrung leisten einer Bande von Marodeuren bei der Überraschung des festen Schlosses Eckartsberga zur Befreiung zweier als Straßenräuber auf ihre Aburteilung wartender Kameraden gute Dienste 916). Im späteren Verlauf des Krieges spiegeln sich die Verwüstungen durch die Anwesenheit fremder Heere auf sächsischem Boden nur mittelbar in der Rechtsprechung über die Haftung für Brandschäden wider 917).

2.) Berufsverbrecher und Asoziale:

Dieser Täterkreis spielt bei den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung eine größere Rolle als vom "Ausgetretenen" zu Hilfe gerufenes Element bei der Befehdung und bei der vorsätzlichen Brandstiftung. Zu ihm zählt auch der fahnenflüchtige oder als "versprengt" marodierend im Lande herumziehende Ausschuß der Heere. Selbst ein Edelmann findet sich als Gefährte eines Massenraubmörders aus den böhmischen Wäldern, ein früherer Vorläufer von Schillers "Karl Moor" 918), der die Verbreitung von Furcht und Schrecken besonders durch das Anhängen von Fehdebriefen fördert. Ein verwahrlost herumstrolchender Betteljunge zündet eine Scheune an. 919) Bei dem zahlreichen Gewaltverbrechertum der Landstraße sind Raub und Brandstiftung komplementär aufflackernde Verbrechensformen. Aber auch der als Landstreicher umherziehende Kleinkriminelle 920) und die zwar in einem Dorfe mit festem Wohnsitz beheimatete, aber vorwiegend als Diebin, Brandbettelbetrügerin und als "Zaungast" auf "Edelkindtaufen" in der Gegend herumlungende asoziale "Hexe" 921) begehen dieses Verbrechen. Der "unehrliche" Sohn des Scharfrichters von Altenburg verübt in Grimma einen schweren Diebstahl und bricht aus dem Gefängnis aus 922). Durchweg begeben sich

die entflohenen Gefangenen, teilweise mitsamt ihren Befreiern 923) auf die Landstraße, wo sie ein Bevölkerungselement vermehren, das die Obrigkeit vergeblich mit "Gaunermandaten" und "Mordbrennererlassen" zu bekämpfen sucht.

§ 16 DIE VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE
ORDNUNG UND DIE GESELLSCHAFT ZUR ZEIT
CARPZOV'S.

I. Die Ursachen der Kriminalität in besonderen
Zeitverhältnissen:

In der untersuchten Deliktsgruppe äußern sich vielleicht in noch stärkerem Maße, als bei den von den vorhergehenden Parallellarbeiten dargestellten Kriminalitätszweigen, die besonderen geistigen und sozialen Spannungen der nachreformatorischen Zeit bis zum Dreißigjährigen Kriege. Sie sind im einzelnen jeweils bei der Betrachtung von Tat und Täter der verschiedenen Deliktsuntergruppen aufgezeigt worden. Nur die Wirkung der wichtigsten Kriminalitätsfaktoren soll im folgenden kurz hervorgehoben werden.

1. Der Obrigkeitsstaat:

Die Veränderung der Beziehungen des Einzelnen zu Staat und Gesellschaft als Folge des Erstarkens der Fürstenmacht, mit dem eine Festigung der Herrschaft der "S₊ände" über die "Untertanen" nach den Erschütterungen des Reformationszeitalters zunächst einhergeht, ruft zwangsläufig Reibungen hervor, die zu kriminellen Erscheinungen führen. Der schärfere Druck der Lehns- und Grundherren auf ihre Bauern führt zu als "Aufruhr" gewerteter Resistenz, das straffe Regiment des Rates der Stadt bringt die unselbständigen Angehörigen des Leineweber- und Tuchmachergewerbes zu einem gewaltsamen Aufstand, bei dem Plünderungen nicht fehlen (924). Die mit dem Volke in unmittelbarer Berührung befindlichen Amtspersonen sind besonders leicht Angriffen ausgesetzt. Der Bauer gewöhnt sich nur schwer daran, daß ihn sein Junker in seiner Eigen-

schaft als Gerichtsherr ungestraft schlagen darf 925), der Schösser des Landesherrn ist nicht davor sicher, bei Nacht mit dem Beil angefallen zu werden 926), der Amtsschreiber muß eine unbedachte Äußerung über einen der Untertanen seines Herrn mit dem Tode auf der Landstraße büßen 927). Selbst der Edelmann kommt über das Jagdrecht mit den hier besonders strengen Gesetzen in Konflikt und rebelliert in einem ohnmächtigen Wutausbruch gegen die Vertreter der staatlichen Ordnung, die an ihm gleich jedem anderen Staatsbürger das Urteil der Landesverweisung vollstrecken 928). Zu den obrigkeitlichen Personen gehören auch die Pfarrer, denn Kur-sachsen ist in dieser Zeit nicht weniger ein konfessioneller Staat, als ein solcher patrimonialständischen Charakters. Der geistliche Herr als Vertreter der weltlichen Ordnung gerät zwangsläufig in die Spannungen der Epoche hinein und wird persönlich angegriffen 929), seine Wohnung wird demoliert 930), falls ihm die übereifrige Wahrnehmung seines "Lehr- und Straßamtes" nicht gar das Leben kostet, wie seinem Amtsbruder im fernen Lande Kehdingen an der Unterelbe 931). Seine persönliche Abhängigkeit von dem Patronatsherrn seiner Dorfkirche bringt ihn umgekehrt selbst in den Kreis der Verbrecher gegen die öffentliche Ordnung, wenn er sich notgedrungen zum Aufsetzen eines Konzeptes für einen Fehdebrief bereitfinden muß 932).

2.) Die sozialen Mißstände:

Nicht nur infolge gelegentlicher Übergriffe obrigkeitlicher Personen hat das Leben in der Gesellschaft des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts seine Schattenseiten. Während die Strafrechtspflege in Inquisitionssachen sehr straff gehandhabt wird, schleppen sich Akkusations- und Zivilprozesse noch immer oft jahrzehntelang hin. Bei allem guten Willen der Organe der damaligen

Justiz bleibt es für den kleinen Mann schwer, sein Recht zu finden. Höher gestellten Personen wie Ratsherren oder Edelleuten gelingt es trotz aller Strenge der Gesetze gegen Hoch und Niedrig zuweilen dennoch, sich der Sühne für ihre Taten zu entziehen. Es ist nicht nur das zähe Festhalten an alten Sitten, was den Bauern bei einem Rechtsstreit oder einer sonstigen Auseinandersetzung mit einem einzelnen Gegner oder einem ganzen Gemeinwesen ziemlich schnell zu dem bereits seit Herzog Georgs Landesordnung von 1526 verpönten Brandzeichen greifen, oder einen Brief an seine eigene oder die Nachbargemeinde mit der unmißverständlichen Drohung des Feuers schreiben läßt. Ehe er dem Dorfwirt das Brandzeichen an das Scheunendach steckt, hat dieser ihm mit meist schwachem Recht auf Befehl des Junkers zwei Kühe weggenommen 933) und dem Überbringen des Fehdebriefes geht oft ein langer vergeblicher Rechtshandel voraus 934). Auch die Frau aus Grossenhain, die im Jahre 1625 einem Dorfschmied das Haus über dem Kopf anzündet, ist vorher von diesem geschlagen worden 935) und ähnlich wird die Sachlage bei einem Großteil der Brandstiftungen "calore iracundiae" sein. Durch das unzulängliche Gefängniswesen werden die Straftaten der Gefangenenbefreiung sehr gefördert, die Aussichten auf die endgültige Freiheit nach gelungener Flucht durch die territoriale Zersplitterung und die fehlende Zusammenarbeit der lokalen Polizeien erhöht, Verbrechen wie das des gefangenen Totschlägers aus Hartenstein durch die Verwendung eines 80-jährigen Greises als Wärter erleichtert. Die schlechte Besoldung der Beamten vom Range eines Stadtknechtes oder eines Kirchendieners ist sicher ein Grund mit dafür, daß diese sich so leicht gegen Geld zu einer Gewalttat gegen ihren eigenen Pfarrer verführen lassen 936). Die soziale Fürsorge besonders für die Landbevölkerung ist gering. Der erkannt

Geisteskranke läuft frei herum und hat die Möglichkeit zu Brandstiftungen oder wurde "in Ketten gelegt", was vom heutigen Standpunkt aus nicht weniger verfehlt war ⁹³⁷⁾. Um den schwachsinnigen Taubstummen kümmert man sich so wenig, daß man ihm zunächst einmal die in der Gegend verübten Brandstiftungen, angehängten Brandzeichen und begangenen Diebstähle zur Last legt und ihn sicher hinrichten würde, wenn nicht die verständigeren Schöppen zur Vorsicht gegenüber dem aus seinen Andeutungen herausgelesenen "Geständnis" mahnten ⁹³⁸⁾. Der 14-jährige "Betteljunge" wird lieber beim ersten Brandstiftungsversuch mit dem Schwert hingerichtet, als das man rechtzeitig einen Versuch zur Resozialisierung machte ⁹³⁹⁾. Die Armenfürsorge trägt ihre Schuld mit daran, wenn sich Menschen gegen 5 Groschen oder einen Thaler zur Verübung eines mit dem Feuertode bedrohten Verbrechens bereithalten ⁹⁴⁰⁾. Es gelingt schließlich den Organen der damaligen Obrigkeit trotz aller scharfen Mandate und Befehle des Landesherrn nicht, das in der Existenz einer großen Zahl von Ort zu Ort schweifender Asozialer liegende Grundübel der Zeit als einen sich ständig erneuernden Boden für Verbrechen aller Art zu beseitigen. Jeder hingerichtete Gewaltverbrecher findet mehr als einen Nachfolger in den neu auf die Landstraße geschickten des Landes mit oder ohne Staupenschlag, zeitlich oder ewig verwiesenen Personen, in entflohenen Gefangenen oder armen Abgebrannten, die mit ihrem Bettelbrief in der Hand die Heimat haben verlassen müssen.

3.) Der Dreißigjährige Krieg:

Bis zum Jahre 1631 spielt sich der Große Krieg außerhalb der sächsischen Landesgrenzen ab und zeitigt im wesentlichen nur mittelbare Wirkungen auf die Kriminalität dieses Zeitabschnitts. Soldatendelikte bleiben zunächst auf einen gelegentlichen

Überfall von Marodeuren aus den benachbarten thüringischen Landen auf die kursächsische Grenzfeste Eckartsberga beschränkt. Die in den zwanziger Jahren ausbrechende Spielwut der Männer in den Dorfschenken, die in der armen Frau aus Neuenheiligen im Jahre 1629 die merkwürdige Abwehrreaktion einer Brandstiftung an der ehelichen Wohnung hervorbringt ⁹⁴¹⁾, mag in dieser gesteigerten Form dem Vorbild des wilden Kriegsvolkes zu verdanken sein; doch sind Trunk und Spiel schon vor Kriegsausbruch die Laster der Zeit. Das Material in Carpzovs Werken läßt erkennen, daß selbst zu Beginn der dreißiger Jahre, als Schweden und Kaiserliche bereits das Land zu durchziehen beginnen, die Kriminalität der untersuchten Deliktsgruppe noch keine veränderte Gestalt angenommen hat. In den kleinen Städten wird Bier gebraut wie bisher mit der gleichen Wirkung gelegentlicher Feuersbrünste ⁹⁴²⁾. Nicht einmal die private "Befehdung" ruht, während ringsumher der "richtige" Krieg tobt ⁹⁴³⁾. Erst die Verelendung der Bevölkerung im Laufe der dreißiger Jahre führt im dritten Jahrzehnt zum Auftreten einer neuen Form der "Notbrandstiftung" des ausgeplünderten Bauern, der sich gegenüber den Kriegskontributionen und den wie bisher auf seinem Gut ruhenden Grundlasten nicht mehr anders zu helfen weiß ⁹⁴⁴⁾. Die Unordnung in den Besitzverhältnissen dieser Jahre spiegelt die erst nach Friedensschluß ergangene letzte Entscheidung des ermittelten Materials wider ⁹⁴⁵⁾. Wie oft der geplagte kleine Mann auch in diesem Krieg zur Rettung seines letzten Pferdes zu dem Hilfsmittel gegriffen hat, das Carpzov anlässlich der Erörterung des Hausfriedensbruchs aus dem Schmalkaldischen Kriege fast ein Jahrhundert früher berichtet ⁹⁴⁶⁾, kann nur vermutet werden.

II. Der Einfluß des Zeitgeistes auf die Kriminalität:

Innerhalb der Gruppe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung finden sich im Berichtszeitraum die mannigfaltigsten Erscheinungen in den einzelnen Volksschichten aus den verschiedensten Anlässen. Entkleidet man diese Vorgänge ihres historischen Gewandes, dann enthüllen sich zahlreiche Grundlinien der Kriminalität, die sich bis zur Gegenwart wenig verändert haben. Dies gilt vornehmlich für die Brandstiftung als einem Verbrechen, das zu a l l e n Zeiten die Ordnung erschüttert und die Menschen viel beschäftigt hat. Aber nicht viel weniger ist es der Fall bei Straftaten wie dem Hausfriedensbruch oder der Gefangenenbefreiung, mit Einschränkungen auch bei der Bedrohung und sogar der Befehdung, wenn man durch die historische Form hindurch den zeitlosen Erpressungs- und Nötigungscharakter zu erkennen vermag. Der Grund für diese weitgehenden Übereinstimmungen liegt wohl darin, daß die menschliche Natur in j e d e m sozial geordneten Gemeinwesen mit Beginn einer gewissen Kulturhöhe bestimmte Anlässe und Angriffsrichtungen des kriminellen Verhaltens hervorbringt, die nur in der äußeren Gestalt, aber nicht dem wesensmäßigen Gehalt nach dem Wandel der Zeiten unterliegen.

Dennoch weist das damalige Verbrechertum nicht nur in der Ausdrucks f o r m , sondern auch in seinen inneren Antriebskräften einen besonderen Zug auf, der auf ein verbindendes Merkmal in der Geisteshaltung a l l e r Menschen jener Zeit hindeutet, und nur aus dem typischen Charakter jener Epoche zu erklären ist: Das ist die übersteigerte Leidenschaft, die den friedlichen Bauern zu Befehdung und Brandstiftung hinreißt und sich selbst im

heruntergekommensten Straßenräuber noch findet, wenn er seine Brandstiftungen nicht nur als Mittel zum Zweck, sondern auch aus Haß und Rache verübt. Zwar gehören Leidenschaftsverbrechen auch zum festen Bestandteil der Gegenwartskriminalität, wie andererseits der reine Nutzungstyp in Carpzovs Zeit nicht fehlt; aber die Akzente sind damals anders als heute verteilt. Das Verbrechen als solches ist um die Wende zum 17. Jahrhundert in erster Linie Ausdruck von Leidenschaft, Roheit und Gesellschaftsfeindlichkeit, und wird auch von den Zeitgenossen in diesem Sinne gewertet. Trotz der von ihm bereits erkannten Differenzierung sind für Carpzo v im Grunde a l l e Brandstiftertypen "nulla utilitatis ratione pelliecti, solo odio, invidia et nocendi libidine agitati" 947), während für die Gegenwart die Unmöglichkeit einheitlicher Bestimmungen dieses "Angriffs-, N_utz- und Schwächedelikts" hervorgehoben werden muß 948). Im Ausbruch der ungezügelter Leidenschaft und Roheit spiegeln die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung die Gesamtkultur des Zeitalters wider, die Flemming in dem ursprünglich nur für die kunstgeschichtliche Betrachtung geprägten Begriff des "BAROCK" zusammenfaßt. Sie ruft im Verbrechertum der damaligen Zeit typische Eigenarten hervor, die ihm, bei aller Übereinstimmung mit den Erscheinungen der Gegenwart im einzelnen, als Ganzes den Charakter geschichtlicher Einmaligkeit verleihen.

III. Die Reaktion auf das Verbrechen:

Nur aus dem Geist der Gesamtkultur des Zeitalters heraus kann die Reaktion der Gesellschaft auf die gegen ihren Bestand gerichteten strafbaren Handlungen gewertet werden. Die Sicherung der Gemeinschaft vor den in ihren Gliedern vorhandenen Gefahren verlangt harte Gesetze. Aber das Verbre-

chen schädigt nicht nur den Menschen, sondern beleidigt zugleich Gottes Majestät. Deshalb ist nicht einmal dem Fürsten eine aus dem Gesetz nicht zu rechtfertigende Milde und Nachsicht erlaubt. Carpzov hat diesen Gedanken zum Abschluß seines strafrechtlichen Hauptwerkes in der Quaestio 150 des dritten Teils der Practica im einzelnen durchgeführt. Er beschließt seine Ausführungen mit der Anrufung Gottes des Allmächtigen. In der modernen Literatur hat Werner Bergengruen in dem Roman "AM HIMMEL UND AUF ERDEN" den Konflikt im Landesfürsten dieser Zeit zwischen menschlicher Nachsicht und göttlichem Strafauftrag am großartigsten dargestellt. Nicht bornierte Härte, sondern der feste Glaube an die Notwendigkeit der Versöhnung der beleidigten göttlichen Majestät bis zum letzten Buchstaben des Gesetzes läßt die Leipziger Schöppen in den beiden Beispielsfällen von 1587 und 1610 das strikte Verbot jeglicher Milderung der verwirkten Feuerstrafe aussprechen⁹⁴⁹⁾. Auch Carpzov glaubt sich im Gewissen zur Anwendung der gottgewollten Strafen verpflichtet⁹⁵⁰⁾.

Mit dieser religiösen Rechtfertigung verbinden sich generalpräventive Strafzwecke. Zwar spielen die Verarmung und Entwurzelung breiter Volksschichten durch die kriegerischen Ereignisse in den 50 Jahren vor der Niederschrift von Carpzovs Practica noch keine so entscheidende Rolle als Kriminalitätsfaktor wie auf dem Höhepunkt von Carpzovs Wirken. Aber die affektbedingte Haltung des barocken Menschen entwickelt sich bereits in diesen Jahren, die Ursachen für die ungeheure Spannung im Leben der damaligen Menschen, auf die Carpzov sein Strafrechtssystem einrichtete, reichen bis in die Jahrzehnte vor Ausbruch des großen Krieges zurück.

Hellmuth v. Weber hat in seinem Lebensbild Benedict Carpzovs im einzelnen aufgezeigt, daß in

seinem Strafrechtssystem bei aller in der Gewissensbindung und den Notwendigkeiten der Verbrechensbekämpfung begründeten Härte die Milde nicht fehlt^{950a)}. Gewiß soll die Befehdung "tamquam scaturigo omnium malorum ut Zizania inter lilia eruenda et morbus a radice curandus" sein⁹⁵¹⁾ und sind ihm die Brandstifter "in Republica perniciosissimi tamquam naturae inimici e medio tollendi et ex omni societate humana eripiendi"⁹⁵²⁾. Aber auf der anderen Seite finden sich auch so menschliche Sätze, wie die Mahnung der Schöppen in einem wegen Aufruhrs angestregten Prozeß zu weiterer Sachaufklärung: "damit dennoch der Unschuldige zugleich mit dem Schuldigen nicht zur Straffe gezogen werde"⁹⁵³⁾ oder die Ablehnung solcher Beweisregeln wie der Rechtssprichwörter "Hat er das gethan, so hat er wohl mehr gethan" oder "An einem solchen Fuchse bricht man keine Wildbahn" als "non modo inhumanum, sed etiam diabolicum"⁹⁵⁴⁾. Für den armen Geisteskranken, der schon zweimal an Ketten gelegt worden war und bei einem Ausflug in die Freiheit eine Scheune angesteckt hatte, findet Carpzov die Worte: "Furiosus furore satis punitus est"⁹⁵⁵⁾. Wem man in erster Instanz bei der Vernehmung für ein freiwilliges Geständnis die Milderung des an sich verwirktem Feuers ins Schwert zugesagt hatte, dem gegenüber wird dies Versprechen gehalten⁹⁵⁶⁾. Bei der Frage, ob das Zangenreißen beim Latrocinium nach der Zahl der Taten oder der Zahl der Wiederholungen zu bemessen sei, entscheidet sich Carpzov für die mildere Meinung und erspart dem Verurteilten damit den Zangenriß für die erste Tat⁹⁵⁷⁾. Mit dem dogmatischen Gesichtspunkt der "causa dolus excludens" bei der Brandstiftung wird die Möglichkeit zu einer Gnadenpraxis geschaffen⁹⁵⁸⁾. In vielen Fällen empfehlen die Schöppen zugleich mit ihrem harten Urteil dem Landesherrn, dem ja jede Akte vor der Vollstreckung eines auf peinli-

che Maßnahme lautenden Spruchs zur Genehmigung von den unteren Gerichten vorgelegt werden muß⁹⁵⁹⁾, im Rahmen der zulässigen Grenzen einen gnadenweisen Nachlaß⁹⁶⁰⁾. Dabei werden die Gründe zuweilen an den Haaren herbei gezogen, wie bei einem Diebe aus Hamburg, dem der Staupenschlag deshalb erlassen werden soll, "weil er einen guten Schreiber giebet und der Spanischen und Portugiesischen Sprache, so er zu Lissabon gelernet, mächtig"⁹⁶¹⁾. Auch die Gnadengesuche der Angehörigen an den Landesherrn sind nicht immer erfolglos⁹⁶²⁾.

Freilich bleibt trotz allem die Justiz dieser Zeit hart und grausam. Aber so wenig man die Zahl der begangenen und abgeurteilten Straftaten dieser Zeit in der Weise errechnen darf, daß man alle irgendwo und irgendwann vorgekommenen Schwerverbrechen in einen Augenblick und denselben Ort projiziert, gibt auch der Titelkupfer der 9. Auflage der Practica von 1695 einen zutreffenden Eindruck von der Häufigkeit peinlicher Strafvollstreckungen, der unter dem Bildnis Benedict Carpzovs sämtliche Hinrichtungsarten in einer realistischen Zeichnung vereinigt.

Dort sieht man den auf einem Podest knieenden armen Sünder, während der Henker mit dem erhobenen Richtschwert in beiden Händen gerade zum tödlichen Streich ausholt; an einer anderen Stelle legt der von einem Henkersknecht festgehaltene Delinquent den Unterarm auf einen Holzblock, während der Scharfrichter mit dem Beil zum Abschlagen der Hand ansetzt; der Staupenschlag wird links im Bilde an einem bis zum Gürtel entblößten Verurteilten ausgeführt; hoch aufgerichtet steht links im Hintergrund auf einem Pfahl ein Rad mit dem daraufgelegten Leichnam eines Hingerichteten; und rechts im Hintergrunde schließlich steht an einen Pfahl gebun-

den ein nackter Mann auf einem brennenden Scheiterhaufen, der von einem Gehilfen des Nachrichters geschürt wird.

Man darf nicht übersehen, daß die in der folgenden Tabelle zum Abschluß zusammengestellten Strafen für Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung sich im Ganzen auf über 100, und mit der Masse wenigstens auf 50 Jahre auf ein Gebiet von der Größe der heutigen Schweiz und eine Bevölkerung von 1 1/2 Millionen Menschen verteilen.

Verbrechen gegen die öffentliche
Ordnung in Kursachsen zur
Zeit Benedict Carpzovs

A n h a n g :

Gesamtübersicht und Einzeltabelle
der einschlägigen Schöppensprüche,
Verzeichnis der Spruch- und Tatorte
und Kartenskizze von Kursachsen
im Jahre 1581 mit den Gebietser-
werbungen bis einschließlich 1635.

Übersicht über die in 201 Entscheidungen über Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gegen mehr als 254 Angeklagte oder Beklagte in der Zeit von 1543 bis 1649, davon die Masse während der Jahre 1582 bis 1631 gefällten Urteile (nach Carpzov, Berlich u. Finckelthaus):

F e u e r :	Rädern:	Erhän-	S c h w e r t:	Hand-	Stau-	Landes-			
mit ohne	von	gen:	mit ohne	abhau-	pen-	verwei-			
Strafsch.:	unt.:	ob.:	Strafschärfung:	en:	schlag:	sung:			
über (m. Str. sch.)									
5	62	1	2	1	25	58	7	13	28
Gefäng-	Prü-	Geld-	Schadens-	wei-	Rei-	ewi-	schimpf-	Frei-	
nis(z.T.	gel:	buße:	ersatz(z.	tere	ni-	ge	liches	spr.	
Lösung			T.Entla-	Auf-	gungs-	Ver-	Begräb-	oder	
g.Kautio):			stungsbew.	klä-	eid:	wah-	nis:	Klag-	
			freigest.):	rung:		rung:		abw.:	
17	1	14	12	3	2	2	1	5	

Ein Teil der Strafen ist alternativ, kumulativ oder bedingt verhängt.

Gesamtübersicht über die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung in Kursachsen (ausserhalb Kursachsens) nach Carpzov, Berlich und Finckelthaus:

Gesamtübersicht (Fortsetzung):

Spalte Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Spalte Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Delikt gegen:	Sicherheit d. Strassen:			Sicherheit d. Wohnung:			Staatsgewalt u. Obrigkeit:			Familie:		Gesellschaftsordnung:			Brandstiftung:			Delikt gegen:	Sicherheit d. Strassen:			Sicherheit d. Wohnung:			Staatsgewalt u. Obrigkeit:			Familie:		Gesellschaftsordnung:			Brandstiftung:					
Jahr des Spruches	Landfriedensbruch (Wegelagern)	Tötungsdelikte (Wegelagern)	Vorwarnen	Landfriedensbruch u. Hausfriedensbr.	Hausfriedensbruch u. Tötungsdelikt	Hausfriedensbruch	Hausfriedensbruch u. Ver. a. Priv. Ort	Staatsfriedensbruch	Angriff gegen Amtsperson	Aufbruch	Gefangenentbefreiung	Entführung	Befehdung	Repressalie	Bedrohung	vorsätzlich	fahrlässig	ungeklärt und andere Ursachen	Ja	Nein	Landfriedensbruch (Wegelagern)	Tötungsdelikte (Wegelagern)	Vorwarnen	Landfriedensbruch u. Hausfriedensbruch	Hausfriedensbruch u. Tötungsdelikt	Hausfriedensbruch	Hausfriedensbruch u. Ver. a. Priv. Ort	Staatsfriedensbruch	Angriff gegen Amtsperson	Aufbruch	Gefangenentbefreiung	Entführung	Befehdung	Repressalie	Bedrohung	vorsätzlich	fahrlässig	ungeklärt und andere Ursachen
1543 bis 1581	1	-	2	-	-	3	-	1	-	-	-	-	1	-	(1)	1	2	-	16 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1582	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	16 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1583	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	16 4	-	(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1584	-	-	1(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	16 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1585	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1(1)	-	1	1(1)	-	-	16 6	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1586	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	16 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1587	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	2	-	-	16 8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1588	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	-	-	16 8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1589	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	16 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1590	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	16 10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1591	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	16 11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1592	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1593	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1594	(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	(1)	-	-	16 23	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1595	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	-	-	-	-	-	16 24	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1596	1	-	(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	16 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1597	-	-	-	-	-	-	(1)	-	-	-	-	-	1	-	-	2(1)	-	-	16 26	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1598	-	(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	16 27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1599	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	-	-	4(1)	-	-	16 28	-	-	-	(1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1600	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	5(1)	-	-	-	16 29	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1601	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1602	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1603	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	16 32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1604	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1?	-	1	-	-	-	2	1	-	16 33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1605	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	16 34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1606	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	16 35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1607	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	16 36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1608	-	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	16 37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1609	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	-	16 38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1610	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	16 39	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1611	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-	16 40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
																			16 41																			
																			16 49																			
																			Gesamtzahl:	4	5	10	8	2	7	4	2	3	3	19	1	25	2	10	75	18	6	204
																			davon in Kursachs. v. 1582 - 1631	2	3	6	7	2	3	2	1	3	3	19	1	18	1	8	63	9	3	154

Die Differenz von 3 Fällen zur Einzel-tabelle er-klärt sich aus der Doppelzäh-lung beim Zusammen-treffen mehrerer strafbarer Handlungen (Tat-ein-heit- oder -mehrheit)

Einzeltablelle:

Lfd.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
1)	1543 Juni	-----	Practica P I q 40 n 15 Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 4	Hausfriedensbruch	1 m -- Bürger	Zutreten eines Hof- tors im Zorn	10 Jahre Stadt- verweisung	
2)	1547 Juli	Hieronymus Zieg- ler, Amtsvogt in Stolpen	Practica P I q 40 n 17	Hausfriedensbruch	2 m -- 1 Bauer und sein Sohn	Weisen feindlicher Reiter auf einen Herrenhof, um weg- genommenes Pferd wiederzubekommen	Schadenersatz oder Verweisung aus dem Gerichts- bezirk	
3)	1557 Oktober	Michael von Gehoff in Ichstedt	Practica P I q 40 n 16	Hausfriedensbruch	1 m -- Adelige mit seinen Leuten?	Einfall in ein Rit- tergut, Gefangenset- zen des Gutsverwal- ters	Geldbuße oder mehrjährige Landesverwei- sung	Spruch von Jacob Tho- ming verfaßt
4)	1561 Januar	-----	Practica P I q 40 n 14 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.5	Stadtfriedensbruch	1 m -- Bürger	Niederschlagen eines Stadtwächters	Handabhauen oder ewige Landesverweisung	
5)	1561 Juni	Christoph von Karlewitz (Carlowitz)	Berlich P 4 Concl. 25 n 40 (Modestinus Pistoris P I q 25 n 1)	fahrlässige Brandstiftung	-- -- Plünderer oder malae fidei possessor	leichteste Fahr- lässigkeit	Schadenersatz	
6)	1562 Februar	-----	Practica P I q 37 n 78 Berlich P 4 Concl. 22 n 17	Befehdung	1 m -- Bauer?	Schreiben eines Feindesbriefs mit Aufforderung, Ant- wort an Ehefrau zu senden, und "Austreten"	Schwert	
7)	---	gegen Thomas Weiser in Zwiokau	Berlich P 4 Concl. 20 n 10 (Modestinus Pistoris P 3 q 104 n 1 ff)	Vorwarnen	1 m -- Bürger	Auflauern und Wegnahme von Fischen (wegen Streits um die Gerech- tame mit dem adeligen Verkäufer der Fische?)	poena extra- ordinaria	
8)	---	-----	Practica P III q 141 n 87 (Hartmann Pistoris Obs. 61 n 7,8)	Brandstiftung und Diebstahl	1 m -- --	Anzünden mehrerer Ge- höfte und zahlreiche Pferdediebstähle	Erhängen	Milderung des Feuers in Strang, da Taten 10 Jahre vor Abur- teilg. begangen
9)	---	-----	Practica P I q 35 n 25 (Nicolaus Reus- ner, Decisiones decis. 17 n 15)	Landfriedensbruch	1 m -- --	Auflauern und Anschies- sen eines Mannes auf der Landstraße, bei Gegenwehr Täter selbst getroffen.	(Klage wegen Bruchs des Landfriedens zulässig)	
10)	1574 April	Sagan	Practica P I q 37 n 75 Berlich P 4 Concl. 22 n 21	Bedrohung	1 m -- --	mündliche Drohung, die Stadt Sagan und ein Dorf in der Nähe an- zustecken	Gefängnis bis zur Kautionsbe- stellung	

Lfd.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
11)	1576 Mai	----	Berlich P 4 Concl. 20 n 28	Vorwarten	2 m -- 1 Kirchner u. 1 Stadtknecht	Auf Anstiftung gegen Lohn Niederschlagen eines Pfarrers auf dem Wege zum Gottesdienst	Schwert	Keine Angaben über Strafe des Anstifters
12)	---	gegen Georg von Maltitz in P.	Berlich P 4 Concl. 25 n 10 u. 14	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- Adelige	Ganzes Dorf durch grobe Fahrlässigkeit des adeligen Grundherrn verbrannt	Schadenersatz	
13)	1582 April	Schösser in Belzig	Practica P I q 38 n 22 n 40	Brandstiftung	1 w -- --	Löschen nach Inbrandsetzung ohne weiteren Schaden	Feuer	
14)	1582 Juni	Schösser (Gerichtshalter) in Sittichenbach	Practica P I q 38 n 32 n 55 q 39 n 19	Brandstiftung	4 m, davon 1 Knabe v. 14 J.	Anstiftung eines Knaben durch 5 Groschen, ein Gehöft anzuzünden	3 m: Feuer, 1 Knabe von 14 Jahren: Schwert	
15)	1583 Juni	Georg Hoffmann in Genischt	Practica P I q 40 n 46	Vorwarten	1 m -- --	----	Handabhauen	
16)	1583 November	Schösser in Lauterstein	Practica P I q 38 n 34	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: Scheune	Feuer	
17)	1583 November	Bürgermeister und Räte in Marienbg.	Practica P I q 38 n 34	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: Scheune	Feuer	
18)	1584 April	Friedrich von Kitzscher in Hainsberg	Practica P I q 37 n 56	Befehdung	-- -- --	Fehdebrief mit Condition	Schwert	
19)	1584 September	----	Berlich P 4 Concl. 20 n 24 u. 24	Vorwarten	1 m -- Adelige	Erwarten nach Verlassen einer Schenke und Handabhauen	Handabhauen, wenn bürgerlich: halbes Wergeld und Schadenersatz	
20)	1584 November	Freiherr von Biberstein	Practica P I q 40 n 46	Vorwarten	-- -- --	----	Handabhauen	
21)	1585 Januar	Landrichter in Zeitz	Practica P I q 38 n 42	Brandstiftung	-- -- --	Tatort auf dem Lande	Feuer	
22)	1585 April	Ludwig Herr zu Puppus (Puttbus), Combter zu Wildenbruch	Practica P I q 37 n 56 Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 1, Constr. 16 Def. 3	Befehdung	1 m -- --	mündliche und schriftliche Branddrohung an die Einwohner von Köselitz, Stecken von Brandzeichen und "Austreten"; Fehdebrief mit Condition	Schwert	
23)	1585 August	Schösser in Zörbig	Practica P I q 37 n 25 n 34	Befehdung	1 m -- --	Anhängen von Brandzeichen, Brandstiftung angeblich nicht beabsichtigt	Schwert	
24)	1585 Oktober	Stadtrat in Bitterfeld	Practica P I q 38 n 22 n 52 Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 6	Brandstiftung	1 m -- -- 1 w -- --	Frau stiftete Mann mit Geld zur Brandstiftung an	Feuer	

Id.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
25)	1585 November	Schösser in Wendelstein	Practica P I q 39 n 7	Brandstiftung	w -- Cousine d. Geschädigten	nächtliches Anzünden des Hauses des Vetter- ters, Täterin rief selbst Nachbarn zum Löschen herbei	Schwert	Milderung wegen poenitentia
26)	1586 ----	-----	Berlich P 4 Concl. 22 n 21	Bedrohung	m -- Adelige?	in Gegenwart eines anderen Adelligen mündliche Branddro- hung gegen Bruder	Gefängnis bis zur Kautionsbe- stellung	
27)	1586 Januar	Schösser in Arnstein	Practica P I q 38 n 45 Jur. For. P 4 Const. 17 Def.5	Brandstiftung	m -- --	Objekt: Wohnhaus	Feuer	Anerbieten von Schadensersatz kein Strafmilde- rungsgrund
28)	1586 Mai	Rat der Neustadt Brandenburg	Practica P I q 50 n 66 Nr. VII	Teufelsbündnis u. Zauberei (Brand durch Blitzschlag)	m -- --	außer anderem Scha- denszauber ein Gehöft in Seydewitz "in einem Wetter angesteckt"		vgl. Otte Nr. 22
29)	1586 Mai	Stadtrat in Komotau	Practica P I q 23 n 11 n 45 n 55 P III q 132 n 52 n 60	Brandstiftung zusammen mit Befehdung, Raubmord und Diebstahl	m -- 1 Adelige	Adelige: 12 Raubmorde, zahlreiche Diebstähle, Anhängen von Fehdebrie- fen; der andere Täter: 40 Raubmorde, z.T. mit Heraus- schneiden d. Leibesfrucht, zahlreiche Diebstähle, Anzündungen von 2 Gehöften	1 Rad, Verschärft d. Schleifen u. Zw.m.3 gl.Z. 1 Feuer, vorher Schleifen zur Richtstatt u. Anzündungen mit 6 glühenden Zangen	vgl. Hanekl.Nr.77
30)	1587 Januar	A. von B. in G.	Practica P I q 38 n 27 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.1	Brandstiftung	m -- 1 Adelige u. Sein Knecht	3 Brandstiftungen, davon 2 von Adeligem persönlich, 1 von Knecht auf Befehl seines Herrn an Gebäuden von dessen Vetter	Feuer	
31)	1587 Mai	Magdalene, Wwe. Georg Blanckens	Practica P III q 132 n 30 q 150 n 65	Brandstiftung zusammen mit Raubmord und Diebstahl	m -- --	----	Feuer	ausdrückliches Verbot der Strafmilderung vgl. Haneklaus Nr. 85
32)	1587 Juli	Vogt in Bergel	Practica P I q 37 n 64	Befehdung	m -- Schreiber	Schreiben eines Feh- debriefes nach Diktat	zeitliche Landesver- weisung	
33)	1587 August	Rat in Herzberg	Practica P I q 37 n 47 Jur. for. P 4 Const. 74 Def.6	Befehdung	m -- --	Anhängen von Brandzei- chen u. Überbringen eines Fehdebriefes auf Befehl	Schwert	Auftraggeber schon vorher hingerichtet
34)	1587 November	Schösser in Zie- genrück	Practica P I q 37 n 25	Befehdung	m -- --	Anhängen von Brand- zeichen	Schwert	
35)	1587 Dezember	Stadtrat in Torgau	Practica P I q 25 n 30	Totschlag (und Hausfriedens- bruch)	m -- --	Eindringen in Pfarrhaus in Zinna bei Torgau, am 12.11.1586 und Demollie- ren des Inventars, Nie- derschlagen eines Mannes, der an den empfangenen Wunden nach 9 Tagen starb	Schwert	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
35a)	1588 Januar	Stadtrat in Torgau	Practica P III q 137 n 68	unrichtige Ausführung der Hinrich- tung	m -- Scharfrichter	Bei der Hinrichtung der beiden Täter richtete der Scharfrichter diese so übel zu, daß er ihnen die Köpfe vollends abschneiden mußte	Scharfrichter: zeitliche Landesverwei- sung	Identität der Vorgänge wegen der mitgeteilten Namen der Delinquenten sicher.
36)	1588 Januar	Stadtrichter in Erfurt	Practica P I q 38 n 47 Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 2	Brandstiftung	1 m -- Bürger	Anzünden des eigenen Hauses am 1.Weihnachtstag 1587, um Nachbarhaus abzubrennen	Feuer	
37)	1589 Mai	gegen V.L. in Leisnig	Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 3	Vorwarnen	1 m -- --	-----	Handabhauen	
38)	1589 August	Schösser in Mückenberg	Practica P I q 38 n 40	Brandstiftung	-- -- --	Löschen nach Inbrandsetzung ohne weiteren Schaden	Feuer	
39)	1589 November	Schulverwalter in Meissen	Practica P I q 37 n 25 Berlich p 4 Concl. 24 n 29?	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
40)	1590 Juni	Schösser in Schwarzenberg	Practica P I q 38 n 34 P III q 149 n 17	Brandstiftung	1 m -- --	Objekt: Scheune	Schwert	Strafmilderung bei freiwilligem Geständnis zugesagt
41)	1591 Februar	Schösser in Belzig	Practica P I q 38 n 22 n 59	Brandstiftung (und Diebstahl)	1 w -- --	Brandstiftung zur Verdeckung eines Diebstahls	Feuer	
42)	1591 Juli	Schösser in Heinichen	Practica P I q 37 n 63 Jur. for. P 4 Const. 14 Def.4	Befehdung	1 m -- Schreiber	Abschreiben eines Fehdebriefes aus dem Konzept des Pfarrherrn	Staupenschlag und ewige Lan- desverweisung	keine Angaben über Strafe des Pfarrers u.d. eigentlichen Befehders
43)	1593 Januar	Joachim Rohr in Ziesar	Practica P I q 38 n 55 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.8	Brandstiftung	2 m -- --	Anstiftung eines andern durch Lohn von 1 Reichsthaler	Feuer	Angestifteter schon vorher hingerichtet
44)	1593 Juni	Richter in Leipzig	Practica P I q 35 n 33 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.6	Landfriedens- (u.Hausfriedensbruch)	4 m -- --	bewaffnetes Eindringen in Bürgerhaus, Plündern und Demolieren der Einrichtung		
45)	1594 April	Schösser in Lauchstädt	Practica P I q 37 n 44 n 56 Jur. for. P 4 Const. 14 Def. 5	Befehdung	1 m -- Bauer? (1w) -- Ehefrau	Fehdebrief mit Condition gegen Gemeinde Schafstädt im Namen mehrerer Personen v. 1 Mann geschrieben u. durch seine Ehefrau überbracht	Schwert	keine Angabe über Strafe der Ehefrau u.d. anderen Männer
46)	1594 Dezember	Fürstlich bischöfliche verordnete Kanzler und Räte in Verden	Practica P I q 35 n 27	Landfriedensbruch	2 m -- 1 Adeliger und sein Knecht	nächtliches Hineinschießen in ein Haus, Verwundung des Hausherrn, Tötung der schwangeren Ehefrau	Schwert	

Lfd.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
47)	1595 Juni	Christoph von Minckwitz auf Luncke	Jur. for. P 4 Const. 16 Def.3	Befehdung	1 m -- Bauer?	Brandzeichen an Wirtshaus, da Wirt auf Befehl des Requisitors dem Täter 2 Kühe weggenommen hatte	Gefängnis bis zur Kautionsbestellung, danach: ewige Verweisung aus dem Gerichtsbezirk (Tat außerh.Kursachsens begangen)	
48)	1595 August	in Sachen Franz von Kerstenbruch gegen Heinrich v. Bodenhausen in R.	Practica P I q 35 n 26 q 36 n 25 n 32 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.1 Resp.El.lib. 2 tit. 7 Resp. 84 n 18	Landfriedensbruch	11m -- 1 Adeliger und 10 Leute zu Pferde	Anhalten eines reisenden Adligen auf freier Landstraße, Aufforderung zur Gegenwehr, Beleidigungen, mehrere Schüsse, Opfer blieb schwerverletzt "für tot" liegen (Tat begangen am 4.Mai 1595)	Reichsacht (Schwert)	freies Geleit für Beklagten mit seinen Leuten zum Gericht
48a)	1598 März	H.von B. (Jenenser Spruch)	Practica P III q 136 n 101	Landfriedensbruch	"" "" ""	""	""	Beklagter ist außer Verfolgung zu setzen
48b)	1624 Pfingsten	Franz v. Kerstenbruch gegen Heinrich v. Bodenhausen (Appelationsgericht in Leipzig)	Resp.El.lib.2 tit. 7 Resp. 84 n 17	Landfriedensbruch	1 m -- (Täter starb vor der Exekution)	-----	-----	nochmals freies Geleit (über Ausgang der Sache keine Angaben) Beerdigung d. den Scharfrichter unter dem Gericht
49)	1596 Februar	Löbnitz	Practica P III q 131 n 47	Brandstiftung	meh- m -- rere	bewaffnetes Auflauern ohne Angriff und Schaden	Schwert	Nur Angabe über Strafe des Haupttäters
50)	1596 Juni	Peter Winterstein in Löbnitz	Practica P I q 35 n 29	Landfriedensbruch	1 m 16j. Knecht	4 Brandstiftungen	Schwert	Milderung wegen Minderjährigkeit
51)	1596 Juli	Christoph v. Rotenburg, kurfürstlich brandenburgischer Amtsvogt in Crossen	Practica P I q 39 n 20	Brandstiftung	1 m 19j. Adeliger	Dolchstich in der Trunkenheit gegen anderen Adligen im Altenburger fürstlichen Schloß	Handabhauen und ewige Landesverweisung	Erlaß des Handabhauens wegen Jugend und Trunkenheit empfohlen
52)	1596 September	Räte zu Altenburg	Practica P I q 40 n 33 n 46 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.9	Burgfriedensbruch	1 w -- --	Anzünden eines Hauses, um bei Tumult abgekommene Beute aus einem Diebstahl wiederzuerlangen		Milderung, da "causa dolum excludens"
53)	1596 September	Wolfgang von Ragenwitz (Roegwitz) u. Nicolaus von Rotenburg	Practica P I q 38 n 22 q 39 n 12	Brandstiftung (u.Diebstahl)	-- -- --	Fehdebrief mit Condition	Schwert	
54)	1596 Oktober	Richter in Leipzig	Practica P I q 37 n 56	Befehdung				

Id.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
55)	1596 Dezember	in Sachen Valentin Buniers zu Leipzig	Jur. for. P 4 Const. 13 Def.10	Vorwarnen u. Marktfriedensbruch?	2 m -- 1 Fischhändler u. sein Sohn	unbeteiligter Frau wurde bei Abwehr einer Fischdiebin auf dem Maumburger Markt an Peter und Paul 1596 durch einen Stockfisch das Auge ausgeschlagen	keine Strafe	Parteien hatten sich wegen des Schadensersatzes verglichen
56)	1597 September	Stadtrat in Lützen	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
57)	1598 August	Herzog Franz von Sachsen, Engern und Westfalen in Lauenburg	Practica P I q 19 n 63	Mordversuch (und Wegelagern)	6 m -- --	erfolgloses Auflauern auf den Herzog nach Anstiftung zum Mord gegen Geld	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	keine Angaben über Strafe des Anstifters
58)	1598 Dezember	Voigtsberg	Practica P III q 132 n 27	Brandstiftg., Totschlag u. Diebstahl	1 m -- --	-----	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 184
59)	1599 April	Schösser in Torgau	Practica P I q 38 n 34 P III q 132 n 30	Brandstiftg. u. Totschlag	1 m -- --	Totschlag und Anzünden mehrerer Scheunen	Feuer	
60)	1599 April	Richter und Schöppen in Züllichen	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
61)	1599 Juni	Landrichter in Ziegenrück	Practica P I q 38 n 77	Brandstiftg.	-- -- --	mehrere Brandstiftungen	Feuer	
62)	1599 Juni	Vogt in Liebrosa (Lieberose)	Practica P III q 124 n 59	Brandstiftg. u. Diebstahl	1 m -- --	bei Tortur wegen artikulierten Diebstahls auch Brandstiftung in Friedland (Ndr.-Lausitz) bekannt	Feuer	
63)	1599 September	Schösser in Dippoldiswalde	Practica P I q 38 n 34	Brandstiftg.	-- -- --	Objekt: Scheune	Feuer	
64)	1599 Oktober	Schösser in Dresden	Practica P I q 23 n 45 P III q 132 n 52	Brandstiftg. u. Raubmord	1 m -- --	Ermordung und Beraubung mehrerer (mindestens 5) kranker Personen (und Anzünden des Hauses nach den Morden?)	Feuer, vorher Reißen mit 3 oder 4 glühenden Zangen	bei Haneklaus nicht zitiert
65)	1600 März	Schösser in Belzig	Practica P III q 147 n 39	Brandstiftung, Befehdung und Diebstahl	1 m -- des Lesens und Schreibens unkundiger Taubstummer	Durch Andeutung 1 Brandstiftung, Anhängen von Brandzeichen und mehrere Diebstähle gestanden; bezirk Brandstiftung aber nachweislich durch andere Person begangen	aus dem Gerichtsbezirk	bei des Lesens und Schreibens unkund. Taubstummen keine peinliche Strafe ohne 2 Tatzeugen
66)	1600 April	Schösser in Voigtsberg	Practica P I q 38 n 22 n 77	Brandstiftung	1 m -- --	mehrere Brandstiftungen	Feuer	
67)	1600 Mai	Amtsvogt in Pegau	Practica P III q 132 n 31	Brandstiftung und Diebstahl	1 m -- --	-----	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 198

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
68)	1600 Juli	Rat in Düben	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
69)	1600 Oktober	Johann Wolfgang von Schönberg (in Pulsnitz)	Practica P III q 132 n 30	Brandstiftung u. Kirchenraub	-- -- --	-----	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 201; Requisitor in den Jahren 1583 und 1593 in Pulsnitz belegt q 81 n 48 q 89 n 22 q 132 n 39
70)	1600 Oktober	Schösser in Meissen	Practica P I q 38 n 22 n 77	Brandstiftung	w -- --	mehrere Brände, 5 Per- sonen zugleich zugrun- degegangen und ver- (oder abge-) brannt		
71)	1600 Dezember	Georg Heinrich von Einsiedel in Salitz (Sah- lis)	Practica P I q 38 n 26 P III q 132 n 28	Brandstiftung, Raubmord, Kir- chenraub, Raub und Diebstahl	geh- m 1 Adelliger ere mit seinen Leuten	Vielfache Pferde- u. andere große Dieb- stähle, Raubmorde, Kir- chenerbrechungen und -beraubungen, Inbrand- schießen des Vorwerks vor dem Schlosse in Schweinsburg u. des Dorfes Schips bei Weida	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 205
72)	1602 März	Schösser in Eilenburg	Practica P I q 40 n 18	Hausfriedens- bruch	1 m -- --	Eindringen in ein Haus u. Verwunden eines Bewohners	Landesverweisung	
73)	1602 Mai	Prorektor, Magi- ster und Dokto- ren der Universi- tät Wittenberg	Practica P I q 40 n 18	Hausfriedens- bruch	1 m -- adeliger Student	Eindringen in ein Haus und Verwunden eines anderen ade- ligen Studenten	Relegation von der Universität	
74)	1603 April	Schösser in Salza (Langen- salza)	Practica P I q 23 n 45 P II q 38 n 81 PIII q 132 n 48	Brandstiftung Raubmord und Ehebruch	2 m -- --	1m: 1 Brandstiftung, 2 Raubmorde, 1 Ehe- bruch 1m: nur mitgeraubt und 1 Ehebruch	Feuer, vorher Reißen mit 2 gl. Zangen Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 229, Schmidt Nr. 209
75)	1603 August	Stadtrichter in Freiberg	Practica P I q 39 n 18 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.11	Brandstiftung	1 m 74j. Bettel- junge	Anzünden einer Scheune durch Brand- fackel ins Strodach	Schwert	Leibesstrafe, da "Bosheit das Alter er- füllet"
76)	1604 Januar	Schösser in Delitzsch	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
77)	1604 April	Schösser in Hartenstein	Practica P I q 24 n 62	Totschlag (u. versuchte Selbstbefrei- ung?)	1 m -- im Gefäng- nis sitzen- der Tot- schläger	Niedermetzeln eines 80-jährigen Land- knechts beim Essen- bringen im Gefängnis am 1. Osterfeiertag. Ausbruchsversuch oder abnorme Haftreaktion?	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	

4.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
68)	1600 Juli	Rat in Düben	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
69)	1600 Oktober	Johann Wolfgang von Schönberg (in Pulsnitz)	Practica P III q 132 n 30	Brandstiftung u. Kirchenraub	-- --	-----	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 201; Requisitor in den Jahren 1583 und 1593 in Pulsnitz belegt q 81 n 48 q 89 n 22 q 132 n 39
70)	1600 Oktober	Schösser in Meissen	Practica P I q 38 n 22 n 77	Brandstiftung	w -- --	mehrere Brände, 5 Per- sonen zugleich zugrun- degegangen und ver- (oder abge-) brannt		
71)	1600 Dezember	Georg Heinrich von Einsiedel in Salitz (Sah- lis)	Practica P I q 38 n 26 P III q 132 n 28	Brandstiftung, Raubmord, Kir- chenraub, Raub und Diebstahl	sch- m } ere } Adeliger } mit seinen } Leuten	Vielfache Pferde- u. andere große Dieb- stähle, Raubmorde, Kir- chenerbrechungen und -beraubungen, Inbrand- schießen des Vorwerks vor dem Schlosse in Schweinsburg u. des Dorfes Schips bei Weida	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 205
72)	1602 März	Schösser in Eilenburg	Practica P I q 40 n 18	Hausfriedens- bruch	1 m -- --	Eindringen in ein Haus u. Verwunden eines Bewohners	Landesverweisung	
73)	1602 Mai	Prorektor, Magi- ster und Dokto- ren der Universi- tät Wittenberg	Practica P I q 40 n 18	Hausfriedens- bruch	1 m -- adeliger Student	Eindringen in ein Haus und Verwunden eines anderen ade- ligen Studenten	Relegation von der Universität	
74)	1603 April	Schösser in Salza (Langen- salza)	Practica P I q 23 n 45 P II q 38 n 81 PIII q 132 n 48	Brandstiftung Raubmord und Ehebruch	2 m -- --	1m: 1 Brandstiftung, 2 Raubmorde, 1 Ehe- bruch 1m: nur mitgeraubt und 1 Ehebruch	Feuer, vorher Reißen mit 2 gl. Zangen Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 229, Schmidt Nr. 209
75)	1603 August	Stadtrichter in Freiberg	Practica P I q 39 n 18 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.11	Brandstiftung	1 m 14j. Bettel- junge	Anzünden einer Scheune durch Brand- fackel ins Strodach	Schwert	Leibesstrafe, da "Bosheit das Alter er- füllet"
76)	1604 Januar	Schösser in Delitzsch	Practica P I q 37 n 28	Befehdung	-- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
77)	1604 April	Schösser in Hartenstein	Practica P I q 24 n 62	Totschlag (u. versuchte Selbstbefrei- ung?)	1 m -- im Gefäng- nis sitzen- der Tot- schläger	Niedermetzeln eines 80-jährigen Land- knechts beim Essen- bringen im Gefängnis am 1. Osterfeiertag. Ausbruchsversuch oder abnorme Haftreaktion?	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
78)	1604 August	Schösser in Belzig	Practica P I q 39 n 49	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- --	Verursachung eines größeren Brandes durch einen Schuß; mehrere Personen geschädigt	Schadensersatz: sonst: Staupenschlag und ewige Landesverweisung	
79)	1604 Oktober	Schösser in Lützen	Practica P I q 38 n 40 Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 3	Brandstiftung	1 m -- --	kurz nach Inbrandsetzen eines Hauses löschen, nur geringen Schaden	Feuer	
80)	1605 Januar	Theodor Fabricius in Wittenberg	Practica P I q 40 n 46	Vorwarnen	1 m -- --	-----	Handabhauen	
81)	1605 Januar	Gerichtsschreiber in Pombsen	Practica P I q 38 n 66	Brandstiftung	-- -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	
82)	1605 Januar	Schösser in Voigtsberg	Practica P I q 38 n 22 n 66 q 39 n 21	Brandstiftung	1 w 15j. Mädchen	Anzünden des Hauses eines Adelligen aus Zorn oder Rache	Schwert	Milderung wegen Jugend
83)	1605 März	edler Herr von Schönberg	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- (Gefängniswärter)	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
84)	1605 Juni	gegen NN zum Hayn (Grossenhain)	Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 5	Bedrohung	1 m -- --	Gebrauch von Drohworten	Kaution, sonst Gefängnis	
85)	1606 Juli	Bürgermeister und Räte in Hain (Grossenhain)	Practica P I q 39 n 56	fahrlässige Brandstiftung	1 w -- Ehefrau	großes Schadensfeuer, 7 abgebrannte Personen stellen Ersatzansprüche	Schadensersatz	keine Haftung des Ehemannes für das Verschulden seiner Frau
86)	1607 Februar	Moritz von Schönberg (in Auerswald)	Practica P I q 38 n 66	Brandstiftung	-- -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	Requisitor 1607 in Auerswald belegt (P II q 93 n 69)
87)	1607 Februar	Schösser in Schweinitz	Practica P I q 38 n 22	Brandstiftung	1 w -- --	-----	Feuer	
88)	1607 Februar	Johann Christoph von Rottenburg in Zabelitz	Practica P I q 38 n 22 n 66	Brandstiftung	1 w -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	
89)	1607 Februar	Schösser in Sonnwalde	Practica P I q 1 n 49 q 25 n 31 ?	Vorwarnen und böslliche Verwundung mit tödlichem Ausgang, als Totschlag bestraft	2 m -- --	2 Männer lauerten einem Dritten auf und schlugen ihn so mit einem Knüppel, daß er starb, obwohl sie das nicht beabsichtigten	Schwert	in der 2. Fundstelle ist als Datum des Spruchs "Mai" 1607 angegeben, nach dem Sachzusammenhang muß es sich aber um dieselbe Tat handeln
90)	1607 März	Schösser in Wittenberg	Practica P I q 40 n 25	Stadtfriedensbruch	1 m -- Täter eines anderen Delikts	Überklettern der Stadtmauer und Flucht, um der Strafverfolgung wegen einer anderen Tat zu entgehen	ewige Landesverweisung	

Id.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
78)	1604 August	Schösser in Belzig	Practica P I q 39 n 49	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- --	Verursachung eines grosseren Brandes durch einen Schuß; mehrere Personen geschädigt	Schadensersatz; sonst: Staupenschlag und ewige Landesverweisung	
79)	1604 Oktober	Schösser in Lützen	Practica P I q 38 n 40 Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 3	Brandstiftung	1 m -- --	kurz nach Inbrandsetzen eines Hauses löschen, nur geringen Schaden	Feuer	
80)	1605 Januar	Theodor Fabricius in Wittenberg	Practica P I q 40 n 46	Vorwarten	1 m -- --	-----	Handabhauen	
81)	1605 Januar	Gerichtsschreiber in Pombesen	Practica P I q 38 n 66	Brandstiftung	-- -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	
82)	1605 Januar	Schösser in Voigtsberg	Practica P I q 38 n 22 n 66 q 39 n 21	Brandstiftung	1 w 15j. Mädchen	Anzünden des Hauses eines Adelligen aus Zorn oder Rache	Schwert	Milderung wegen Jugend
83)	1605 März	edler Herr von Schönberg	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- (Gefängniswärter)	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
84)	1605 Juni	gegen NN zum Hayn (Grossenhain)	Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 5	Bedrohung	1 m -- --	Gebrauch von Drohworten	Kautions, sonst Gefängnis	
85)	1606 Juli	Bürgermeister und Räte in Hain (Grossenhain)	Practica P I q 39 n 56	fahrlässige Brandstiftung	1 w -- Ehefrau	großes Schadensfeuer, 7 abgebrannte Personen stellen Ersatzansprüche	Schadensersatz	keine Haftung des Ehemannes für das Verschulden seiner Frau
86)	1607 Februar	Moritz von Schönberg (in Auerswald)	Practica P I q 38 n 66	Brandstiftung	-- -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	Requisitor 1607 in Auerswald belegt (<u>P II q 93 n 69</u>)
87)	1607 Februar	Schösser in Schweinitz	Practica P I q 38 n 22	Brandstiftung	1 w -- --	-----	Feuer	
88)	1607 Februar	Johann Christoph von Rottenburg in Zabelitz	Practica P I q 38 n 22 n 66	Brandstiftung	1 w -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	
89)	1607 Februar	Schösser in Sonnewalde	Practica P I q 1 n 49 q 25 n 31 ?	Vorwarten und böswillige Verwundung mit tödlichem Ausgang, als Totschlag bestraft	2 m -- --	2 Männer lauerten einem Dritten auf und schlugen ihn so mit einem Knüttel, daß er starb, obwohl sie das nicht beabsichtigten	Schwert	in der 2. Fundstelle ist als Datum des Spruchs "Mai" 1607 angegeben, nach dem Sachzusammenhang muß es sich aber um dieselbe Tat handeln
90)	1607 März	Schösser in Wittenberg	Practica P I q 40 n 25	Stadtfriedensbruch	1 m -- Täter eines anderen Delikts	Überklettern der Stadtmauer und Flucht, um der Strafverfolgung wegen einer anderen Tat zu entgehen	ewige Landesverweisung	

Lfd.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
91)	1607 April	Richter in Rieben	Practica P I q 7 n 20 q 25 n 16	Totschlag (u. Wegelagern)	2 m -- Schneider	tödliche Verwundung eines anderen Schneiders nach Auflauern auf der Landstraße durch Schrotschuß aus Konkurrenzneid	Schwert	
92)	1607 Juli	Amtsvogt in Rochlitz	Practica P I q 40 n 46	Vorwarten	-- -- --	-----	Handabhauen	
93)	1607 September	Schösser in Liebenwerde	Practica P I q 40 n 29	Entführung	1 m -- --	Entführung eines jungen Mädchens mit ihrer Einwilligung aus dem Elternhaus	Geldbuße	keine peinliche Bestrafung, da ohne unzüchtige Absicht
94)	1607 Dezember	Jacob Hennemann in Fuchshain	Practica P I q 39 n 69	fahrlässige Brandstiftung	-- -- Gastwirt oder Hausangehöriger	Brand der Schenke in Fuchshain mit Schädigung des Nachbarn	Entlastungsbeweis, sonst: Geldbuße	
95)	1608 Juni	Schösser in Heringen	Practica P I q 38 n 34 P III q 132 n 29	Brandstiftung, Kirchenraub, Diebstahl u. Ehebruch	1 m -- --	Erbrechen eines Opferstockes, Pferdediebstahl, Ehebruch mit einer Ehefrau, Anzünden von 1 Scheune und 1 Stall	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 280, Schmidt Nr. 279
96)	1609 Januar	Edelfrau von Schönberg	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
97)	1609 Mai	Schösser in Dresden	Practica P I q 40 n 34 Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 9	Burgfriedensbruch	1 m Jgdl. Küchenjunge	Verwundung des Kochs im Dresdener Schloß	Prügel im Gefängnis und ewige Landesverweisung	
98)	1609 Juni	Schösser in Gebesee	Practica P III q 111 n 98	Selbstbefreiung	2 m -- "Trackschneider"	-----	Geldbuße	
99)	1610 Januar	Stadtrat in Chemnitz	Practica P III q 111 n 97	Selbstbefreiung und Beihilfe hierzu	2 m -- 1 Gefangener und 1 Mühlknecht	Aufschlagen des Vorhängeschlosses auf Geheiß d. Gefangenen und gemeinsame Flucht	1 Monat Gefängnis bei Wasser und Brot	Täter zur Zeit der Urteilsfällung noch flüchtig
100)	1610 Juni	Albin Ulmann in Sachsendorf	Practica P I q 38 n 66	Brandstiftung	-- -- --	Motiv: Zorn oder Rache	Feuer	
101)	1610 November	Richter und Schöppen in Chemnitz	Practica P I q 38 n 22 n 59 P III q 150 n 72	Brandstiftung u. Diebstahl	1 w -- --	Brandstiftung zur Verdeckung eines Diebstahls	Feuer	Ausdrückliches Verbot der Milderung
102)	1611 Mai	Schösser in Schkeuditz	Practica P III q 111 n 114	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Landknecht	grobe Fahrlässigkeit	Wiedereinbringen binnen Frist von 2-3 Monaten, sonst ewige Landesverweisung	
103)	1611 Juni	Stadtrat (Bürgermeister und Räte)	Practica P I q 39 n 72 Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 15	Brand ohne Angabe der Ursache	-- -- --	große Feuersbrunst, wobei sämtliche Stadtbücher von Marienberg vernichtet wurden; im gleichen Jahre 1610 auch Wolkenstein ganz abgebrannt.	Frage der Beweislast für Forderungen aus vernichteten Schulurkunden erörtert, Eid für Schuldner	vgl. Mandat Kurfürst Christians II v. 17.9. 1610 (Codex Augusteus I, Sp. 1449 f)

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u. Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
94)	1611 Juli	Schösser in Pirna	Practica P I q 38 n 22 n 77	Brandstiftung	1 w -- --	mehrere Brandstiftungen	Feuer	
95)	1611 August	Schösser in Freyburg (Freiberg?)	Practica P III q 132 n 31	Brandstiftung u. Diebstahl	-- -- --	-----	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 316
96)	1612 Mai	I.B. in L.	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
97)	1612 Juli	Schösser in Freyburg (Freiberg?)	Practica P I q 37 n 64	Befehdung	1 m -- Maler, frommer und einfältiger Mensch	Verfertigen und Schreiben eines Fehdebriefes für Andere?	Staupenschlag u. ewige Landesverweisung	Erlaß des Staupenschlags empfohlen
98)	1612 Dezember	Grafen und Hauptleute des Landes Keldingen in Freyburg a.d. Untereibe	Practica P I q 24 n 45	Totschlag (u. Bruch mehrerer Sonderfrieden)	1 m -- Soldat	Erschlagen des Pfarrers in der Kirche am St. Michelstage aus Zorn über Worte der Predigt	Rad, vorher Schleifen zur Richtstätte, nachher Aufflechten aufs Rad	Strafschärfung, weil: 1) Pfarrer, 2) in der Kirche, 3) zur Zeit des Gottesdienstes, 4) dieser gestört
99)	1613 Februar	Amtsvogt in Weissenfels	Practica P I q 38 n 35 n 59	Brandstiftung (u. Diebstahl)	-- -- --	Objekt: Stall, Motiv: Verdeckung eines Diebstahls	Feuer	
100)	1613 Februar	Schösser in Meissen	Practica P I q 38 n 55	Brandstiftung	2 m -- --	Anstiftung zur Brandstiftung gegen Lohn	Feuer	
101)	1613 März	Johann Wilhelm von Bernstein (in Bärenstein?)	Practica P I q 38 n 22 n 34 n 52 n 77 q 39 n 13	Brandstiftung	1 m -- Bräutigam 1 w Mdj. u. Braut	mehrere Brandstiftungen m: Feuer eines jungen Mädchens auf Anstiften ihres Bräutigams, mindestens eines der Objekte eine Scheune	w: Milderung in Schwert zugelassen	Milderung wegen Jugend, Verführung u. Fürbitte
102)	1613 März	Stadtrat in Grimma	Practica P I q 7 n 39 q 24 n 17 n 40	Totschlag (u. Hausfriedensbruch)	1 m -- abgewiesener Freier	Eindringen in ein Haus und Niederstechen einer Witwe am Tag nach deren Verlobung mit einem Anderen	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	Strafschärfung wegen Eindringens in Tötungsabsicht
103)	1613 April	Fürstlich Weimarische Kanzler und Räte in Weimar	Practica P I q 39 n 38 n 50 n 57	fahrlässige Brandstiftung	1 w -- Ehefrau	großes Schadensfeuer mit zahlreichen abgebrannten Personen	Schadensersatz, sonst: zeitliche Landesverweisung	keine Haftung des Ehemanns für Verschuldung seiner Ehefrau
104)	1613 Juni	Schösser in Leipzig	Practica P II q 100 n 21 Jur. for. P 4 Const. 43 Def. 1	Verwundung einer Amtsperson und Burgfriedensbruch	1 m -- wegen verbotener Jagd in der Leipziger Burg gefangener u. zu Landesverweisung verurteilter Adelige	Niederstechen des Amtsschreibers bei der Exekution der Landesverweisung; Opfer blieb am Leben	Schwert, falls Gnade: Handabhauen und ewige Landesverweisung	Gnade empfohlen da Opfer am Leben geblieben

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
115)	1613 September	Dietrich, Abt des Stiftes Corvey	Practica P I q 7 n 38 q 24 n 17 n 49	Totschlag (und Wegelagern)	1 m -- --	Anfallen des Abtschreibers nach vorherigem Auflauern auf der Landstraße und Tötung trotz Gegenwehr aus Zorn über Beleidigung als Dieb	Schwert, nachher aufs Rad gelegt und Annageln der Tatwerkzeuge an der Richtstätte	Strafschärfung wegen Begehung auf der via publica
116)	1614 Juli	Schösser in Salza (Langensalza)	Practica P I q 38 n 34 P III q 132 n 29	Brandstiftung, Raubmord, Diebstahl und Ehebruch	1 m -- --	Objekt: Scheune	Feuer	vgl. Haneklaus Nr. 365, Schmidt Nr. 328
117)	1614 Juli	Paul Seifried in Lichtenburg	Practica P I q 40 n 35	Burgfriedensbruch	1 m -- --	Schlagen des Kochs in der Lichtenburg	zeitliche Landesverweisung	
118)	1615 März	Schösser in Delitzsch	Practica P I q 38 n 22 q 39 n 26 P III q 143 n 57	Brandstiftung	1 w noch Mädchen nicht 14 J.	-----	Schwert	kein Erlaß der Lebensstrafe, da Bosheit bei der Täterin das Alter erfüllet
119)	1615 März	Schösser in Leisnig	Practica P I q 7 n 40 q 24 n 49	Totschlag (und Wegelagern)	1 m -- und mehrere Gehilfen?	Vorwarten auf freier Straße, Tötung eines Mannes durch 6 Hellenbardenstiche	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	Strafschärfung wegen Begehung auf der via publica
120)	1615 März	Schösser in Augustsburg	Practica P I q 38 n 77	Brandstiftung	1 m -- --	? Wiederholungen, insgesamt also 8 Brandstiftungen	Feuer	
121)	1615 April	Peter Zeidler auf Berbisdorf	Practica P I q 49 n 26 q 50 n 66 Nr. XXVIII	Brandstiftung und Teufelsbündnis	1 w alte als Hexe be- Frau trachtete A-soziale?	Teufelsbündnis, um aus dem Gefängnis in Pirna zu kommen und besser stehlen sowie mit (falschen) Brandbettelbriefen betteln zu können, Anzünden des eigenen Hauses, um verfeindeten Nachbarn (Schmied) zu schädigen	Feuer	vgl. Otte Nr. 85
122)	1616 April	Stadtgericht in Freiberg	Practica P I q 23 n 57 n 68 P III q 128 n 69	Brandstiftung und Raubmord	1 m -- --	Einbruch in ein Haus, Erschlagen der 4 Bewohner, Legen eines Brandherdes u. Anzünden zur Verdeckung der Tat. Geständnis von 3 weiteren Raubmorden und der Brandstiftung an Schenke und Brauhaus in Deutzschenbora	Rädern von unten herauf, vorher Zwicken mit 6 glühenden Zangen, nachher aufs Rad gelegt und Anbringen einer Tafel mit sinnbildlicher Beschreibung der Taten	vgl. Haneklaus Nr. 388. Abweichung von der Regel, daß Feuer die schärfste Strafart
123)	1616 Juni	Johann von Einsiedel in Lobschütz	Practica P I q 38 n 82 P III q 132 n 54	Brandstiftung und Brüdermord	1 m -- Bruder des geschädigten Opfers	Tötung des Bruders und Anzünden von dessen Haus, um Erbteil und Geld des Getöteten zu bekommen	Feuer, vorher Schleifen zur Richtstatt	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
4)	1616 September	Schösser in Sathain	Practica P I q 38 n 32	Brandstiftung	-- -- --	Tatort auf dem Lande	Feuer	
5)	1616 September	Amtsvogt in Crossen	Practica P I q 38 n 34 q 39 n 22 P III q 143 n 74	Brandstiftung	1 m 16 J. -- 1 w 16 J. --	Objekt: Scheune	m: Feuer w: vor Verbrennung Tötung durchs Schwert	Milderung nur bei dem Mädchen
6)	1616 September	Amtsvogt in Pegau	Practica P I q 37 n 25 n 28 Jur. for. P 4 Const. 14 Def.8 Const. 15 Def.2	Befehdung	1 m -- --	Brief mit Branddro- hung und Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
7)	1616 November	I.B. von R.	Practica P I q 38 n 37	Brandstiftung	1 m -- --	Objekt: gefällter Wald	Feuer	
8)	1616 Dezember	Schösser in Radeberg	Practica P I q 38 n 34	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: Scheune	Feuer	
9)	1617 Februar	Schösser in Stolpen	Practica P I q 37 n 25 n 28 Jur. for. P 4 Const. 15 Def.2	Befehdung	-- -- --	Anhängen von Brandzeichen	Schwert	
10)	1617 März	Schösser in Leisnig	Practica P I q 39 n 25 P III q 143 n 56	Brandstiftung	1 m bei der Tat noch nicht u. b.d.Aburteilung gerade 14 j. Knabe (Knecht?)	Anzünden der Gebäude des Dienstherrn	Feuer, vor Verbrennung Tötung durchs Schwert	
11)	1617 September	Schösser in Augustusberg	Practica P I q 38 n 22	Brandstiftung	1 w -- --	-----	Feuer	
12)	1618 Juni	Stadtrat in Grimma	Practica P I q 38 n 22	Brandstiftung	1 w -- --	-----	Feuer	
13)	1619 Februar	Herren von Reppichau	Practica P I q 37 n 34 Jur. for. P 4 Const. 14 Def.9	Befehdung	1 m -- --	Anhängen von Brandzei- chen, Brandstiftung an- geblich nicht beabsich- tigt	Schwert	
14)	1619 März	Schösser in Lützen	Practica P I q 38 n 34	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: Scheune	Feuer	
15)	1619 November	Schösser in Weissensee	Practica P I q 37 n 51 n 56 Jur. for. P 4 Const. 14 Def.7	Befehdung	2 m -- Brüder	Fehdebrief mit Condi- tion von anderem Bru- der angeblich ohne Kenntnis des Inhalts einem Herrn v.Werther überbracht	1: Schwert 1: Reinigungseid, sonst Schwert	
16)	1620 Februar	Schösser in Hohenstein	Practica P I q 38 n 22 n 43 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.4	Brandstiftung	1 w -- --	Einwerfen von Zündmate- rie in eine Badestube; außer Entflammen des Zündmaterials kein Schaden	Feuer	

Id.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
137)	1620 Juli	Schösser in Ronneburg	Practica P I q 39 n 68	fahrlässige Brandstiftung	-- Hausherr oder seine Hausangehörigen	großes Schadensfeuer in der Stadt Ronneburg, das vom Hause des Angeschuldigten seinen Ausgang nahm	Entlastungsbeweis, sonst: Schadensersatz und ewige Landesverweisung m.d.Familie	
138)	1621 März	gegen G.L. zu Sittichenbach	Jur. for. P 4 Const. 13 Def.2	Vorwarnen	1 m -- --	auf freier Straße begangen	Schadensersatz und ewige Landesverweisung	
139)	1621 Juli	Andreas Wachsmuth in Ober-Röblingen	Practica P I q 39 n 70	fahrlässige Brandstiftung	-- Hausherr oder seine Hausangehörigen	Schädigung des Nachbarn durch im eigenen Hause entstandenen Brand	Entlastungsbeweis, sonst: Schadensersatz	
140)	1621 Juli	Schösser in Nossen	Practica P I q 38 n 77	Brandstiftung	-- -- --	mehrere Brandstiftungen	Feuer	
141)	1621 Juli	Gerichte zu Stolpen	Practica P I q 50 n 31 q 50 n 66 Nr.XXIII	Teufelsbündnis und Zauberei (Brand durch Blitzschlag)	1 m alter, vom Hofe abgedrungener Bauer	Neben anderem Schadenszauber angeblich Anzünden des vom Stiefsohne bewirtschafteten, ehemals eigenen Hofes "durch ein Wetter"	Feuer	vgl. Otte Nr. 96
142)	1621 Juli	Amtsvogt in Rochlitz	Practica P II q 100 n 10	Aufruhr	mehrere Dorfschaften	Verweigerung einer auferlegten Strafe	weitere Beweiserhebung	keine Strafe vor genauer Klärung des Tatbestandes
143)	1622 ----	Leipzig	Practica P I q 39 n 38	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- betrunkenen Fuhrmann	großes Schadensfeuer durch unvorsichtiges Umgehen mit der brennenden Kerze beim Schlafen im Wirtshausstall	Staupenschlag und ewige Landesverweisung	
144)	1622 April	Schösser in Ziegenrück	Practica P III q 111 n 62	Bedrohung	1 m -- Gewohnheitsverbrecher?	Führen bedrohlicher Reden nach vorheriger Begehung zahlreicher Straftaten	nach Staupenschlag für frühere Taten ewiges Gefängnis in Ketten	einzigster Fall der Sicherungshaft von Amts wegen
145)	1622 Mai	L(eisnig?)	Practica P II q 100 n 10	Aufruhr	dieselben Täter wie im nächsten Spruch?	dieselbe Tat wie im nächsten Spruch?	weitere Beweiserhebung	keine Strafe vor Klärung des Tatbestandes
146)	1622 Oktober	Schösser in Leisnig	Practica P I q 35 n 34	Landfriedensbruch (und Aufruhr)	mehrere Leineweber- und Tuchmacherbur-schen	Aufruhr mit Eindringen in Häuser und Plündern	1 Rädelsführer Schwert, wenn Gnade: Staupenschlag u. ewige Landesverweisung; mehrere Staupenschlag; 2: ewige Landesverweisung	Gnade empfohlen, da selbst nicht mitgestürzt u. lange in Haft
147)	1623 April	Amtsvogt in Rochlitz	Practica P II q 100 n 10	Aufruhr	dieselben Täter wie Spruch Nr. 142?	dieselbe Tat wie Spruch Nr. 142?	weitere Beweiserhebung	keine Strafe v. Tatbestandklärung

Id.Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
148)	1623 November	Schösser in Freiberg	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77	Raub (und Landfriedens- bruch)	meh- m -- rere	Plündern von Gehöften durch Räuberbande	Schwert, nach- her aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 452, die Strafschärfung dort ansch. über- sehen
149)	1623 Dezember	G(eorg) von N(atzmer) und Schösser in Eckartsberga	Practica P I q 35 n 46 P III q 111 n 89 Jur. For. P 4 Const. 13 Def.8	Landfriedens- bruch (und Gefangenenbe- freiung)	meh- m -- rere	Befreiung von 2 im Schloß Eckartsberga ge- fangenen Straßenräubern durch ihre Spießgesellen	Schwert	vgl. Haneklaus Nr. 454
150)	1624 Januar	Stadtrichter in Freiberg	Practica P I q 37 n 90	Bedrohung	1 w -- --	mündliche Drohung gegen die ganze Stadt	Bürgschafts- bestellung	
151)	1624 März	Scharfrichter in Altenburg	Practica P III q 134 n 50	Beihilfe zur Selbstbefreiung (und Selbstbe- freiung)	2 m -- 1 Scharf- richter u. sein straf- fällig ge- wordener Sohn	Vater steht im Verdacht, bei letztem Besuch dem später aus dem Gefängnis in Grimma ausgebrochenen Sohn Hilfe geleistet zu haben	keine Haft des Vaters	Alibi des Va- ters; keine An- gabe über Er- greifung und Strafe des Sohnes
152)	1624 April	G(eorg)v.N(atzmer) und Schösser in Eckartsberga	Practica P I q 35 n 46	Landfriedensbruch (und Gefangenen- befreiung)	ein anderer der Mit- täter von Fall Nr. 149?	dieselbe Tat wie Spruch Nr. 149?	Schwert	
153)	1624 Mai	Schösser in Lauterstein	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77	Raub (und Land- friedensbruch)	meh- m -- rere	Plünderung von Gehöften durch Räuberbande	Schwert, nach- her aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 459 (die Straf- schärfung dort ansch. übersehen)
154)	1624 Juni	Schösser in Dippoldiswalde	Practica P I q 39 n 23 P III q 143 n 74	Brandstiftung	1 w 16 j. Mädchen	-----	Feuer, Mil- derung durch vorherige Tö- tung durchs Schwert zugelassen	
155)	1624	gegen M.L. zu Eulenburg (Ei- lenburg?)	Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 3, 4, 6, 8	Bedrohung	1 m -- --	schriftliche Drohung mit Erschießen, münd- liche Drohung mit dem "roten Hahn"	Kaution, sonst Gefängnis	
156)	1624 Juli	Stadtrat in Zittau	Practica P I q 38 n 83	Brandstiftung und Raubmord	1 m -- --	4 Brandstiftungen und 4 Raubmorde	Feuer, vorher Schleifen zur Richtstatt	bei Haneklaus nicht erwähntes weiteres Ver- mögensdelikt
157)	1625 Januar	Richter und Schöppen in Freiberg	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77	Raub (und Land- friedensbruch)	meh- m -- -- rere	Plündern von Gehöften durch Räuberbande	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 472, die Strafschärfung dort ansch. übersehen
158)	1625 Januar	Richter und Schöppen in Freiberg	Practica P I q 39 n 37 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.12	fahrlässige Brandstiftung	1 m betrunkenen Mälzer	Verursachung eines gros- sen Schadensfeuers in der Trunkenheit trotz vorhe- riger Verwarnung	Staupenschlag desverweisung	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
7)	1625 März	Bürgermeister und Rat in Crossen	Practica P I q 39 n 70	fahrlässige Brandstiftung	Hausherr oder seine Hausangehörigen	Schädigung des Nachbarn durch im eigenen Haus entstandenen Brand	Entlastungsbeweis, sonst: Schadensersatz	
8)	1625 Mai	Christian Troch zu Grillenberg (Grillenberg)	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
9)	1625 Mai	Georg Kreimühlen in Kleinstädte	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
10)	1625 August	Schösser zum Haydn (Grossenhain)	Practica P I q 38 n 22 n 66 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.9	Brandstiftung	1 w -- --	Anzünden eines Hauses aus Zorn darüber, daß der Eigentümer die Täterin geschlagen hatte	Feuer	
11)	1626 Mai	Stadtrat in Öderan	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77	Raub (und Landfriedensbruch)	meh- m -- -- rere	Plündern von Gehöften durch Räuberbande	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 506, Strafschärfung dort ansch.übersehen
12)	1626 Juli	In Sachen Matthai Hübners zu Geusa	Jur. for. P 4 Const. 16 Def.5	verbotene Repressalie	-- -- --	Repressalien gegen in Kursachsen wohnende Untertanen eines ausländischen Beleidigers des Requisitors beantragt	keine Re-pressalien	auch Landesherr soll keine Re-pressalien wegen Beleidigung nur eines Privatmannes verhängen
13)	1626 Juli	Bürgermeister und Stadtrat in Freiberg	Practica P I q 39 n 52 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.13	fahrlässige Brandstiftung	Hausangehörige eines Bäckers(Lehrjunge?)	Brand von 1 Bäckerei u. 2 Nachbarhäusern i.d. Nacht v. 26./27.6.1626 aus Unvorsichtigkeit eines Hausangehörigen, wobei der Bäckermeister anscheinend umkam, aber ein Teil seines Galdes gerettet wurde	keine Haftung des Vaters des Täters, aber so- weit gerettetes Geld reicht, Schadensersatz durch Witwe u. Erben	
14)	1626 August	Richter in Auerbach	Practica P I q 39 n 38 n 52	fahrlässige Brandstiftung	1 m mdj.? Knecht	durch geringe Fahrlässigkeit verursachtes großes Schadensfeuer an Gebäuden des Dienstherrn	Landes- verweisung	keine Haftung des Vaters des Täters
15)	1626 August	Clemens Rühel (von Rühel?) in Biesen	Practica P II q 100 n 13 Jur. for. P 4 Const. 43 Def.2	tätliche Bedrohung des Gerichtsherrn	1 m -- Bauer?	von adeligem Gerichtsherrn geschlagen stieß diesen zur Seite, daß er hinfiel	3 Wochen Gefängnis, davon 1 bei Wasser u. Brot oder Geldbuße nicht über 10 Schock	
16)	1627 März	O.P. in F.	Practica P I q 38 n 35 P III q 132 n 30	Brandstiftung und Totschlag	-- -- --	Objekt: Ein Stall	Feuer	

Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
1627 Mai	in Sachen NN zu L.	Finckelthaus Observationes Obs. 47 n 10	Brand ohne Angabe der Ursache (kein Verschulden des Geschädigten)	1 m -- Schuldner	Verschuldung und Vermögensverfall durch ohne eigene Verwahrlosung u. der amtlich Nachlässigkeit entstandenen großen Brandschäden	Zinsnachlaß für die Dauer bewilligten "Induciae quinquennales"	
1627 August	Schösser in Freyburg (Freiberg?)	Practica P I q 38 n 77 P III q 132 n 26	Brandstiftung Totschlag und Diebstahl	-- -- --	3 Brandstiftungen, verschiedene Diebstähle und 1 Totschlag	Feuer	bei Haneklaus nicht erwähntes weiteres Vermögensdelikt
1627 September	Ferdinand Freiherr von Biberstein	Practica P I q 39 n 24 P III q 143 n 74	Brandstiftung	1 m 16 j. Knabe	-----	Feuer, Milderung durch vorherige Tötung durchs Schwert zugelassen	
1627 November	Heinrich von Alnpeck (in Dörrenthal)	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	Requisitor 1630 in Dörrenthal belegt: P III q 144 n 39
1628 Februar	In Sachen B.L. zu Seb(e)nitz	Jur. for. P 4 Const. 17 Def.6 u. 7	Aufforderung zur Brandstiftung	1 m -- ---	Sich anstiftenlassen mit Geld; Tat selbst nicht begangen	Schwert	Keine Angabe über Strafe des Anstifters
1628 Februar	Stadtrat in Quedlinburg	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.7	Raub (und Landfriedensbruch)	meh- m rere --	Überfall von Plünderern auf ein Vorwerk und ein Kloster	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 541, Strafschärfung dort ansch.übersehen
1628 April	Amtsvoigt in Weissenfels	Practica P I q 38 n 47	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: eigenes Haus	Feuer	
1629 Februar	Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg	Practica P I q 40 n 19	Hausfriedensbruch	1 m -- Diener eines märkischen Adligen	Eindringen in ein Haus und Wegnahme eines Dreifußes unter einem rechtlichen Vorwand auf Befehl seines Herrn	ewige Landesverweisung	keine Angabe über Bestrafung des Adligen selbst
1629 März	August von Schönberg	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
1629 Mai	Volckmar von Heiligen in Neuenheiligen	Practica P I q 39 n 8 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.10	Brandstiftung	1 w -- Ehefrau	Anzünden des Stalles am Haus, um Mann vom Spielen abzubringen, Löschversuch durch Insfeuerwerfen eines Ostereis	Schwert	Milderung wegen poenitentia
1630 Januar	Daniel Roth	Practica P III q 111 n 114	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Landknecht	grobe Fahrlässigkeit	zeitliche Landesverweisung	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
43)	1627 Mai	in Sachen NN zu L.	Finckelthaus Observationes Obs. 47 n 10	Brand ohne Angabe der Ursache (kein Verschulden des Geschädigten)	1 m -- Schuldner	Verschuldung und Vermögensverfall durch eigene Verwahrlosung u. Nachlässigkeit entstanden großen Brandschäden	Zinsnachlaß für die Dauer der amtlich bewilligten "Induciae quinquennales"	
7)	1627 August	Schösser in Freyburg (Freiberg?)	Practica P I q 38 n 77 P III q 132 n 26	Brandstiftung Totschlag und Diebstahl	-- -- --	3 Brandstiftungen, verschiedene Diebstähle und 1 Totschlag	Feuer	bei Haneklaus nicht erwähntes weiteres Vermögensdelikt
7)	1627 September	Ferdinand Freiherr von Biberstein	Practica P I q 39 n 24 P III q 143 n 74	Brandstiftung	1 m 16 j. Knabe	-----	Feuer, Milderung durch vorherige Tötung durchs Schwert zugelassen	
5)	1627 November	Heinrich von Alnpeck (in Dörrenthal)	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	Requisitor 1630 in Dörrenthal belegt: P III q 144 n 39
5)	1628 Februar	In Sachen B.L. zu Seb(e)nitz	Jur. for. P 4 Const. 17 Def.6 u. 7	Aufforderung zur Brandstiftung	1 m -- ---	Sich anstiftenlassen mit Geld; Tat selbst nicht begangen	Schwert	Keine Angabe über Strafe des Anstifters
4)	1628 Februar	Stadtrat in Quedlinburg	Practica P I q 35 n 38 P II q 90 n 77 Jur. for. P 4 Const. 13 Def.7	Raub (und Landfriedensbruch)	meh- m rere --	Überfall von Plünderern auf ein Vorwerk und ein Kloster	Schwert, nachher aufs Rad gelegt	vgl. Haneklaus Nr. 541, Strafschärfung dort ansch.übersehen
5)	1628 April	Amtsvogt in Weissenfels	Practica P I q 38 n 47	Brandstiftung	-- -- --	Objekt: eigenes Haus	Feuer	
4)	1629 Februar	Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg	Practica P I q 40 n 19	Hausfriedensbruch	1 m -- Diener eines märkischen Adelligen	Eindringen in ein Haus und Wegnahme eines Dreifußes unter einem rechtlichen Vorwand auf Befehl seines Herrn	ewige Landesverweisung	keine Angabe über Bestrafung des Adelligen selbst
7)	1629 März	August von Schönberg	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
8)	1629 Mai	Volckmar von Heiligen in Neuenheiligen	Practica P I q 39 n 8 Jur. for. P 4 Const. 17 Def.10	Brandstiftung	1 w -- Ehefrau	Anzünden des Stalles am Haus, um Mann vom Spielen abzubringen, Löschversuch durch Insfeuerwerfen eines Ostereis	Schwert	Milderung wegen poenitentia
5)	1630 Januar	Daniel Roth	Practica P III q 111 n 114	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Landknecht	grobe Fahrlässigkeit	zeitliche Landesverweisung	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u.Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
80)	1630 April	Schösser in Leipzig	Practica P I q 40 n 18	Hausfriedensbruch	-- -- --	Eindringen in ein Haus und Verwunden eines Bewohners	poena arbitraria oder zeitliche Landesverweisung	
81)	1630 Mai	Schösser in Weissensee	Practica P II q 100 n 18 Jur. for. P 4 Const. 43 Def.3	Verwundung einer Gerichtsperson	1 m -- --	nächtlicher Angriff mit dem Beil auf den (schlafenden?) Schösser in Sachsenburg	Staupenschlag u. ewige Landesverweisung	kein Schadensersatz bei Leibesstrafe
82)	1630 Juli	Stadtrat in Lommatzsch	Practica P III q 111 n 114	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Landknecht	grobe Fahrlässigkeit	Wiederergreifen oder ewige Landesverweisung	
83)	1630 August	Schösser in Wurzen	Practica P I q 37 n 85 Jur. for. P 4 Const. 15 Def.9	Bedrohung	1 m -- --	artikulierte Bedrohung nicht erwiesen	Freispruch	
84)	1630 Oktober	Schösser in Weissensee	Practica P I q 37 n 97 Jur. for. P 4 Const. 15 Def.10	Bedrohung	1 m -- --	-----	Gefängnis	Frage des Unterhalts erörtert
85)	1630 Oktober	Stadtrat in Grimma	Practica P II q 111 n 109	absichtliches Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	Täter bestreitet Absicht	Reinigungseid, sonst Staupenschlag	
86)	1630 Dezember	Stadtrat in Meissen	Practica P III q 111 n 112	fahrlässiges Entweichenlassen	1 m -- Gefängniswärter	leichte Fahrlässigkeit	Gefängnis oder Geldbuße	
87)	1631 Juli	Johann Schneidwin Verwalter zu Schönfels	Practica P III q 145 n 21	Brandstiftung	1 m -- Geisteskranker	Brandobjekt: Scheune	Verwahrung durch Freunde u. Anverwandte	
88)	1631 August	Osterhausische Richter und Schöppen zu Eleina	Practica P I q 37 n 98	Bedrohung	1 m -- --	mündliche Drohung	Gefängnis	Frage des Unterhalts erörtert
89)	1631 Oktober	Rat zu Eisleben	Practica P III q 111 n 87	vorsätzliche Gefangenenbefreiung	1 w -- Schwiegermutter des Gefangenen	Befreiung des wegen Diebstahls einsitzenden Schwiegersohns durch Losschlagen der Schlösser u. gemeinsame Flucht	3 Wochen Gefängnis oder 7 Schock Geldbuße	keine Angabe über Strafe des Entwichenen vgl. auch Haneklaus Nr. 645
90)	1632 März	In Sachen M.K. zu Seifersdorf	Jur. for. P 4 Const. 17 Def.1 und 2	Befehdung	1 m -- --	mündliche Branddrohung und Fehdebrief gegen die Gemeinde Seifersdorf	Schwert	verspätete Reue (nach der Festnahme) unbeachtlich
91)	1633 Mai	In Sachen Hartung Schaffe zu Franckenhausen	Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 14	fahrlässige Brandstiftung	2 w -- 1 Hausbesitzerin (Witwe) u. 1 Arbeiterin	Brandausbruch beim Malzdörren aus Verschulden einer geübten und auch von anderen Bürgern dazu angestellten Arbeiterin	keine Haftung der Dienstherrin	Keine Angabe über Strafe der Arbeiterin
92)	1634 Januar	In Sachen Michael Selmers zu Egel (e) n	Jur. for. P 4 Const. 14 Def. 1, 2 u.3	Befehdung	1 m -- --	Fehdebrief mit Drohung das Dorf Egel in Brand zu stecken ohne Anfang weiterer Ausführung	Landacht Schwert	

Nr.:	Datum:	Spruchrequisitor u. Ort:	Fundstelle:	Delikt:	Besonderheiten des Täters:	Besonderheiten Der Tat:	Strafe:	Bemerkungen:
3)	1634 Januar	Juristische Fakultät der Universität Leipzig an M.S. zu Fr.	Finckelthaus Observationes Obs. 89 n 41	fahrlässige Brandstiftung	Hausherr oder seine Hausangehörigen	Schädigung des Nachbarn durch im eigenen Hause entstandenen Brand	Kläger trifft volle Beweislast	Abweichung von Carpzovs Beweisregel
4)	1634 Februar	gegen Jakob Jobsten in Waldenburg	Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 14	fahrlässige Brandstiftung	2 m -- Hausherr und 1 Arbeiter	Brandausbruch durch am Feiertag von ungeübtem Arbeiter ausgeführtes Malzdörren	Dienstherr: Schadensersatz, da Auswahlverschulden und Arbeit zu verbotener Zeit	Keine Angabe über Strafe des Arbeiters
5)	1634 März	In Sachen Ludolph Ovenstädt gegen Eberhard v. Berlepsch in Bodungen und Styra (nach Quedlinburg)	Jur. for. P 4 Const. 16 Def. 4	verbotene Repressalie	Obrigkeit (Stadtrat in Quedlinburg?)	Gefangensetzen der Untertanen und Landsleute des Prozeßgegners (Hasselfeldische Untertanen)	Freilassung	Repressalien sind im allgemeinen verboten
6)	1634 Juli	gegen S.V. in Schneeberg	Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 7	Bedrohung	1 w -- --	mündliche Drohung (mit Brandstiftung oder Giftmord?)	Kautio	bei Drohung mit weiblicher Eigenart angemessenen Verbrechen auch Kautio von Frauen notwendig
7)	1636 November	In Sachen Hans Richters in Kemberg	Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 14	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- Dienstherr 1 w -- Arbeiterin	Brandausbruch beim Malzdörren durch geübte Arbeiterin	keine Haftung des Dienstherrn	keine Angabe über Strafe der Arbeiterin
8)	1640 April	In Sachen Christoph Deuschners Erben gegen etliche Kaufleute zu Breslau	Resp. El. lib. 6 tit. 10 Resp. 107 n 25	Brandstiftung durch Landesfeind (Kriegshandlung?)	feindliche Soldaten	anscheinend bei Kriegsbrand eingelagerte Waren des Prozeßgegners verbrannt	keine Haftung	
9)	1641 Mai	Johann Seckel in Falkenstein	Resp. El. lib. 6 tit. 10 Resp. 107 n 25	Brandstiftung durch Landesfeind (Kriegshandlung?)	feindliche Soldaten	-----	keine Haftung	
10)	1641 Mai	David Hammer in Liechtenstein	Resp. El. lib. 6 tit. 9 Resp. 93 n 14	Brandstiftung	1 m -- Bauer	Anzünden des eigenen Bauernhofes, um Kontributionen zu entgehen; keine Nachbarn geschädigt	ewige Landesverweisung	Strafmilderung wegen der besonderen Umstände des Falles
11)	1649 Februar	Leipziger Juristische Fakultät an Melchior F. zu M.	Decis. Ill. P2 Decis. 200 n 13	fahrlässige Brandstiftung	1 m -- Müller (und fouragierende Reiter einer der kriegsführenden Parteien)	Tat im Jahre 1644: (fahrlässiges?) Anzünden eines großen Bauerngutes durch kaiserliche oder schwedische Reiter beim Fouragieren, während der das Gut unrechtmäßigerweise mitbewirtschaftende Pächter eines Nachbarguts mit seinen Leuten geflohen war.	Schadensersatz	Pächter haftet, da malae fidei possessor und mit seinen Leuten ohne Hinterlassung einer Aufsichtsperson geflohen

Übersicht über Spruch- und Tatorte von Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung:

innerhalb Kursachsens (einschl. Gfsh. Schönburg, ohne Lausitzen):

ORT:	SPRUCH Nr.:	ORT:	SPRUCH Nr.:
Arnstein	27	Rochlitz	92, 142, 147
Auerbach	166	Sachsendorf	100
Auerswald	86	Salitz(Sahlis)	71
Augustsburg	120, 131	Salza(Langen-)	74, 116
Belzig	13, 41, 65, 78	Sathain	124
Berbisdorf	121	Schafstädt	45
Bergel	32	Schkeuditz	102
Biesen	167	Schneeberg	196
Bitterfeld	24	Schönfels	187
Chemnitz	99, 104	Schwarzenberg	40
Crossen a.d.Elbe	159	Schweinitz	87
Delitzsch	76, 118	Sebnitz	173
Dippoldoswalde	63, 154	Seifersdorf	190
Dörrethel	172	Sittichenbach	14, 138
Dresden	64, 97	Sonnwalde	89
Düben	68	Stolpen	2, 129, 141
Eckartsberga	149, 152	Torgau	35, 35a, 59
Egeln	192	Voigtsberg	58, 66, 82
Eilenburg	72, 155	Waldenburg	194
Falkenstein	199	Weissenfels	109, 175
Freiberg oder	75, 107, 122, 148, 150,	Weissensee	135, 181, 184
Freyburg a.d.Unstrut	157, 158, 165, 170	Wendelstein	25
Fuchshain	94	Wittenberg	73, 80, 90
Gebesee	98	Wurzen	183
Geusa	164	Zabeltitz	88
Gleina	188	Zeitz	21
Grillenberga	160	Ziegenrück	34, 61, 144
Grimma	112, 132, 151, 185	Zinna b. Torgau	35
Grossenhain	84, 85, 162	Zörbig	23
Hainichen(oder Grafenhainischen?)	42	Zwickau	7
Hainsberg	18		
Hartenstein	77	Außerhalb Kursachsens:	
Herzberg	33	Bodungen(195), Brandenburg(28, 176),	
Hohenstein	136	Breslau(198), Corvey(115), Crossen(51,	
Ichstedt	3	125), Eisleben(189), Erfurt(36),	
Kleinstädtel	161	Forst(20, 171), Frankenhäusen(191),	
Lauchstadt	45	Freyburg i.L.Kehdingen(108), Fried-	
Lauterstein	16, 153	land/Ndr.L.(62), Grafen-Genig?(15),	
Leipzig	44, 54, 55, 114, 143, 180	Heringen(95), Kemberg Ndr.L.(197),	
		Komotau(29), Köselitz/Anhalt(22),	
Leisnig	37, 119, 130, 145, 146	Lauenburg i.Hzmt.Lauenb.(57), Liebe-	
Lichtenburg	117	rose(62), Luncke(47), Pulsnitz(69),	
Liebenwerda	95	Quedlinburg(174, 195), Ronneburg(137),	
Liechtenstein	200	Sagan(10), Stygra(195), Verden(46),	
Löbnitz	49, 50	Weimar(113), Ziesar(43), Zittau(156),	
Lobschutz	123	Züllichau(60)	
Lommatzsch	182	III. Ohne oder ungenügende Ortsangabe:	
Lützen	56, 79, 134	Nr.: 1, 4, 6, 8, 9, 11, 12(Penig?), 19, 26,	
Marienberga	17, 103,	30, 31, 48(Gfsh.Mansfeld?), 53, 83,	
Meissen	39, 70, 110, 186	96, 111(Bärenstein?), 127, 133(Kur-	
Mückenberga	38	kreis?), 168, 169, 171, 193, 201(b.	
Naumburg	55,	Bernburg)	
Neuenheiligen	178		
Nossen	140		
Ober-Röblingen	139		
Oderan	163		
Pegau	67, 126		
Prina	104,		
Pombsen	81		
Radeberga	128		
Rieben	91		

Die Kartenskizze "Kursachsen zur Zeit Carpzovs" ist aus drucktechnischen Gründen hier nicht wiedergegeben. Es wird gebeten, in soweit die Karten "Wettinische Lande I und II" in Putzgers historischem Schulatlas nachzuschlagen.

A n m e r k u n g e n

- 1) Bonner Dissertationen (Maschinenschrift) aus den letzten Jahren von Walter Haneklaus (1948), Alfred Schmidt (1949) und Wolfgang Otte (1951)
- 2) Im Folgenden kurz als "Practica" oder "Practica Nova" zitiert
- 3) Die Zusammengehörigkeit der Gruppe bemerkt Carpzov jeweils in n 1 der Quaestionen 35, 37, 38 und 40
- 4) Practica I q 40 n 11 ff sowie v. Weber "Dekalog" S. 59
- 5) so v. Weber a.a.O. u. Oehler S. 76
- 6) Gwinner "Die Carolina und das Gaunertum" i. F Schr. f. Gust. Radbruch S. 170, Oehler S. 58
- 7) siehe Kartenskizze am Schluß der Arbeit sowie die Karten b. Kötzschke-Kretzschmar "Sächsische Geschichte" II a.E.u. in Putzgers Historischem Schulatlas "Wettinische Lande" Bl. 153 ff
- 8) Die "Kriminalstatistik für das deutsche Reich" beginnt im Jahre 1882 und ist im "Handwörterbuch der Kriminologie" (1933, 1936) im wesentlichen nur bis 1931 ausgewertet.
- 9) Sonderdruck a.d. F Schr. f. Max Pappenheim (1931) S. 51 f, neu abgedruckt in der 2. Aufl. d. *Elegantiae Juris Criminalis* (1950) S. 49ff (68f)

- 10) insbes. siehe Vorwort a.a.O. S. 5-11
- 11) insbes. bei Haneklaus a.a.O. §§ 1 u. 2 S. 1-20
- 12) s. Vorwort zur "Geschichte des Verbrechens" S. 10
- 13) a.a.O. S. 8
- 14) siehe die Anhänge der Arbeiten von Haneklaus, Schmidt u. Otte
- 15) Boehm in ZStW 59, 372 ff, 620 ff; 60, 155 ff; 61, 300 ff.
H.v. Weber "Benedict Carpzov- Ein Bild der deutschen Rechtspflege im Barockzeitalter" (1944), neu abgedr. i. Fschr. f. E.H. Rosenfeld (1949) S. 29 ff; Eb. Schmidt "Geschichte der deutschen Strafrechtspflege" §§ 137-142, 1. Aufl. (1947), S. 129 ff
- 16) R.v. Stintzing "Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft" 2. Teil S. 66
- 17) Boehm a.a.O. Bd. 61 S. 324 f
- 18) die Zahl der Bände ist von Carpzov selbst in der Vorrede zu seiner "Jurisprudentia forensis" (1638) angegeben, dort finden sich auch die Selbstzeugnisse für seine Arbeitsmethode
- 19) Boehm a.a.O. Bd. 61 S. 310
- 20) a.a.O. Bd. 61 S. 310 u. Anm. 284 daselbst
- 21) a.a.O. Bd. 59 S. 375 Anm. 49 u. Bd. 61, S.

- 333 Anm. 316
- 22) a.a.O. Bd. 59 S. 371 ff
- 23) näheres s. v. Weber "Benedict Carpzov" i. Fschr. f. Rosenfeld S. 29/30 Anm. 2
- 24) Boehm a.a.O. Bd. 59 S. 383 und die Zusammenstellung von Distels Arbeiten S. 381 Anm. 16, in der jedoch die später noch näher zu erörternde Veröffentlichung in ZStW Bd. 15 (1895) S. 562 über einige Sprüche nach Freiberg a.d. J. 1608/09 fehlt
- 25) G. Kisch "Leipziger Schöppenspruchsammlung" in "Quellen zur Geschichte der Rezeption" Bd. I (1919), Boehm a.a.O. Bd. 59 S. 403
- 26) nähere Angaben über das in Bonn zur Verfügung stehende Quellenmaterial s. § 5 d. Arbeit
- 27) im folgenden als "Jurisprudentia forensis" oder "Jur. for." abgekürzt; über das Werk siehe Stintzing II, 43 u. Boehm a.a.O. Bd. 61 S. 310 f
- 28) im Einzelnen siehe Anhang
- 29) es sind mit einem Spruch aus der Jur. for. nur 5 Entscheidungen nach 1635, dem Jahr der Herausgabe der Practica Nova, vgl. Anh. Nr. 197 - 201
- 30) v. Weber i. Festschr. f. Rosenfeld S. 36 ff (39/40)
- 31) näheres über Inhalt und Entstehungsgeschichte des Werks siehe Stintzing I. S. 555 ff (in

- der Bonner Universitätsbibliothek ist nur die Bearbeitung v. Peter Frider (1616) vorhanden)
- 32) über sein Leben und Werk s. Stintzing I S. 736 f
- 33) über dessen Wirken s. Stintzing I S. 725
- 34) Stintzing I S. 640
- 35) S. Anh. Nr. 6 u. 10
- 36) z.B. Anh. Nr. 11, 12, 19 u. 26
- 37) in der UB Bonn die Ausgabe v. 1699, enthält für die behandelte Zeit nur Zivil- und Injuriensachen
- 38) Anh. Nr. 169 (1627) u. 193 (1634)
- 39) zur Ergänzung sind in einem Fall ein Jenenser Spruch und eine Entscheidung des Leipziger Appellationshofes verwandt (Anh. Nr. 48 a.u.b), bei 2 Entscheidungen handelt es sich um Sprüche der Leipziger Juristenfakultät (Anh. Nr. 183 u. 201)
- 40) im Einzelnen siehe die Spalte "Fundstelle" im Anhang
- 41) in den bereits erwähnten Programmsätzen am Ende des Aufsatzes "Der Raub in der Carolina" u. im Vorwort der "Geschichte des Verbrechens"
- 42) siehe die Übersicht über die Kritik bei Kulischer "Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit" Bd. II S. 16-18

- 43) K.S. Bader "Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers" (Mainzer Antrittrede 1951) S. 13 u. Anm. 19 a.a.O.
- 44) Radbruch/Gwinner "Gesch. d. Verbr.", Vorwort S. 6
- 45) Kötzschke-Kretschmar II S. 24, der letzte titelführende Bischof aus der Familie v. H. starb allerdings erst 1596, siehe Namensverzeichnis bei Kötzschke-Kretschmar II. a.E.
- 46) a.a.O. S. 24
- 47) Kötzschke-Kretschmar II S. 24/25
- 48) a.a.O. S. 25
- 49) a.a.O. S. 26
- 50) a.a.O. S. 27
- 51) a.a.O. S. 42
- 52) zur kursächsischen Geschichte in der ersten Hälfte des 30-j. Krieges siehe im Einzelnen Kötzschke-Kretschmar II S. 43 ff
- 53) Einzelheiten bei Jacobs "Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete" (1883) S. 399 ff
- 54) Kötzschke-Kretschmar II S. 49 ff, 57
- 55) Kötzschke-Kretschmar II S. 45, wo die 150 000 böhmischen Einwanderer als 10 bis 15% der Bevölkerung bezeichnet werden.

- 56) Köttschke-Kretzschmar a.a.O. S. 34
- 57) Schmoller "Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte" i. Fschr. f. Otto Gierke (1911) S. 167 ff (207)
- 58) Schmoller a.a.O. u. Köttschke-Kretzschmar II, 34
- 59) Schmoller a.a.O. S. 207/08
- 60) Boehm ZStW Bd. 60 S. 159 mit Nachweisen
- 61) Schmoller S. 207, die Angaben für die heutige Zeit sind dem statistischen Jahrbuch f.d. Deutsche Reich (1933) entnommen
- 62) Schmoller S. 206, Jacobs S. 391
- 63) Schmoller S. 173, 209 f
- 64) Gustav Freytag "Bilder a.d. deutschen Verght". 3. Teil "Aus dem Jahrhundert des großen Krieges" 5. Abschnitt: die Städte Bd. II S. 288
- 65) Gust. Freytag a.a.O. S. 290 f u. Boehm ZStW Bd. 60 S. 183
- 66) Köttschke-Kretzschmar II S. 34
- 67) a.a.O. S. 45
- 68) Köttschke-Kretzschmar II, 21
- 69) a.a.O. II, 38
- 70) Heft 107 der "Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien" (1937)

- 71) Köttschke-Kretzschmar I, 166
- 72) a.a.O. II, 34
- 73) Köttschke-Kretzschmar II S. 38
- 74) a.a.O. S. 39, eingehender zum Defensionswesen G. Freytag a.a.O. II S. 293 f und die bei Zycha § 20 S. 143 ff angegebene Lit.
- 75) a.a.O. S. 53 ff
- 76) Bilder a.d. Dtschn. Verght. 3. Teil Einleitung Bd. II S. 156/57
- 77) Gust. Freytag "Bilder z.d. Dtschn. Verght."
- +78) Einleitung zum 3. Teil "Aus dem Jahrhundert des großen Krieges" Bd. II S. 156
- 79) Practica P I q 38 n 1
- 80) v. Weber "Benedict Carpzov" Fschr. f. Rosenfeld S. 46
- 80a) siehe die bereits erwähnte Literaturübersicht über diese Zeit bei Kulischer "Allgem. Wirtschaftsgesch. d. Mittelalters u.d. Neuzeit" Bd. II S. 16 - 18
- 81) Köttschke-Kretzschmar II S. 33
- 82) a.a.O. S. 34
- 83) Müller "Neuschönfels" S. 60 ff u. insbes. die Prozeßgeschichten S. 101 ff
- 84) Köttschke-Kretzschmar II S. 34, 38

- 85) a.a.O. S. 34 u. Gustav Freytag "Bilder a.d. Dtschn. Vergh. 3.T. 3. Abschn. Bd. II S. 225
- 86) Köttschke-Kretzschmar II S. 34
- 87) a.a.O. S. 28 ff, 40 f
- 88) hierzu insbesondere: Flemming "Deutsche Kultur im Zeitalter des Barock" im Hdb. d. Kulturgesch. (1937)
- 89) Flemming a.a.O. S. 27
- 90) Flemming S. 3 f
- 91) a.a.O. S. 6
- 92) Boehm ZStW Bd. 61 S. 303 u. Anm. 274 a.a.O. v. Weber "Benedict Carpzov" i. Fschr. f. Rosenfeld
- 93) Boehm ZStW 59 S. 383
- 94) So in Neuschönfels, Müller S. 89
- 95) Köttschke-Kretzschmar I S. 166
- 96) siehe die Übersicht über die Spruch- und Tatorte auf der letzten Seite des Anhangs, dabei sind für Freiberg und Leipzig je 2 Hochgerichte (Stadtrichter und Schösser) sowie die Stellen mit ungenügender Ortsangabe eingerechnet
- 97) a.a.O. II. S. 38
- 98) Stintzing I S. 568 ff

- 99) Distel in ZStW Bd. 15 (1895) S. 562
- 100) Flemming a.a.O. S. 43 Abb. Nr. 46
- 101) Müller "Neuschönfels" S. 89/90
- 102) Anh. Nr. 187 (Practica P III q 145 n 21).
- 103) näheres zu diesem Punkte siehe bei Otte "Das Crimen laesae maiestatis im Kurfürstentum Sachsen z. Zt. Carpzovs"
- 104) Einführung bei Eb. Schmidt "Geschichte der deutschen Strafrechtspflege" § 137 S. 130 (1. Aufl.), näheress. Boehm ZStW Bd. 59 S. 383 ff, Bd. 61 S. 347 ff
- 105) Boehm a.a.O. Bd. 61 S. 226/7 Anm. 309
- 106) Codex Augusteus I pag. 1053
- 107) Codex Augusteus I pag. 1067 (von Boehm nicht erwähnt)
- 108) Besp. Anh. Nr. 43, 41, 65, 78 (Belzig): 24 (Bitterfeld) 95 (Liebenwerda), 33 (Herzberg), 69 (Schweinitz), 73 (Sonnewalde), 73, 80, 80 (Wittenberg)
- 109) Anh. Nr. 176
- 110) Anh. Nr. 57
- 111) Anh. Nr. 108
- 112) Anh. Nr. 115
- 113) im Einzelnen siehe Übersicht a.E.d.,Anh.

- 114) z.B. Anh. Nr. 62, 156
- 115) Anh. Nr. 29 (Komotau)
- 116) Boehm ZStW. Bd. 61 S. 346
- > 117) in ZStW Bd. 15 (1895) S. 562 ff
- 118) a.a.O. s. 566
- 119) Anh. Nr. 35 u. 35a, die Übereinstimmung der Täter des einen mit den Hingerichteten des anderen Spruchs ergibt sich aus den Anfangsbuchstaben der nur bei der Verurteilung des Scharfrichters im vollen Wortlaut mitgeteilten Namen der Delinquenten.
- 120) Anh. Nr. 77
- 121) Anh. Nr. 165
- 122) Anh. Nr. 48
- 123) als die im Spruchtext benannten Orte "H" u. "R" kommen nach den Angaben in Kneschkes "Neues allgemeines Deutsches Adelslexicon" (1895 ff) Bd. I S. 508 ff u. Bd. V. S. 71 sowie den Besitzverzeichnissen für beide Familien bei Ledebur "Adelslexicon der Preussischen Monarchie" (1855) Bd. I S. 79 u. 425 Helbra oder Helfta für die Familie von Kerstenbruch und Roda für die Familie v. Bodenhäuser in Frage, sämtlich im Mansfeldischen, da für die Familie von B. im kursächsischen Bereich mit "R" als Anfangsbuchstaben nur noch Radis im Kurkreis erwähnt ist, letzteres erstmalig jedoch 1626, also nach der infragekommenden Zeit.

- 124) Practica P I q 36 n 25 u. n 32 = Resp. El. lib. 2 tit. 7 Resp. 84 n 18 (Anh. Nr. 48)
- 125) Practica P III q 136 n 101 (Anh. Nr. 48 a), wo es sich nach den mitgeteilten Initialen des Requisitors um die vorliegende Sache handeln kann, zumal die Entwicklung der Angelegenheit durch den nachfolgenden Spruch bestätigt wird.
- 126) Resp. El. a.a.O. n 17 (Anh. Nr. 48 b), wo ausdrücklich der Spruch n 18 (Anh. Nr. 48) als "Eadem Causa" bezeichnet ist.
- 127) Kötzschke-Kretzschmar II S. 26
- 128) über Pingitzers Leben und Werk siehe Stintzing I S. 716
- 129) a.a.O. q 24 n 5, die "causa Arnstadiana" ist auch in Carpzovs Practica P I q 39 n 58 erwähnt;
- 130) Olearius I Seite 8
- 131) Oehler S. 58
- 132) Oehler a.a.O.
- 133) Kriminologie (1951), Vorwort
- 134) die Practica als strafrechtliches Erstwerk erschien erst 1635
- 135) seit 1620 als Adjunkt, seit 1623 als ordentlicher Beisitzer, erst seit 1633 als Vorsitzender

- 136) v. Weber in Koschaker - Gedenkschrift
- 137) Bonner Dissertation (1941) in "Strafrechtliche Abhandlungen" Heft 408
- 138) näheres siehe Practica P I q 37 u. Jur. for. P 4 Const. 14 - 16
- 139) Practica P I q 37 n 78 - Berlich P 4 Concl. 22 n 17 (Anh. Nr. 6)
- 140) Anh. Nr. 22, dieser Teil der Entscheidung von den genannten Fundstellen nur in Jur. for. P 4 Const. 16 Def. 3
- 141) Jur. for. P 4 Const. 16 Def. 3
- 142) v. Weber, "Dekalog" S. 58/59
- 143) der Text findet sich ferner im I. Teil des "Codex Augusteus", für die behandelten Delikte in Spalte 120/121 a.a.O.
- 144) Heilborn ZStW Bd. 18 (1898) S. 30 ff
- 145) näheres für das sächsische mittelalterliche Strafrecht bei Ullmann § 22 S. 87 ff
- 146) W. Sauer "Kriminalsoziologie" II. § 27 S. 323 ff.
- 147) Practica P II q 100 subq 1 n 1 ff, P I q 35 subq 2
- 148) Practica P II q 100 subq 1, Jur. P 4 Const. 43 Def. 1, 2, 3.
- 149) Practica P I q 1 - 31

- 150) Practica P III q 111 subq 12-14 n 84 ff unter Wiederholung von P I q 35 subq 3 n 39 ff (=Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 8)
- 151) Oehler S. 64 m. Belegen
- 152) Oehler S. 61 mit Belegen
- 153) näheres s. Ullmann § 22 S. 87 ff
- 154) Heilborn ZStW Bd. 18 S. 30 f
- 155) Practica P I q 35 n 2
- 156) vollständig abgedruckt bei Koch IIS. 547 ff. Heilborn ZStW 18 S. 24
- 157) Practica P I q 35 n 14 ff
- 158) Practica P I q 35 n 20 ff
- 159) Practica P I q 35 n 18
- 160) Practica P I q 35 n 10
- 161) Practica P I q 36 n 15 ff
- 162) G. Radbruch "Der Raub in der Carolina", Sonderdruck S. 62/63 Anm. 46
- 163) siehe die erste Hälfte der Quaestio 36 d.I. Teils d. Practica
- 164) a.a.O. n 7
- 165) Practica P I q 36 n 26 ff, Resp. El. lib. 2 tit. 7 Resp. 84

- 166) so z. B. in den "Grumbachschen Händeln",
Kötzschke-Kretzschmar II S. 24
- 167) Practica P I q 35 n 24
- 168) P I q 35 n 35 ff
+168a)
- 169) die Beispiele P I q 35 n 38 = P II q 90 n 77
(Anh. Nr. 148, 157, 163, 174 u. 153)
- 170) P I q 35 n 28 ff (Anh. Nr. 50)
- 171) Anh. Nr. 48 mit Nachweisen
- 172) Anh. Nr. 9 (P I q 35 n 25)
- 173) P I q 35 n 33 u. 34 (Anh. Nr. 44) u. 156
- 174) Anh. Nr. 149 u. 152 mit Nachweisen
- 175) P I q 35 n 27 (Anh. Nr. 46)
- 176) Practica P I q 40 subq 5 n 36 ff, Jur.for.
P 4 Const. 13 Def. 2 u. 3, Berlich P 4 Concl.
20 n 15 ff
- 177) Wortlaut zit. nach Jur. for. P 4 Const. 13,
dort keine Sperrung
- 178) Lehrbuch (19. Aufl.) § 121 S. 411/12
- 179) Practica P I q 40 n 36 ff
- 180) P 4 Concl. 20 n 15 ff gegen n 7 u. 11 ff a.
a.o.
- 181) Practica P I q 40 n 46 (Anh. Nr. 20, 52, 80,

- 15, 92, allerdings nur bis 1607)
- 182) P 4 Concl. 20 n 23
- 183) a.a.o. n 24 (Anh. Nr. 19)
- 184) Practica P I q 1 n 49 (Anh. Nr. 89)
- 185) Berlich P 4 Concl. 20 n 28 (Anh. Nr. 11)
- 186) Practica P I q 40 subq 1 n 3-19, Jur. for.
P 4 Const. 13 Def. 4
- 187) Practica P I q 35 subq 2 n 33 ff
- 188) insbes. Practica P I q 40 n 11 ff
- 189) so Carpzov in der Formulierung der Subquae-
stio¹ P I q 40 der Practica u. der Definitio
4 a.a.o. in der Jurisprudencia forensis
- 190) Practica P I q 40 n 18 (Anh. Nr. 72 u. 73)
- 191) a.a.o. n 19 (Anh. Nr. 176)
- 192) a.a.o. n 16 (Anh. Nr. 3)
- 193) a.a.o. n 15 = Jur. for. P 4 Const. 13 Def.
4 (Anh. 1)
- 194) a.a.o. n 17 (Anh. Nr. 2)
- 195) Practica P I q 25 n 30 (Anh. Nr. 35)
- 196) Practica P I q 40 subq 1 n 11 ff zusammen
mit Hausfriedensbruch, in der Jur. for. P 4
Const. 13 Def. 5 getrennt von diesem behan-
delt.

- 197) a.a.O. (Anh. Nr. 4)
- 198) nur Practica P I q 40 subq 2 n 20-25
- 199) Practica P I q 40 n 20-22
- 200) a.a.O. n 24
- 201) a.a.O. n 25 (Anh. Nr. 90)
- 202) Practica P I q 40 subq 4 n 30-35, Jur. For.
P 4 Const. 13 Def. 9
- 203) Practica a.a.O. n 30
- 204) a.a.O. n 32
- 205) a.a.O. n 33-35 (Anh. Nr. 52, 97 u. 117)
- 206) a.a.O. Def. 10 (Anh. Nr. 55)
- 207) Practica P II q 100 subq 1-4 n 1 ff, Jur. for.
P 4 Const. 43 Def. 1-3, zur Einordnung des
Delikts siehe v. Weber "Dekalog" in Festschr.
f. W. Sauer S. 50
- 208) Practica P I q 40 n 32 a.E.
- 209) zitiert nach der "Jurisprudentia forensis"
- 210) Jur. for. P 4 Const. 43 Def. 1 n 7 =
Practica P II q 100 n 20
- 211) a.a.O. Def. 2 n 7
- 212) Practica P II q 100 n 6
- 213) Practica P II q 100 n 24, einer der dortigen

- Fälle auch a.a.O. q 99 n 17
- 214) Practica P II q 100 n 14-17
- 215) Jur. for. P 4 Const. 43 Def. 3 (Anh. Nr. 181)
- 216) Practica P II q 100 subq 1 n 1 ff (10)
- 217) Im Falle Anh. Nr. 146 (P I q 35 n 34)
- 218) P II q 100 n 10 (Anh. Nr. 142, 145, 147)
- 219) a.a.O. S. 95, 105 ff
- 220) P II q 100 n 8
- 221) a.a.O. n 9 u. 10
- 222) Practica P III q 111 subq 12 bis 14 n 84 ff
- 223) Practica P I q 35 subq 3 n 39 ff = Jur. for.
P 4 Const. 13 Def. 8
- 224) Practica P III q 111 n 88
- 225) W. Sauer "Kriminalsoziologie" II, S. 310 ff
- 226) Anh. Nr. 151 u. W. Sauer "Kriminalsoziologie"
II, S. 312
- 227) Hess, "Beiträge zur Lehre von der Gefangenen-
befreiung" S. 35
- 228) P III q 111 subq 13 n 90 ff
- 229) P III q 111 subq 14 n 99 ff
- 230) P III q 111 subq 12 n 84 ff = P I q 35 subq

- 3 n 39 ff = Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 8
- 231) "Criminale Collegium" Disp. 3 thes. 16 lit. C und D und Mittermaier in Feuerbachs Lehrbuch, 14. Aufl. Note I zu § 197 S. 335
- 232) Lehrbuch § 197
- 233) Gesetz Nr. 55 vom 28. 10. 1946, Bayr. GuVBl. 1947 S. 11
- 234) Practica P III q 111 n 90-94
- 235) a.a.O. n 95 u. 96
- 236) a.a.O. n 99 ff
- 237) a.a.O. n 102
- 238) a.a.O. n 105 ff, 113 f
- 239) a.a.O. n 84 ff, 88 u. die Parallelstellen P I 35 n 39 ff u. Jur. for. P 4 Const. 13 Def. 8
- 240) vgl. den Fall Anh. Nr. 189
- 241) q 11 n 88 u. Fall Anh. Nr. 149 u. 152
- 242) Practica P I q 40 subq 3 n 26 bis 29
- 243) P 5 Concl. 41 n 3 bis 17
- 244) Lehrbuch (21. u. 22. Aufl.) § 104 S. 351
- 245) Berlich P 5 Concl. 41 n 12
- 246) Practica P I q 40 n 27

- 247) P II q 75 n 68
- 248) a.a.O. n 69
- 249) a.a.O. P I q 40 n 28
- 250) a.a.O. n 29 (Anh. Nr. 93)
- 251) Berlich P 5 Concl. 41 n 5
- 252) Practica P I q 24 subq 2 bis 7 n 29 ff, ähnlich auch q 7 n 33/34
- 253) Hinweis darauf a.a.O. n 27
- 254) a.a.O. n 28
- 255) a.a.O. n 48/49, q 7 n 35 f
- 256) q 24 n 40
- 257) a.a.O. n 58
- 258) q 7 n 33/34 u.d. Bsp. Anh. Nr. 91, ferner die Fälle a.a.O. n 19, 20, 38, 40
- 259) P I q 24 n 43 ff (Anh. Nr. 108)
- 260) näheres siehe bei Otte a.a.O. S. 53 ff, insbesondere den Fall q 44 n 54 (Otte S. 59)
- 261) Practica P I q 28 ff
- 262) z. B. der Fall des Mordversuches an einem Herzog (Anh. Nr. 57)
- 263) a.a.O. S. 51 ff

- 264) Oehler S. 64 mit Bezugnahme auf Practica P I q 35 n 3
- 265) Practica P I q 37 n 4 "ut Zizania inter lilia eruenda, et morbus a radice curandus erat"
- 266) Practica P I q 37 n 1 bis 8, Jur. for. P 4 Const. 14 Def. 1 u. 2
- 267) Practica P I q 37 n 16, eine etwas holprige Übersetzung findet sich zu Beginn des Abschnitts über die Befehdung bei Frölich v. Frölichsburg 2. Traktat, 1. Buch, 11. Teil n 1
- 268) Practica P I q 37 n 21 ff, ferner n 65-69
- 269) Practica P I q 37 n 20 ff (22 a.E.), subq 3-5 n 24 ff, Jur. for. P 4 Const. 14 Def. 8 u. 9, Const. 15 Def. 2
- 270) zit. nach Practica P I q 37 n 76, vollständiger Text bei Zoepfl S. 238
- 271) Oehler S. 64 mit Literaturangaben
- 272) Practica P I q 37 n 19 f
- 273) a.a.O. n 9 u. 10
- 274) a.a.O. n 12
- 275) a.a.O. n 11
- 276) a.a.O. n 22 a.E.
- 277) Zitat nach P 4 Const. 16 der Jur. for.

- 278) Jur. For. P 4 Const. 16 Def. 1 u. 2 u. Bsp. a.a.O. (Anh. Nr. 190)
- 279) Practica P I q 37 subq 9 n 52 ff Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 1
- 280) Practica P I q 37 n 51, Jur. for. P 4 Const. 14 Def. 7 (Anh. Nr. 135)
- 281) Practica P I q 37 n 59 ff (62-65)
- 282) Jur. for. P I Const. 16 Def. 3 (Bsp. Anh.Nr. 47)
- 283) P I q 37 subq 11 ff n 63 ff, Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 3-10
- 284) Practica P I q 37 n 65 u. 68
- 285) Practica P I q 37 n 82
- 286) a.a.O. n 95
- 287) Carpzov a.a.O. P III q 111 n 60 unter Bezugnahme auf q 37 n 91 ff; v. Liszt "Lehrbuch" (19. Aufl.) § 121 S. 412
- 288) Practica a.a.O. q 37 n 96 ff (Bsp. Anh. Nr. 184 u. 188)
- 289) P III q 111 n 62 (Anh. Nr. 144)
- 290) q 37 n 86-89
- 291) Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 7
- 292) Jur. for. P 4 Const. 16 Def. 4 u. 5

- 293) G. Radbruch "Der Raub in der Carolina" Sonderdruck S. 1 ff
- 294) Practica P II q 83 n 90
- 295) Jur. for. P 4 Const. 16 Def. 4 n 1
- 296) näheres siehe bei Strupp "Grundzüge des positiven Völkerrechts" (2. Aufl.) § 31 S. 134 ff sowie bei Schütze "Die Repressalie", Rechtsvergleichende Untersuchungen Heft 1, 1950
- 297) Anh. Nr. 195
- 298) Anh. Nr. 164 u. 195
- 299) Practica P I q 38 n 1
- 300) Oehler S. 61, G. Radbruch "Der Raub in der Carolina", Sonderdruck S. 42
- 301) Practica P I q 38 u. 39 subq 1-3 n 1 ff, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 1 bis 10
- 302) P 4 Concl. 25
- 303) Practica P I q 39 n 30
- 304) Practica P I q 49 u. 50
- 305) Bsp. Anh. Nr. 103 u. Berlich P 4 Concl. 25
- 306) Practica P I q 38 u. 39 subq 1-3 n 1 ff, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 1 bis 10, Berlich P 4 Concl. 24
- 307) zit. nach Practica P I q 38 n 8

- 308) zit. nach Jur. for. P 4 Const. 17
- 309) Practica P I q 38 n 39
- 310) a.a.O. n 39 f
- 311) a.a.O. n 33 - 37
- 312) a.a.O. n 28 - 32
- 313) P 4 Concl. 24 n 43 gegen n 35 a.a.O.
- 314) die 11 Fälle Practica q 38 n 34 u. die weiteren n 35 u. 37
- 315) Practica P I q 38 n 46 ff, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 2, Bsp. Anh. Nr. 36 (eigenes Haus) u. P I q 37 n 58 - 66, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 9 (Motive)
- 316) Resp. El. lib. VI tit. 9 Resp. 93 (Anh. Nr. 200) n 14 a.a.O.
- 317) Pr. P I q 38 subq 8n 54 ff, Jur. for. a.a.O. Def. 6
- 318) Coler, Spruch an den Schösser in Eilenburg P I Decis, 150 n 4 ff
- 319) Practica P I subq 5 n 39 ff, Fall n 43 (Anh. Nr. 136)
- 320) a.a.O. n 41/42
- 321) Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 4 n 6
- 322) Pr. q 39 subq 1 n 1 ff

- 323) a.a.O. subq 2
- 324) ansch. i. Bsp. Anh. Nr. 111
- 325) Jur. for. a.a.O. Def. 7 (Anh. Nr. 173)
- 326) Berlich P 4 Concl. 24 n 41 (Coler, Decis. 186 n 2)
- 327) Berlich a.a.O. n 40 (Coler, Decis. 150 n 5)
- 328) Pr. P I q 39 subq 3 n 14 ff, P III q 143 n 1 ff, insbes. n 86
- 329) Bsp. Anh. Nr. 14, 118, 130 u. 75
- 330) Anh. Nr. 65
- 331) Anh. Nr. 187
- 332) Practica P I q 38 subq 10 n 67 - 77 u. die dortigen Fälle
- 333) Practica P III q 132 n 25 ff,
- 334) Bsp. Anh. Nr. 28, 121 u. 141
- 335) Bsp. Nr. 123
- 336) Bsp. Anh. Nr. 29, 64, 156
- 337) Bsp. Anh. Nr. 74
- 338) Bsp. Anh. Nr. 71
- 339) Bsp. Anh. Nr. 122
- 340) Bsp. Anh. Nr. 8

- 341) Bsp. Anh. Nr. 31 u. 101
- 342) Bsp. Anh. Nr. 40
- 343) näheres bei His II S. 351 ff u. Oehler S. 61
- 344) im Einzelnen siehe A. Schmidt a.a.O.
- 345) im Einzelnen siehe W. Otte a.a.O.
- 346) Practica P I q 39 subq 4 n 28 ff, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 11 ff, Berlich P 4 Concl. 25
- 347) Ullmann S. 92
- 348) Pr. P I q 39 n 32 - 39, Jur. for. a.a.O. Def. 11
- 349) Pr. a.a.O. subq 5 u. 6 n 42 ff a.A.: Berlich P 4 Concl. 25 n 109
- 350) Bsp. Anh. Nr. 191, 194 u. 197
- 351) Pr. P I q 39 subq 7 n 58 - 70
- 352) Finckelthaus, Obs. 89 u. Bsp. Anh. Nr. 193
- 353) a.a.O. n 44/45
- 354) Bsp. Anh. Nr. 5
- 355) Bsp. Anh. Nr. 201
- 356) Bsp. Anh. Nr. 198 u. 199
- 357) Bsp. Codex Augusteus I Sp. 1449 f (1610)
- 358) Finckelthaus Obs. 47, insbesondere n 38 a.a.O.

- O. u. Bsp. Anh. Nr. 169
- 359) Bsp. Anh. Nr. 103
- 360) Bsp. Anh. Nr. 28 u. 141
- 361) "Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers"
S. 13 Anm. 9
- 362) Beispiele: Anh. Nr. 22, 48 bis 48 b, 52, 111
(5 Zitate), 118, 122, 125, 135, 162, 165,
174, 181
- 363) Anh. Nr. 6
- 364) Bsp. Anh. Nr. 69, 86 u. 172
- 365) Bsp. Anh. Nr. 48 bis 48 b, siehe Anm. 5 auf
Seite 34 der Arbeit
- 366) Kötzschke-Kretzschmar II S. 34, I. S. 166,
Bsp. v. Schönberg (Pulsnitz Anh. Nr. 69),
v. Bernstein (Annaberg u. Bärenstein, Anh.
Nr. 111), v. Biberstein (Forst/Lausitz, Anh.
Nr. 20, 171), Angaben nach Kneschke u. Lede-
bur zu den einzelnen Familien
- 367) Bsp. Anh. Nr. 75, 107, 132, 148, 150, 157,
158, 165, 170
- 368) Oesterley S. 188/189
- 369) Practica q 38 n 42
- 370) Anh. Nr. 35, 77, 165
- 371) siehe S. 33 ff der Arbeit

- 372) von den zitierten Auflagen befinden sich die
4. im historischen Seminar, die 10. im juri-
stischen Seminar, die 9. in der Universitäts-
bibliothek Bonn, die 8. im Privatbesitz, die
14. in der OLG - Bibliothek Celle
- 373) nach den Angaben im Titelblatt
- 374) Bsp. Anh. Nr. 29 u. 62
- 375) Anh. Nr. 29
- 376) Anh. Nr. 187
- 377) Berlich P 4 Concl. 25 n 66, Frölich v. Frö-
lichsburg 1. Buch 13. Titel n 7
- 378) die erwähnten Beispiele Anh. Nr. 28 u. 141
- 379) näheres siehe Mezger "Kriminologie" (1951)
S. 85 f, W. Sauer "Kriminologie" (1950) S.
430 f
- 380) Stintzing I S. 640 f
- 381) Bsp. Anh. Nr. 11, 12, 19, 26
- 382) Anh. Nr. 37, 47, 55, 84, 155, 164, 173 (nur
soweit der Zeitraum auch von der Practica
erfaßt ist, hinzukommen 7 weitere von 1632-
1636)
- 383) Bsp. Anh. Nr. 8, 29, 31, 49, 58, 62, 65, 69,
187)
- 384) ZStW Bd. 15 S. 562 ff
- 385) Practica P I q 56 n 89 u. P III q 122 n 79

- (Schmidt Nr. 282 u. 287)
- 386) Spr. v. XI.1608 q 56 n 89 (Schmidt Nr. 287)
- 387) nach der "Kriminalstatistik f.d. Deutsche Reich" f.d. Jahre 1882 - 1931
- 388) nach der Tabelle der Kriminalität der OLG-Bezirke u. Provinzen a.a.O.
- 389) ZStW 59, 392 f; 61, 369
- 390) so auch bei 2 Tätern in der Freiburger Strafsache ZStW 15, 562 ff, siehe ferner den Erlaß v. 9.7.1609, wonach die landesherrlichen Gerichte vor jeder Folterung oder Hinrichtung nach eingeholtem Schöppenspruch noch die Akten dem Landesherrn zur Genehmigung der Maßnahme vorlegen mußten (Peinl. S. Inqu. - Achtprozeß Tit. X Art. I n 2)
- 391) s. Anhang, die letzte Hinrichtung schon 1629, 3 Personen nicht z. Tode verurteilt oder hingerichtet (1 Geisteskranker, 1 Taubstummer, 1 in der Tortur Gestorbener).
- 392) sonst wäre z.B. das Zitieren der alten Fälle im Abschnitt über den Hausfriedensbruch nicht verständlich
- 393) Bsp. Practica P I q 37 n 75, 82, 95, q 111 n 60
- 394) Bsp. Anh. Nr. 9
- 395) etwa die von G. Radbruch in "Der Raub in der Carolina" beschriebenen Taten.

- 396) Anh. Nr. 48 - 48 a
- 397) Anh. Nr. 71
- 398) Kötzschke-Kretzschmar II S. 24 f, diese Arbeit S. 15 f
- 399) "Geschichte der deutschen Strafrechtspflege" § 37 (1. Aufl.) S. 40
- 400) Anh. Nr. 71
- 401) "Bilder a.d. Deutschen Vergangenheit" 2. Teil 9. Abschn. Bd, II S. 59
- 402) Eb. Schmidt a.a.O. S. 40
- 403) Anh. Nr. 30
- 404) Anh. Nr. 48
- 405) V.R.W. = "Von Rechts wegen"
- 406) Seite 34 f der Arbeit
- 407) a.a.O. 3. Teil 9. Abschn. Bd. II S. 365
- 408) z.B. Anh. Nr. 19
- 409) "Der Raub in der Carolina" Sonderdruck S. 56
- 410) Anh. Nr. 9
- 411) Anh. Nr. 91
- 412) Anh. Nr. 119
- 413) Anh. Nr. 50

- 414) Anh. Nr. 57
- 415) Practica P I q 40 n 39
- 416) Practica P I q 40 n 37
- 417) a.a.O. n 39
- 418) Anh. Nr. 19
- 419) "Bilder aus der Deutschen Vergangenheit" 3. Teil 9. Abschn. Bd. II
- 420) Bsp. Spruch Anh. Nr. 89
- 421) Anh. Nr. 7
- 422) Anh. Nr. 11
- 423) P 4 Concl. 20 n 28 a.E.
- 424) Practica P II q 100 n 23/24
- 425) Kötzschke-Kretzschmar II S. 30
- 426) Anh. Nr. 108
- 427) Radbruch/Gwinner "Geschichte des Verbrechens" S. 221
- 428) "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 290
- 429) Anh. Nr. 148, 153, 157, 163, 174 = Haneklaus Nr. 452, 459, 472, 506 u. 541, wo aber die Strafschärfung übersehen ist
- 430) Anh. Nr. 44

- 431) Anh. Nr. 146
- 432) Kötzschke-Kretzschmar Bd. I S. 214/15
- 433) W. Sauer "Kriminalsoziologie" I. S. 289 f
- 434) Anh. Nr. 145, "I.a.L." bedeutet wohl "Item ad Leisnicenses"
- 435) W. Sauer "Kriminalsoziologie" Bd. II. S. 89
- 436) Anh. Nr. 35
- 437) His "Deutsches Strafrecht bis zur Karolina" § 31 S. 177 ff
- 438) Anh. Nr. 35a
- 439) Anh. Nr. 112
- 440) Anh. Nr. 73
- 441) Anh. Nr. 72
- 442) Anh. Nr. 180
- 443) Codex Augusteus I. Sp. 911 f
- 444) Befehle Christians II. v. 15.10.1606 u. Johann Georgs I v. 6.8.1611 (Codex Augusteus I Sp. 911, 913)
- 445) Codex Augusteus I Sp. 927 ff
- 446) K.G.v. Wächter "Beiträge zur deutschen Geschichte" Exkurs S. 256
- 447) Kötzschke-Kretzschmar II S. 38

- 448) Codex Augusteus I, 963
- 449) a.a.O. 975 ff
- 450) a.a.O. 324
- 451) a.a.O. 325
- 452) Anh. Nr. 3
- 453) Anh. Nr. 176
- 454) "Kriminalsoziologie" II S. 325
- 455) Anh. Nr. 1
- 456) Anh. Nr. 2
- 457) über den Schmalkaldischen Krieg und die Stellungnahme der Bevölkerung sh. Kötzschke-Kretzschmar I. S. 235 ff, II S. 3 ff, über die "Verräterei" nach der Carolina siehe Ritter § 31 S. 171
- 458) Anh. Nr. 52
- 459) Anh. Nr. 97
- 460) Anh. Nr. 117
- 461) a.a.O. S. 221
- 462) sein Verhalten eingehend, wenn auch vielleicht etwas übertrieben geschildert bei Scherr "Deutsche Kultur- und Sittengeschichte" S. 405, über das Leben an den Höfen auch Gustav Freytag a.a.O. 2. Teil 9. Abschnitt Bd. II S. 62 ff

- 463) Kötzschke-Kretzschmar I S. 159, das "Berühmteste Verbrechen der sächsischen Geschichte" auch von Carpzov, Practica P II q 83 n 90, erwähnt.
- 464) Anh. Nr. 55
- 465) W. Sauer "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 324
- 466) Näheres hierzu: Gustav Freytag a.a.O. 3. Teil 8. Abschnitt Bd. II S. 344 ff
- 467) a.a.O. S. 95, 105 ff
- 468) a.a.O. S. 95
- 469) Anh. Nr. 142
- 470) Anh. Nr. 142 u. Nr. 147
- 471) P II q 100 n 10 (Anh. Nr. 142, 146, 147)
- 472) Kötzschke-Kretzschmar II S. 58 f
- 473) Anh. Nr. 4
- 474) Anh. Nr. 90
- 475) Anh. Nr. 108
- 476) Anh. Nr. 114
- 477) Der Fall ähnelt der Tat des Bernhard v. Lütichau, der einem Bautzener Stadtrichter, der antlich gegen ihn vorging, einen Leuchter an den Kopf warf und 1491 enthauptet wurde (Ullmann S. 97).

- 478) Anh. Nr. 167
- 479) Anh. Nr. 181
- 480) Practica P II q 99 n 40
- 481) Practica P I q 24 n 44 ff
- 482) Kötzschke-Kretzschmar II S. 38, diese Arbeit S. 22, 28
- 483) Haneklaus S. 42, Practica P II q 85 n 23
- 484) W. Sauer "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 310 ff, 312
- 485) Anh. Nr. 77
- 486) Siehe Spalte 11 der Gesamtübersicht im Anhang
- 487) Hdwb. d. Kriminologie Bd. II S. 736
- 488) Practica P III q 111 n 51 ff, Peinl. Sächs. Inqu. u. Achtsprozeß Tit. IV Art. IV n 4
- 489) Practica P III q 111 n 53, Peinl. Sächs. Inqu. u. Achtsprozeß Tit. IV Art. IV n 4
- 490) Müller "Neuschönfels" S. 95
- 491) a.a.O. S. 65
- 492) Anh. Nr. 11
- 493) Anh. Nr. 77
- 494) Peinl. Inqu. und Achtsprozeß Tit. IV Art. IV n 2; die Zustände in den Gefängnissen werden

- im übrigen oft zu schwarz gesehen (v. Weber i. Festschrift f. Zycha S. 463 f)
- 495) Carpzov a.a.O. Tit. XII Art I n 1
- 496) Anh. Nr. 98
- 497) Anh. Nr. 77, Fluchtabsicht zweifelhaft, vielleicht liegt nur eine Verzweiflungstat oder eine abnorme Haftreaktion vor.
- 498) Anh. Nr. 189, "Eidam" ist der Schwiegersohn, nicht der Schwager, wie Haneklaus (Anh. Nr. 645) meint
- 499) Anh. Nr. 149, ein weiterer Täter des Unternehmens Anh. Nr. 152
- 500) Durchzüge durch ernestinisches Gebiet seit Ende 1623/Anf. 1624 (Gust. Freytag a.a.O. 3. Teil 3. Abschn. Bd. II S. 228, Jacobs S. 399 ff)
- 501) Fälle Anh. Nr. 83, 96, 102, 106, 160, 142, 177, 179, 182, 185, 186
- 502) G. Sauer a.a.O. 314
- 503) a.a.O. Tit. XII Art. I n 5
- 504) Anh. Nr. 151
- 505) W. Sauer "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 313
- 506) Anh. Nr. 93
- 507) Zur Fehde jetzt auch: Gernhuber "Die Landfriedensbewegung", Heft 44 der Bonner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Bonn, 1952

- 508) Gustav Freytag a.a.O. 3. Teil 9. Abschn. Bd. II S. 365
- 509) Resp. El. lib. 2 tit. 5. Resp. 68 n 17
- 510) Anh. Nr. 190 u. 192
- 511) "Beiträge zur deutschen Geschichte" S. 58 (Dabei hätte die von Radbruch "Der Raub in der Carolina", Sonderdruck S. 58 ff erwähnte Ausnahme vom Fehdeverbot des Art. 129 C.C.C. wegen der generellen Strafdrohung der Landesordnung v. 1526 - Codex Augusteus I Sp. 52 f, Practica P I q 37 n 20 ff = in Kursachsen nie Bedeutung gehabt)
- 512) "Beiträge zur deutschen Geschichte" (1845) S. 52 ff
- 513) a.a.O. S. 52, auszugsweise auch bei Radbruch "Der Raub in der Carolina", Sonderdruck S. 56
- 514) Practica P I q 37 n 52 ff, Jur. for. P 4 Const. 18 Def. 1
- 515) a.a.O. Berlich, P 4 Concl. 22
- 516) Anh. Nr. 135
- 517) Anh. Nr. 22
- 518) diese Methode im Text der Sprüche Anh. Nr. 10 u. 26 erwähnt
- 519) Anh. Nr. 42
- 520) Anh. Nr. 45

- 521) Anh. Nr. 107
- 522) über "Kunsthfertigkeit" als Strafmilderungsgrund siehe: Practica P III q 149 subq 5 n 62 ff (66/67)
- 523) Anh. Nr. 135
- 524) Anh. Nr. 190
- 525) Kötzschke-Kretzschmar II S. 34, diese Arbeit S. 25 f
- 526) "Geschichte des Verbrechens" S. 221
- 527) Practica P I q 37 n 23, Codex Augusteus I Sp. 52 f
- 528) Practica P I q 37 n 19, 22 a.E.
- 529) Anh. Nr. 126
- 530) Anh. Nr. 133
- 531) Anh. Nr. 22, 23, 33, 34, 39, 47, 56, 60, 65, 68, 76, 126, 129, 133, 192
- 532) Anh. Nr. 33
- 533) Anh. Nr. 192
- 534) Anh. Nr. 6
- 535) Anh. Nr. 22, der gesamte Sachverhalt nur in der Jurisprudentia forensis a.a.O. abgedruckt
- 536) "Geschichte des Verbrechens" S. 97 f

- 537) Practica P I q 37 n 77 : "fere executionem minarum eo casu suspicari queat.."
- 538) Carpzov ebendort
- 539) "Geschichte des Verbrechens" S. 97
- 540) auf diesen Punkt kann im Rahmen der Arbeit nicht weiter eingegangen werden; vielleicht ist es möglich, diese Frage einmal eingehender, auch für den ähnlichen Tatbestand des "Wegelagerens" zu untersuchen.
- 541) Anh. Nr. 135
- 542) Radbruch/Gwinner "Geschichte des Verbrechens" S. 97 f
- 543) Practica P I q 37 n 24 (nach Horaz "Epoden" 1, 18, 84), ferner Practica a.a.O. n 27
- 544) Anh. Nr. 47
- 545) Practica P I q 37 n 3
- 546) Anh. Nr. 65
- 547) Anh. Nr. 29
- 548) ein allerdings nicht ganz sicheres Kriterium, weil das Prädikat "von" nichts für die Stanzzugehörigkeit besagt.
- 549) Radbruch/Gwinner a.a.O. S. 98 u. H. Gwinner "Die Carolina und das Bauerntum" i. Fschr. f. G. Radbruch S. 164 ff 170
- 550) Anh. Nr. 22

- 551) Oehler a.a.O. S. 64
- 552) Begriff nach K.S. Bader "Gesunkenes Rechtsgut" in Festschrift für Hans Fehr (1948) S. 7 ff, (17 oben)
- 553) Wulffen "Kriminalpsychologie" S. 384 und die Tatschilderung in den "Gauner und Verbrechertypen" S. 253 desselben Autors (die Briefe des Postagenten von Rosenthal Krs. Bunzlau)
- 554) Guttmann "Brandbrief u. Brandstiftung" in "Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen" 2. Jg. Nr. 34 (Berlin 1939) S. 813 ff
- 555) Sonderdruck S. 1ff
- 556) Practica P II q 83 n 90
- 557) Anh. Nr. 3
- 558) Anh. Nr. 164
- 559) Anh. Nr. 195
- 560) "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 318
- 561) Practica P I q 37 n 86 - 89
- 562) a.a.O. P III q 121 subq 6 n 50 ff (52)
- 563) a.a.O. P I q 37 n 65/66
- 564) a.a.O. n 68
- 565) Anh. Nr. 10
- 566) Anh. Nr. 26

- 567) Anh. Nr. 155
- 568) Anh. Nr. 144
- 569) John S. 41 u. 47 a.a.O.
- 570) Practica P I q 37 n 66
- 571) Practica P I q 37 n 68
- 572) in P 4 Concl. 22
- 573) Practica P I q 37 n 66 (nach den Consult.
Const. Sax P 4 q 36 tom. 2 n 6)
- 574) Carpzov spricht mehrmals von "Saepius" oder
"quotidie" z.B. Practica P I q 37 n 95, 82,
75 u. P III q 111 n 60 a.E.
- 575) Jur. for. P 4 Const. 15 Def. 7 u. Spruch Anh.
Nr. 196
- 576) Sauer "Kriminalsoziologie" gibt das Verhält-
nis mit 20-30 : 1 an
- 577) näheres siehe Radbruch/Gwinner "Geschichte
des Verbrechens" S. 98, die Novelle von Theo-
dor Fontane gleichen Titels und kritisch:
Ricarda Huch in "Lebensbilder deutscher Städ-
te" S. 198 Art.: Tangermünde
- 578) Anh. Nr. 150
- 579) über die Entwicklung siehe v. Liszt "Lehrbuch"
§ 121, (19. Aufl.) S. 411 ff
- 580) W. Sauer "Kriminalsoziologie" Bd. II. S. 320

- 581) a.a.O. q 24 n 1
- 582) Practica P I q 38 n 1
- 583) P I q 38 n 2, siehe zu dieser Stelle auch v.
Weber "Benedict Carpzov" in Festschrift f.
E.H. Rosenfeld S. 46 Anm. 45
- 584) ganzer Text siehe § 4 II 3 a der Arbeit
- 585) Codex Augusteus I Sp. 12 - 14
- 586) a.a.O. I Sp. 1443 - 46
- 587) a.a.O. Sp. 1449/50
- 588) "Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft"
I. S. 640/41
- 589) Zitate siehe bei Kulischer "Wirtschaftsge-
schichte" II S. 17/18 unter Hinweis auf Hö-
ninger PrJb 1909
- 590) Besp. Anh. Nr. 64, 75, 122 u. 170
- 591) siehe diese Arbeit § 7 II a.E.
- 592) Schmerler S. 17
- 593) Anh. Nr. 36, 121, 175, 200
- 594) hierzu: Gust. Freytag a.a.O. S. 290 ff, 224
ff
- 595) näheres: O. Gönnenwein "Die Anfänge des kom-
munalen Baurechts" in Festschr. f. Hans Fehr
S. 71 ff, 109 ff

- 596) Leipzig: Boehm ZStW 60, 183
- 597) G. Freytag a.a.O. S. 290
- 598) a.a.O. S. 71
- 599) Practica P I q 38 n 34 Anh. Nr. 16, 17, 40, 59, 63, 95, 111, 116, 125, 128, 134
- 600) Nr. 75 u. 187
- 601) P 4 Concl. 24 n 34
- 602) s. Nr. 75
- 603) Pract. q 38 n 33 ff, Berl. a.a.O. n 43
- 604) Anh. Nr. 109, 168 u. 178
- 605) s. die Parallelarbeiten v. Haneklaus u. Otte
- 606) hierzu: Gust. Freytag a.a.O. Bd. II S. 291
Köttschke-Kretzschmar II S. 35
- 607) Anh. Nr. 122
- 608) Anh. Nr. 136
- 609) Mäller "Neuschönfels" S. 8 u. 47
- 610) er ist auch bei der fahrlässigen Brandstiftung nicht erwähnt, auch nicht als "Holzfrevel" unter den Vermögensdelikten, wie z.T. im Mittelalter (s. His a.a.O. § 30 S. 177 a.E.)
- 611) Anh. Nr. 127

- 612) a.a.O. I, 70 f
- 613) Practica P III q 122 n 80 ff, q 124 n 42, unergiebig insoweit auch der Peinl. Sächs. Inqu. u. Achtsprozeß
- 614) Schmerler S. 20 ff, Hdwb. d. Krim. I, 198, Hölz S. 25
- 615) Streichholz erst 1825 erfunden (Art. "Zündholz" in Meyers Konv. Lex.), Feuerzeug noch später, wenn man von "Stein und Schwamm" absieht.
- 616) Angebl. Mittel der "Mordbrenner" (Cod. Aug. I. 1449/50, Fröhl. v. Frölb, 1. B. 2. Tr. 12 Tit. n 5
- 617)
- 617a) bei den "Brandzeichen" erwähnt, Anwendungs-
- 617b) fall Anh. Nr. 25
- 618) Anh. Nr. 75 u. Nr. 136
- 619) Anh. Nr. 122
- 620) Anh. Nr. 36, 121 u. 175
- 621) Anh. Nr. 71
- 622) siehe die Abbildung bei Flemming S. 199 Nr. 152 v.J. 1630
- 623) Anh. Nr. 75
- 624) Anh. Nr. 136
- 625) Vogel im Hdwb. d. Krim. I, 196

- 626) darauf weist Hölz S. 21 besonders hin, es wird durch die Ergreifung der Täter von Anh. Nr. 75 u. 136 vor Vollendung ihres Vorhabens in etwa bestätigt
- 627) am leichtesten durch Entzünden von Strohwischen am Herdfeuer des geplünderten Hauses herzustellen (wie es der Erfurter Selbstbrandstifter Anh. Nr. 36 machte).
- 628) Anh. Nr. 25
- 629) Gust. Freytag a.a.O. Bd. II S. 288 - 290
- 630) Anh. Nr. 44, 54, 55, 114, 143, 180
- 631) Vogel Art. "Brandstiftung" im Hdwb.d.Krim.I, 198 ff, Hölz S. 25
- 632) siehe § 10 III
- 633) Vogel im Hdwb.d.Krim. a.a.O.
- 634) Anh. Nr. 122 (vgl. Schmerler S. 21)
- 635) Anh. Nr. 36 u. 175
- 636) Anh. Nr. 121 (ob der Hergang nicht in Wirklichkeit so war, daß ein fahrlässig oder zufällig durch das Schmiedefeuer entstandener Brand das "Hexenhaus" mit erfaßte?)
- 637) Anh. Nr. 25
- 638) Anh. Nr. 30
- 639) Anh. Nr. 123

- 640) Anh. Nr. 70 (Practica q 38 n 77)
- 641) sämtliche Fälle q 38 n 77
- 642) q 38 n 67 ff
- 643) Anh. Nr. 13, 25, 38, 75?, 79
- 644) Anh. Nr. 178
- 645) Schmerler S. 28
- 646) Anh. Nr. 78, 85, 94, 113, 137, 139, 143, 158, 159, 165, 166
- 647) Anh. Nr. 191, 194, 197
- 648) Anh. Nr. 201
- 649) Anh. Nr. 5, 12
- 650) Anh. Nr. 193
- 651) Anh. Nr. 113, 137, 191
- 652) Schmerler S. 27
- 653) Nachweis siehe § 3 II 1
- 654) Ullmann "Das Strafrecht der Städte der Mark Meissen usw." S. 92
- 655) siehe § 13 I 1 Anm. 3
- 656) a.a.O. S. 23 ff
- 657) Practica P I q 39 n 27 ff

- 658) hierher gehört z.B. das "Malzdörren" Practica P I q 39 n 48 f, Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 14, Berlich P 4 Concl. 25 n 120 ff, Esp.: Anh. Nr. 158, 191, 194 u. 197
- 659) Practica P I q 39 n 27, Berlich P 4 Concl. 25 n 107
- 660) Practica P I q 39 n 27 ff
- 661) Anh. Nr. 165, hierher gehört im weiteren Sinne auch der "Funkenflug" vom Schornstein (Berlich a.a.O. n 56)
- 662) Anh. Nr. 143
- 663) schlecht getrocknetes Heu, Berlich a.a.O. n 66
- 664) Flemming S. 199
- 665) Codex Augusteus I, 1543
- 666) hierzu im Einzelnen: Gönmanwein "Die Anfänge des kommunalen Baurechts" in F Schr. f.H.Fehr S. 71 ff (109ff)
- 667) z.B. Anh. Nr. 85, 94, 113, 137, 139, 159, 166, 193
- 668) M. Heyne "Das deutsche Wohnungswesen" (1899) S. 169
- 669) A. Schultz "Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker" S. 135 f
- 670) Berlich P 4 Concl. 25 n 56

- 671) a.a.O. n 57
- 672) Anh. Nr. 78
- 673) über die Konstruktion siehe den "Abriß der Entwicklung der Faustfeuerwaffen" in G.Boeck "Moderne Faustfeuerwaffen und ihr Gebrauch" (Neudamm 1941, 3. Aufl.) S. 17 ff
- 674) Anh. Nr. 158, 165, 191, 194, 197
- 675) Ausführlich nur in der Fundstelle Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 13
- 676) Anh. Nr. 122
- 677) Stintzing I S. 564 ff (565)
- 678) Anh. Nr. 63
- 679) Bergius "Sammlung Teutscher Landesgesetze" I, 13 u. III, 242 (1761 u. 1765)
- 680) Anh. Nr. 201
- 681) P 4 Concl. 25 n 66 bezw.: Zweiter Traktat, 1. Buch 13. Titel n 7, in Wirklichkeit kommt es wohl auf die Umstände an
- 682) Anh. Nr. 94
- 683) § 3 III 3 a.E.
- 684) Anh. Nr. 165
- 685) Anh. Nr. 85
- 686) Anh. Nr. 166

- 687) Anh. Nr. 158, 191, 193, 197
- 688) Anh. Nr. 194
- 689) Anh. Nr. 12
- 690) siehe Anm. 1)
- 691) Anh. Nr. 165, nur in der Jur. for. ausführlich
- 692) s. § 4 III 3 b
- 693) Anh. Nr. 143
- 694) Nr. 158
- 695) Anh. Nr. 197 = Nr. 36
- 696) Nr. 143 u. 165
- 697) a.a.O. S. 202
- 698) Anh. Nr. 103, von den beiden genannten Fundstellen nur in der Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 15 ausführlich zitiert.
- 699) "Kriminalsoziologie" Bd. II § 17 S. 236 ff (245)
- 700) siehe neben der Würdigung bei Stintzing I, 736 f u. 640 auch das der Auflage von 1699 der "Decisiones Aureae" beigegebene Bild Berlichs
- 701) P 4 Concl. 25 n 130, wo Berlich selbst keine Stellung nimmt und nur die verständliche Erregung zubilligt.

- 702) s. § 4 III 3 b a.E.
- 703) Kötzschke-Kretzschmar II, 58
- 704) Kötzschke-Kretzschmar II, 57 ff
- 705) a.a.O. Abb. 4 S. 49
- 706) Ricarda Huch a.a.O. S. 165
- 707) Anh. Nr. 198, 199
- 708) Concl. 25 n 54
- 709) Resp. El. lib. 6. t. 10 R. 107
- 710) Nr. 198
- 711) a.a.O. II, 59
- 712) a.a.O. S. 220, schon R. Stammler "Deutsches Rechtsleben" I, 226 weist darauf hin, daß die Justiz nicht stillstand
- 713) Anh. Nr. 201
- 714) P 4 Concl. 25 n 40
- 715) S. § 3 I, § 6 I
- 716) Anh. Nr. 5, die Jahreszahl "1571" in der Aufl. v. 1628 ist ein Druckfehler
- 717) Nr. 200
- 718) Nr. 118, 130
- 719) Nr. 187

- 720) Nr. 65
- 721) Anh. Nr. 121
- 722) Anh. Nr. 28
- 723) Anh. Nr. 141
- 724) wie seine Bemerkungen im Anhang seiner Arbeit über das "Crimen laesae maiestatis" zu Nr. 22 und 96 vermuten lassen
- 725) Stegemann, Art.: "Gewitter" im Hwb. d. Dtschn. Aberglaubens Bd. III S. 815
- 726) Allerdings erwähnt Wulffen "Kriminalpsychologie" S. 383 auch einen alten Auszügler, der wirklich einen Strohfeim in einem solchen Fall angesteckt hatte
- 727) a.a.O. S. 91/92
- 728) Gust. Freytag a.a.O. Bd. II S. 288
- 729) siehe den Stich aus der Zeit um 1600 bei Köttschke-Kretzschmar
- 730) in Festschrift f. H. Fehr S. 71 ff (198ff)
- 731) Tatsachenangaben nach Ullmann a.a.O. u. Schultze a.a.O. S. 108 ff
- 732) Cod. Aug. I, 1449 I
- 733) a.a.O. Bd. II S. 289 u. Anm. 1 daselbst
- 734) Anh. Nr. 53

- 735) Schultz S. 106 ff
- 736) nach Art. "Feuerschutz" in Meyers Konv. Lex. Schultz a.a.O. nimmt die Konstruktion der ersten leistungsfähigen Spritze in der gleichen Zeit für Nürnberg in Anspruch
- 737) Practica P I q 39 n 40/41
- 738) Bsp. Anh. Nr. 27
- 739) Angaben nach: Art. "Feuerversicherung" im u. Hwb. d. Staatswissensch. 4. Aufl. (1926) III, 739a) 968/69, Fleischmanns "Wörterb. d. dtsh. Verw. R." (1910) I, 776, v. Stengel "Wörterb. d. dtsh. Verw. R." (1890) I, 398 ff u. Meyers Konv. Lex.
- 740) Haneklaus S. 61
- 741) Anh. Nr. 121
- 742) Anh. Nr. 169
- 743) Anh. Nr. 103
- 744) a.a.O. S. 109
- 745) a.a.O. S. 107
- 746) siehe § 4 III 3 a
- 747) Anh. Nr. 173
- 748) Anh. Nr. 71
- 749) siehe § 5 II 2

- 750) alle Fälle Practica P I q 38 n 77 (Anh. Nr. 61, 66, 70, 104, 111, 120, 140, 170)
- 751) nach Hdwb. d. Krim. I, 574 ff (584/85)
- 752) a.a.O. S. 61, v. Weber "Krim. soz. Einz.forsch." S. 44
- 753) Practica P I q 38 n 21
- 754) a.a.O. n 22 (Anh. Nr. 13, 24, 53, 70, 66, 82, 87, 88, 99, 104, 111, 118, 131, 132, 136, 162 u. 41)
- 755) Nr. 121
- 756) Nr. 25, 125, 154 u. 178
- 757) Schmerler S. 61
- 758) Anh. Nr. 66, 70, 104 u. 111
- 759) Nr. 121 u. 178
- 760) Nr. 111
- 761) Nr. 24
- 762) Nr. 125
- 763) Nr. 25
- 764) Nr. 136
- 765) Nr. 111
- 766) v. Weber "Kriminalsoziologische Einzelforschungen" S. 44 unter Bezugnahme auf Schmer-

- ler S. 61, 79, 84 f u. 89
- 767) a.a.O. P 4 Const. 15 Def. 7
- 768) Wulffen "Kriminalpsychologie" S. 383
- 769) Anh. Nr. 121
- 770) Nr. 162
- 771) Nr. 178
- 772) P III q 134 n 1 bis 36 u. die Sprüche n 21, 22 u. 26 a.a.O.
- 773) v. Weber "Krim. soz. Einzelf." 20, Schmerler 82 f
- 774) Nr. 53
- 775) Anh. Nr. 74, 95 u. 116
- 776) Schmerler S. 64, Roesner Hdwb. d. Krim. I, 840 ff (854 ff)
- 777) Anh. Nr. 14, 51, 75, 82, 111, 118, 125 (2 JgdI.) 130, 154, 171
- 778) Anh. Nr. 82, der Beweggrund ergibt sich aus u. der Parallelstelle P I q 38 n 66
- 779)
- 780) Anh. Nr. 130
- 781) Anh. Nr. 125
- 782) Anh. Nr. 14
- 783) Nr. 75

- 784) "Kriminalsoziologische Einzelforschungen"
S. 39
- 785) "Kriminalsoziologie" Bd. II S. 242/43
- 786) W. Sauer a.a.O.
- 787) Nr. 51
- 788) Practica P III q 143 n 90
- 789) Leitsatz der Definitio I in P 4 Const. 17 der
Jurisprudentia forensis
- 790) Practica P I q 38 n 23 - 27 u. P III q 148
n 32 ff (39)
- 791) Anh. Nr. 71
- 792) Nr. 30
- 793) § 6 I
- 794) z.B. Anh. Nr. 43
- 795) das geht aus dem Gesamtbild der verschiede-
nen, zum Teil bei Hanekl. Nr. 77 nicht er-
wähnten Fundstellen des Falles Anh. Nr. 29
hervor.
- 796) Aus dem Codex Augusteus: Mandate und Befehle
Moritz I. v. 26.10.1547 (I, 1394), Augustus
I. v. Palmarum 1555, 4.11.1559, 29.3. u. 17.
6.1566, 6.12.1567, 9.10.1570 (I, 56, 1406,
07, 10 u. 11)
Friedr. Wilh. v. Altenburgs v. 23.11.1594
u. 1.11.1599 (I, 1435 u. 1439), Christians
II. v. 19.6.1604 (I, 1443), Johann George I.

- v. 8.7.1611, 24.2.1617, 15.12.1621, 29.1.u.
15.9.1633, 29.1.1636, 23.3.1637 (I, 1451,
1485, 1495, 1515/11)
- 797) siehe § 13 I 1
- 798) § 13 III 3
- 799) dazu: v. Weber "Kriminalsoziologische Ein-
zelf." S. 20 ff, W. Sauer "Kriminalsoziolo-
gie" S. 236 ff
- 800) § 12 II
- 801) W. Sauer a.a.O. S. 247
- 802) Mezger "Kriminologie" (1951) S. 87
- 803) v. Weber "Kriminalsoziologische Einzelfor-
schungen" S. 24/25, Schmerler S. 62, heute
noch für Vorwiegen der Habsucht: Mezger "Kri-
minologie" (1951) S. 86
- 804) Practica P I q 38 subq 7 n 46 ff, Jur. for.
P 4 Const. 17 Def. II
- 805) Anh. Nr. 200
- 806) Resp. El. Lib. 6 tit. 9, Leitsatz zu Resp.
93
- 807) Nr. 178
- 808) Kötzschke- Kretzschmar II, 58 f
- 809) Gust. Freytag a.a.O. Bd. II S. 232 ff
- 810) Resp. El. lib. 6 tit. 9 Resp. 94 n 19

- 811) Practica P I q 38 subq 9 n 58 n bis 66 Jur.
for. P 4 Const. 17 Def. 9
- 812) Practica q 38 n 58
- 813) Practica q 38 n 9
- 814) q 38 n 46 ff
- 815) Practica P I q 38 n 46
- 816) Anh. Nr. 36
- 817) Practica P I q 38 n 58 f
- 818) Bsp. Anh. Nr. 41 (w), 111 (w), 109 (m)
- 819) Anh. Nr. 53
- 820) Der Begriff wird mehrdeutig verwandt, einige
Autoren verstehen darunter Taten zur Deckung
eines angeklagten Brandstifters
- 821) Anh. Nr. 122
- 822) Practica P I q 38 n 58
- 823) Anh. Nr. 53
- 824) "Krim. soz. Einzelf." S. 20
- 825) Nr. 156
- 826) Nr. 123
- 827) "Soziologie d. Nachkriegskriminalität" S. 184
u.
827a)

- 828) v. Weber "Einzelf." S. 39
- 829) Geschichte d. Verbr. S. 95
- 830) a.a.O. S. 41 ff
- 831) Nr. 74
- 832) Nr. 95
- 833) Nr. 116
- 834) Crim. Coll. Disp. VII Thes. VIII Not. D
- 835) Nr. 8
- 836) Anh. Nr. 62, siehe auch Tabelle § 5 I S. 73
- 837) näheres: R. Ritter "Die Behandlung schädlicher
Leute in der Carolina" (1930)
- 838) siehe Anm. Nr. 796
- 839) Versicherungsbrand als "Kulturdelikt": W.
Sauer "Kriminalsoziologie" II S. 242
- 840) Cod. Aug. I Sp. 12-14, 1443-46 und 1449-50
- 841) hierzu: His "Deutsches Strafrecht bis zur
Karolina" § 30 S. 175 ff
- 842) "Bilder aus d. dtchn. Vght." 3. Teil 13. Ab-
schnitt "Gauner und Abenteurer" Bd. II S.
483 ff
- 843) Abdruck der betr. Stelle bei Frölich v. Frö-
lichsburg, 2. Traktat 1. Buch 12 Titel n 5

- 844) Practica P I q 38 n 58
- 845) Müller "Neuschönfels" S. 65 ff
- 846) Cod. Aug. I Sp. 1449/50
- 847) Siehe § 10 IV der Arbeit
- 848) P I q 38 n 67
- 849) a.a.O. n 67-77
- 850) Nr. 14, 43, 110, 111, 173, u. Nr. 24
- 851) Nr. 111
- 852) Nr. 14
- 853) Nr. 24
- 854) Nr. 43
- 855) Nr. 110
- 856) Nr. 173
- 857) Berlich P 4 Concl. 24 n 40, Coler P 1 Decis. 150 n 5, Berlich a.a.O. n 41, Coler a.a.O. Decis. 186 n 2
- 858) v. Weber "Einzelforschungen" S. 39, eingehend: Grassberger S. 116
- 859) q 146 n 28, 42, 43, 44, 45, 62, 53, 54, 57, 62, 63, 64, und 67
- 860) Nr. 178

- 861) in Mon. Krim. psych.u.Strafrechtsref. Bd. 6 (1909/10) S. 500 ff
- 862) siehe § 13 III 3
- 863) Anh. Nr. 29
- 864) Haneklaus Nr. 259 u. 278
- 865) Haneklaus S. 66
- 866) Wulffen "Kriminalpsychologie" S. 237
- 867) Schmerler S. 97
- 868) Nr. 165
- 869) Nr. 166
- 870) Schmerler S. 96
- 871) Anh. Nr. 85 u. 113
- 872) P 4 Concl. 25 n 72
- 873) a.a.O. n 108
- 874) Practica P I q 39 n 51
- 875) P 4 Concl. 25 n 107
- 876) wie Frölich v. Frölichsburg die lateinische Bezeichnung derjenigen, die "cerevisiam coquant aut polentam torrefaciunt" bei Berlich a.a.O. n 120 u. Carpzov Jur. for. P 4 Const. 17 Def. 14 übersetzt
- 877) Anh. Nr. 191, 194 u. 197

- 878) Nr. 194
- 879) Nr. 94 u. 143
- 880) Berlich a.a.O. n 14, Practica P I q 39 n 36
- 881) Nr. 143, übersetzt: Frölich v. Frbg. 2. Traktat 1. B. 13. Tit. n 2
- 882) Nr. 158
- 883) Bilder a.d.dtschn. Vergangenht. 2.T. 9.Abschn. "Deutscher Landadel im 16. Jahrhdt." Bd. II, 42 ff u. 3.T. 9. Abschn. "Aus dem Leben des niederen Adels" Bd. II, 364 ff
- 884) Anh. Nr. 3
- 885) Anh. Nr. 5
- 886) Anh. Nr. 71
- 887) Anh. Nr. 10
- 888) Anh. Nr. 26, 30, 42
- 889) Anh. Nr. 48 bis 48 b
- 890) Anh. Nr. 29
- 891) Anh. Nr. 73
- 892) die letztere Verbrechensform wird bei Gustav Freytag a.a.O. Bd. II S. 365 eingehend gewürdigt
- 893) Anh. Nr. 114

- 894) Anh. Nr. 167
- 895) darauf machen Kötzschke-Kretzschmar mehrfach aufmerksam, es geht auch aus Müllers Schilderung der Verhältnisse in Neuschönfels hervor
- 896) Anh. Nr. 91
- 897) Anh. Nr. 115
- 898) Anh. Nr. 112
- 899) Anh. Nr. 45
- 900) Anh. Nr. 190
- 901) Anh. Nr. 142 u. 147
- 902) Anh. Nr. 167
- 903) Anh. Nr. 145 u. 146
- 904) Anh. Nr. 42
- 905) Anh. Nr. 107
- 906) Anh. Nr. 99
- 907) Anh. Nr. 11
- 908) Anh. Nr. 82
- 909) Anh. Nr. 14
- 910) Anh. Nr. 43
- 911) Anh. Nr. 166

- 912) Anh. Nr. 165
- 913) Lebensbilder dieser beiden Feldherren finden sich in einer 1937 unter dem Titel "Führertum" vom OKW in 3. Aufl. herausgegebenen Arbeitenreihe S. 84 ff u. 97 ff.
- 914) Anh. Nr. 108
- 915) Anh. Nr. 148, 153, 157, 164, 174
- 916) Anh. Nr. 149, 152
- 917) Anh. Nr. 198, 199, 201
- 918) Anh. Nr. 29
- 919) Anh. Nr. 75
- 920) Anh. Nr. 62
- 921) Anh. Nr. 141
- 922) Anh. Nr. 151
- 923) Anh. Nr. 199 u. 189
- 924) Anh. Nr. 146
- 925) Anh. Nr. 167
- 926) Anh. Nr. 181
- 927) Anh. Nr. 115
- 928) Anh. Nr. 114
- 929) Anh. Nr. 11

- 930) Anh. Nr. 35
- 931) Anh. Nr. 108
- 932) Anh. Nr. 45
- 933) Anh. Nr. 47
- 934) Anh. Nr. 135
- 935) Anh. Nr. 162
- 936) Anh. Nr. 11
- 937) Anh. Nr. 187
- 938) Anh. Nr. 65
- 939) Anh. Nr. 75
- 940) Anh. Nr. 14 u. 43
- 941) Anh. Nr. 178
- 942) Anh. Nr. 191, 194 u. 197
- 943) Anh. Nr. 190 u. 192
- 944) Anh. Nr. 200
- 945) Anh. Nr. 201
- 946) Anh. Nr. 2
- 947) Practica P I q 38 n 9
- 948) W. Sauer "Kriminologie" (1950) Anh. § 35 B III S. 606 ff

- 949) Anh. Nr. 31 u. 101 (P III q 150 n 65 u. 72)
- 950) v. Weber in Fschr. f. Rosenf. S. 44 u. 48 f u.
950a)
- 951) Pr. P I q 38 n 9
- 952) a.a.O. q 37 n 4
- 953) Pract. P II q 100 n 10
- 954) Pract. P III q 124 n 53/54
- 955) a.a.O. q 145 n 18 (Anh. Nr. 187)
- 956) Anh. Nr. 40 (P III q 149 n 17)
- 957) P I q 23 n 21; v. Weber i. Fschr. f. Rosenfeld S. 38 u. Anm. 25 a.a.O.
- 958) z.B. im Falle Anh. Nr. 53
- 959) siehe "Peinl. Sächs. Inq. u. Achtspr." Tit. X Art. I n 2
- 960) Bsp. Anh. Nr. 52, 107, 114, 146
- 961) P III q 149 n 67
- 962) wie im Freiburger Prozeß v. 1608/09 ZStW Bd. 15, 562 ff

L I T E R A T U R Ü B E R S I C H T:

I. QUELLENWERKE:

- BERGIUS, Johann, Heinrich, Ludwig:
"Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstand haben"
Frankfurt a.Main,
1.u.2. Alphabeth 1781
3. Alphabeth 1782
- BERLICH, Matthias:
"Conclusiones Practicabiles secundum Ordinem Constitutionum Divi Augusti, Electoris Saxoniae".
Quarta Pars, Lipsiae 1617,
Quinta Pars, Lipsiae 1618,
Pars I - V, Lipsiae 1628
- CARPZOV, Benedict:
"Decisiones Illustres Saxonicae".
Pars I, Lipsiae 1646,
Pars II, " 1652,
Pars III, " 1654
- ders.: "Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonicae secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae".
Editio Novissima,
Lipsiae 1709
- ders.: "Peinlicher Sächsischer Inquisition und Achtsprozeß"
(ohne Angabe der Auflage)
Leipzig 1693

- ders.: "Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium"
 Editio Quarta, Francofurti
 et Wittenbergae 1658,
 Editio Nona, Lipsiae et
 Francofurti 1695,
 Editio Decima,
 Lipsiae 1709,
 Editio novissima (14.),
 variis observationibus
 aucta a Joanne
 Friderico Böhmero,
 Francofurti a.M. 1758
- ders.: "Responsa Juris Electoralia Libri Sex"
 Editio Novissima,
 Lipsiae 1709
- "CODEX AUGUSTEUS oder neu vermehrtes Corpus Juris
 Saxonici".
 1. und 2. Theil (in einem Bande),
 Leipzig 1724
- FINCKELTHAUS, Sigismund:
 "Observationes Practicae". Editio Tertia,
 Lipsiae 1680
- FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG:
 "Commentarius in Kayser Carl des Fünfften
 Heil. Röm. Reichs Peinlicher Hals-Gerichts-
 Ordnung".
 Frankfurt und Leipzig (Ulm), 1741
- KOCH, Ernst-August:
 "Sammlung der Reichsabschiede". Erster und
 Zweyter Theil,
 Frankfurt a.Main 1747

- KOHLER, J.:
 "Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text,
 Erläuterung und Geschichte". Band I: Consti-
 tutio Criminalis Carolina.
 Halle a.d. Saale, 1900
- PINGIZER, Virgil:
 "Illustrium Quaestionum Saxonicarum Decades
 Sex".
 Lipsiae 1607
- PISTORIS, Hartmann:
 "Observationes Singulares", ed. J. Schultes,
 Vol. 5 von: "Hartmanni Pistoris Opera Omnia".
 Lipsiae 1621
- PISTORIS, Modestinus:
 "Quaestiones", c. addit J. Schultes, Pars III,
 Lipsiae 1613
- THEODORICUS, Petrus:
 "Criminale Collegium"
 Jenae 1618

II. LEHRBÜCHER, SCHRIFTEN UND ABHANDLUNGEN ZUR RECHTS-, VERBRECHENS-, ALLGEMEINEN-, SOZIAL- UND KULTURGESCHICHTE:

- AVE-LALLEMANT, Friedrich, Christian Benedikt:
"Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung bis zu seinem heutigen Bestande". Neu herausgegeben von Max Bauer. Erster Teil München und Berlin 1914
- BADER, Karl Siegfried:
"Gesunkenes Rechtsgut. Zur Begriffsbildung und Terminologie der rechtlichen Volkskunde"; in "Kunst und Recht" (Festgabe für Hans Fehr), Band 1 der "Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte" S. 7 ff., Karlsruhe 1948
- BOEHM, Ernst:
"Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter"; in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 59 S. 372 ff, 620 ff, Band 60 S. 155 ff, Band 61 S. 300 ff, Berlin, 1940, 1941, 1942
- DISTEL, Theodor:
"Sechs Leipziger Schöppenurteil in einer Ehebruchssache nach Freiberg (1608/9)"; in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 15 S. 562 ff
Berlin 1895
- DORN, Hans:
"Artikel: Feuerversicherung"; im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Band S.

968 ff, 4. Auflage,
Jena 1926

- ELSTER, Ludwig:
"Artikel: Feuerversicherung", in v. Stengel: "Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", I. Band S. 398 ff,
Freiburg i.Br. 1890
- FEUERBACH v., Anselm:
"Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts", 14. Auflage, herausgegeben von C.J.A. Mittermaier,
Gießen 1847
- FLEMMING, Willi:
"Deutsche Kultur im Zeitalter des Barock"; im Handbuch der Kulturgeschichte,
Potsdam 1937
- FREYTAG, Gustav:
"Bilder aus der deutschen Vergangenheit", vollständige Ausgabe in 2 Bänden, 2. Band, Berlin, Verlag Th. Knauer Nachf., ohne Jahresangabe.
- GIESE, Paul:
"Das Wesen der Brandstiftung in geschichtlicher Entwicklung", Rostocker juristische Dissertation,
Altona 1911
- GÖNNENWEIN, Otto:
"Die Anfänge des kommunalen Baurechts"; in "Kunst und Recht" (Festgabe für Hans Fehr), Band 1 der Arbeiten zur Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie S. 71 ff, Karlsruhe 1948

GWINNER, Heinrich:

"Die Carolina und das Gaunertum", eine rechtsgeschichtliche Studie; in Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie (Festschrift für Gustav Radbruch) S. 164 ff, Heidelberg 1948

HANEKLAUS, Walter:

"Die Vermögenskriminalität der Carpozzeit in Sachsen". Bonner juristische Dissertation (Maschinenschrift), Bonn 1948

HEILBORN, Paul:

"Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch"; in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 18 S. 1 ff, Berlin 1898

HESS, August:

"Beiträge zur Lehre von der Gefangenbefreiung" (StGB 120-122, 347), Tübinger juristische Dissertation, Gießen 1904

HEYNER, Moritz:

"Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert". Leipzig 1899

HIS, Rudolf:

"Das Strafrecht des deutschen Mittelalters", Teil I Leipzig 1920
Teil II Leipzig 1935

ders.: "Deutsches Strafrecht bis zur Karolina"; in

G.v.Below und F. Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1928

JACOBS, Eduard:

"Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete", Gotha 1883

JOHN, Richard:

"Über Landzwang und widerrechtliche Drohungen". Göttingen 1852

KÖTZSCHKE, Rudolf und KRETZSCHMAR, Hellmut:

"Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der deutschen Geschichte". 1. und 2. Band, Dresden-N. 1935

KULISCHER, Josef:

"Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit"; in G.v.Below u.F. Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1929

LINDEN von der, August Robert:

"Die Frage der Strafrechtsanalogie in Benedict Carpozovs Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium", Bonner strafrechtliche Abhandlungen, Bonn, 1947

MÜLLER, Rudolf Roland:

"Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern der Herrschaft Neuschönfels in Sachsen vom Jahre 1548 bis zur

Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Bauernrechts", Leipziger rechtswissenschaftliche Studien Heft 107, Leipzig 1937

OEHLER, Dietrich:

"Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung"; Heft 1 der münsterischen Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1950

OLEARIUS, Johann Christoph:

"Rerum Thuringicarum Syntagma"; Teil I, Frankfurt und Leipzig 1704

OSENERÜGGEN, Ernst:

"Die Brandstiftung in den Gesetzbüchern Deutschlands und der deutschen Schweiz", Leipzig 1854

OTTE, Wolfgang:

"Das Crimen laesae maiestatis im Kurfürstentum Sachsen zur Zeit Carpzovs", Bonner juristische Dissertation (Maschinenschrift), Bonn, 1951

RADBRUCH, Gustav:

"Der Raub in der Carolina"; Sonderdruck aus der Festschrift für Max Pappenheim, Breslau 1931, neu abgedruckt: in "Elegantiae Juris Criminalis", 2. Auflage S. 49 ff, Basel 1950

RADBRUCH, Gustav und GWINNER, Heinrich:

"Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie". Stuttgart 1951

SCHMIDT, Alfred:

"Die Sittlichkeitskriminalität im Kurfürstentum Sachsen zur Zeit Carpzovs"; Bonner juristische Dissertation (Maschinenschrift), ohne Jahresangabe, etwa 1948

SCHMIDT, Eberhard:

"Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege"

1. Auflage, Göttingen 1947

2. Auflage, Göttingen 1951

SCHMOLLER, Gustav:

"Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert" in Festschrift für Otto Gierke Weimar 1911

SCHNEIDER, Paul:

"Die Strafrechtsquellen in Carpzovs Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses und der Bedeutung der Carolina", Bonner juristische Dissertation; strafrechtliche Abhandlungen Heft 408, Breslau 1940

SCHULTZ, Alwin:

"Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts"; in G.v.Below und F. Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1903

STINTZING v., Roderich und LANDSBERG, Ernst:

"Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft";

1. Abteilung, München und Leipzig 1880

2. " " " " 1884

WEBER v., Hellmuth:

"Benedict Carpzov. Ein Bild der deutschen Strafrechtspflege im Barockzeitalter"; Kriegsvorträge der Rhein. Friedr. Wilhelms-Universität Bonn a. Rhein Heft 159, Bonn 1944, erweitert und neu abgedruckt in: "Festschr. für Ernst Heinrich Rosenfeld" S. 29 ff, Berlin 1949

ders.: "Der Dekalog als Grundlage der Verbrechenssystematik" in "Festschrift für Wilhelm Sauer" S. 44 ff, Berlin 1949

ders.: "Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert" in "Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte" (Festschrift Adolf Zycha), Weimar 1941

ZYCHA, Adolf:

"Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit", Weimar 1937

III. LITERATUR ZUM HEUTIGEN STRAFRECHT UND ZUR KRIMINOLOGIE DER GEGENWART:

ASCHAFFENBURG, Gustav:

"Das Verbrechen und seine Bekämpfung", Heidelberg 1933

BADER, Karl Siegfried:

"Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität" Tübingen 1949

BURCHARDT, Hans Hermann:

Artikel: "Stadt und Land. B.: Tatortskriminalität" im "Handwörterbuch der Kriminologie", II. Band S. 663 ff, Berlin und Leipzig 1936

GIERLICH, Willy:

Artikel: "Stadt und Land. A.: Kriminalsoziologie" im Handwörterbuch der Kriminologie II. Band S. 654 ff, Berlin und Leipzig 1936

GRASSBERGER, Roland:

"Die Brandlegungskriminalität. Eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung". Wien 1928

HAGEMANN, Max:

Artikel: "Weibliche Kriminalität" im Handwörterbuch der Kriminologie II. Band S. 1049 ff, Berlin und Leipzig 1936

HÖLZ, Josef:

"Kriminologie der Brandstiftung". Bonner ju-

ristische Dissertation.
Bonn 1940

IHRlich, Walter:

"Die Brandstifter (eine kriminalpsychologische Untersuchung)". Bonner juristische Dissertation,
Würzburg 1937

LISZT v., Franz:

"Lehrbuch des deutschen Strafrechts", 21. u. 22. Auflage,
Berlin und Leipzig 1919

MEINERT, Franz:

"Die Brandstiftung und ihre kriminalistische Erforschung".
Lübeck 1950

MEZGER, Edmund:

"Kriminologie. Ein Studienbuch".
München und Berlin 1951

ROESNER, Ernst:

Artikel: "Geschlecht und Straffälligkeit" im Handwörterbuch der Kriminologie I. Band S. 574 ff.
Berlin und Leipzig 1933

ders.: Artikel: "Kriminalität im Jugendalter" ebendort I. Band S. 840 ff

ders.: Artikel: "Strafvollzug (I Statistik)" ebendort II. Band S. 715 ff
Berlin und Leipzig 1936

SAUER, Wilhelm:

"Kriminalsoziologie" Band I und II,
Berlin-Grünwald 1933

ders.: "Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Ein System der juristischen Tatsachenforschung".
Berlin 1950

SCHMERLER, Herbert:

"Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera" (Thür.),
Jena 1936

STEGEMANN, Viktor:

Artikel: "Gewitter" im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens III. Band S. 815,
Berlin und Leipzig 1930/31

"STRAFGESETZBUCH nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung-Leipziger Kommentar". 6. und 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Band 2 (§§ 153-370, Einführungsgesetz), herausgegeben von Johannes Nagler in Gemeinschaft mit Erich Schinnerer, August Schaefer, Ehrhard Ziegler, Edmund Mezger und Hans Rohde,
Berlin 1951

VOGEL, Oswald:

Artikel: "Brandstiftung" im Handwörterbuch der Kriminologie I. Band S. 195 ff,
Berlin und Leipzig 1933

WEBER v., Hellmuth:

"Kriminalsoziologische Einzelforschungen. Ergebnisse und Aufgaben".
Jena 1939

WULFFEN, Erich:

"Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters".
Berlin 1926

ders.: "Gauner- und Verbrechertypen".
Berlin-Groß-Lichterfelde 1910

IV. SONSTIGE WISSENSCHAFTLICHE HILFSMITTEL:

KNESCHKE, Ernst Heinrich:

"Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon",
Leipzig 1859 ff

KÖNIG, Valentin:

"Genealogische Adels-Historie oder Geschlechts-
beschreibung Derer in Chur.-Sächsischen und
angränzenden Landen
..... in gutem Flohr stehenden
..... Adlichen Geschlechter";
Leipzig I. Theil 1727
II. Theil 1729
III. Theil 1736

KRETSCHMER, K. nrad:

"Historische Geographie von Mitteleuropa";
in G.v. Below und F. Meinecke: Handwörterbuch
der mittelalterlichen und neueren Geschichte;
München und Berlin 1904

LEDEBUR v. Freiherr, Leopold:

"Adelslexicon der Preussischen Monarchie",
Berlin 1855

MÜLLER, Friedrich:

"Müllers Großes Deutsches Ortsbuch", 8. Auf-
lage, Wuppertal-Barmen 1949

OESTERLEY, Hermann:

"Historisch-geographisches Wörterbuch des
deutschen Mittelalters",
Gotha 1883

F. W. PUTZGERS HISTORISCHER SCHUL-ATLAS, Große Aus-
gabe, bearbeitet von Alfred Baldamus, Ernst
Schwabe und Ernst Ambrosius. 47. Auflage,
Bielefeld und Leipzig 1926

L e b e n s l a u f .

Am 12. August 1917 wurde ich als Sohn des Facharztes für Psychiatrie Dr. med. Johann Recktenwald und seiner Ehefrau Marie geborene Wulf in Oldenburg i.O. geboren. Infolge der mehrfachen Versetzungen meines Vaters als beamtetem Arzt wechselte ich einige Male Wohnort und Schule. Kurz nach meiner Geburt kam ich nach Merzig/Saar, von dort im Jahre 1920 nach Andernach/Rhein, wo ich von 1923 bis 1927 die evangelische Volksschule besuchte. Von 1927 bis 1928 besuchte ich das humanistische Stiftsgymnasium Andernach/Rhein, von 1928 bis 1930 das Staatliche Beethoven-Gymnasium in Bonn, von 1930 bis 1934 das Staatliche Gymnasium in Kleve, um im Jahre 1934 wieder auf das Stiftsgymnasium in Andernach/Rhein zurückzukehren, wo ich am 25. 2. 1936 die Reifeprüfung ablegte.

Nach Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes begann ich im Wintersemester 1938-1939 mit dem Studium der Rechte an der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Im August 1939 wurde ich erneut zum Wehrdienst einberufen und nahm als Offizier bis zur Kapitulation am Kriege teil. Im Wintersemester 1941/1942 war ich zum Studium an der Universität Freiburg i.Br. beurlaubt. Im September 1945 wurde ich aus der britischen Internierung entlassen. Anschließend setzte ich seit dem Wintersemester 1945/1946 das Studium der Rechte an der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn fort, und zwar zunächst als ordentlicher Hörer und während des 5. bis 7. Studiensemesters als Gasthörer. Am 13. 3. 1948 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Köln in Bad Godesberg die erste juristische Staatsprüfung. Den Vorbereitungsdienst leistete ich im Bezirk des Landgerichts Bonn und des Oberlandesgerichts Köln

ab. Am 2.11.1951 bestand ich vor dem Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein/Westfalen in Düsseldorf die zweite juristische Staatsprüfung.

Nach dem Assessorexamen war ich zunächst bei mehreren Rechtsanwälten in Koblenz, Trier, Celle und Lüneburg als Ahwaltsassessor, Anwaltsvertreter und Mitarbeiter tätig. Seit dem 1.6.1954 bin ich Gerichtsassessor am Landgericht Bonn.

Am 21.7.1954 legte ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn die mündliche Doktorprüfung ab.

Herrn Professor Dr. Hellmuth von Weber danke ich für die Anregung zu dieser Arbeit und die dabei gewährte Unterstützung.

F

<36637608870015

<36637608870015

Bayer. Staatsbibliothek

S

U 56/1065

Bonn
Rechts- u. Staatswiss. Diss.
56

Verbrechen gegen
die öffentliche Ordnung
in Kursachsen
zur Zeit Benedict Carpzovs

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt
von
Gerichtsassessor Wolf Recktenwald
Oldenburg i. O.

Bonn 1956

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

D I S S E R T A T I O N

d e r

RHEINISCHEN FRIEDRICH WILHELMS-UNIVERSITÄT

B O N N

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT



gd 157/99

Verbrechen gegen
die öffentliche Ordnung
in Kursachsen
zur Zeit Benedict Carpzovs

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt
von
Gerichtsassessor Wolf Recktenwald
Oldenburg i. / O.

Bonn 1956

Inhaltsangabe:

Referent: Prof. Hellmuth v. Weber
 Korreferent: Prof. Dr. Conrad
 Tag der mündlichen Prüfung: 21. 7. 1954

§ 1	DAS ZIEL DER ARBEIT	1
	ERSTER ABSCHNITT: Die Grundlagen der Arbeit	5
§ 2	QUELLENÜBERSICHT UND ARBEITSMETHODE	5
§ 3	ÜBERBLICK ÜBER ZEITVERHÄLTNISSE UND ORGANISATION DER VERBRECHENSVERFOLGUNG	15
§ 4	DAS MATERIELLE RECHT DER VERBRECHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG	35
	1. Untergruppe:	
	Friedensbrüche im engeren Sinne	40
	a) Landfriedensbruch (Crimen fractae pacis publicae)	41
	b) Das "Vorwarnen"	43
	c) Der Hausfriedensbruch	45
	d) Der Stadtfriedensbruch	46
	e) Das Überklettern der Stadtmauer	46
	f) Tätlicher Angriff gegen Personen am privilegierten (gefreytem) Ort	47
	g) Tätlicher Angriff gegen privilegierte Personen	47
	h) Aufruhr	49
	i) Gefangenenbefreiung	50
	j) Die Entführung	52
	k) Tötungsverbrechen und Sonderfrieden	53
	2. Untergruppe:	
	Befehdung, Bedrohung und verbotene Repressalien	55